# DIE ZÜNFTE IN WÜRTTEMBERG

Entstehung und Definition,
interne Organisation und deren Entwicklung,
dargestellt anhand der Zunftartikel und der
übrigen Normativbestimmungen seit dem
Jahre 1489

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde des
Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

**Günther H. Raiser**
aus Stuttgart

1978

78 111

# DIE ZÜNFTE IN WÜRTTEMBERG

Entstehung und Definition,
interne Organisation und deren Entwicklung,
dargestellt anhand der Zunftartikel und der
übrigen Normativbestimmungen seit dem
Jahre 1489

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde des
Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

**Günther H. Raiser**
aus Stuttgart

1978

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Dr. Martin Heckel
1. Berichterstatter: Prof. Dr. Robert Scheyhing
2. Berichterstatter: Priv.Doz. Dr. Friedrich Ebel

Tag der mündlichen Prüfung: 6.2.1978

Es bringt die Zeit ein anderes Gesetz

(Melchtal)
F. v. Schiller, Wilhelm Tell
IV. Auftritt, 2. Aufzug

## Gliederung


| | Seite |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Literaturverzeichnis | VII |
| Einleitung | XXVI |
| **A Entstehung der Zünfte** | 1 |
| I Der Begriff Zunft, seine Herkunft und seine Synonyme | 1 |
| II Ursprung der Zünfte, Vorläufer | 1o |
| 1) Allgemeines | 1o |
| 2) Allgemeine Darstellung der wichtigsten Theorien | 12 |
| 3) Hofrechtliche Theorie und Lehre vom Zusammenschluss freier Handwerker | 17 |
| 4) Ergebnis | 25 |
| III Motive der Zunftbildung | 26 |
| 1) Allgemeines | 26 |
| 2) Teilnahme an Hallen und Bänken | 26 |
| 3) Errichtung selbständiger Polizei und Gerichtsbarkeit | 27 |
| 4) Ausübung von Zunftzwang und allgemeine wirtschaftliche Bestrebungen im weitesten Sinne | 3o |
| 5) Kartellbildende Bestrebungen | 35 |
| 6) Ergebnis | 36 |
| IV Zeitlicher Beginn des württembergischen Zunftwesens | 39 |
| 1) Allgemeines | 39 |
| 2) Älteste Belege | 39 |
| 3) Die freien Reichsstädte | 44 |
| 4) Ergebnis | 47 |

Seite

B Typische wesensbildende Merkmale der württembergischen Zunft 48

I Allgemeines 48

II Zwingende Voraussetzungen 49

1) Personenzusammenschluss 49
2) Ausschliesslichkeit 51
3) Zunftzwang 54
4) Wirtschaftlicher Zweck 55

III Nicht zwingende Voraussetzungen 55

1) Ausübung eigener Gerichtsbarkeit 56

IV Definition der mittelalterlichen Gewerbszunft 57

1) Allgemeines 57
2) Eberstadt 57
3) Monti 59
4) von Below 6o
5) Schönberg 61
6) Mickwitz 61
7) Definition des Verfassers 62
8) Angreifbarkeit der Definition des Verfassers 63
9) Endergebnis 72

Seite

C Interne Organisation der württembergischen Zunft (Zunftverfassung) 74

I Die Zunft als selbständige Rechtspersönlichkeit 74

1) Allgemeines 74
2) Das Grundmodell württembergischer Zunftorganisation 79
a) Der Obmann 79
aa) Allgemeines 79
bb) Ernennung zum Obmann Qualifikation und Amtszeit 87
cc) Aufgaben des Obmanns 93
dd) Zusammenfassendes Ergebnis 1o2
b) Die Kerzenmeister 1o3
aa) Allgemeines 1o3
bb) Bestimmung zum Kerzenmeister, Qualifikation und Amtszeit 1o8
cc) Aufgaben der Kerzenmeister 113
dd) Zusammenfassendes Ergebnis 125
c) Die Beisitzmeister 126
aa) Allgemeines 126
bb) Bestimmung zum Beisitzmeister, Qualifikation und Amtszeit 128
cc) Aufgaben der Beisitzmeister 129
dd) Zusammenfassendes Ergebnis 13o
d) Weitere Organisationselemente 131
aa) Allgemeines 131
bb) Die Ladenmeister 131
cc) Die Schaumeister 133
dd) Die Jungmeister 136

Seite

3) Zusammenfassende Darstellung des Grundmodells 138
4) Sonderformen württembergischer Zunftorganisationen 14o
a) Allgemeines 14o
b) Die älteste Organisationsform und die zugehörigen Zünfte 14o
aa) Der Schultheiss 14o
bb) Die Richter 144
c) Die Färber-Zunft 147
d) Die Schäfer-Zunft 15o
e) Die Fischer-Zunft 154
f) Die Kauff- und Handelsleuthe-Zunft 159
g) Weitere Sonderformen 162
aa) Fehlen eines Obmanns 162
bb) Die Weingärtner-Zunft 164

II Die Zunftorganisation im Bezug auf die Zunftmitglieder 165

1) Allgemeines 165
2) Das Meisterrecht 168
a) Allgemeines 168
b) Rechte der Zunftmeister 168
3) Die Lehrlinge 175
a) Allgemeines 175
b) Persönliche Voraussetzungen des Lehrlings 175
c) Pflichten des Lehrlings 179
d) Beendigung der Lehrzeit 182
4) Die Gesellen 183
a) Allgemeines 183
b) Ausgestaltung der Gesellenzeit 184

Seite

D Der Einfluss der Allgemeinen Gewerbeordnungen von 1828 und 1836 auf die interne Organisation der Zünfte und die dadurch bewirkten Veränderungen der Rechtslage 19o

I Allgemeines 19o

II Die Zunft als selbständige Rechtspersönlichkeit 2o2

1) Der Obmann 2o2
a) Allgemeines 2o2
b) Bestimmung zum Obmann, Qualifikation und Amtszeit 2o2
c) Aufgaben des Obmanns 2o4
d) Entlohnung des Obmanns 2o5
e) Zusammenfassendes Ergebnis und Beurteilung 2o6

2) Die Zunftversammlung und der Zunftverband 2o8
a) Allgemeines 2o8
b) Die Zunftversammlung 2o8
aa) Bildung der Zunftversammlung und deren Zusammentreten 2o8
bb) Aufgaben der Zunftversammlung 2o9
cc) Beschlüsse der Zunftversammlung 21o
dd) Zusammenfassendes Ergebnis und Beurteilung 212

Seite

c) Der Zunftvorstand 213
aa) Zusammensetzung des Zunftvorstands 213
bb) Wahl des Zunftvorstands, Amtszeit, Besoldung 214
cc) Aufgaben des Zunftvorstands 217
dd) Zusammenfassendes Ergebnis und Beurteilung 219

III Die Mitglieder der Zunft 22o

1) Allgemeines 22o
2) Das Lehrlingswesen 221
a) Veränderungen des Rechtszustands 221
b) Zusammenfassendes Ergebnis und Beurteilung 223
3) Das Gesellenwesen 224
a) Veränderungen des Rechtszustands 224
b) Zusammenfassendes Ergebnis und Beurteilung 227
4) Das Meisterrecht 228
a) Veränderungen des Rechtszustands 228
b) Zusammenfassendes Ergebnis und Beurteilung 233

## Literaturverzeichnis


ADELUNG, Johann Christoph: Grammatisch, kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart
Teil 4
Leipzig, 18o1

BAUMBACH, Adolf / HUECK, Alfred: GmbH. Gesetz, 13. Auflage
München, 197o

BECHTEL, Heinrich: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. III
München, 1956

BELOW, von Georg: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung
In: Historische Zeitschrift
Bd. 58, Jahrgang 1887
München und Leipzig

ders.: Probleme der Wirtschaftsgeschichte
Tübingen, 192o

ders.: Territorium und Stadt
Aufsätze zur deutschen Verfassungs-Verwaltungs- und Wirtschafts-geschichte
München und Leipzig, 19oo

ders.: Ohne Titel
In: Literarisches Zentralblatt für Deutschland
Jahrgang 1897
Leipzig 1897, Spalte 1o62 ff

BENEDICT, Friedrich August: Der Zunftzwang und die Bannrechte gegenüber der Vernunft, dem Rechte und der Wissenschaft
Leipzig, 1835

BILLICH, Carl: Das württembergische Gewerberecht
Stuttgart, 1852

BOCK, Herbert: Entwicklung des deutschen Schuhmacher-Gewerbes bis zum 16. Jahrhundert
Berlin, 1922

BÖHMERT, Victor: Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens
In: Preisschriften der Jablonowski'schen Gesellschaft
Leipzig, 1862

BUCK, Michael Richard: Das freie Handwerk der Kessler in Oberschwaben
Ulm, 1872

BÜCHER, K. Die Entstehung der Volkswirtschaft, Bd. I
Tübingen, 1893

BULLINGER, Ludwig: Neue Gewerbeordnung für das Königreich Württemberg vom 12.2.1862
Stuttgart, 1862

CHRISTLIEB, Wilh. Christ.: Joh. Friedr. Christoph Weisser's Recht der Handwerker
Ulm, 1823

CHRISTLIEB, Friedrich: Realindex der württembergischen Gesetze, Ordnungen und Generalrescripte bis 1814
Band 1 - 4
Gmünd, 1815 - 1816

COING, Helmut: Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland
München, 1967

CONRAD, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II
Neuzeit bis 1806
Karlsruhe, 1966

CONRAT, Max: Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts, Bd. I
Neudruck Aalen, 1963

CROON, Gustav: Zur Entstehung des Zunftwesens
Marburg, 1901

DANIEL, A.: Revidierte Allgemeine Gewerbe-Ordnung für das Königreich Württemberg vom 5.8.1836 mit den dieselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Normalien
Stuttgart, 1844

DANZ, Wilh. Aug. Friedr.: Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts,
Bd. I Stuttgart, 1796
Bd. III Stuttgart, 1797
Bd. IV Stuttgart, 1798
Bd. V Stuttgart, 1799

DIELING, Friedrich: Zunftrecht
Rechtsquellenstudie mit besonderer Berücksichtigung des Schneiderhandwerks
Heidelberg, 1932

EBERLE: Gründung der Baderzunft zu Weissenhorn im Jahre 1680
In: Ulmische Blätter, Jahrgang 1925, Nr. 1

EBERSTADT, Rudolf: Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters
Leipzig, 1900

ders.: Magisterium und Fraternitas,
Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens
Leipzig, 1897

ECKERT, Heinrich: Krämer und Krämerzunft in süddeutschen Städten
Freiburg, 1909

EITEL, Peter: Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft
Stuttgart, 1970

ELSTER, Ludwig: Wörterbuch der Volkswirtschaft in drei Bänden, Bd. 2
Jena, 1898

ERLER, Adelbert / KAUFFMANN, Ekkehard: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Berlin, 1964

FEHR, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte 6. Auflage Berlin, 1962

FISCHER, Hermann: Eine Rottweiler Schlosserzunft-Ordnung vom Jahre 1566 In: Württembergische Vierteljahreshefte, 1875

FISCHER, Wolfram: Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800 Berlin, 1955

ders.: Quellen zur Geschichte des deutschen Handwerks Berlin, 1957

FOTH, Wilhelm: Von den Gewerben in Balingen In: Heimatkundliche Blätter für Kreis Balingen (Balinger Volksfreund 10/1963)

GEBHARDT, Bruno: Handbuch der deutschen Geschichte 9. Auflage, Bd. 2 Stuttgart, 1970

GIERKE, Otto: Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. I - IV Graz, 1954

GÖTZE, Alfred: Trübners Deutsches Wörterbuch
Bd. 1 A - B Berlin, 1939
Bd. 3 G - H Berlin, 1939
Bd. 4 J - N Berlin, 1943
Bd. 8 W - Z Berlin, 1956

GOLDSCHMIDT, E.F.: Die deutsche Handwerkerbewegung bis zum Sieg der Gewerbefreiheit Ansbach, 1914

GRAFF, E.G.: Althochdeutscher Sprachschatz
Teil 5
Berlin, 184o

GRIESINGER, Ludwig, Friedrich: Commentar über das Herzoglich Württembergische Landrecht
Bd. II
Frankfurt und Leipzig, 1793

GRIMM, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch
Bd. 4 Leipzig, 1958
Bd. 16 Leipzig, 1954

GRÜNBERGER, Klaus: Das Recht der Passauer Zünfte im Mittelalter
Kiel, 1965

HABERKERN, Eugen / WALLACH, Joseph: Hilfswörterbuch für Historiker Mittelalter und Neuzeit
Bern und München, 1964

HACHENBURG, Max: Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
6. Auflage
Berlin, 1956

HARTFELDER, Karl: Die alten Zunftordnungen der Stadt Freiburg i.B., Teil I
Freiburg, 1879

HASENÖHRL, Hans: Die Kramerzunft im alten Ulm
In: Ulmische Blätter 2 (1926)
Nr. 11

HEITZ, E.: Das Innungswesen in alter und neuer Zeit
Stuttgart, 1887

ders.: Studien zur Handwerkerfrage
Stuttgart, 1889

HENSOLDT, H. Chr.: Das Zunftwesen wie es war, wie es ist und wie es werden muss
Coburg und Leipzig, 184o

HERBST, Wilhelm: Enzyklopädie der neueren Geschichte
Bd. IV Gotha, 1889
Bd. V Gotha, 189o

HEYD, Wilhelm: Bibliographie der württembergischen Geschichte
Stuttgart, 1895

HEYNE, v. Moritz: Deutsches Wörterbuch
Bd. I A - G Stuttgart, 1970
Bd. II H - Q Stuttgart, 1970

HEZEL, Lor. Fr.: Übersicht über der die Gewerbe betreffenden Gesetze und Verordnungen im Königreich Württemberg
Heilbronn, 1839

HOFFMANN, Eva: Der Kampf des Handwerks um seine Organisation
Tübingen, 1925

HOFFMANN, Johann, Gottfried: Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen
Königsberg, 1803

HOFFMANN, Karl: Das gesamte württembergische Polizeirecht
Tübingen, 1847

HOFFMANN, Leo: Das württembergische Zunftwesen und die Politik der herzoglichen Regierung gegenüber den Zünften im 18. Jahrhundert
Tübingen, 1906

HOOPS, Johannes: Reallexikon der germanischen Altertumskunde Bd. II, F - J
Strassburg, 1913 - 15

HORNSCHUH, Friedrich: Aufbau und Geschichte der interterritorialen Kesslerzweige in Deutschland
In: Vierteljahresschriften für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Stuttgart, 1930 / Beiheft 17

HÜLLMANN, Karl Dietrich: Städtewesen des Mittelalters
Teil 1
Bonn, 1826

ders.: Geschichte des Ursprungs der Städte in Deutschland
Teil 1 - 3, 2. Auflage
Berlin, 1830

JAEGER, H.: Geschichte des Kürschnerhandwerks in Württemberg
Stuttgart, 1967 (Festschrift)

JUNG, Wilhelm: Der Gewerbsmann und die gewerblichen Verhältnisse Württembergs
Ulm, 1845

KLEEMANN, Gotthilf: Geschichte des Kürschnerhandwerks in Württemberg
Stuttgart, 1967

ders.: Die Orgelmacher und ihr Schaffen im ehemaligen Herzogtum Württemberg
Stuttgart, 1969

KEUTGEN, Friedrich: Ämter und Zünfte
Jena, 1903
Neudruck Aalen, 1965

KEYSER, Erich: Württembergisches Städtebuch
Stuttgart, 1962

KLUGE, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 18. Auflage
Berlin, 1960

KÖHLER, Ludwig: Das württembergische Gewerberecht von 1805 - 1870
Tübingen, 1891

LANGEN, Eugen: Kommentar zum Kartellgesetz
4. Auflage
Düsseldorf, 1967

LEUCHS, Johann, Karl: Gewerbs- und Handelsfreiheit
Nürnberg, 1827

LUTHER, Rudolf: Gab es eine Zunftdemokratie ?
Berlin, 1968

MARTINI, Karl: Das württembergische Hafnergewerbe,
Beitrag zur Geschichte der Zünfte
Leipzig, 1922

MASCHER, H. A.: Das deutsche Gewerbewesen
Potsdam, 1866

MAYER, F. F.: Sammlung der württembergischen
Gesetze in Betreff der Israeliten
(Anhang zu Reyscher)
Bd. 15 Anhang
Tübingen, 1847

MEYER, Otto: Die Entwicklung der württembergischen Lederindustrie
Tübingen, 1923

MICKWITZ, Gunnar: Die Kartellfunktion der Zünfte
In: Commentationes Humanarum
Litterarum Tomus VIII Nr. 3
Helsingfors, 1936

MITTEIS, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte
14. Auflage
München, 1976

MOHL, Moritz: Aus den geisteswissenschaftlichen
Ergebnissen einer Reise in
Frankreich
Stuttgart und Tübingen, 1845

ders.: Über die württembergische Gewerbsindustrie
Stuttgart und Tübingen, 1828

MONE, F. J.: Zunftorganisation vom 13. - 16. Jahrhundert
In: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
Bd. 2 Karlsruhe, 1851
Bd. 15 Karlsruhe, 1863
Bd. 16 Karlsruhe, 1864
Bd. 17 Karlsruhe, 1865

MONTI, Gunnaro Mario: Le Corporazioni nell' evo antico e nell' alto medio evo
Bari, 1934

MUELLER, Ernst: Württembergische Landeskunde
Stuttgart, 1949

NITSCH, K.: Ministerialität und Bürgertum im 11. Jahrhundert
Leipzig, 1889

NÜBLING, E.: Das Schustergewerbe in Württemberg
In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1895, 64, S. 221 ff

OTTO, E.: Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung
In: Sammlung aus Natur- und Geisteswelt, Bd. 14
Leipzig, 1900

PLANITZ, Hans: Die deutsche Stadt im Mittelalter von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen
Graz, Köln, 1965

PLANITZ, Hans / ECKARDT, Karl August: Deutsche Rechtsgeschichte
3. Auflage
Graz, Köln, 1971

PLOETZ: Auszug aus der Geschichte
28. Auflage
Würzburg, 1976

ders.: Territorien Ploetz
Geschichte der deutschen Länder
Bd. II
Würzburg, 1971

POPP, August: Die Entstehung der Gewerbefreiheit in Bayern
Leipzig, 1928

PROESLER, Hans: Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 - 1806
In: Nürnberger Abhandlungen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Berlin, 1954

RAU, Reinhold / SYDOW, Jürgen: Die Tübinger Stadtrechte von 1388 und 1494
Tübingen, 1964

REINERT, Eugen: Von unseren Zünften
In: Tuttlinger Heimatblätter
1924, Heft 2

REYSCHER, A. L.: Sammlung der württembergischen Gesetze
Regierungsgesetze
Bd. 12 Teil 1, Tübingen, 1841
Bd. 13 Teil 2, Tübingen, 1842
Bd. 14 Teil 3, Tübingen, 1843
Bd. 15 I Teil 4, Tübingen, 1846
Bd. 15 II Teil 5, Tübingen, 1847

ders.: Sammlung der württembergischen Gesetze
Gerichtsgesetze
Bd. 7 Teil 4 Tübingen, 1839

RIECKE, Carl, Victor: Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg
Stuttgart, 1887

RIETSCHEL, Siegfried: Ohne Titel
In: Historische Vierteljahresschriften, 1. Jahrgang 1898,
S. 119 ff

ROHRSCHEIDT, v. Kurt: Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit
Berlin, 1892

SATTLER, Christian Friedrich: Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven
Bd. 1 - 4
Tübingen, 1. Band, 1767
1. Fortsetzung, 1767
2. Fortsetzung, 1767
3. Fortsetzung, 1768

SAUTTER, v.: Gesichtspunkte für eine Reform der Gewerbeverfassung Württembergs
Stuttgart, 1853

SCHANZ, G.: Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände
Leipzig, 1876

SCHEDELMANN, Hans: Die grossen Büchsenmacher vom 15. - 19. Jahrhundert
Braunschweig, 1972

SCHERR, Johannes: Neues Historienbuch
Leipzig, 1884

SCHMIDT, Benno: Frankfurter Zunfturkunden bis zum Jahre 1612
Bd. 1, 2
Frankfurt, 1914

SCHMOLLER, Gustav: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert
Halle, 1870

ders.: Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe
In: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte
Strassburg, 1875 Heft 11

ders.: Strassburger Tucher- und Weberzunft, Urkunden und Darstellung
Strassburg, 1879

SCHNABEL, Franz: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 5. Auflage, Bd. I
Freiburg, 1959

SCHÖNBERG, Gustav: Handbuch der politischen Ökonomie
3. Auflage, Bd. II
Tübingen, 1891

SCHÖNBERGER, Berthold: Zwangs- und Bannrechte mit besonderer Berücksichtigung Württembergs
Tübingen, 1926

SCHRÖDER, Richard / KÜNSSBERG, v. Eberhard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage
Berlin, Leipzig, 1932

SCHÜZ: Die alt-württembergische Gewerbe-Verfassung in den letzten 3 Jahrhunderten
In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
Jahrgang 1850

SEELIGER, Gerhard: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaften im frühen Mittelalter
In: Abhandlungen der philologisch Historischen Klasse der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 22
Leipzig, 1907

ders.: Studien zur Älteren Verfassungsgeschichte Kölns
In: Abhandlungen der philologisch Historischen Klasse der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 26
Leipzig, 1909

ders.: Staat und Grundherrschaft in der alten deutschen Geschichte
Leipzig, 1909

ders.: Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im frühen Mittelalter
In: Historische Vierteljahresschrift
1905, 1907

SEUFFER, Wilhelm: Ordnung der Schmidezunft zu Ulm vom Jahre 1505
In: Württembergische Vierteljahreshefte 1884, 1885

SIGRIST, Hans: Grundzüge des Freiburger Zunftrechts von 1648 - 1805
Freiburg, 1972

STAELIN, Christoph, Friedrich: Württembergische Geschichte
Teil 1 – 3
Stuttgart und Tübingen Teil 1 1841
Teil 2 1847
Teil 3 1856

STECHER, Georg: Der Niedergang des Zunfthandwerks in der Stadt Ravensburg bis zur Einführung der allgemeinen Gewerbeordnung von 1828
Tübingen, 1943

STEINHAUSER, August: Magistrat und Zünfte der ehemaligen Reichsstadt Rottweil
In: Rottweiler Heimatblätter, 17. Jahrgang, 1950 Nr. 13

STIEDA, Wilhelm: Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens
Berlin, 1878

ders.: Das Zunftwesen
In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. und 4. Auflage
Jena, 1911 bezw. 1928

STINGEL: Die Handwerkerzünfte und die Verordnungen gegen deren Mißbrauch in den letzten Jahrhunderten in Württemberg; Vortrag auf der Marbacher Vereins-Versammlung des Altertumsvereins am 1.5.1888
In: Blätter des Altertumsvereins für das Murrtal und Umgebung
Heft Nr. 16, 1888

STOBBE, Otto: Geschichte der deutschen Rechtsquellen in 2 Bänden, Neudruck
Aalen, 1965

STOLL, Johann, Nicolaus: Sammlung derer sämtlicher Handwerksordnungen des Herzogthums Württemberg
Bd. I und II
Stuttgart, 1758

SUDHOFF, Heinrich: Der Gesellschaftsvertrag der GmbH.
München, 1973

TRÖLTSCH, Walter: Die Calwer Zeughandelskompanie und ihre Arbeiter
Jena, 1897

TRUSEN, Winfried: Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland
Wiesbaden, 1962

VARNBÜHLER, v. Carl: Über das Bedürfnis einer Neuen Gewerbegesetzgebung in Württemberg
Stuttgart, Tübingen, 1847

VISCHER, Ludwig: Die industrielle Entwicklung im Königreich Württemberg
Stuttgart, 1875

WAHRING, Gerhard: Das Grosse Deutsche Wörterbuch
Gütersloh, 1966

WALTERSHAUSEN, v. August: Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815 - 1914
2. ergänzte Auflage
Jena, 1923

WEISSER, Johann, Friedr. Christoph: Das Recht der Handwerker
Stuttgart, 178o

ders.: Nachrichten von den Gesellen des Herzogtums Württemberg
Stuttgart, 1781

WELLER, Karl: Einführung in die Landesgeschichte Württembergs
Stuttgart, 1926

ders.: Württembergische Geschichte
Stuttgart, 1963

ders.: Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum
Stuttgart, 1972

WILDA, Wilhelm, Eduard: Das Gildewesen im Mittelalter
Halle, 1831

WISSELL, Rudolf: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Bd. 1, 2
Berlin, 1929

ZEUMER, Carl: Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die Städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert
Leipzig, 1878

ZIEGLER, Kuno: Das Zunftrecht der Freien Reichsstadt Würzburg
Würzburg, 1952

ZIZELMANN, Carl: Ein Zunftabend in Alpirsbach
In: Freudenstädter Heimatblätter
6. Jahrgang 1949, S. 55

ZYCHA, Adolf: Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Auflage
Marburg, 1949

Ohne Verfasser: Aktiengesetz Grosskommentar
3. Auflage
Berlin, 1973

Die Gewerbefreiheit in Österreich
Ein Beitrag zur Beurteilung des Entwurfs eines Gewerbe-Gesetzes
Prag, 1856

Das Königreich Württemberg
Ulm, 1841

Das Königreich Württemberg
Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat
Herausgegeben von dem Königlich Statistischen topographischen Bureau
Bd. I Stuttgart, 1882
Bd. II Stuttgart, 1884

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg
Stuttgart 1814, 1837, 1851, 1862

Ohne Verfasser:

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg
Amtlich herausgegeben vom Jahr 1826
Stuttgart, 1827

Württembergisches Urkundenbuch
Herausgegeben von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart
Bd. 1 - 3
Stuttgart, 1849 / 71

Württembergische Jahrbücher
Jahrgang 1820, 1821 / 22, 1850 / 60

Zunftzwang oder Gewerbefreiheit mit besonderer Beziehung auf Württemberg (anonyme Schrift)
Ulm, 1847

## Handwerks - Ordnungen

| | |
|---|---|
| Barbierer- und Baader-Ordnung | vom 12. 8.1663 |
| Becken-, Brod-Beschauer- und Kornmesser-Ordnung | vom 14. 7.1627 |
| Bier-Ordnung | vom 3o. 8.17o9 |
| Bildhauer- und Mahler-Ordnung | vom 3. 2.1622 |
| Bortenwircker-Ordnung | vom 9. 3.17o1 |
| Buchbinder-Ordnung | vom 1o. 3.1719 |
| Caminfeger-Ordnung | vom 16. 6.172o |
| Dreher-Ordnung | vom 6. 2.166o |
| Färber-Ordnung | vom 3o. 5.17o6 |
| Glaser-Ordnung | vom 14. 6.1627 |
| Goldarbeiter- und Goldschmide-Ordnung | vom 29. 5.1657 |
| Gürtler-Ordnung | vom 6.11.1745 |
| Hafner-Ordnung | vom 21. 3.1555 |
| Hosen- und Strumpfstricker-Ordnung | vom 1. 3.1686 |
| Huthmacher-Ordnung | vom 18. 6.1644 |
| Ipser- und Tüncher-Ordnung | vom 2o. 3.1719 |
| Kauff- und Handelsleuthe-Ordnung | vom 11.11.1728 |

| | |
|---|---|
| Kiefer-Ordnung | vom 21. 6.168o |
| Kübler-Ordnung | vom 8. 9.16o4 |
| Kirschner-Ordnung | vom 25. 2.163o |
| Knopfmacher-Ordnung | vom 19. 3.1719 |
| Kupferschmids-Ordnung | vom 28. 5.1554 |
| Lichtermacher- und Saiffen-sieder-Ordnung | vom 14. 9.175o |
| Maurer- und Steinmetzen-Ordnung | vom 26. 6.1582 |
| Messerschmids-Ordnung | vom 21. 8.1683 |
| Metzger-Ordnung | vom 12. 8.1651 |
| Mühl- und Müller-Ordnung | vom 1o. 1.1729 |
| Nagelschmids-Ordnung | vom 5. 8.169o |
| Peruquenmacher-Ordnung | vom 26.11.1717 |
| Rothgerber-Ordnung | vom 24. 4.1718 |
| Sayler-Ordnung | vom 16. 2.166o |
| Salpeter-Ordnung | vom 2o. 7.1747 |
| Sattler-Ordnung | vom 24. 3.17oo |
| Schäfer-Ordnung | vom 21. 8.1723 |
| Schiffer- und Fischer-Ordnung | vom 6. 7.1719 |
| Schmid-, Wagner- und Waffenschmids-Ordnung | vom 1. 2.166o |
| Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung | vom 1o.1o.1717 |

| | |
|---|---|
| Schneider-Ordnung | vom 3o. 6.1685 |
| Schreiner-Ordnung | vom 1o. 9.1658 |
| Schuhmacher-Ordnung | vom 28. 7.1687 |
| Schwerdtfeger-Ordnung | vom 2o. 3.1677 |
| Seckler-Ordnung | vom 3o.11.1659 |
| Siebmacher-Ordnung | vom 13. 8.165o |
| Strumpffweber-Ordnung | vom 25. 2.175o |
| Spengler- und Kessler-Ordnung | vom 11. 7.1747 |
| Tuchmacher-Ordnung | vom 8. 5.1724 |
| Tuchscherer-Ordnung | vom 13.11.1721 |
| Weber-Ordnung | vom 1o.12.172o |
| Weingärtner-Ordnung | vom 3o. 8.1644 |
| Weissgerber-Ordnung | vom 3o.1o.165o |
| Zeugmacher-Ordnung | vom 24. 3.1686 |
| Ziegler-Ordnung | vom 3o.1o.1654 |
| Zimmer-Ordnung | vom 28.12.159o |
| Zinckenisten-Ordnung | vom 18. 8.1721 |
| Zinn- oder Kantengiesser-Ordnung | vom 28. 3.1713 |

Einleitung

Obwohl wir über das Zunftwesen allgemein eine Fülle an rechtshistorischem Material besitzen, insbesondere auch über seine Entstehung, so existiert bislang noch keine Arbeit, die sich eingehend und speziell mit der württembergischen Gewerbezunft beschäftigt.
Dies gilt vor allem im Bezug auf die Entstehungsgeschichte der württembergischen Zünfte, die man zwar nicht gesondert und losgelöst betrachten kann, sondern die man in ihre gesamteuropäische Entwicklung einzuordnen hat, sodass schon in dieser Richtung ein Bedürfnis der Aufklärung und Erläuterung besteht, verbunden mit der Beantwortung mehrerer noch offener Fragen, die es trotz der reichlich vorhandenen Literatur zu diesem Problemkreis immer noch gibt. Dabei kommt es dem Verfasser vor allem auf die bisher stets vermisste und nicht erkannte Trennung zweier Fragenkomplexe an, die gleichzeitig auch die Kernpunkte der gesamten Problematik enthalten, nämlich zu einem das Problem nach evtl. Vorläufern der Zünfte und zum andern die Ergründung der Motivation, die bei den einzelnen Handwerkern des frühen Mittelalters zur Zunftbildung geführt hat.

Das Zunftwesen hat in Württemberg, wo es erst durch die Neue Gewerbe-Ordnung des Königreichs Württemberg vom 22. Februar 1862 (1) völlig abgeschafft worden ist, rund 600 Jahre bestanden und zwar zu einer Zeit, in der die zünftigen Handwerker mangels Industrialisierung und gerade durch die Zünfte und deren Artikel auch verhinderte Fabrik- oder Grossbetrieb-Bildung, das gesamte gewerbliche und wirtschaftliche Leben, zumindest bis Anfang des

(1) Vergl. Art. 54 der Neuen Gewerbe-Ordnung von 1862 (abgedruckt im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1862, S. 67 ff)

19. Jahrhunderts, bestimmt haben. Daraus kann man ersehen, welchen Einfluss und welches Gewicht die Zunftmitglieder, vor allem aber auch die Zünfte selbst als eigenständige Rechtspersönlichkeiten zu dieser Zeit besessen haben.
Aufgabe dieser Arbeit ist es deshalb, vor allem zu untersuchen, wie die internen Verhältnisse der verschiedenen Zünfte - es sind uns rund sechzig Zunfturkunden erhalten und inhaltlich bekannt - beschaffen waren, zumal uns eine eingehende Untersuchung in dieser Richtung ebenfalls noch nicht vorliegt. Dabei erschöpft sich die Arbeit inhaltlich aber nicht mit der Darstellung der internen Verhältnisse der Zünfte, sondern sie versucht auch anhand der einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der Zeit zwischen den Jahren 1489 und 1828 bezw. 1836, dem Zeitpunkt als erstmals in einer zusammenfassenden Regelung durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung des Königreichs Württemberg eine einheitliche Ordnung des Gewerberechts erfolgte, die Veränderungen der internen Organisation darzustellen.
Eng verbunden mit diesen Problemkreisen scheint es dem Verfasser zudem geboten, sich mit den Definitionen der Zunft seitens anderer Rechtshistoriker auseinanderzusetzen und, um das Wesen der mittelalterlichen Zunft richtig erfassen und verstehen zu können, selbst eine einheitliche und allgemeingültige eigene Definition zu finden, da sämtliche Bemühungen in dieser Richtung lediglich als Versuche betrachtet werden müssen, ohne aber ein befriedigendes Ergebnis geliefert zu haben.

# A Entstehung der württembergischen Zünfte

## I Der Begriff der Zunft, seine philologische Herleitung und seine Synonyme

Befasst man sich mit der Institution der Zünfte und allgemein der Zunftbewegung, die in Deutschland im 12. Jahrhundert ihren Ausgang genommen hat und speziell in Württemberg zwar erst später begonnen, aber fast bis zum Ende des 19. Jahrhunderts fortgedauert hat, so erkennt man bald, dass bereits die philologische Entstehung des Begriffs der " Zunft ", wie wir ihn heute kennen und verwenden, sehr umstritten ist.
Die Materie der Arbeit zwingt dazu, ständig den Begriff der " Zunft " zu verwenden, sodass es im Rahmen dieser Arbeit erforderlich ist, auf die philologische Herleitung des Begriffs einzugehen, zumal mehrere Autoren aus dem Begriff " Zunft " und seiner synonym verwendeten Bezeichnungen sogar Schlussfolgerungen bezüglich der Zunftentstehung ableiten wollen.

Unstreitig ist das althochdeutsche Wort " Zunft " von oberdeutschem Gebiet ausgegangen (1). Im Mittel-

---

(1) Vergl. z.B. Trübner, Deutsches Wörterbuch Bd. VIII, S. 485; Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 16, S. 574

deutschen dagegen hat man zunächst den Begriff Zumft verwendet, wobei sich dann aber allmählich der Buchstabe " m " in ein " n " gewandelt hat (1).

Der Begriff der Zunft als solcher taucht zwar bereits schon um das Jahr 800 auf, wo er allerdings zur Bezeichnung eines Mönchordens (2) verwendet wurde und damit also eine völlig andere Bedeutung besass als die, welche dem Begriff seit dem 12. oder 13. Jahrhundert bis zum heutigen Tage zukommt. Erst mit dem Zeitpunkt, als der Begriff der " Zunft " dann seiner heutigen Bedeutung entsprechend auf Handwerkerverbände Anwendung fand, verbreitete sich dieses Wort auch über Mitteldeutschland und bis ins Niederdeutsche (3).
Gleichbedeutend, oder mit nahezu gleicher inhaltlicher Bedeutung (4), hat man je nach der geographischen Lage neben der Bezeichnung " Zunft " eine Vielzahl

---

(1) Vergl. Trübner, Bd. VIII, S. 485, a.a.O.; Gerhard Wahring, Das grosse Deutsche Wörterbuch, S. 4137

(2) Vergl. die alte Benediktinerregel: " in zumfti in convertu "; Trübner, Bd. VIII, S. 485, a.a.O.; E.G. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz, Teil 5, S. 666

(3) Grimm, S. 574, a.a.O.

(4) Vergl. dazu z.B. Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter, S. 308 f; Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 2, S. 977 ff; a.A. allerdings Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters, S. 149 ff; und derselbe im Magisterium und Fraternitas, wo dieser im Zuge seiner teilweise recht polemischen Auseinandersetzung mit der von Below'schen Meinung, der ebenfalls Identität der Begriffe annimmt, die Ansicht vertritt, auch unter Berufung auf weitere Autoren, die verschiedene Begriffe bezeichneten auch völlig verschiedene Verbandsformen. Richtig verstanden widersprechen sich jedoch die zunächst genannte

anderer nachfolgend aufgezählter Ausdrücke verwendet. So die Begriffe " Gilde " (1), Einigung oder

---

und die von Eberstadt vertretene Ansicht meiner Meinung nach überhaupt nicht. Richtig ist zwar, dass es zunächst verschiedene Verbandsformen gab, die sich nicht bloß durch ihre Bezeichnung unterschieden, doch stellt zudem auch [illegible] von Below fest, dass neben der Bezeichnung " Zunft " die weiteren oben genannten Begriffe zur Bezeichnung der Institution Zunft mit identischer Bedeutung verwendet wurden, wobei aber die Existenz anderer Verbandsformen nicht bestritten wird. Die Tatsache, dass Eberstadt die von Below'sche Ansicht in diesem Punkt zu Unrecht ablehnt, lässt sich nur damit erklären, dass er die Richtigkeit seiner eigenen Ansicht zur Stützung seiner Meinung im Hinblick auf die Entstehung der Zünfte benötigte. Vergl. dazu weiter auch Nitsch bei Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. II, S. 474 f, Fussnote 126; Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 248; von Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 274 f; Weisser, Das Recht der Handwerker, § 2; Christlieb Weisser's Recht der Handwerker, § 2.

(1) Niederdeutsche Bezeichnung; vergl. Trübner, Bd. VIII, S. 485 und Bd. III, S. 183, a.a.O. Dieser Begriff ging ursprünglich zwar von den Randgebieten der Nordsee aus, fand dann aber Verwendung innerhalb ganz Deutschlands; vergl. Trübner, Bd. IV, S. 19. In seiner mit Zunft vergleichbaren, wenn auch zugegeben nicht identischen Bedeutung, taucht der Begriff dann erstmals im Zusammenhang mit den Kaufmannsgilden auf. Eine Kölner Kaufmannsgilde erscheint bereits im Jahre 1157, vergl. Trübner, Bd. III, S. 184, a.a.O.; vergl. weiter auch Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, S. 75 ff. In der Zeit vor Existenz der Zünfte verstand man unter " Gilde " allerdings die durch Rechte und Pflichten verbundenen Brüderschaften (sog. Fraternitas). Sie hielten an ganz bestimmten Tagen Trinkgelage ab; vergl. dazu Stieda, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 8, S. 1089 und weiter auch Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Bd. II, S. 253 ff.

Innung (1), Amt (2), Bruderschaft (3),

---

(1) In der Bedeutung von Zunft taucht Innung erstmals 1240 in Braunschweig auf. Vergl. Trübner, Bd. IV, S. 19 a.a.O. und Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, Urkunden und Darstellung, S. 382 f. Auch in Württemberg findet der Begriff der Innung Verwendung und zwar noch am Ende des 16. Jahrhunderts. Vergl. hierfür als Beispiel das " General-Ausschreiben betreffend die Abstellung von Handwerkermissbräuchen etc. " (abgedruckt bei Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, Regierungsgesetze, Bd. 12, Teil 1, S. 488 f " ... dass sonderlich in etlichen Stätten, die handwerkhs-Meister newe Innungen machen ... "

(2) Niederdeutscher Ausdruck. Bei Amt in der Bedeutung für Zunft ist anzuknüpfen an die Behörde, die die Grundherren früher eingesetzt hatten, um die Leistungen der Handwerker auf ihre Güte zu prüfen. Vergl. Trübner, Bd. I, S. 73 a.a.O.; v. Heyne, Deutsches Wörterbuch, Bd. I, S. 73

(3) Vergl. Trübner, Bd. VIII, S. 485 a.a.O. Ursprünglich waren Bruderschaften allerdings religiöse Vereinigungen. Diese Bezeichnung fand auch in Württemberg Verbreitung und war sogar, als die Zünfte noch stark religiösen Einschlag besassen, auch in Württemberg durchaus üblich. Anschliessend verschwand der Begriff dann nach und nach. Allerdings bezeichnete auch die Hutmacher-Ordnung von 1581 dieses Handwerk noch als Bruderschaft (vergl. dazu auch Kleemann, Geschichte des Kürschnerhandwerks in Württemberg, S. 20); die Bezeichnung finden wir weiter in der Bestätigung der Spengler-Ordnung vom 22.8.1595 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 491); auch wird 1615 und 1626 noch von der Hafner-Bruderschaft gesprochen; vergl. dazu das " General-Rescript, die Bestrafung der Übertretung der Hafner-Ordnung betreffend " (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 586 f) und weiter das " General-Ausschreiben wegen des Hafner-Handwerks " vom 12.9.1626 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 953 f); weitere Beispiele finden wir in der Siebmacher-Ordnung vom 13.8.1650 (vergl. dazu Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 82 f, Fussnote 86); in dem Befehl in Betreff des Hafner-Handwerks vom 5.7.1653 " gesamte Bruderschaft " (abgedruckt bei Reyscher,

Gaffel (1), Kunst (2), Zeche (3), Hanse (4) und in Württemberg sprach man nach allmählichem

---

Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 127); weiter von der Hafner- und Kessler-Bruderschaft, Abdruck innerhalb der 2. Bauordnung vom 2.1.1655 (vergl. Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 278 f); ebenso im Patent gegen die hausierenden Kessler- und Pfannenflicker vom 18.11.1662(abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 441); im " General-Rescript gegen Beeinträchtigung des Kupferschmied-Handwerks " vom 6.7.1718 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1117) und im " General-Rescript, die Abstellung der Pfuscherei besonders des Hausierens bei dem Kupferschmied-Handwerk etc. " vom 15.1.1724 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1244 ff).

(1) Niederrheinischer Ausdruck, vergl. Grimm, Bd. IV, S. 1135, a.a.O.

(2) So bezeichnete sich eine Vereinigung von Geigenmachermeistern in Markneukirchen. Diese " Kunst " (Zunft) wurde 1677 gegründet; vergl. dazu Trübner, Bd. VIII, S. 485, a.a.O.

(3) Bezeichnung, die im Osten verwendet wurde. Vergl. Trübner, Bd. VIII, S. 485, a.a.O.

(4) Dieser Begriff fand allerdings nur Anwendung auf kaufmännische Vereinigungen mit bestehenden richterlichen Befugnissen. Er tauchte erstmals in süddeutschen Handelsplätzen auf und lässt sich daher nicht mit völliger Identität in die dargestellte Reihe einfügen ( - in Regensburg seit dem Jahre 799 - ). Seit dem 12. Jahrhundert bezeichnete man in Deutschland die Gesamtheit der Kaufleute, die ausserhalb ihres Heimatorts Handel trieben, als Hanse. Vergl. Trübner, Bd. III, S. 326, a.a.O.; Grimm, Bd. IV, S. 462, a.a.O.; v. Heyne, Bd. II, S. 5o, a.a.O.

Verschwinden des Begriffs der Bruderschaft oder auch noch neben diesem zunächst nur von Handwerken und Handwerksleuten und erst einige Zeit nach Errichtung der einzelnen Handwerksordnungen von Zünften (1). Auch die zweite Landesordnung vom 1o.4.1515 (2) beinhaltet den Begriff Handwerk im Sinne von Zunft. Vereinzelt taucht auch die Bezeichnung der Knappschaft auf, jedoch wurde vom Verfasser nur eine Urkunde aufgefunden, die diesen Begriff im Sinne von Zunft verwendet (3).

Schon in dieser grossen Anzahl der sich für ein und dieselbe Institution entwickelnden und auch gebrauchten Benennungen spiegelt sich die reichhaltige Vielfalt, die die Zünfte und das gesamte Zunftwesen in den verschiedenen deutschen Ländern und Landesstellen im Laufe der Jahrhunderte erfahren haben.

Was den Begriff der Zunft als solchen angeht, der sich allmählich trotz der anderen oben genannten Bezeichnungen schliesslich in ganz Deutschland verbreitete und durchsetzte, so besteht hinsichtlich dessen philologischer Entstehung grosse Uneinigkeit.
Einmal wird die Ansicht vertreten, das hochdeutsche Wort " Zunft ", für welches es im übrigen kein entsprechendes niederdeutsches Wort gibt, habe sich aus dem Ausdruck " Ungezunft " oder " Ungizunft " entwickelt, was im Altdeutschen Unordnung, Uneinigkeit, bedeutet hat. Von dieser Ableitung her komme dem

---

(1) Vergl. Kleemann, S. 2o, a.a.O.

(2) (Abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 3o).

(3) Vergl. das " General-Rescript, die Gewerbsbefugnisse der Färber Compagnie und der Zeugmacher betreffend " aus dem Jahre 175o (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 35o ff).

Wort " Zunft " die Bedeutung von Gesetz zu (1). Andere betrachten " Zunft " als oberdeutsche Ableitung zu zëmen (mittelhochdeutsch), oder zimen (althochdeutsch), was sich ziemen bedeutete (2). In seiner ursprünglichen Bedeutung verstand man unter zëmen allerdings " sich zusammenfügen " (3). Von diesem Sinn des Begriffs " zëmen " ausgehend, wird die Auffassung vertreten, das Substantiv " Zunft " sei aus den Verben " übereinkommen, zusammenkommen " und den Hauptwörtern " Zusammenkunft " und Einverständnis (abgeben) (4), entstanden (5).

---

(1) Vergl. Stieda, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, S. 1089; Adelung, Grammatisch Kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, Bd. IV, S. 1762.

(2) Vergl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, S. 894; Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens, S. 19, a.a.O.

(3) Vergl. Kluge, S. 885, a.a.O.

(4) Diese Ansicht wird u.a. auch von Mone, Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrhundert in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 15, S. 1 ff, vertreten.

(5) Vergl. z.B. Stieda, in Handwörterbuch für Staatswissenschaften, S. 1088; Grimm, Bd. 16, S. 575, a.a.O.: " Zunft als Verbalsubstantiv zu ziemen stehe, dessen allgemein moralischen Bedeutung gleich ". Damit wird u.a. die von Kluge und Adelung (vergl. Adelung, S. 1762, a.a.O.) vertretenen Auffassung, wonach " Zunft " die direkte Ableitung von zëmen in der Bedeutung von " sich ziemen " sei, angelehnt. Beide Auffassungen stehen aber meiner Ansicht nach durchaus, zumindest was ihren Ausgangspunkt betrifft, miteinander im Einklang, da beide von dem Wort zëmen ausgehen, allerdings dann von einer verschiedenen Bedeutung desselben.
Auch die oben zuerst dargestellte Ansicht, die " Zunft " als aus dem Begriff " Ungezunft " entstanden betrachtet, differiert von den zuletzt genannten Ansichten nicht so sehr, wie dies auf den ersten Blick erscheinen mag. Sowohl das Wort " zëmen " , als auch der Begriff " Ungezunft ", stammen nämlich von derselben Grundform ab (vergl. dazu Adelung, S. 1762, a.a.O.).

Welcher der oben kurz dargestellten Auffassungen der Vorzug zu geben ist, lässt sich nur schwer entscheiden. Geht man vom Wort " Ungezunft " in seiner altdeutschen Bedeutung von Uneinigkeit, Unordnung, aus, sodass dem Substantiv " Zunft " entsprechend seiner Ableitung die Bedeutung von Ordnung und Gesetz zukommt, so lässt sich nicht abstreiten, dass sowohl durch Bildung und Organisation der Zünfte , als auch durch die Ausformung des Zunftrechts, eine strenge gesetzmässige Ordnung geschaffen wurde, der jeder Handwerker, solange er ein Handwerk betreiben wollte, unterworfen war.
Aber auch die Ansicht, die das Wort " Zunft " von ziemen in seiner ursprünglichen Bedeutung von " sich zusammenfügen, übereinkommen " ableiten will, kann nicht widerlegt werden. Durch Schaffung der Zünfte wurden sämtliche Handwerker organisatorisch zusammengefasst und zusammengeschlossen und die Zunftinstitutionen sorgten durch die Zunftorgane für ein gemeinsames Auftreten und eine geschlossene Haltung nach aussen. Entscheidend ist jedoch, und das spricht für die zuletzt vertretene Ansicht, dass dieses " sich zusammenfügen und dieses übereinkommen " zu einer Zunft seitens der Handwerker freiwillig und aus eigenem Antrieb geschah. Die Tatsache, dass die Handwerker nach Entstehung der Zünfte dann auch gezwungen waren, einer Zunft anzugehören und sich deren Ordnung unterwerfen mussten, wollten sie ein zünftiges Handwerk betreiben, steht dem nicht entgegen. Mit Übereinkommen oder mit der Abgabe eines Einverständnisses - beide Begriffe setzen ein Moment des freien Entschlusses und des freiwilligen Zusammenschlusses voraus, was ursprünglich bei Bildung der Zünfte vorhanden war - hat diese dann für

zünftige Handwerker bestehende Zwangszugehörigkeit zwar wenig zu tun (1), doch muss man richtigerweise die Entstehung des Begriffs auch auf die Entstehung der Zünfte und nicht auf die später sich entwickelnden Zunftgrundsätze abstellen.

Daraus folgt, dass der Ansicht, die das Wort Zunft vom oberdeutschen Begriff " zëmen " in seiner ursprünglichen Bedeutung von " sich zusammenfügen " ableitet, der Vorzug zu geben ist mit der Konsequenz, dass die sprachliche Entwicklung des Wortes Zunft auf eine freie Verbandsbildung hindeutet.

---

(1) Vergl. Gierke, Bd. I, § 38, S. 361, a.a.O. Hier bringt Gierke Nachweise ältesten Zunftzwangs aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Danach beinhaltet den ältesten existierenden Beweis von Zunftzwang eine Kölner " Zunfturkunde " des Jahres 1149, (wo sich Richter, Schöffen und angesehene Bürger zusammengeschlossen hatten). Bereits diese Urkunde bestimmt, dass alle, die das Gewerbe der Zunft betreiben wollten, sich ihr anschliessen und sich ihren Anordnungen unterwerfen mussten. (Vergl. Gierke, § 27, S. 245, a.a.O.; Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens, S. 9, a.a.O.). Bei diesem Zusammenschluss handelt es sich allerdings unzweifelhaft nicht um eine Gewerbezunft im engeren und vom Verfasser verstandenen Sinne, doch kann man dennoch von einem zunftartigen Zusammenschluss sprechen, dem das Merkmal der Zwangszugehörigkeit eigen ist.

## II Ursprung der Zünfte, Vorläufer

### 1) Allgemeines

Umstritten ist nicht bloß die philologische Entstehung und Ableitung des Begriffs " Zunft ", sondern vor allem besteht auch in der reichen rechtshistorischen Literatur keine Übereinstimmung in der Frage, wie die Zünfte als solche entstanden sind. Die Fülle an rechtshistorischem Material macht es unmöglich, sämtliche zur Entstehung der Zünfte vertretenen Auffassungen erschöpfend darzustellen und sie bis in alle Einzelheiten gegeneinander abzuwägen, denn eine solche Darstellung würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit bei weitem sprengen (1). Dennoch ist es aber auch im Rahmen dieser Arbeit unerlässlich, das Problem der Zunftentstehung kurz aufzugreifen, zumal eine umfassende Arbeit, die die einzeln vertretenen Ansichten zusammenfassend darstellt, bis heute nicht vorliegt.

Ausgangspunkt der Zunftentstehung, oder genauer gesagt, erhaltene urkundliche Nachweise der ältesten Zünfte sind zwar nicht im Gebiet des späteren Königreichs Württemberg zu finden, doch stellt die Zunftentstehung als solche einen Entwicklungsprozess dar, der nur durch eine Gesamtbetrachtung ganz Deutschlands, ja vielleicht nur dann richtig verstanden werden kann, wenn man auch eine Betrachtung der Deutschland umliegenden

---

(1) Der Formulierung von Mickwitz (vergl. diesen in Commentationes Humanarum Literarum VIII Nr. 3, Die Kartellfunktion der Zünfte, S. 1o4, a.a.O.): " Die Geschichte der ältesten deutschen Zünfte " - er meint damit auch die Gründe, die zu ihrer Entstehung führten -, " gehört wohl zu den am allerwifrigsten durchforschten, ja man ist versucht zu sagen, durchwühlten Gebieten der Wirtschaftsgeschichte ", ist in diesem Zusammenhang nichts mehr hinzuzufügen.

und beeinflussenden Staaten mit einbezieht (1).

Es stellt eine Auffälligkeit dar, die man nicht als Zufälligkeit abtun kann, dass die Zünfte sich in Italien, England, Frankreich und Deutschland, also in allen vier grossen Ländern Westeuropas parallel entwickelten (2). Daraus ergibt sich, dass diese Entwicklung auch für Württemberg als Teil Deutschlands Gültigkeit besitzt und übertragbar ist, zumal auffallende Besonderheiten in der Entwicklung für Württemberg nicht feststellbar sind.

Bei Entstehung der Zünfte spielen zwei Fragenkomplexe, die sich allerdings wegen ihrer Verflechtung und Komplexität nur schwer trennen lassen, die aber dennoch zu unterscheiden sind, eine bedeutende Rolle. Zunächst handelt es sich dabei um die Frage, wie und evtl. aus welchen früheren Institutionen die Zünfte entstanden sind. Die andere damit zusammenhängende, aber davon zu trennende Frage, ist die nach den Gründen und Zielvorstellungen, die für die Entstehung und Gründung der Zünfte massgebend waren (3).

---

(1) So auch Mickwitz a.a.O., S. 6: " und so müsste es klar sein, dass wenn eine Institution gleichzeitig in mehreren Ländern auftritt, man so durch eine vergleichende Untersuchung der Quellen aller jener Länder ein Resultat erlangen kann ".

(2) Vergl. auch Mickwitz, a.a.O., S. 5 ff.

(3) In der bislang vorliegenden Literatur wurden diese beiden Fragen zwar stets gesehen und teilweise auch ausführlich behandelt, doch vermisst man allgemein wenigstens den Versuch, beide Fragen zu trennen und in ihnen streng abgesonderte, wenn auch zusammenhängende, gleichwertige Problemkreise zu erkennen. Ein perfektes Beispiel dafür liefert uns von Below, In Historische Zeitschrift, Jahrgang 1887, Bd. 58, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 225. Ansätze zur Trennung beider Fragen sind lediglich bei Mickwitz, S. 156, a.a.O. vorhanden. Eine Trennung und gesonderte Betrachtung ist aber deshalb unerlässlich, weil nicht allen Vorformen der Zünfte dieselben Gründungsanstösse zugrunde lagen, sodass die

Was das urkundliche Material zur Klärung dieser beiden Fragen angeht, so gehen nahezu sämtliche Autoren in ihren Untersuchungen richtigerweise von den ältesten uns erhaltenen Urkunden der Städte Strassburg und Köln aus (1). Unter Zugrundelegung dieser Urkunden (2) entwickelten sich zahlreiche Theorien.

## 2) Allgemeine Darstellung der wichtigsten Theorien

Was die erste Frage nach dem Ursprung der Zünfte und evtl. diesen vorausgehende Institutionen angeht, so stehen sich im wesentlichen zwei Grundauffassungen, die allerdings jeweils verschiedenartige Differenzierungen erfahren haben, gegenüber.

---

globale Betrachtung beider Fragen eine exakte Herausarbeitung der Vorläufer der Zünfte unmöglich macht. Hinzu kommt noch, dass die beiden Fragen schon von der differenten Materie her zwingend eine Aufspaltung erfordern.

(1) Vergl. dazu z.B. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens, S. 4o, 156, a.a.O., wo dieser bei der Besprechung des Strassburger Stadtrechts von der Erreichung des Mittelpunkts seiner Darstellung spricht, eben gerade, weil das erhaltene Urkundenmaterial aus dieser Stadt am umfassendsten und ausführlichsten ist; ebenso von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 2o6 ff, a.a.O.; Keutgen, Ämter und Zünfte, S. 75 ff; und auch Wilda, S. 289, a.a.O., der die Städte Strassburg und Köln als Musterstädte für die Darstellung der ganzen Problematik bezeichnet.

(2) Bezüglich weiterer Quellen, vergl. z.B. Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens, wo dieser sich mit einer langen Reihe von Städten befasst und das uns zur Verfügung stehende Urkundenmaterial zum grössten Teil erschöpfend aufzeigt.

Dies ist zum einen die sogenannte hofrechtliche Theorie (1), die davon ausgeht, dass die Zünfte im Bereich der grösseren Grundherrschaften des frühen Mittelalters nach dem Vorbild oder auch direkt aus hofrechtlichen Abteilungen unfreier Handwerker entstanden sind (2). Diesen hofrechtlichen

---

(1) Hauptvertreter dieser Theorie sind u.a. Bücher, die Entstehung der Volkswirtschaft, Bd. I (vergl. dazu aber von Below, In Literarisches Zentralblatt für Deutschland, Jahrgang 1897, Leipzig 1897, Spalte 1062), Doren, Eberstadt, Walther Müller, Nitsch, Seeliger, vergl. diese sämtliche bei Mickwitz, S. 105 f, a.a.O. und Stieda, S. 1090, a.a.O. Die hofrechtliche Theorie besitzt auch im ausserdeutschen Rechtskreis Anhänger, so z.B. im italienischen, vergl. dazu Leicht, L'origine delle arti nell Europa occidentale, bei Mickwitz, S. 17, a.a.O. Stiedas Ausführungen sind allerdings insoweit unrichtig, als dieser u.a. auch Gierke und Schmoller als Vertreter der hofrechtlichen Theorie bezeichnet. Schmoller lässt aber neben dem hofrechtlichen Einfluss auch andere Momente für die Entstehung des Zunftwesens gelten. Vergl. dazu Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe in Quellen und Forschung zur Sprach- und Kulturgeschichte, Bd. 11, S. 5 f, wo dieser ausdrücklich darauf hinweist, dass bei der Zunftbildung auch andere Einflüsse mitgespielt haben und auch versucht, dies nachzuweisen. Derselbe, Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 380, a.a.O.: " und wie aus diesen hofrechtlichen Innungen später zahlreiche freie Innungen hervorgingen, wie da, wo das nicht direkt der Fall, die Tradition an die älteren Handwerksämter doch anknüpfte, so ist es auch von diesem Gesichtspunkt aus falsch, das Wesen der späteren Zünfte n u r aus dem älteren Vereins- und Gildewesen ableiten zu wollen "; vergl. diesen weiter, S. 382, a.a.O.: " Die Zünfte der Gewandschneider und städtischen Weber gehen in der Hauptsache aus Vereinen freier Leute hervor ". Es wird allerdings nicht übersehen, dass Schmoller trotz Zulassung anderer Kriterien der hofrechtlichen Theorie näher steht, als irgend einer anderen. Gierke dagegen als einen Vertreter der hofrechtlichen Theorie zu bezeichnen, ist unzutreffend. (Vergl. dazu Gierke, Bd. 1 § 27, S. 245 f, a.a.O.,) wo dieser sogar betont, dass die kooperative Organisation der Handwerker von jeher die frei gewollte Vereinigung war und dass die Zünfte nicht aus dem Hofrecht, sondern im Gegensatz zu diesem entstanden sind. " Nicht aus der Hörigkeit, sondern im Gegensatz zu diesem entstanden die Ämter "; derselbe Bd. I, § 38, S. 359 f, a.a.O.: " ... und man sprach es mit Bewusstsein aus, dass für den einzelnen Genossen der eigene Wille Grund seiner Unterwerfung unter das Zunftgesetz und Zunftgericht sei ".

(2) Vergl. dazu Heitz, Das Innungswesen in alter und neuer Zeit, S. 16 f.

Verbänden, die zu jener Zeit als Ämter bezeichnet wurden, stand je ein Meister vor. In diesem Zusammenhang ist wichtig zu wissen, dass im System der Lehns- und Hofverfassung jedes Gewerbe und jedes Handwerk einen Dienst darstellte, der einem Herrn geleistet wurde. Die Erfüllung dieses Dienstes und die damit verbundenen Vorteile stellten ein herrschaftliches Amt dar (1). Als in dieser Organisationsform dann allmählich die Leistungskapazität zugenommen hatte und die Handwerker dann in der Lage gewesen wären, weit mehr als den Bedarf ihrer Herrschaft zu decken, hätten sie die Genehmigung erhalten, ihre freie Arbeitskapazität auf eigene Rechnung auszunutzen. Im Laufe der Zeit seien dann - so meinen die Vertreter der hofrechtlichen Theorie - die Leistungsverpflichtungen der Handwerker ihren Herrschaften gegenüber, immer mehr limitiert und reduziert worden, was wiederum zur Folge gehabt habe, dass die Ämter sich total von ihrer grundherrschaftlichen Abhängigkeit gelöst hätten und dann schliesslich autonome Zünfte darstellten (2).

---

(1) Vergl. dazu Gierke, § 27, S. 247, 248; a.a.O., § 38, S. 36o f. Dieses Amt (officium) enthielt in erster Linie den Begriff der Pflicht, erst dann den des Rechts. Es war ein Dienst des gemeinen Wesens und damit ein städtisches Amt öffentlicher Natur. Dadurch entschied es sich zum einen vom Dienstamt - abhängig vom jeweiligen Herrn -, des Hofhandwerks, zu andern aber auch vom späteren mittels der Zünfte durchgesetzten privatrechtlichen Gewerbemonopol.

(2) Vergl. z.B. Keutgen, a.a.O., S. 3 f. Keutgen selbst ist allerdings kein Anhänger dieser hofrechtlichen Lehre. Eberstadt (vergl. diesen, Der Ursprung des Zunftwesens, a.a.O., S. 139; Stieda, a.a.O., S.1o9o) als Hauptverfechter dieser hofrechtlichen Lehre geht davon aus, dass aus dem Hofamt (näheres dazu vergl. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens, a.a.O., S. 27) der Grundherrschaften zunächst die sogenannten Magisterien (näheres vergl. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens, a.a.O., S. 94 ff) hervorgingen. In ihnen habe sich dann der zunftmässige Organismus und das Verwaltungsrecht der Zünfte ausgebildet, sodass nach seiner Ansicht die Magisterien als Zwischenglied zwischen Hofamt und Zunft erscheinen. Die Magisterien Theorie ist jedoch, wie auch die hofrechtliche Theorie insgesamt, mangels Nachweis abzulehnen. (Vergl. hierzu für

Im krassen Gegensatz zur hofrechtlichen Theorie steht die Lehre vom Zusammenschluss freier Handwerker (1). Nach dieser Auffassung bildet die genossenschaftliche Grundlage den Ausgangspunkt der Zunftentstehung (2).

---

viele, Rietschel, In Historische Vierteljahresschriften, 1. Jahrgang 1898, S. 119 f). Aus den Bruderschaften, den sog. fraternitas, die aus religiösen Zwecken gegründet wurden, (näheres dazu vergl. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens, a.a.O., S. 11, Rietschel, a.a.O., S. 121) in denen Eberstadt ebenfalls eine Vorstufe der Zünfte sieht und damit eine zweigleisige Entwicklung andeutet, (vergl. dazu Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens, a.a.O., S. 22 ff) habe im Gegensatz zu den Hofämtern eine ununterbrochene Überleitung zu den Zünften stattgefunden. (Ablehnend z.B. Rietschel, a.a.O., S. 121). In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Bezeichnung Bruderschaft im Sinne von Zunft durchaus üblich war, vornehmlich auch in württembergischem Gebiet. Demnach sind also unter dem Begriff der Bruderschaft zwei völlig verschiedene Personenzusammenschlüsse zu unterscheiden.

(1) Als deren Hauptvertreter sind z.B. zu nennen: Wilda und Gierke, vergl. beide a.a.O.

(2) Mickwitz (vergl. diesen a.a.O., S. 105) der das umfassende Problem der beiden kontroversen Ansichten letztlich auf die Frage zurückführen will, ob die ältesten belegbaren gewerblichen Verbindungen bereits Zünfte ähnlicher Art darstellten wie die späteren, oder ob diese lediglich als Vorbilder anzusehen sind, kann in dieser Schematisierung nicht voll zugestimmt werden. In dieser Vereinfachung und Zuspitzung des Problems zu dieser Frage kommt das entscheidende Moment freie Handwerker oder hofrechtliche Abteilungen Unfreier nicht zum Ausdruck.

Eine Reihe von Autoren wiederum (1) geht davon aus, dass Elemente der verschiedenen Theorien zur Zunftentstehung geführt haben. Wieder andere (2) erblicken in den Zünften des Mittelalters Weiterentwicklungen römischer Institutionen und lassen sich deshalb nicht in das oben dargestellte Schema einer groben Zweiteilung der Ansichten einordnen. Der Besprechung der zuletzt genannten Ansicht sind nur wenige Sätze zu widmen, da dieselbe heute als überholt gelten darf (3). Allein die grossen Umwälzungen, die vom Jahre 300 bis zum Jahre 1100 stattgefunden haben und die Tatsache, dass die Gewerbstätigkeit in dieser Zeit ausserordentlich gering war, machen es unwahrscheinlich, dass die Zünfte als direkte Fortentwicklung römischer Überbleibsel angesehen werden können (4).

---

(1) Vergl. z.B. Stieda und Schmoller, beide a.a.O., wobei Stieda mit einigen weiteren Autoren in dieser Gruppe insofern wieder eine Sonderauffassung vertritt, als er die Zünfte als Verbindungen wirtschaftlich unabhängig aber persönlich unfreier Handwerker betrachtet. Allerdings misst Stieda auch dem genossenschaftlichen Trieb insofern grosse Bedeutung zu als er zugibt, dass die älteren Ämter nur aufgrund genossenschaftlicher Triebkraft der Handwerker in Zünfte umgewandelt werden konnten. Die von Stieda in diesem Punkt vertretene Sonderauffassung verdient deshalb keine Zustimmung, weil es persönlich unfreie, wirtschaftlich aber freie Handwerker, wenn überhaupt, dann nur sehr vereinzelt gab und diese deshalb in ihrer Minderheit niemals in der Lage waren, eine so bedeutende Entwicklung wie die Zunftbewegung einzuleiten. Im übrigen ging die persönliche Unfreiheit zwingend stets Hand in Hand mit wirtschaftlicher Abhängigkeit.

(2) Vergl. z.B. Mone, a.a.O., Bd. 15, S. 1 ff; Eichhorn bei Stieda, a.a.O., S. 1090; vergl. dazu auch Gierke, Bd. 1, § 67, S. 922 a.a.O. mit weiteren Nachweisen.

(3) Vergl. z.B. Stieda, a.a.O., S. 1089. Ebenfalls als überholt kann heute auch die von Ackermann vertretene Ansicht gelten; näheres dazu vergl. Mickwitz, a.a.O., S. 105, 106, Fussnote VI

(4) Vergl. Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 378, a.a.O.; Stieda, S. 1089, a.a.O., ebenso ablehnend Heitz, S. 7 ff, a.a.O.

## Hofrechtliche Theorie und Lehre vom Zusammenschluss freier Handwerker

Zur Begründung der hofrechtlichen Theorie, deren Inhalt bereits vorstehend dargestellt wurde und die in Deutschland lange Zeit die grösste Anzahl von Anhängern fand (1) unter denen Eberstadt (2) wohl der leidenschaftlichste war, werden im wesentlichen die nachfolgenden Argumente angeführt:

a) Zunächst wird vorgebracht, die Zünfte seien nicht plötzlich, sondern allmählich entstanden (3). Dieses Argument ist jedoch nicht geeignet, gerade diese Theorie zu stützen. Bei der Kernfrage in der Abgrenzung der beiden Hauptlehren geht es letztlich nur darum, ob die Zünfte durch Zusammenschluss freier Handwerker, oder aber aus den Hofämtern der Grundherrschaften entstanden sind.
Auch der Zusammenschluss freier Handwerker brauchte nicht unbedingt sofort zur Institution der Zünfte führen, sondern es ist durchaus wahrscheinlich, dass andere Verbände (4) der Zunftentstehung vorausgegangen sind.

---

(1) Vergl. dazu z.B. Keutgen, S. 133, a.a.O.; siehe auch Mickwitz, S. 5, a.a.O.; und Croon, S. 1, a.a.O.

(2) Vergl. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters, S. 134 ff; Keutgen bezeichnet Eberstadts Theorie allerdings als einen " Eiertanz " zwischen Handwerksverbänden übertragenen Rechts (vergl. Keutgen, S. 108, a.a.O.).

(3) Vergl. z.B. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens, S. 134, 193, a.a.O.; und Ackermann bei Mickwitz, S. 106, a.a.O.

(4) Vergl. z.B. Wilda, S. 307 f, a.a.O., der als Vorläufer der Zünfte insbesondere die Kaufmannsgilden betrachtet, von denen sich die Handwerkerzünfte seiner Ansicht nach insoweit unterschieden, als sie durch die speziellen Bedürfnisse der Handwerker bedingt gewesen seien. Die aus der früheren untergeordneten Stellung entstandenen Einrichtungen, die als solche aber von den Zünften übernommen wurden, seien allmählich umgestaltet worden. In dieser Äusserung zeigt sich ganz deutlich, dass auch Wilda, der die hofrechtliche Theorie aufs

b) Des weiteren wird versucht, einen Beweis aus der technischen Bedeutung bestimmter Begriffe herzuleiten. So behauptet Stieda (1), das Wort " officium " sei die technische Bezeichnung der Handwerkerverbände auf den Fronhöfen gewesen. Ausgangspunkt für die Überprüfung solcher Behauptungen ist stets das capitulare de villis (2). Von Below weist jedoch zutreffend nach (3), dass der Verband als solcher im capitulare niemals als officium, sondern stets als ministerium bezeichnet wurde und dass die Bedeutung von officium, dort wo der Begriff im capitulare Verwendung fand, inhaltlich die Bedeutung von Beruf hatte.

---

schärfste ablehnt (vergl. Wilda, S. 307, a.a.O.: " Die Zünfte sind nicht aus der Unterordnung und Abhängigkeit entstanden - aus der Freiheit als Handwerksstand sind sie hervorgegangen " ) von einem allmählichen Entwicklungsprozess und keinem plötzlichen Entstehen der Zünfte ausgeht; (vergl. dazu weiter auch Gierke, Bd. I, S. 241 ff, a.a.O.). Gierke sieht die Vorläufer der Zünfte in den Schutzgilden, zu denen sich vornehmlich in den Städten freie Männer zur Gewährung von Rechtsschutz zusammengeschlossen hätten. Dies war notwendig, weil die öffentliche Gewalt zu jener Zeit oft zur Rechtsschutzgewährung nicht in der Lage war, sodass daneben ein starkes Schutzbedürfnis bestand. Diese Schutzgilden seien mit Steigerung des Verkehrs und der freien handeltreibenden Bevölkerung dann allmählich in Handels- und Handwerksinnungen und damit Zünfte übergegangen. Auch Gierke ist ein entschiedener Gegner der hofrechtlichen Theorie (vergl. insbesondere Gierke, S. 245, a.a.O.), dennoch geht er aber richtigerweise bei der Zunftentstehung von einem allmählichen Entwicklungsprozess aus.

(1) Vergl. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 1 ff, a.a.O.; von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Bd. 58, S. 214, a.a.O.; derselbe, Territorium und Stadt, Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 303 ff.

(2) Näheres vergl. Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, S. 587; Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts, Bd. I, Kapitel 1.

(3) Vergl. von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S.214, a.a.O.

Auch Keutgen befasst sich als Gegner der hofrechtlichen Theorien mit dem capitulare und kommt dabei ebenfalls zum Ergebnis (1), dass dort nirgends die Rede von einer Handwerkerorganisation ist, wie wir sie später in den Zünften finden. Insbesondere zeigt Keutgen auch auf, dass die Annahme, die früheren Handwerker seien zu den im capitulare genannten " magistri " und die Handwerkergehilfen zu den dort genannten " juniores " zu zählen, höchst unwahrscheinlich ist (2). Ein weiteres Argument also dafür, dass das capitulare zur Stützung dieser Theorie nichts hergibt und allgemein, dass die Entlehnung von Begriffen aus früheren Epochen die hofrechtliche Theorie nicht zu stützen vermag.

c) Auch in der Tatsache, dass die Zunftvorsteher in früheren Zünften bisweilen von den Stadtherren ernannt wurden (3), sehen die Vertreter der hofrechtlichen Lehre einen Stützpfeiler ihrer Theorie (4). Der Umstand jedoch, dass bestimmten Personengruppen von obrigkeitlicher Seite zur Regelung ihrer Angelegenheiten ein " Organ " zugeordnet wird, sagt allein noch nichts aus über das Verhältnis dessen zur Obrigkeit (5).

d) Auch die Verpflichtung der zunftmässig organisierten Handwerker zur Leistung bestimmter Abgaben und zur Erbringung gewisser Leistungen an die Stadtherren

---

(1) Keutgen, S. 7, a.a.O.; vergl. insgesamt, allerdings speziell bezogen auf die Kupferschmiede, Heitz, Studien zur Handwerkerfrage, S. 26 f.

(2) Näheres dazu vergl. Keutgen, S. 8 ff, a.a.O.

(3) Vergl. dazu z.B. Mickwitz, S. 109, a.a.O.

(4) Vergl. z.B. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 1 ff, a.a.O.; derselbe bei von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 215 f, a.a.O.

(5) So auch von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Bd. 58, S. 215 f, a.a.O.

spreche für einen hofrechtlichen Ursprung der Zünfte (1).

(1) Vergl. z.B. Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 382 f, a.a.O.; derselbe, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, 11. Jahrgang, S. 6; so auch von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 216 ff, a.a.O.; und Benedict, Der Zunftzwang und die Bannrechte gegenüber der Vernunft dem Rechte und der Wissenschaft, S. 35 ff. Zu diesem Zweck konstruiert man eine dreiphasige Entwicklung, aufgrund derer der hörige Handwerker zunächst ausschliesslich für seinen Herrn gearbeitet habe. ( 1. Phase ). Anschliessend erfolgte, so wird behauptet, die Arbeit sowohl für den Herrn, als auch für den freien Markt ( 2. Phase ) und abgeschlossen wurde diese Entwicklung dann angeblich dadurch, dass der Handwerker fast ausschliesslich für den freien Markt und nur noch ausnahmsweise für seinen Herrn Arbeiten verrichtete ( 3. Phase ).(Näheres vergl. bei von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 216 ff, a.a.O.). Die anfangs von den Zunfthandwerkern zu entrichtenden Leistungen stellten die Überreste der auf den Fronhöfen in jener 3. Phase zu leistenden Arbeiten dar. Diese dreistufige Entwicklung lässt sich jedoch nicht nachweisen. Insbesondere liefert auch die Lex Burgundionum keinen Beweis, sodass diese Theorie als Ausfluss einer rein theoretischen Konstruktion betrachtet werden muss.
Vergl. von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 217, a.a.O. Die Tatsache, dass die Lex Burgundionum, allgemein vergl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. I, § 8 davon spricht, dass die unfreien Handwerker, die regelmässig für ihren Herrn arbeiteten, ausnahmsweise auch für den freien Markt arbeiteten, liefert keinen Beweis dafür, dass darin eine Phase der behaupteten 3-stufigen Entwicklung zu sehen ist. Von Below weist zu Recht noch darauf hin, dass die Vertreter der hofrechtlichen Theorie zudem nicht einmal versuchen, für die Stufe auf der die Handwerker sowohl für ihren Herrn, als auch für den freien Markt gearbeitet haben sollen, einen Nachweis zu erbringen. (Vergl. von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 224, a.a.O.).

Diese Leistungen lassen sich jedoch erklären. Von Below (1) weist nach, dass es zu der Zeit, in der städtische Handwerker zu bestimmten Leistungen an ihre Stadtherren verpflichtet waren, daneben auch stets unfreie Handwerker gab, die ausschliesslich für den Stadtherrn und nur ausnahmsweise für den freien Markt arbeiteten.
Für die Leistungen der Handwerker an die Stadtherren gibt es zwei Gründe. Zum einen wurden von ihnen bestimmte Abgaben für die Erteilung des Zunftrechts verlangt (2), zum andern handelte es sich bei den Abgaben um Staatslasten und steuerähnliche Leistungen (3).
Da sämtliche der vorstehend dargestellten Argumente nicht überzeugen können, insbesondere weil es bisher auch nicht gelungen ist, nur eine Urkunde nachzuweisen, die unzweideutig die Errichtung einer Zunft durch die Obrigkeit beweist (4) ist ,

---

(1) Vergl. von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, a.a.O., S. 217; Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert, S. 73 ff; vergl. dazu auch Wilda, a.a.O., S. 299.

(2) Vergl. dazu von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, a.a.O., S. 22o mit weiteren Nachweisen.

(3) Vergl. dazu von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, a.a.O., S. 221 ff. Auch die Tatsache, dass die zu leistenden Abgaben jeweils verschieden beschaffen waren, steht der Annahme, es handle sich dabei um Steuern, nicht entgegen. Insoweit übersieht Stieda zum einen, dass sich die Abgaben stets nach der Leistungsfähigkeit und nach der von den Steuerpflichtigen ausgeübten Tätigkeit richteten und zum andern, dass der Landesherr oft schon rein technisch und organisatorisch nicht die Möglichkeit besass, allen Handwerkern gleichmässig steuerliche oder steuerähnliche Lasten aufzuerlegen.

(4) Vergl. Mickwitz, a.a.O., S. 129.

wie auch die Vertreter der Lehre vom Zusammenschluss freier Handwerker (1) betonen - auch jene, die die Zünfte als Fortentwicklung der verschiedenen frühe

---

(1) Vergl. von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, a.a.O., insbesondere S. 224 f, derselbe, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 271; Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, a.a.O., Bd. II, insbesondere S. 474 f; der ähnlich wie auch Gierke die alten Schutzgilden als Vorläufer der Zünfte betrachtet, (vergl. dazu Gierke, a.a.O., insbesondere S. 245); weitere Vertreter sind Wilda, a.a.O., S. 3o6 f, Croon, a.a.O., insbesondere S. 1, 87 ff und Schüz, In Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Sechster Jahrgang 185o, Erstes Heft, S. 26o.
Mickwitz weist über die Grenzen Deutschlands hinaus nach, dass sowohl in Italien als auch in Frankreich die Zunftgründungen auf die Initiative der Zunftmitglieder zurückgehen, also auch dort nicht obrigkeitlichen Ursprungs waren (vergl. Mickwitz, a.a.O., S. 17, 66, insbesondere S. 1o3, 129) " Dadurch wird es wahrscheinlich, dass auch ihre ( gemeint sind die Zünfte in Frankreich ) Gründung auf die Initiative der Mitglieder zurückgeht. Besonders wichtig ist es, dass in dem e i n z i g e n Fall, der uns aus dem 12. Jahrhundert von einer Zunftgründung unterrichtet, in Pontoise, die Entstehung der Verbände von den Handwerkern ausgeht."
Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, Teil I, S. 315 ff und derselbe, Geschichte des Ursprungs der Städte im Mittelalter, Teil 1, betont dabei noch ausdrücklich, dass gerade in verschiedenen Städten, wo es eben keine Hofhaltungen und Fürstensitze gab, - als Beispiele führt er Ravenna, Erfurt und Soest an - die Zunftverfassung mit am frühesten vorkomme; vergl. dazu auch Heitz, Das Innungswesen in alter und neuer Zeit, S. 18: " Unter keinen Umständen ist sie (die hofrechtliche Innung) Vorbedingung der freien Innung ". Weiter Bock, Die Entwicklung des deutschen Schuhmachergewerbes bis zum 16. Jahrhundert, S. 11; Stingel, Die Handwerkerzünfte und die Verordnungen gegen deren Missbrauch in den letzten Jahrhunderten in Württemberg, in Blättern des Altertums-Vereins für das Murrtal und Umgebung, Heft Nr. 16, 1888; S. 65 ff. Auch Keutgen lehnt die hofrechtliche Theorie ab (vergl. Keutgen, a.a.O., S. 1o7 ff, 136), ohne dass man ihn allerdings unter die Vertreter der Lehre vom freien Zusammenschluss einordnen kann. (Vergl. Keutgen, a.a.O., S. 1o8: " Mit dem Prinzip der freien Einigung, dem lebhaften Associationstrieb hat man es immer zu leicht genommen, seiner schöpferischen Kraft immer zu viel zugetraut "). Er vertritt die

existenten Gilden betrachten und daher ebenfalls richtigerweise von einem Zusammenschluss freier Handwerker ohne obrigkeitlichen Zwang ausgehen -, die hofrechtliche Theorie nach dem heutigen Stand der Forschungen nicht mehr haltbar. Wie die obigen Ausführungen beweisen, kann nach richtiger Ansicht nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Zünfte aus den Hofämtern der Grundherrschaften entwickelt haben. Dafür fehlen zwingende Beweise (1). Ausserdem darf heute auch

---

von ihm entwickelte sog. " Ämtertheorie ", die sich in das oben entwickelte Schema der Zweiteilung nicht einordnen lässt. (Zustimmend hinsichtlich dieser Nichteinordenbarkeit, Mickwitz, a.a.O., S. 105. Keutgen betrachtet als Ursprung der Zünfte die sog. " Ämter ", die allerdings nicht mit dem grundherrschaftlichen Hofamt zu verwechseln sind. Vergl. Keutgen, a.a.O., S. 137: " Der Ursprung der ältesten Handwerkerorganisationen sind nicht mit obrigkeitlicher Sanktion aus freiem Antrieb geformte Verbände, sondern es sind einstweilen nur Abteilungen, die von der Obrigkeit selbst gebildet sind zu deren Zwecken ").
Der von Keutgen in seinen Ausführungen angesprochenen obrigkeitlichen Zweck war es, dafür zu sorgen, dass das Käuferpublikum ehrlich bedient wurde, sodass man zum Zwecke der Einfachheit der Kontrolle diese Abteilungen oder Ämter geschaffen habe. (Vergl. Keutgen, a.a.O., S. 136: " Das Ganze geht hervor aus jener Fürsorge, die in der Karolingischen Gesetzgebung wie ein roter Faden entgegenleuchtete "). Nur durch diese Einteilung der Handwerker in derartige Gruppen, denen jeweils ein Amtsmeister vorstand, war die Durchführung einer guten und effektiven Kontrolle möglich gewesen. Keutgen, der der Theorie vom freien Zusammenschluss weit näher steht, als der hofrechtlichen Lehre, hat sich mit seinen sog. Ämtertheorien mit Recht nicht durchgesetzt. Genau wie für die strenge hofrechtliche Theorie gibt es auch für seine Auffassung keinerlei urkundlichen Beweise, die dafür sprechen, dass sich die Zünfte an die in der Karolingischen Gesetzgebung vorhandenen Abteilungen direkt angelehnt oder aber aus diesen entwickelt haben. (Vergl. dazu auch von Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 279, a.a.O.). Vergl. auch noch Schröder/von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, § 51.

(1) Vergl. Mickwitz, S. 129, a.a.O.

als erwiesen gelten, dass es neben den unfreien Handwerkern überall zu selben Zeit auch bereits persönlich und wirtschaftlich freie Handwerker gegeben hat (1), die sich zu Zünften zusammengeschlossen haben.
Auch die weitere Tatsache, dass zu Zeiten Friedrich's II. Reichsgesetze erlassen wurden (2), die die Handwerkerverbindungen verboten, spricht eindeutig dafür, dass die Handwerkerverbindungen sich auf der Grundlage freier Einigung gebildet haben, nicht aber unter obrigkeitlichem Zwang.

Trotz all dieser Tatsachen, die eine Aufrechterhaltung der hofrechtlichen Theorie unmöglich machen, darf bei der Frage nach der Entstehung der Zünfte nicht ausserhalb gelassen werden, dass grundherrschaftliche Hofämter existierten. Dies gilt im übrigen zudem auch, - allerdings in noch wesentlich abgeschwächterer Form, - für die oben kurz angedeuteten Organisationsformen des römischen Gewerbewesens. Sind diese Institutionen auch aus oben genannten Gründen nicht als direkte Vorläufer der späteren Zünfte zu betrachten, so lässt sich dennoch nicht mit Sicherheit ausschliessen, sondern es ist sogar wahrscheinlich, dass diese Gebilde wenigstens mittelbar die freien Handwerker bei der Manifestierung ihres Genossenschaftstriebs und anschliessend bei der Organisierung der Zünfte und in der detaillierten Ausformung des Zunftrechts beeinflusst haben (3). Zumindest ein mittelbarer Einfluss der früheren Verbände lässt sich, wenn man den Entwicklungsvorgang insgesamt betrachtet, nicht leugnen (4).

---

(1) Vergl. von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 207 f, a.a.O.

(2) Vergl. dazu z.B. Gierke, § 27, S. 247, a.a.O.

(3) So auch Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 379 f, a.a.O.; ebenso Stieda, wenn auch in etwas abgewandelter Form.

(4) Mickwitz (vergl. diesen, S. 205 ff, a.a.O.) geht sogar noch weiter und wirft die Frage auf, ob die Handwerker Italiens, die nach seiner Ansicht auch richtigerweise in die Gesamtentwicklung der Zunftentstehung mit einzubeziehen sind, ihre Idee evtl.

4) Ergebnis

Als zusammenfassendes Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Zünfte zwar durch freie Handwerker ohne obrigkeitlichen Zwang gegründet wurden, mithin also der genossenschaftliche Vereinigungswille als Triebfeder der Zunftentstehung betrachtet werden muss, dass aber auch andere Momente, insbesondere Vereinigungen der verschiedensten Art aus dem frühesten Mittelalter (1), oder wie angedeutet, aus noch früherer Zeit wenigstens mittelbar auf die Zunftentstehung, insbesondere auf die organisatorische Ausformung der Zünfte und des Zunftrechts eingewirkt und dadurch auch mittelbar auf die Zunftbildung Einfluss genommen haben.

---

von Konstantinopel empfangen haben. Ohne sich im Ergebnis festzulegen, geht er von der Existenz einer Entwicklungslinie aus, die bei den antiken Berufsvereinen beginnt und sich über die Korporationen von Byzanz bis zu den Zünften in Deutschland hin erstrecken soll. Insgesamt wird man diese Aussage nicht als exaktes Ergebnis geschichtlicher Forschung betrachten können und auch Mickwitz selbst will sie nicht so verstanden wissen, wohl aber doch als eine immerhin ernst zu nehmende und nicht von der Hand zu weisende Möglichkeit, die allerdings noch eingehender Nachforschungen bedarf.

(1) Für Württemberg wird auch die Ansicht vertreten, die allein religiösen Zwecken dienenden Bruderschaften seien unmittelbare Vorläufer der Zünfte gewesen, so z.B. Kleemann, S. 187, a.a.O. Seinen Ausführungen kann jedoch deshalb nicht zugestimmt werden, weil die beispielsweise von ihm genannten Bruderschaften eben bereits gewerbliche Zusammenschlüsse darstellten, allerdings und das muss zugegeben werden, mit stark religiösem Einschlag. Dennoch handelte es sich aber insgesamt schon um echte gewerbliche Handwerkerzusammenschlüsse, die lediglich noch die Bezeichnung einer Bruderschaft trugen. (Vergl. dazu auch Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. II, 1851, S. 3 f). An der Beantwortung der grundsätzlichen Frage aber ändert dies nichts, da man davon ausgehen muss, dass die früher existenten ausschliesslich religiösen Zwecken dienenden Bruderschaften auch auf der Grundlage freier Vereinigung zusammenfanden, sodass auch diese Ansicht, was die Beantwortung der Kernfrage angeht, zum richtigen Ergebnis und zur Lehre vom Zusammenschluss freier Handwerker führen würde.

## III Motive der Zunftbildung

### 1) Allgemeines

Die Frage nach der Motivation bei der Zunftbildung muss deshalb gestellt werden, weil der genossenschaftliche " Trieb " der Handwerker, den man als Anlass zur Zunftbildung betrachten muss, sich nicht aus sich heraus entwickelt hat, sondern erst allmählich das Produkt bestimmter Zielvorstellungen und Wünsche der freien Handwerker darstellte und damit die bedeutende Zunftentwicklung einleitete.

Obwohl die verschiedenen Lehren zu dieser Frage stark differieren - jeder Vertreter ein anderes Motiv als ursächlich für die Gründung der Vereinigungen betrachtet - lassen sich bei genauer Betrachtung dennoch sämtliche Ansichten in einem Punkt in Übereinstimmung bringen. Sämtliche Auffassungen sind sich nämlich darin einig, dass die freien Handwerker durch Bildung der Zünfte letztlich nur ihre eigene wirtschaftliche Situation im weitesten Sinne zu verbessern suchten.

### 2) Teilnahme an Hallen und Bänken

Hüllmann (1), der in die lange Reihe der Vertreter von der Lehre der Vereinigung freier Handwerker einzuordnen ist, (2) sieht die Gründe des Zusammenschlusses in der Möglichkeit zur Teilnahme an Bänken und Hallen (3) und als Folge des Strebens der Handwerker nach Ausschliesslichkeit des

---

(1) Vergl. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Teil I, S. 315 ff.

(2) Vergl. Hüllmann, a.a.O. und oben S. 22

(3) Vor allem für diejenigen, die wie die meisten der freien Handwerker ihre Waren auf Lager und Vorrat herstellten, bestand ein Bedürfnis, diese neben denen ihrer Mitkonkurrenten dem Käuferpublikum an einem Platze anzubieten. Zu diesem Zweck wurden an öffentlichen Plätzen bestimmte Räumlichkeiten geschaffen, die anfangs allerdings recht primitiv und mit wenig

Handels- oder Gewerbebetriebs.
Hüllmann ist jedoch der Beweis für seine Theorie (1), die Zunftverfassung sei unmittelbar aus den örtlichen Einrichtungen zum Zwecke des Warenabsatzes in den Gewerbehallen entstanden, nicht gelungen.
Eine Begründung der von Hüllmann vertretenen Auffassung liesse sich allerdings in der Richtung versuchen, als die Zusammenfassung der Handwerker in jenen Hallen und Bänken schliesslich im Laufe der Zeit die unumgängliche Notwendigkeit mit sich brachte, die dort ausgeübte und sich laufend steigernde Gewerbetätigkeit zu regeln und zu organisieren. In dieser Richtung hat Hüllmann allerdings keine Erwägungen angestellt, sodass diese Ausführungen lediglich als ein Begründungsversuch der Hüllmann'schen Theorie zu betrachten sind. Die Regelung eines geordneten Warenabsatzes hätte jedoch sicherlich nicht der Institution der Zünfte bedurft, sondern dafür wären auch speziell auf den örtlich vorgenommenen Warenabsatz abgestimmte Regelungen, etwa in Form einer einfachen Markt- und Standordnung, ausreichend gewesen. Die Theorie ist daher abzulehnen.

3) Errichtung einer selbständigen Polizei und Gerichtsbarkeit

Schmoller, der der strengen hofrechtlichen Theorie nahesteht, ohne aber ein Vertreter dieser Lehre zu sein, da er auch andere Einflüsse für die Entstehung der Zünfte als ursächlich erachtet (2), sieht die Gründe der Zunftbildung im Streben der Gewerbetreibenden nach gewerblicher und sozialer Selbständigkeit,

---

Aufwand errichtet waren. In Deutschland bezeichnete man diese Gewerbehallen fast ausschliesslich als Lauben. In diesen Hallen oder Lauben waren entweder einzelne abgeteilte und verschliessbare ladenartige Verschläge eingerichtet, in denen die Waren angeboten wurden und die dann auch als Lager dienten, oder aber man stellte in den Hallen zur Aufbewahrung der Waren lediglich gerüstartige Tische auf, die als " Bänke " bezeichnet wurden; vergl. dazu insgesamt Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, Teil I, S. 299 ff.

(1) Vergl. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, Teil I, S. 315.

(2) Vergl. oben S. 13, Fussnote (1)

wobei die Errichtung einer selbständigen Polizei und Gerichtsbarkeit für alle gewerblichen Angelegenheiten im Mittelpunkt gestanden haben soll (1). Allerdings gelingt es auch Schmoller nicht, einen befriedigenden Beweis für seine Theorie zu erbringen (2). Richtig ist zwar, dass die Zünfte zum grossen Teil Sondergerichte besassen (3), doch diese Tatsache als solche ist beinahe selbstverständlich. Waren die Zünfte einmal von der Obrigkeit anerkannt und erstrebten sie demzufolge die Erteilung gewisser Privilegien, so gab es als solche neben der Verleihung des Zunftzwangs nur noch die Gestattung der Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit. Damit stellt die eigene Gerichtsbarkeit der Zünfte keineswegs eine unverzichtbare Voraussetzung des Zunftwesens dar, sondern sie ist vielmehr als Entwicklungsprozess zu betrachten aus dem Umstand heraus, dass in und mit der Zunft das gesamte Gewerbe und Gewerbsleben organisiert war. Dies machte, auch mit sich ausbreitender Spezialisierung der Handwerker eine bis ins Detail geregelte Organisation und Normierung des Gewerberechts unentbehrlich (4). Aus diesen Gründen kann der von Schmoller vertretenen Auffassung (5) nicht gefolgt werden, da die Ausübung

---

(1) Vergl. Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 5, 13 ff; derselbe, Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 383; vergl. dazu auch von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 226.

(2) So auch von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 226 f.

(3) Dies gilt allerdings nicht für England. Dennoch bildeten sich dort zahlreiche Zünfte und das Zunftwesen hat sich auch dort sehr ausgeprägt entwickelt. (Vergl. dazu Mickwitz, S. 157, a.a.O.).

(4) Vergl. dazu Mickwitz, S. 157 f, a.a.O.

(5) Schmoller stellt lediglich fest, die vorhandenen uns erhaltenen Urkunden sagten über die Rechte der Einigungen wenig aus. Allerdings bestätigt er, dass einigen Zunfturkunden, auch solchen, die von Below nicht genannt hat, die Existenz von Zunftzwang zu entnehmen sei. Anschliessend macht Schmoller Ausführungen zum Begriff der Innung, die schliesslich zu der Feststellung gelangen, das Wort Innung sei kein feststehender, sondern ein sich wandelnder Begriff. Dann behauptet

eigener Gerichtsbarkeit nicht als Motiv, sondern als zwingende Folgeerscheinung des Zunftwesens zu betrachten ist (1).

Zuzugeben ist allerdings, dass die Innehabung einer eigenen Gerichtsbarkeit zweifelsohne ein attraktives Lockmittel für die Zunftbildung darstellte (2), ohne dass man diese als Motiv der Zunftbildung betrachten kann.

---

er allerdings, ohne dass seine Argumentation etwas in der Richtung hergibt, die Innehabung eigener Gerichtsbarkeit sei der Grund des Zusammenschlusses gewesen. Es folgt also ohne weitere Begründung lediglich die Behauptung (vergl. Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 382 f). Wenn Schmoller, der der hofrechtlichen Theorie nahesteht, die Ansicht vertritt, Zweck und Motiv der Zunftbildung sei der Wunsch der Handwerker gewesen, ihre eigene Gerichtsbarkeit auszuüben, so ist dies deshalb inkonsequent, weil die Vertreter dieser Theorie davon ausgehen, die Zünfte hätten sich aus den hofrechtlichen Abteilungen entwickelt, seien mithin also nicht frei entstanden. Wie sollte dann aber Motiv der Zunftgründung die Ausübung eigener Gerichtsbarkeit gewesen sein, wo dieser Zweck doch ausschliesslich den Handwerkern diente, die auf die Zunftgründung nach dieser Lehre aber überhaupt keinen Einfluss besassen? Der Vorwurf gegen Schmoller ist vielleicht insofern etwas abzuschwächen als er, obwohl der hofrechtlichen Theorie nahestehend, auch andere Gründe und Einflüsse für die Entstehung gelten lassen will. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass keiner der Vertreter der hofrechtlichen Theorie Ausführungen zu den Motiven der Zunftgründung macht. Dies ist jedoch deshalb verständlich und auch konsequent, weil die Handwerker nach dieser Lehre überhaupt keinen Einfluss auf die Entstehung der Zünfte ausüben konnten. Wenn die Gründung aber nach dieser Meinung nicht von den freien Handwerkern selbst ausging, so wäre es unverständlich und falsch zu sagen, Motiv der Zunftgründung sei die Verwirklichung von Handwerkerinteressen gewesen.

(1) Ebenfalls ablehnend Mickwitz, S. 157 f, a.a.O.

(2) So richtig von Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 298 f, 397.

4) Ausübung von Zunftzwang und allgemeine wirtschaftliche Bestrebungen im weitesten Sinne

Von Below, ein entschiedener Vertreter der Lehre vom Zusammenschluss freier Handwerker, sieht die Ausübung von Zunftzwang (1) als primären Zweck der Zunftgründung an (2). Zum Beweis stützt er sich zunächst auf sechs Urkunden aus dem 12. Jahrhundert (3) und behauptet, fünf dieser Zunftbriefe sei zu entnehmen, die Ausübung von Zunftzwang sei Zweck des Zusammenschlusses gewesen.
Aufgrund der Angriffe, die Eberstadt (4) gegen von Below's Theorie erhoben (5) hat, hat von Below seine Ansicht später dahingehend modifiziert (6),

---

(1) Zum Begriff des Zunftzwangs vergl. z.B. Christlieb, § 91, a.a.O.; Schönberg, S. 480, a.a.O. und Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V, § 467, S. 23 ff; wegen des Bestehens bestimmter Zwangs- und Bannrechte vergl. allgemein Schönberger, Zwangs- und Bannrechte mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, S. 1 ff.

(2) Mit Hilfe des Zunftzwangs war es den Zünften möglich, das Recht zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes von der Mitgliedschaft in der jeweiligen Zunft abhängig zu machen. Vergl. von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 228 f, a.a.O.; derselbe, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 271, 274, a.a.O.

(3) Dieses sind in ihrer zeitlichen Reihenfolge die Zunftbriefe der Fischerinnung zu Worms von 1106; der Schuhmacherinnung zu Würzburg von 1128; der Bettziechenweberinnung zu Köln von 1149; der Schuhmacherinnung zu Magdeburg von 1158; der Gewandschneiderinnung zu Magdeburg von 1183 und der Lackenmacherinnung zu Hagen (Braunschweig) aus der Zeit Heinrichs des Löwen (gestorben 1195); vergl. ebenfalls von Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 282 f, a.a.O.

(4) Vergl. dazu Eberstadt, Magisterium und Fraternitas, S. 179.

(5) Eberstadt hat einigen der zitierten Urkunden schon ihre Eigenschaft als Zunfturkunden abgesprochen, vor allem aber ging er davon aus, die Urkunden erwähnten den Zunftzwang überhaupt nicht.

(6) Vergl. von Below, In Literarisches Centralblatt für Deutschland, Jahrgang 1897, Spalte 1063. Diese Einschränkung hat Eberstadt von Below schwer angelastet und er hat gegen von Below den Vorwurf der Beugung von Urkunden erhoben. Vergl. dazu Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens, S. 145, a.a.O.; und Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 382 wo dieser noch weitere Zunfturkunden nennt, aus dem sich ebenfalls die Existenz von Zunftzwang ergibt.

als er fortan nur noch behauptete, die von ihm erwähnten Urkunden liessen die Existenz von Zunftzwang erkennen. Seiner Schlussfolgerung daraus aber, der Zunftzwang sei das Motiv des Zusammenschlusses gewesen, blieb von Below auch weiterhin treu.

Zutreffend mit Eberstadt ist sicherlich, dass bei der Beurteilung der Urkunden aus Worms, Magdeburg (1) und Braunschweig vor allem wegen der Form ihrer Überlieferung Vorsicht geboten ist; dies räumt von Below sogar selbst ein (2).
Diese Vorsicht darf aber nicht dazu führen, dass man die Existenz dieser Schriftstücke überhaupt ignoriert. Trotz nicht auszuschliessender Unkorrektheiten aufgrund der Überlieferung handelt es sich um Urkunden, die eine Aussage machen, die in anderen bestätigt wird, sodass sie zur Beurteilung mit herangezogen werden müssen.
Was die Kölner Urkunde hingegen angeht, so besteht bei dieser zu Recht Einigkeit darüber, dass ihr die Existenz von Zunftzwang zu entnehmen ist (3).
Dies gilt nicht für die Beurteilung der beiden restlichen von von Below herangezogenen Urkunden aus Würzburg und Magdeburg. Auf diese beiden Urkunden kommt es aber für die im Rahmen dieser Arbeit zu klärenden Frage gar nicht an. Selbst für den Fall nämlich, dass auch diese Urkunden den Zunftzwang in irgendeiner Form erwähnen - und mehr hat von Below nach den heftigen Angriffen Eberstadts nicht mehr behauptet -, so ist der von von Below gezogene Schluss nicht unbedingt zwingend. Allein die Existenz von Zunftzwang, wie er auch in anderen Urkunden deutlich ist, begründet nicht die zwingende Folgerung, dass der

---

(1) Bei der Zunfturkunde der Gewandschneider zu Magdeburg z.B. handelt es sich um eines in späterer Zeit ohne genaue Kenntnis des Originals angefertigtes Schriftstück.

(2) Vergl. von Below, In Literarisches Centralblatt für Deutschland, Jahrgang 1897, Spalte 1063.

(3) So richtig auch Eberstadt; vergl. diesen, Magisterium und Fraternitas, a.a.O., S. 144. Allerdings interpretiert Eberstadt den aus dieser Urkunde zu entnehmende Zunftzwang im Ergebnis etwas anders als von Below dies tut. Vergl. zu diesem Problem auch Gierke, a.a.O., Bd. I, S. 247, Fussnote 38,

Zunftzwang auch Motiv des Zusammenschlusses war. Darüber hinaus kann allein aus der Tatsache, dass ein Zunftbrief den Zunftzwang nicht urkundlich erwähnt - hierzu gibt es aus früherer Zeit zahlreiche Beispiele - nicht geschlossen werden, bei diesen Zünften habe es keinen Zunftzwang gegeben. Näherliegend und mit dem Verständnis mittelalterlicher Zünfte eher in Einklang zu bringen ist es davon auszugehen, den Zunftzwang als zwingende Folge und Ausfluss der mittelalterlichen Handwerkervereinigungen zu betrachten. Dagegen spricht auch nicht die Tatsache, dass mehrere Zünfte den Zunftzwang nicht streng durchgeführt haben, oder aber davon überhaupt keinen Gebrauch machten. Der Umstand, dass freie Handwerker sich in Vereinigungen zusammengeschlossen haben, legt die begründete Vermutung nahe - die zudem Halt in den uns erhaltenen Urkunden findet -, dass in diesen Vereinigungen sämtliche Handwerker des jeweiligen Gewerbes in einem bestimmten Gebiet zusammengefasst werden sollten und dass alle Nichtmitglieder im räumlichen Geltungsbereich der Zunft von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen sein sollten (1). Versteht man die Institution der mittelalterlichen Zunft richtigerweise so, dann ist die Tatsache - wie Eberstadt auch zutreffend erkennt -, dass mehrere Zunfturkunden aus früherer Zeit existent sind, die den Zunftzwang nicht einmal erwähnen, bedeutungslos, weil dieser sich aus dem Wesen der mittelalterlichen Zunft mit Selbstverständlichkeit ergibt (2). Damit ist allerdings die Frage, ob die

---

der die Existenz von Zunftzwang in dieser Urkunde ebenfalls richtig erkennt und von Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, a.a.O., S. 294

(1) Ebenso Rietschel, a.a.O., S. 121: " Wenn aber die textores, die sutores etc., nicht etwa quidam textores ... sich vereinigen ...". Damit wird der urkundliche Nachweis für die auch vom Verfasser vertretenen Ansicht erbracht.

(2) Ebenso zutreffend Rietschel, a.a.O., S. 122. Soweit von Below sich in seinem Territorium und Stadt a.a.O., S. 32o, Fussnote 1 auf Rietschel beruft, ist dieser nicht ganz korrekt, denn Rietschel selbst vertritt nie die Ansicht, der Zunftzwang sei die Motivation der Zunftbildung gewesen.

Ausübung von Zunftzwang das Motiv der Zunftbildung war, noch nicht beantwortet (1).

Da bei der Zunftbildung religiöse Motive (2) nicht mehr massgebend sein konnten, weil diese Stufe bereits überwunden und eine andere Zielsetzung massgebend war (3) und auch eine eigene Gerichtsbarkeit als Motiv des Vereinigungsschlusses ausscheidet, bleibt letztlich nur noch ein wirtschaftliches Motiv übrig (4). Dieser Zweck kommt auch bei allen oben dargestellten Meinungen zum Ausdruck, allerdings mit unterschiedlicher Intensität. Allein dieses Motiv konnte die Handwerker bei Betrachtung ihrer Gesamtsituation Anfang bis Mitte des 12. Jahrhunderts, als ihre Zahl ständig zunahm, als die Betreibung des Handwerks insgesamt immer intensiver vorangetrieben wurde und sich dementsprechend auch fortentwickelte und in begrenztem Umfang auch schon spezialisierte, zur Bildung von Vereinigungen, die man später als Zünfte bezeichnete, veranlasst haben, wenn zugegebenermassen auch noch andere Gründe eine Nebenrolle gespielt haben mögen. Wenn Hüllmann (5) glaubt, die Teilnahme an den Hallen und Bänken habe die Handwerker dazu motiviert, Zunftvereine zu bilden, so steht dahinter der Gedanke, durch Schaffung dieser Verkaufsstätten, andere, die zu diesen keinen Zugang haben sollten, vom Verkauf auszuschliessen, um so die eigenen Verkaufschancen zu verbessern.
Das wirtschaftliche Motiv wird auch in der von Schmoller vertretenen Auffassung (6) deutlich. Auch die Innehabung einer eigenen Gerichtsbarkeit bedeutet eine Verbesserung

---

(1) Auch wenn sich der Zunftzwang aus dem Wesen der mittelalterlichen Zunft ergibt, so ist daraus noch nicht der zwingende Schluss zu ziehen, der Zunftzwang sei, wie von Below glaubt, tragendes Motiv der Zunftbildung gewesen.

(2) Die Bruderschaften kannten im übrigen auch kein mit dem Zunftzwang vergleichbares Element.

(3) Wegen evtl. politischer Motive bei der Zunftbildung, die zu Recht abzulehnen sind, vergl. Mickwitz, a.a.O., S. 158.

(4) So richtig auch von Mickwitz, a.a.O., S. 159.

(5) Vergl. oben S. 26 f.

(6) Vergl. oben S. 27 ff.

der wirtschaftlichen Situation, weil die Zunftmitglieder dadurch im Streitfalle beispielsweise mit ihren Kunden eine weitaus bessere Position besassen als bei Bestehen einer obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit. Erstrebt wurde nach Schmoller aber nicht bloß eine eigene Gerichtsbarkeit, sondern insgesamt die Erlangung totaler gewerblicher und sozialer Selbständigkeit nicht zuletzt deshalb, weil damit auch gewisse Einnahmen und die Übernahme bestimmter Verwaltungsfunktionen - letztlich also ein wirtschaftlich orientierter Zweck - verbunden war (1).
Auch hinter dem von von Below behaupteten Motiv - Ausübung von Zunftzwang - stand letztlich nur die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke. Die Innehabung von Zunftzwang verschaffte den Zünften und unter ihrer Organisation und ihrem Schutz auch den einzelnen Mitgliedern u.a. die rechtlich durchsetzbare Macht, alle Handwerker eines Handwerks in einem örtlich umgrenzten Gebiet zum Eintritt in eine Zunft zu zwingen und Nichtmitgliedern die Ausübung des Handwerks im räumlichen Geltungsbereich der Zunft zu untersagen (2). Dieses Verfahren bewirkte im Ergebnis, dass die Zünfte es in der Hand hatten, ihre Konkurrenz zu beschränken und dadurch ihren eigenen Absatz begünstigen konnten indem sie, wie dies auch häufig geschah, weiteren Handwerkern den Zutritt zur Zunft verwehrten, oder aber nur unter finanziellen Auflagen gestatteten. Dieser letztlich auch hinter der von von Below vertretenen Ansicht stehende wirtschaftliche Zweck kommt ebenso bei Gierke (3) zum Ausdruck (4).

---

(1) Vergl. Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, a.a.O., S. 383.

(2) Zum Zunftzwang, vergl. in diesem Zusammenhang insbesondere auch Benedict, a.a.O., S. 5o ff; Christlieb, a.a.O., §§ 91 ff und allgemein Danz, a.a.O., Bd. V, § 467, S. 23 ff und allgemein Danz, a.a.O., Bd. V, § 467, S. 23 ff.

(3) Vergl. Gierke, Bd. 1, S. 249, a.a.O.

(4) Einschränkend Schönberg, Bd. II, S. 481 f, a.a.O., der bestreitet, dass die Monopolbestrebungen der Zünfte und als Rückschluss damit die Motive bei der Zunftbildung ihren Ursprung in der Furcht vor fremder Konkurrenz gehabt hätten. Er sieht den Grund für diese Bestrebungen als Folge der ökonomisch

5) Kartellbildende Bestrebungen

Mickwitz, dessen Forderungen aus der neueren Zeit am umfassendsten sind und der bei seiner Betrachtung zu Recht die deutschen Zünfte nicht isoliert, sondern auch die Entwicklung der Deutschland umgebenden Länder mit einbezieht, geht ebenfalls davon aus, dass bei Gründung der Zünfte ausschliesslich wirtschaftliche Zwecke der Handwerker im Mittelpunkt gestanden haben können (1). Er gelangt zu dem Ergebnis, die Handwerker hätten die Zünfte ausschliesslich zu dem Zweck gegründet, ihre kartellartigen Bestrebungen durchzuführen und zu realisieren.
Für seine These, Motiv sei die Bildung kartellrechtlicher Zusammenschlüsse gewesen, nennt Mickwitz (2) auch zahlreiche Beispiele, die sich allerdings von einer Ausnahme (3) abgesehen, nicht auf deutsches Territorium beziehen und alle erst aus dem 13. Jahrhundert stammen, einer Zeit also, zu der die Zünfte auch in ausserdeutschem Gebiet schon geraume Zeit existierten (4).
Mickwitz gelangt bei seinen Untersuchungen zu dem Schluss, dem Zunftwesen liege dieselbe Erkenntnis zugrunde, die in der Neuzeit die Entstehung der

---

und politischen Stellung der damaligen Städte, die zu dieser Zeit selbständige ökonomische Gemeinwesen darstellten. Als Mitglieder solch autonomer Gemeinwesen sei die Konkurrenzregelung damals nur eine städtisch und lokal begrenzte gewesen. (Einzelheiten vergl. Schönberg, a.a.O.). Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass Schönberg trotz seiner Bedenken letztlich in dieselbe Richtung - Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in einem umfassenden Sinne - tendiert. Obwohl die obigen Ausführungen Schönbergs späteren Zeiten als denen der Zunftentstehung gelten, so lässt sich dennoch der obige Rückschluss ziehen, da die Verhältnisse speziell in diesem Punkte keine wesentliche Veränderung erfahren haben.

(1) Vergl. Mickwitz, S. 156, 159, a.a.O.

(2) Vergl. Mickwitz, a.a.O., S. 161, wo dieser verschiedene kartellähnliche Zusammenschlüsse unterscheidet und zwar gegen die Käufer, die Unternehmen, die Rohstoffverkäufen und die Arbeiter.

(3) Gemeint ist Köln, 1258

(4) Dies gilt im Besonderen für die Zünfte in England,

Kartelle der Industrie und der Arbeitgeberverbände bewirkt habe, die Erkenntnis nämlich, dass unter gewissen günstigen Umständen die Aufhebung des gegenseitigen Konkurrenzkampfes den früheren Wettbewerbern nützlich sein kann (1).
Unbestreitbar ist, dass die Zünfte und Zunftmitglieder, wie Mickwitz auch nachweist, zumindest im 13. Jahrhundert kartellartige Zusammenschlüsse bildeten. Dennoch ist es aber Mickwitz trotz aller Bemühungen nicht gelungen, den eindeutigen Beweis dafür zu liefern, dass die Bildung von Kartellen auch das treibende Motiv darstellte (2).

6) Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Gesamtbetrachtung der Situation in der sich die Handwerker Anfang bis Mitte des 12. Jahrhunderts befanden und unter Berücksichtigung des sicheren Ausschlusses sonstiger Motive bei der Zunftbildung allein wirtschaftliche Erwägungen und Gründe massgebend und entscheidend sein konnten. Dies wurde auch in der gesamten bisherigen Literatur erkannt, zumal sämtlichen vertretenen Ansichten zu entnehmen ist, dass es den Handwerkern bei Bildung der Zünfte letztlich darum ging, ihre eigene wirtschaftliche Lage zu verbessern.
Da den Zunfturkunden, die uns aus dem 12. Jahrhundert erhalten sind, eigentliche Motive nicht zu entnehmen sind,

---

Frankreich und Italien, wo die Zunftbildung wesentlich früher eingesetzt hat als in Deutschland (vergl. dazu z.B. Schönberg, a.a.O., Bd. II, S. 475

(1) Vergl. Mickwitz, a.a.O., S. 163, ähnlich auch Schönberg, a.a.O., Bd. II, S. 474; weiter auch Stieda, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, a.a.O., Bd. VIII, S. 1089.

(2) So stellt Mickwitz schlicht fest: " Dass sich aber in diesen Privilegienbriefen (gemeint sind Zunfturkunden aus dem 12. Jahrhundert) kaum Nachrichten über Kartelle finden können, ist von vornherein klar. " Den Beweis für diese Behauptung, oder wenigstens den Versuch einer Erläuterung dieser Behauptung, bleibt Mickwitz schuldig. (Vergl. Mickwitz, a.a.O., S. 161 f).

- auch der Zunftzwang ist in den Urkunden nicht als Motiv enthalten, sondern lediglich seine Existenz ist den Urkunden teilweise zu entnehmen -, kann die Frage nach der Motivation der Handwerker lediglich aufgrund von Vermutungen entschieden werden. Dabei ist aber besonders in einer Richtung Vorsicht geboten, nämlich insofern, als man sich davor hüten sollte, den Handwerkern des 12. Jahrhunderts Zielsetzungen und Vorstellungen unserer Zeit zu unterstellen und diese auf die damalige Zeit zu übertragen ohne dafür einen zwingenden Beweis gefunden zu haben. Dieser Hinweis richtet sich insbesondere an Mickwitz, wonach die Bildung kartellähnlicher Zusammenschlüsse der Grund für die Zunftbildung sein soll (1). Mickwitz hat zwar, wenn auch nicht für deutsches Territorium, kartellähnliche Zusammenschlüsse im 13. Jahrhundert nachgewiesen, doch bleibt dennoch die Frage offen, ob sie auch den Grund für die Zunftbildung darstellten, oder ob solche Bestrebungen sich nicht vielmehr erst nach Entstehung der Zünfte vielleicht sogar zwangsläufig entwickelten. Sicher scheint doch nach den vorstehend dargestellten Untersuchungen zu sein, dass die Handwerker durch die Gründung von Zünften eine organisatorische Zusammenfassung aller Handwerker eines Handwerks in einem bestimmten territorial abgegrenzten Raum erreichen wollten. Dieses in erster Linie deshalb, um dadurch ihren eigenen Warenabsatz zu sichern und zu verbessern, weil fortan mit Gründung der Zünfte und der damit verbundenen Möglichkeit zur Ausübung von Zunftzwang die Institution die Möglichkeit besass, allen nicht der Zunft angehörigen Handwerker die Betreibung des jeweiligen Handwerks zu untersagen und damit aufgrund ihrer Monopolstellung jenen auch den Vertrieb von Waren zu verbieten. Dies ist der einzig einleuchtende Grund, der die freien Handwerker des 12. Jahrhunderts veranlasst haben konnte, freiwillig

---

(1) Vergl. dazu allgemein z.B. Langner, Kommentar zum Kartellgesetz, Einführung Rdn. 1 ff.

und aus eigenem Antrieb Vereinigungen zu gründen, denen sie sich dann unterordneten (1). Aus diesen Gründen ist die von von Below vertretene Ansicht am ehesten geeignet, ein richtiges Ergebnis zu liefern. Seine Theorie ist allerdings im Ergebnis insoweit neu zu formulieren als nicht die Ausübung des Zunftzwangs, sondern die Erhaltung, Ausbreitung und Verbesserung des eigenen Warenabsatzes Zweck der Zunftgründung war, wobei dieses Ziel aber wiederum - und insoweit ist von Below voll zuzustimmen - nur durch Erwerb und strenge Handhabung des Zunftzwangs realisiert werden konnte. Dieses Ergebnis differiert letztlich auch nicht so stark von dem von Mickwitz gefundenen, da der Ausschluss von Mitbewerbern, wie dies durch die Zünfte zweifellos geschah, in kartellrechtliche Kategorien einzuordnen ist (2).

---

(1) Vergl. dazu auch Bock, a.a.O., S. 11: " Die Wahrung gemeinsamer Interessen, die sie zusammen viel leichter und nachdrücklicher vertreten können, ist als der eigentliche Urheber jener Organisation anzusehen, die mit dem Ausdruck Zunft bezeichnet zu werden pflegt "; einschränkend Gierke und zwar insoweit, als er stets die Zunft in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellt und viel weniger auf die einzelnen Mitglieder abstellen will. Er sieht deshalb auch wohl, ohne dies je deutlich auszudrücken, das Motiv der Zunftbildung darin, dass die einzelnen Handwerker versuchten, durch die Institution der Zunft ein starkes mit Macht ausgestattetes Instrument in die Hand zu bekommen. Dies konnte aber dann nur deshalb beabsichtigt sein, weil die einzelnen Zunftmitglieder dadurch wiederum in der Lage waren, ihre eigene Position zu verbessern. (Vergl. Gierke, a.a.O., § 38).

(2) Nicht recht verständlich ist deshalb auch die von Mickwitz gegenüber von Below eingenommene ablehnende Haltung, zumal Mickwitz auch selbst zugibt, dass das Prinzip des Zunftzwangs der bestimmende Zug im voll ausgebildeten Zunftwesen gewesen war. (Vergl. Mickwitz, a.a.O., S. 8).

## IV Zeitlicher Beginn des württembergischen Zunftwesens

### 1) Allgemeines

Nachdem die vorstehenden Ausführungen den Entstehungsprozess der Zünfte allgemein, aber aufgrund einer umfassenden und europäischen Entwicklung auch für Württemberg gültig klargelegt haben, ist im folgenden noch auf die zeitliche Entstehung der württembergischen Zunft einzugehen.

Naturgemäss lassen sich geschichtliche Entwicklungsprozesse, vor allem auch was ihren Beginn und Ausgang angeht, nicht auf einen genau fixierten Zeitpunkt festlegen. So verhält es sich auch hinsichtlich des Beginns der Entstehung und Entwicklung des württembergischen Zunftwesens (1).

### 2) Die ältesten Belege

a) Wie bereits oben ausgeführt, datieren die ältesten uns erhaltenen Zunfturkunden aus der Zeit anfangs des 12. Jahrhunderts (2). Allerdings sind uns aus dieser frühen Zunftepoche nur sehr wenige Urkunden erhalten und bekannt. Die grösste Zahl an frühen Zunfturkunden aus deutschem Gebiet stammt erst aus der Zeit vom Ende des 12. und vor allem aus dem 13. (3) und dem 14. Jahrhundert. Grundsätzlich

---

(1) Vergl. dazu Wilda, a.a.O., S. 311

(2) Vergl. oben S. 30; Danz a.a.O., Bd. V, § 468, S. 37 ff.

(3) Vergl. dazu Buck, Das freie Handwerk der Kessler in Oberschwaben, S. 1: " Mit dem Ende des 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts tritt das Zunftwesen allmählich aus dem Dunkel seiner Geschichte hervor ". In die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen auch die Verbote, mit denen in Deutschland die Gründung von Zünften untersagt wurde. Die Tatsache, dass bereits zu dieser Zeit seitens der Landesherren Verbote ausgesprochen wurden, zeigt, dass das Zunftwesen damals schon gewisse

ist für Deutschland davon auszugehen, dass die Zünfte hier in der Zeit von Anfang bis Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden sind (1), mögen sie teilweise auch vereinzelt schon einige Jahre zuvor gegründet worden sein (2). Die Entwicklung in Deutschland folgte damit jener in Frankreich, England und vor allem auch der in Italien zeitlich nach, da uns Zünfte aus diesen Territorien bereits schon gut hundert Jahre früher bekannt sind (3). Die volle Entfaltung und Ausformung des Zunftwesens, das sich zunächst nur in einzelnen Städten und für einzelne Gewerbe ausbreitete, dauerte ungefähr drei Jahrhunderte, in denen sich nach und nach in allen Städten Deutschlands Zünfte der verschiedensten Handwerke bildeten und kann demgemäss erst im 15. Jahrhundert als abgeschlossen gelten (4).

---

Ausdehnung und Bedeutung besessen haben musste. (Vergl. dazu Wilda, S. 167, 31o, a.a.O.). Im Jahre 1232 beispielsweise verbot Kaiser Friedrich II die Zünfte durch Reichsgesetz, (vergl. Croon, S. 2, a.a.O.); Steinhauser, Magistrat und Zünfte der ehemaligen Reichsstadt Rottweil, abgedruckt in Rottweiler Heimatblätter, 17. Jahrgang, 195o, Nr. 13, wo auch auf die Beteiligung der Zünfte am Rat der Stadt hingewiesen wird; Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, S. 329 f.

(1) Vergl. Gierke, a.a.O., Bd. I, § 27, S. 244 ff; Stieda, a.a.O., Handwörterbuch, S. 1o89 f; Wilda, a.a.O., S. 3o9 ff; Eberstadt, a.a.O., Der Ursprung des Zunftwesens, S. 138.

(2) Vergl. Bock, a.a.O., S. 12, der davon ausgeht, dass Zünfte vereinzelt auch schon im 11. Jahrhundert existierten.

(3) Vergl. dazu Mickwitz, a.a.O., S. 66; Schönberg, a.a.O., S. 475.

(4) Vergl. dazu Schönberg, a.a.O., S. 475.

Speziell für württembergisches Gebiet muss man sogar davon ausgehen, dass diese Entstehungsentwicklung erst noch später als abgeschlossen anzusehen ist (1). Für diesen Teil Deutschlands sind uns nämlich als älteste Urkunden, die direkt etwas über die Existenz von Zünften berichten, hauptsächlich erst Urkunden aus dem 15. Jahrhundert bekannt, obwohl wir und das muss ausdrücklich betont werden, in mehreren dieser ältesten württembergischen Urkunden Nachweise dafür finden (2), dass die Zünfte auch hier schon früher gegründet wurden und somit auch an dem vorstehend geschilderten Entwicklungsprozess teilgenommen haben. Bei diesen frühesten uns erhaltenen Urkunden württembergischer Herkunft handelt es sich allesamt um solche, in denen die jeweiligen Landesherren auf Ersuchen der Zünfte deren autonom geschaffene Ordnungen bestätigt haben (3), übrigens ein Verfahren, das man bis zum 16. Jahrhundert und auch in späterer Zeit noch häufig beobachten kann.

Wenn aber zu dieser Zeit bereits durch die Zünfte geschaffene Ordnungen vorhanden waren, deren obrigkeitliche Bestätigung ersucht wurde, so ist zwingend davon auszugehen, dass die Zünfte zu diesem Zeitpunkt auch bereits geraume Zeit bestanden haben. Dies vor allem auch deshalb, weil eine obrigkeitliche Bestätigung von Zunfturkunden nur dann sinnvoll und erstrebt sein konnte, wenn die Zünfte schon gewisses Eigengewicht und nicht nur unwesentliche Bedeutung besassen.

Auch die Tatsache, dass die uns erhaltenen Urkunden bloße Bestätigungen autonom durch die Zünfte geschaffener Ordnungen darstellen, also zumindest danach ohne nennenswerte Abänderungen übernommen wurden, deutet darauf hin, dass die Zünfte bereits zu diesem Zeitpunkt so straff

---

(1) Vergl. dazu beispielsweise Jaeger, Festschrift Geschichte des Kürschnerhandwerks in Württemberg, Festrede, S. 1o

(2) Vergl. dazu Schüz, a.a.O., S. 26o; Hoffmann, a.a.O., S. 36; Heitz, a.a.O., S. 11

(3) Vergl. Schüz, a.a.O., S. 26o.

organisiert waren, dass eine gemeinsame Willensbildung möglich und durchführbar war und dass sie insgesamt schon ein gewisses Gewicht besassen.

b) Der älteste vom Verfasser aufgefundene Beleg von der Existenz einer Zunft datiert aus dem Jahre 1458 (1). Dabei handelt es sich um die älteste Zinkenistenordnung, die zugleich die Bestätigung der Trompeter, Pfeifer und Lautenschläger vom Elsass durch Graf Ulrich VI. den Vielgeliebten darstellt. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Spielleute nur zu den Gewerben im weiteren Sinne zu zählen sind. Darunter ist nach allgemeiner Ansicht jede berufsmässige Tätigkeit, sofern ihr Zweck der Erwerb ist (2), zu verstehen. Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind jedoch -, um nicht ins Uferlose zu geraten -, grundsätzlich nur die Gewerbe im engeren Sinne; damit also nur " diejenige berufsmässige Erwerbstätigkeit, deren Gegenstand die Bearbeitung von Stoffen zur Herstellung neuer oder Verbesserung schon vorhandener

---

(1) Siehe dazu auch Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1221, Fussnote 1208; Schüz, a.a.O., S. 260; Leo Hoffmann, Das württembergische Zunftwesen und die Politik der herzoglichen Regierung gegenüber den Zünften im 18. Jahrhundert, S. 37; Christlieb, a.a.O., § 2. Ausserdem soll bereits aus dem Jahre 1455 eine von Graf Ulrich erteilte Ordnung bezüglich der Gerber datieren. (Vergl. dazu Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1106, Fussnote 1158). Reyscher stützt sich dabei auf Sattler (vergl. Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven), wobei Reyschers Hinweise auf Sattler (Teil II bis III, S. 197) unrichtig sind, da dort nichts über eine derartige Urkunde ausgeführt ist. Auch an anderer Stelle konnte bei Sattler die Existenz dieser von Reyscher behaupteten Urkunde nicht aufgefunden werden.

(2) Vergl. Schönberg, a.a.O., S. 420; Leo Hoffmann, a.a.O., S. 37; Köhler, Das württembergische Gewerberecht von 1805 - 1870, S. 3.

Sachgüter ist (1) ". Aus dieser Kategorie der Gewerbe im engeren Sinne existiert nach Kenntnis des Verfassers als ältester urkundlicher Beweis eine Bestätigung der Kessler Bruderschaft vom 21.1.1475, ebenfalls wiederum durch Graf Ulrich VI. (2).

In einer weiteren Urkunde bestätigten Eberhardt der Ältere und der Jüngere am 7. März 1484 die Bruderschaft der Schneider und Tuchscherer zu Stuttgart (3). Stuttgart war bereits seit 1320 Residenz der Grafen von Württemberg (4), somit also auch zumindest im 13ten und 14ten Jahrhundert, mit Ausnahme der Freien Reichsstädte, die die übrigen Städte an wirtschaftlicher Bedeutung weit überragten, einer der Hauptpunkte des gewerblichen Lebens.

---

(1) Vergl. Schönberg, a.a.O., S. 420.

(2) Vergl. Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 320, Fussnote 404; hier weist Reyscher allerdings darauf hin, dass solche Satzungsbriefe wahrscheinlich auch schon in den Jahren 1407, 1429 und 1463 erteilt worden sind. Ausserdem erwähnt er eine Urkunde aus dem Jahre 1440. Konkrete Nachweise dafür sind jedoch nicht aufzufinden.

(3) Sattler, a.a.O., 3. Fortsetzung, S. 205 und Beilage Nr. 104; : " Wir Eberhart der Elter und Wir Eberhart der Jung guettern Graven zu Wirtemberg und zu Mumpelgart bekennen und tun kunt offenbar mit diesem brieff, dass unsere Burger hie zu Stutgarten des schnider und tuchscherer hantwerks mit unserem gunst Wissen und Willen diß nachgeschriben gesellschaft und bruderschaffe furgenomen und angefangen haben ...". Obwohl in diesem Bruderschaftsbrief noch zahlreiche religiöse Momente eine Regelung finden, handelt es sich bei dieser Bruderschaft um eine echte mittelalterliche Zunft. So werden u.a. die Zahl der Knaben (-Lehrlinge) und die Zahl der Knechte (-Gesellen), bestimmte Abgaben an die Zunft bei Erlangung des Meisterrechts oder auch bei Verstössen, der Wiedereintritt in die Bruderschaft, wenn ein Meister sich längere Zeit von Stuttgart entfernt aufgehalten hat, geregelt und auch Bestimmungen über die Meistersöhne und Töchter sind enthalten. Insgesamt also zahlreiche Regelungen und Anhaltspunkte, die den gewerblichen Charakter dieser Bruderschaft unterstreichen und deutlich machen.

(4) Vergl. Das Königreich Württemberg, Tafel Stuttgart.

3) Die Freien Reichsstädte

Aus den Freien Reichsstädten (1) hingegen - die bedeutendsten unter diesen waren in dem Territorium, mit dem sich die vorliegende Arbeit beschäftigt, die Städte Esslingen, Heilbronn, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall und Ulm - sind uns urkundliche Beweise von Zünften auch aus noch früherer Zeit bekannt.
In der Freien Reichsstadt Esslingen beispielsweise existierten bereits im Jahre 1291 13 Zunftmeister. Man muss sogar davon ausgehen, dass das Zunftwesen in Esslingen um das Jahr 1330 bereits eine anerkannte Tradition und eine über die Grenzen der Stadt hinaus bekannte und einflussnehmende Bedeutung besass, da Esslingen bereits in diesem Jahre seine Zunftordnung (2) bekanntgab. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Zunfturkunden und die Zunftorganisation in den Reichsstädten den Zünften auf dem Lande nur als Vorbilder dienten, ohne dass eine direkte Übernahme stattgefunden hat.
Auch aus der Freien Reichsstadt Ulm ist uns ein Schwörerbrief (3) aus dem 14. Jahrhundert erhalten und zwar aus dem Jahre 1397, in dem bereits 14 verschiedene Zünfte genannt werden, unter ihnen die Kramerzunft, der als vereinigte Zunft sämtliche Handwerker angehörten, deren Zahl zu klein war, um eine eigene Zunft bilden zu können. Ausserdem ist aus der Stadt Ulm auch eine Goldschmiede-Ordnung aus dem Jahre 1394 vorhanden (4).

---

(1) Vergl. dazu Jaeger, a.a.O., S. 10; Kleemann, a.a.O., S. 16, " ... die sich selbstverwaltenden Freien Reichsstädte, die einen kulturellen Hochstand zeigten, denen heute noch unsere Bewunderung gilt. Sie wurden für lange Zeit wirtschaftliche und kulturelle Schwerpunkte des Reichs ... ". Hinsichtlich der oberschwäbischen Reichsstädte vergl. Eitel, Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft, S. 18 ff.

(2) Vergl. dazu Kleemann, S. 22, a.a.O.; hierin liegt eine Besonderheit insofern, als die Stadt Esslingen eine allgemeine Zunftordnung erlassen hat, die für alle Gewerbe Gültigkeit besass.

(3) Diese Schwörerbriefe stellten die Verfassungsurkunden der Freien Reichsstädte dar.

(4) Einzelheiten bezüglich der frühen Zünfte der Freien

Die Tatsache, dass wir Urkunden aus Freien Reichsstädten auffinden, die zeitlich rd. 100 Jahre früher liegen, als diejenigen aus dem übrigen württembergischen Gebiet, ist kein Zufall, sondern man muss davon ausgehen, dass die Zünfte in diesen Freien Reichsstädten früher als sonstwo auf dem Lande oder auch in anderen Städten gegründet wurden. Ursprünglich war es sogar so, dass die Ausübung von Handwerken nur auf Städte beschränkt war, - allerdings nicht bloß auf die Freien Reichsstädte - und es mitunter gesetzlich verboten war, solche auf dem freien Lande, dessen Bewohner der Ackerbau vorbehalten war, zu betreiben (1).
Aber auch in späterer Zeit war die gewerbliche Tätigkeit und Lebendigkeit der Bewohner in diesen Städten - neben den Freien Reichsstädten gab es allerdings wenige Städte von Bedeutung, selbst Stuttgart war wirtschaftlich betrachtet, im Vergleich zu den Reichsstädten wenig nennenswert -, weitaus grösser als auf dem Lande. Zu jener Zeit stellten die Reichsstädte die Mittelpunkte des wirtschaftlichen Lebens dar (2). Hinzu kommt noch, dass sich auch die Bedürfnisse in den Freien und grössten Städten, nicht zuletzt durch die Tatsache, dass zahlreiche Menschen auf relativ dichtem Raum zusammenlebten, mehr entwickelten und als Folge davon wiederum andere und weitere Bedürfnisse geweckt wurden, als dies auf dem Lande der Fall war. In den Städten war auch vom Beginn der Zunftentwicklung an zu beobachten, dass sich dort Handwerker von Anfang an mehr spezialisierten, einzelne Handwerksarbeiten damit also in verschiedene selbständige Handwerke zerfielen und sich demnach auch verschiedene und mannigfaltige Zünfte konstituierten (3).

---

Reichsstadt Ulm, vergl. Hasenöhrl, In Ulmische Blätter 1926 Nr. 11, S. 81 ff.

(1) Vergl. hierzu Christlieb, § 99, a.a.O.; allgemein Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 268.

(2) Vergl. dazu auch Johann Christian Hoffmann, Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, S. 35 f.

(3) Vergl. dazu Johann Christian Hoffmann, a.a.O., S. 29.

Als weitere Folge dieser Spezialisierung wurden daher in den grossen Städten in der Regel auch bessere Waren gefertigt (1). Weiter wirkte sich ursprünglich das Zunftwesen als solches positiv auf die gewerbliche Entwicklung aus. Die strengen Zunftordnungen in den Reichsstädten waren in Verbindung mit weiteren gesetzlichen Regelungen stets auf die wirtschaftliche Sicherung und das wirtschaftliche Fortkommen ihrer Mitglieder ausgerichtet und wurden auch stets in diesem Sinne verfolgt. Eine derartige Entwicklung der Spezialisierung war - zumindest anfangs - auf dem Lande überhaupt nicht möglich, da aufgrund der mangelnden Bevölkerungsdichte - verglichen mit den Freien Reichsstädten - überhaupt keine Nachfrage vorhanden war. Hinzu kommt noch, dass sich bisweilen auch zunftmässig in den Städten zusammengeschlossene Handwerker aufs schärfste dagegen wandten, dass zünftige Handwerker sich auf dem Lande niederliessen, da sie befürchteten, diese würden ihnen auch aufgrund ihres billigeren Lebens die Arbeit wegnehmen. So ist uns eine Beschwerde der Kürschner Württembergs aus dem Jahre 1608 in dieser Richtung bekannt (2). Neben all diesen Gesichtspunkten kommt jedoch noch ein weiterer ganz wesentlicher hinzu. Bei den Freien Reichsstädten handelte es sich bereits bei deren Gründung um sehr stark körperschaftlich organisierte Gemeinwesen. Ihr Korporationscharakter, der sich im Laufe der Zeit immer stärker ausprägte und eine immer stärkere Betonung erfuhr

---

(1) Vergl. Johann Christian Hoffmann, a.a.O., S. 29. Auf dem Lande führte ein Kleinschmied letztlich alle anfallenden Eisenarbeiten aus. In der Stadt dagegen erfolgte beispielsweise eine Aufteilung in Schlosser, Grossuhrmacher, Zeugmacher, Bohrmacher, Messerschmied und Zirkelschmied.

(2) Vergl. Kleemann, a.a.O., S. 23. Dazu ist allerdings zu bemerken, dass in Württemberg trotz mancher Entwicklungen in dieser Richtung dennoch eine Beschränkung der Handwerke auf die Städte im allgemeinen nicht stattfand. Näheres dazu vergl. Schüz, a.a.O., S. 277 ff.

ist sogar als eine der Verfassungsgrundlagen der Freien Reichsstädte zu bezeichnen. Aus diesem Grunde kann es nicht verwundern, sondern es ist sogar vielmehr als eine zwangsläufige Entwicklung zu betrachten, dass auch unter der Bevölkerung dieser Städte schon früh korporative Entwicklungen stattfanden, die schliesslich zur Gründung der Zünfte führten. Auch hierin ist also ein Grund dafür zu sehen, dass die Zünfte sich in den Reichsstädten früher konstituierten als auf dem Lande.
Anzumerken ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass mit Beginn des 17. Jahrhunderts die Freien Reichsstädte an Glanz und Bedeutung zu verlieren begannen, da die Grundlagen der Wirtschaft sich inzwischen gewandelt hatten und vor allem die Fürstensitze an Einfluss und wirtschaftlicher Bedeutung stark zugenommen hatten (1).

4) Ergebnis

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass die Zunftentwicklung in Württemberg später als in den umliegenden Staaten Ende des 13. Anfang des 14. Jahrhunderts ihren Ausgang genommen hat, obwohl uns direkte urkundliche Beweise erst aus dem 15. Jahrhundert bekannt sind. Diese zeitliche Fixierung besitzt allerdings für die Freien Reichsstädte, wie beispielsweise Esslingen, keine Gültigkeit. Vorhandene urkundliche Beweise bestätigen, dass die Zunftbewegung hier bereits im 13. Jahrhundert eine erhebliche Bedeutung besass, ihre Entstehung mithin also wenigstens ein Jahrhundert früher anzusiedeln ist.

---

(1) Vergl. Kleemann, a.a.O., S. 47.

## B Typische wesensbildende Merkmale der mittelalterlichen württembergischen Gewerbszunft

### I Allgemeines

Da, wie vorstehend kurz angedeutet, neben und vor allem zeitlich vor Bildung der Zünfte noch weitere Personenverbände - meist Vorläufer der Zünfte - existierten, stellt sich jetzt, um eine exakte Abgrenzung der Zunft zu diesen Verbänden vornehmen zu können, zwingend die Frage, welche Kriterien überhaupt erfüllt sein müssen, damit man einen Zusammenschluss von Individuen zu Recht als Zunft oder mit einem der oben dargestellten (1) und erläuterten identisch verwendeten Begriffe bezeichnen kann. Auch die Klärung dieser Frage kann nur unter Heranziehung und Gesamtbetrachtung aller Zünfte ganz Deutschlands beantwortet werden, ohne dass es allerdings für württembergische Zünfte, wie dies bisweilen behauptet wird, spezielle Besonderheiten gibt, oder dass diese gar wesensbildende Merkmale aufweisen würden, die Zünften in anderen Landesteilen fremd wären.

An Zunftmerkmalen sind nach der nachfolgend vorgenommenen Einteilung zunächst solche zu unterscheiden, die unbedingt und zwingend erforderlich waren, um von einem Zunftverband sprechen zu können, von solchen Merkmalen, die zwar gewöhnlich bei den Zünften vorlagen, die aber auch fehlen konnten, ohne dass man einem Verband die Zunfteigenschaft absprechen kann.

---

(1) Vergl. oben S. 3 ff.

## II Zwingende Voraussetzungen

### 1) Personenzusammenschluss

Das erste Merkmal der ersten Gruppe der unverzichtbaren Kriterien, welches zugleich auch die Grundlage einer Zunft als solcher bildete, war die Existenz eines Personenzusammenschlusses von gewisser Intensität und rechtlicher Erheblichkeit. Dieses Merkmal - speziell auch im Hinblick auf das Erfordernis der an sich entscheidenden rechtlichen Relevanz - muss man dann als erfüllt betrachten, wenn die den Zusammenschluss bildenden Einzelpersonen ihre Verbindung bestimmten normativen Regelungen unterwarfen, deren Einhaltung von den Mitgliedern erstrebt und ernst genommen wurde und vor allem deren zwangsweise Durchsetzung durch die Organisation des Zusammenschlusses als solchen auch möglich und gewährleistet war (1). Bei derartigen normativen Regelungen muss man wiederum zwei Arten feststellen und unterscheiden. Das sind zum einen diejenigen, die im weitesten Sinne die Befugnisse der einzelnen Mitglieder, soweit der Geltungs-

(1) Teilweise wird die Ansicht vertreten, für das Vorliegen einer Zunft genüge nicht jeder beliebige " Verein ", sondern es müsse die Genehmigung des Raths der Stadt, der städtischen Gewerbebehörde oder des Stadtherrn hinzukommen (vergl. z.B. Gierke, § 38, S. 374, a.a.O. mit Hinweis auf die Basler Zünfte). Soweit vermag der Verfasser nicht zu gehen, denn es sind genügend urkundliche Beweise vorhanden, die ausweisen, dass Zünfte als selbständige genossenschaftliche Verbände auch schon vor obrigkeitlicher Genehmigung existent und als Körperschaften von Bedeutung waren und funktionierten. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die älteren Beweise württembergischer Zünfte Urkunden darstellen, in denen die Obrigkeit Ordnungen der Zünfte, die zu diesem Zeitpunkt aber schon existent waren, bestätigten. (Vergl. dazu Schüz, S. 26o, a.a.O.; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 539, Fussnote 447). Zuzugeben ist allerdings, dass die Verleihung besonderer Zunftrechte, die den externen Einfluss der Zünfte zum grossen

und Interessenbereich der Gemeinschaft berührt wurde, regelten (1) und zum andern handelte es sich um Normen, die den Verband als solchen und dessen Organisation (2) betrafen und u.a. auch in der Verleihung gewisser Rechte (3) lagen und die damit für das Funktionieren und die Aufrechterhaltung und Organisation der Zunft aufgestellt wurden und damit auch logischerweise wiederum mittelbar auf die einzelnen Mitglieder Einfluss nahmen und Rechtswirkungen entfalteten (4).

---

Teil erst möglich machten, nur durch die Obrigkeit möglich war.

(1) Hierunter fallen z.B. die Bestimmungen über das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesen, d.h. die Regelungen, die die Lehr- und Gesellenzeit regeln, sowie z.B. auch die Bestimmungen, die sich auf die Ablegung der Meisterprüfung bezogen. Vergl. dazu Hartfelder, Die alten Zunftordnungen der Stadt Freiburg im Breisgau, Teil I, wo dieser die ältesten Zunftverbände Freiburgs aufzählt und deren Urkunden zusammengetragen hat, aus denen teilweise Bestimmungen der oben beschriebenen Art zu entnehmen sind. Die späteren Handwerksordnungen weisen im übrigen derartige Bestimmungen sämtliche auf.

(2) Hierunter fallen alle Bestimmungen, die bestimmte für das Funktionieren der Zunft erforderlichen Organisationselemente statuieren, wie Bestimmungen über Obleute, Kerzenmeister u.ä..

(3) Hierunter ist nicht der sog. Zunftzwang gemeint, sondern vielmehr z.B. die stets anzutreffende Möglichkeit der Zünfte zur Vereinnahmung gewisser Gelder. So wurden beispielsweise Eintrittsbeiträge in die Zunft verlangt, oder aber mussten Zunftmitglieder, die ihren zunftmässigen Verpflichtungen nicht nachkamen, Geldleistungen an die Zunftlade erbringen. (Vergl. hierzu Hartfelder, a.a.O.; speziell den Ordnungsbrief für die ganze Zunft, S. 7 ff).

(4) Beispiele hierfür sind die Bestimmungen über Zunftversammlungen und solche über die Notwendigkeit einer Zunftstube oder Zunftlade. Derartige Regelungen finden wir nahezu in allen Zunftordnungen, wobei die einzelnen Vorschriften in den späteren Handwerksordnungen grundsätzlich immer exakter und detaillierter wurden.

2) Ausschliesslichkeit

Ein weiteres zwingendes Erfordernis ist das Merkmal der Ausschliesslichkeit.

a) Darunter haben wir zunächst zu verstehen, Ausschliesslichkeit in dem Sinne, dass Mitglieder einer mittelalterlichen Gewerbezunft nur Handwerker sein konnten, die ein als zünftig geltendes Handwerk, den von der Zunft aufgestellten Anforderungen genügend, erlernt hatten und dieses auch ausübten (1).

b) Ausschliesslichkeit ist aber zum zweiten auch dahingehend zu verstehen, dass grundsätzlich jede Zunft nur Handwerker aufnahm, die ein bestimmtes Handwerk betrieben; d.h. in jeder Zunft waren grundsätzlich nur Handwerker

---

(1) Im Laufe der Zeit traten zwar immer häufiger Erscheinungen und Bräuche innerhalb der Zünfte auf, die es auch nichtzünftigen Handwerkern oder auch anderen Personen, die überhaupt kein Handwerk betrieben, ermöglichten, gegen Zahlung von Eintrittsleistungen, die mitunter stattliche Summen ausmachten, Mitglied einer Zunft zu werden. Bei diesen meist erst in späterer Zeit anzutreffenden Erscheinungen von Mitgliedschaftsverleihungen handelt es sich aber um grundsätzliche mit der Zunft des Mittelalters nicht zu vereinbarende und ursprünglich auch nicht gewollte Auswüchse. Beispiele dafür gibt es allerdings genügend. Mit Hilfe dieses Dispenses gelangten zahlreiche Personen in die Zünfte und damit zur Ausübung des Handwerkes, die die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllten. (Vergl. dazu Heitz, Studien zur Handwerkerfrage, S. 16 ff; Leo Hoffmann a.a.O., S. 3, Fussnote 1; Schönberg a.a.O., Bd. II, S. 477; und weiter zu den sog. Freimeistern, Gierke a.a.O., § 67, S. 924).

desselben Handwerks vertreten (1).

(1) Ausnahmen davon gab es allerdings auch hier. Vornehmlich wurden z.B. solche Handwerker, die ein Handwerk betrieben, welches in einem bestimmten Geltungsbereich nur von sehr wenigen Handwerkern ausgeübt wurde, aber das zu einem anderen, welches von zahlreichen Meistern betrieben wurde, eine gewisse Verwandtschaft besass, deren Zunft angeschlossen und auch aufgenommen; vergl. dazu Hartfelder a.a.O., Teil I, S. 4. Diese Durchbrechung der Ausschliesslichkeit findet man zwar schon von Anfang der Entstehung der Zünfte an, ohne aber dass man in ihr eine Durchbrechung zunftmässiger Regeln zu sehen hat; (vergl. dazu auch Schönberg a.a.O., Bd. II, S. 477; einschränkend dagegen Hasenöhrl a.a.O., S. 81 ff). So waren beispielsweise die Hütlens- und Federmacher (Hersteller von Damenhüten) anfangs der Kürschnerzunft in Stuttgart angeschlossen. (Vergl. Kleemann a.a.O., S. 46; und allgemein Gierke a.a.O., § 38, S. 384). Auch die Tuchscherer besassen vielerorts wie z.B. in Tübingen, - nicht dagegen in Stuttgart - eine Lade und eine Ordnung, bildeten also eine gemeinsame Zunft mit den Schneidern. (Vergl. Schneider-Ordnung, Art. sechs, abgedruckt bei Stoll in der Sammlung derer sämtlichen Handwerksordnungen des Herzogtums Württemberg, Bd. II, S. 1021). Derartige Zünfte, die mehrere Handwerksarten umfassten und die die Ausnahme bildeten, bezeichnete man als vereinigte, im Gegensatz zu den einfachen Zünften (vergl. Christlieb a.a.O., § 6) Unrichtig in diesem Punkt allerdings Christlieb (vergl. diesen a.a.O., § 11o) der behauptet, bei Entstehung der Zünfte habe der Betrieb mehrerer verschiedener Gewerbe keinen Anstand gefunden. Richtig betrachtet muss man davon ausgehen, dass die in obigem Sinne dargestellte Ausschliesslichkeit zwingendes Zunftmerkmal war, da die Interessen der einzelnen Zunft nur bei Vorhandensein dieser Ausschliesslichkeit auch mit dem notwendigen Nachdruck vertreten und durchgesetzt werden konnten.

Die Ausschliesslichkeit in diesem zuletzt geschilderten Sinne (1) bewirkte auch, dass die Zünfte sich im Laufe der Zeit vornehmlich in den ersten drei bis vier Jahrhunderten ihres Bestehens, also überhaupt während der Zeit, die man als Blüte des Zunftwesens zu betrachten hat, teilweise stark vermehrten (2).
Dies vor allem deshalb, weil die Fortentwicklung der Technik und die Bedarfssteigerung der sich ebenfalls vergrössernden Bevölkerung immer neue Handwerksarten hervorbrachte und zusätzlich eine immer grössere Spezialisierung der von alters her bestehenden und betriebenen Handwerke notwendig machte. Die Folge davon war, dass sich ein einziges Gewerbe im Laufe der Zeit in drei oder vier verschiedene spezielle Fachrichtungen aufspaltete, sodass die Handwerker eines jeden einzelnen aus dem Gesichtspunkt der Ausschliesslichkeit heraus wiederum eine eigene Zunft gründeten (3), wobei

---

(1) Ausschliesslichkeit in diesem Sinne bestimmte, obwohl es zu dieser Zeit schon zahlreiche Ausnahmen gab, auch noch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5.5.1828, siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 II, Teil 5, S. 1231 ff), wo Artikel 78 bestimmt: " Ein Zunft-Verein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen ...". Erst die Revidierte Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5.9.1836 (abgedruckt im Regierungsblatt a.a.O. vom Jahr 1836, S. 385 ff und bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 II, Teil 5, S. 1231 ff) verzichtet dann auf das Erfordernis dieser Ausschliesslichkeit.

(2) Diese Tendenz war allerdings nicht überall vorhanden. So ging beispielsweise in Freiburg die Zahl der Zünfte von anfangs 18 auf 12 zurück; vergl. näheres dazu Hartfelder, S. 3, a.a.O. Letztlich muss man, betrachtet man die Zünfte in Deutschland insgesamt, diese Entwicklung speziell in Freiburg als einen Ausnahmefall betrachten. In diesem Sinne ist auch die Vervielfachung der Zünfte ein Argument dafür, dass jede Zunft nur die Vereinigung eines einzigen Gewerbes sein sollte. Eine Trennung und Abspaltung wäre sonst gar nicht erforderlich gewesen.

(3) Vergl. dazu Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 581; Heitz, Studien zur Handwerkerfrage, S. 83.

Heitz (1) mit Recht darauf hinweist, dass die württembergisch herzogliche Regierung sich nun zu " jenen unsinnigen Zersplitterungen " hat hinreissen lassen.

3) Zunftzwang

Wie die bereits vorstehend dargestellten Untersuchungen gezeigt haben (2) ist vor allem die Existenz, aber auch die tatsächliche Möglichkeit der Handhabung und Ausübung von Zunftzwang (3) mit dem Wesen der mittelalterlichen Zunft untrennbar verbunden ist, sodass richtigerweise wenigstens die Möglichkeit der Ausübung von Zunftzwang als weiteres wesensbildendes Element der Zunft betrachtet werden muss. Dabei wird allerdings nicht übersehen, dass der Zunftzwang von den verschiedenen Zünften und in den verschiedenen Zeitepochen vor allem während der Entstehung der Zünfte, verglichen mit späteren Zeiten, sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Möglichkeit zur Ausübung von Zunftzwang Voraussetzung war, um vom Verband einer Zunft sprechen zu können. Dabei ist der Zunftzwang im Zeitpunkt der Entstehung der Zünfte,

---

(1) Vergl. dazu näher Heitz, Studien zur Handwerkerfrage, Stuttgart, S. 84

(2) Vergl. oben insbes. S. 32

(3) Hinsichtlich des Zunftzwangs, vor allem wegen dessen ursprünglicher Form und Ausgestaltung, vergl. in diesem Zusammenhang insbes. Gierke, a.a.O., § 38, S. 361 ff.

aber auch noch während ihrer Blüte bis zum 15. Jahrhundert dahingehend zu verstehen, dass durch dieses Machtmittel, das die Zünfte besassen, sämtliche Gewerbetreibenden desselben Handwerks zum Eintritt in die Genossenschaft gezwungen werden konnten (1).

4) Wirtschaftlicher Zweck

Eng verbunden mit diesem unter Ziffer 3) behandelten Merkmal ist das nachfolgende, nämlich der Zweck, den die einzelnen Handwerker verfolgten, als sie sich zu Verbänden zusammenschlossen. Dieser Zweck lag darin, dass sämtliche beteiligten Personen danach strebten, ihre wirtschaftliche Situation in einem umfassenden Sinne zu verbessern, sei es, wie oben bereits (2) ausgeführt, durch Sicherung des vorhandenen eigenen Warenabsatzes, oder sei es durch weiteren Ausbau und Ausweitung ihres Warenabsatzes unter Ausschluss der Mitbewerber, wozu ihnen der Zunftzwang als geeignetes und wirksames Instrument diente. Diese Verfolgung wirtschaftlicher Interessen im weitesten Sinne ist somit ebenfalls als zwingendes Merkmal der mittelalterlichen Gewerbszunft zu betrachten.

III Nicht zwingende Voraussetzungen

Mit vorstehend beschriebenen Kriterien erschöpfen sich die unverzichtbaren Voraussetzungen einer mittelalterlichen Zunft, sodass jetzt noch kurz auf die oben bereits angedeuteten zwar verzicht-

(1) Vergl. dazu auch Gierke a.a.O., § 38, S. 361 ff; derselbe § 67, S. 916.

(2) Vergl. insbes. oben S. 33 f, 36 f.

baren, aber doch üblicherweise vorliegenden Voraussetzungen einer Zunft einzugehen ist.

1) Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit

Hierunter fällt als wichtigstes und eigentlich auch als einziges Merkmal von Interesse die Innehabung einer eigenen Gerichtsbarkeit, zur Regelung aller gewerberechtlichen Angelegenheiten. Wie bereits oben angeführt (1), besassen zwar sehr viele Zünfte, vor allem dann in späterer Zeit, eine solche eigene Judikative, doch trifft diese Feststellung bei weitem nicht für alle Zünfte zu, insbesondere für den Zeitpunkt ihrer Entstehung (2).

---

(1) Vergl. insbes. oben S. 28.

(2) Das klassische Beispiel dafür, dass zahlreichen Zünften eine eigene Gerichtsbarkeit fehlte, liefert Englang. Seinen Zünften war eine eigene Gerichtsbarkeit insgesamt fremd. Dennoch blühte auch in England das Zunftwesen enorm auf. (Vergl. Mickwitz, a.a.O., S. 157). In Württemberg dagegen wurden vom Verfasser keine direkten Hinweise dafür gefunden, dass den Zünften hierzulande eine Gerichtsbarkeit zur Erledigung ihrer eigenen Angelegenheiten fehlte, obwohl und dies muss ausdrücklich betont werden, nicht alle Ordnungen ausdrückliche Bestimmungen in dieser Richtung enthalten, was allerdings, betrachtet man die Regelungen in ihrer Gesamtheit, nicht den Schluss rechtfertigt, dass solchen Zünften auch eine eigene Gerichtsbarkeit fehlte.

## IV Definition der mittelalterlichen Gewerbszunft

### 1) Allgemeines

Die vorstehend erarbeiteten Voraussetzungen einer mittelalterlichen Gewerbszunft sind nun im Sinne einer Definition zu vereinigen.

Obwohl wir, wie bereits angedeutet, eine grössere Fülle an rechtshistorischer Literatur über die Zünfte besitzen und sich bisher auch schon mehrere Autoren bemüht haben, eine allgemeingültige Definition des Verbands der Zunft zu erarbeiten, ist dies bisher noch keinem in befriedigender Form gelungen, wie die nachfolgende Untersuchung zeigt.

### 2) Eberstadt

Eberstadt definiert (1) die Zunft als eine mit eigenen Organen ausgestattete und mit Verbandspersönlichkeit begabte Körperschaft, der die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten im weitesten Sinne aufgetragen ist. Negativ, " eine Handwerkerschaft oder eine Mehrheit von Handwerkern der diese Erfordernisse, nämlich
a) organische Gliederung,
b) Verbandspersönlichkeit,
c) Recht der Selbstverwaltung,
fremd sind, ist keine Zunft ".

Diese von Eberstadt entwickelte Definition ist in ihrer Aussage zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden, doch ist sie vor allem mit dem Merkmal " Recht der Selbstverwaltung" nach Ansicht des Verfassers zu weitgehend.

---

(1) Vergl. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens, S. 138 a.a.O.

Zum Recht der " Selbstverwaltung " im weitesten Sinne, wie Eberstadt definiert, gehört jedoch richtig verstanden beispielsweise auch die Innehabung und Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit. Eine solche besassen jedoch, wie oben bereits ausgeführt und von Eberstadt auch nie behauptet, gerade nicht alle Zünfte. Aber auch ansonsten fehlten den Zünften ursprünglich wenigstens zur Zeit ihrer Gründung und Entwicklung die tatsächlichen Möglichkeiten, um sie als Verbände mit eigenem " Selbstverwaltungsrecht " (1) bezeichnen zu können, was auch schon die Tatsache zeigt, dass sämtliche Zünfte danach strebten, obrigkeitlich anerkannt zu werden. Dabei wird selbstverständlich nicht übersehen, dass die Zünfte durch ihre Möglichkeit, normativ oder zumindest vom erreichten Ergebnis her verbindlich tätig zu werden, eine gewisse Selbstverwaltung betreiben konnten. Hinzu kommt noch, dass die Definition Eberstadts auch unvollständig ist, da ihr nicht zu entnehmen ist, dass Mitglieder einer Zunft nur Handwerker sein konnten, die dasselbe Handwerk betrieben (2), sodass ihr also auch das Ausschliesslichkeitsmoment fehlt. Auch indem Eberstadt lediglich auf das Vorhandensein bestimmter Organe abstellt, ist seine Definition zu eng, weil allein das Vorhandensein von Organen nicht genügte. Erforderlich war vielmehr die Existenz normativer Regelungen, im Bezug auf den Verband als solchen, die dann konsequenterweise in einer Sparte auch Organisationselemente geschaffen haben, sich aber darin bei weitem nicht erschöpften.

---

(1) Einschränkend Gierke, § 38, S. 378 f, a.a.O.

(2) Vergl. auch Heitz, Das Innungswesen in alter und neuer Zeit, S. 29.

3) Monti

Eine weitere Definition finden wir bei Monti - diese bezieht sich allerdings speziell auf die italienischen Zünfte -- was jedoch, geht man richtigerweise von einer Parallelentwicklung in der Entstehung des Zunftwesens aus, unschädlich ist und damit einer Heranziehung vorliegend nicht entgegensteht, sodass auch dessen Ausführungen für uns im vorliegenden Zusammenhang von Interesse sind (1). Dieser definiert die Zunft " la Corporazione " als eine Vereinigung freier Händler und Handwerker, zusammengehalten durch die Gemeinschaft der wirtschaftlichen Funktionen, des Kultes, des Berufs und trotz des Wechselns der Mitglieder eine permanente stets identische Körperschaft (2). Diese Definition entbehrt jedoch der wohl wichtigsten Seite einer Zunft, nämlich der wirtschaftlichen, die, wie bereits mehrfach betont und nachgewiesen, den Zweck des Zunftzusammenschlusses darstellte und die somit nicht bloß für den Zusammenhalt des Verbands, sondern für dessen Gründung verantwortliches Motiv war und ohne die eine Zunft nicht denkbar war, sodass auch seine Definition nicht befriedigen kann. Diesen gravierenden Mangel der Definition Monti's hat im übrigen auch Mickwitz richtig erkannt (3).

---

(1) Vergl. Monti, Gennaro Maria, Le corporazioni nell' evo antico e nell' alto medio evo, S. 12

(2) Abgedruckt auch bei Mickwitz, S. 8, a.a.O.

(3) Vergl. Mickwitz, S. 8, a.a.O.

4) von Below

Auch von Below hat versucht, eine allgemeingültige Definition der Zunft zu finden und führt aus " Die Zunft tritt uns als ein unter Sanktion der Gemeindegewalt errichteter Zwangsverband entgegen, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet " (1).

Der Hauptmangel der von Below'schen Definition liegt darin - und dies ist erstaunlich, da von Below, wie angeführt, ein entschiedener Vertreter der Lehre vom Zusammenschluss freier Handwerker ist (2) -, dass die von ihm aufgestellte Definition fälschlicherweise den Eindruck erweckt, die Zünfte stellten Zwangsverbände dar, die unter Sanktion der Gemeindegewalt errichtet worden seien. Frei entstandene Zünfte verneint von Below also mit dieser Definition (3), was jedoch auch mit der von von Below vertretenen richtigen Auffassung zur Zunftgründung schlechterdings unvereinbar ist. Die nähere Überprüfung der von Below'schen Definition auf das Vorhandensein der übrigen Merkmale, die man offensichtlich auch zum grössten Teil vermisst, erübrigt sich daher, weil von Below schon den falschen Ausgangspunkt für die von ihm versuchte Beschreibung gewählt hat.

---

(1) Vergl. von Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte a.a.O., S. 274; siehe auch bei Mickwitz a.a.O., S. 8.

(2) Vergl. von Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 274; siehe auch bei Mickwitz a.a.O., S. 8.

(3) Vergl. von Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, S. 228 f; derselbe, Probleme der Wirtschaftsgeschichte a.a.O., S. 271, 274.

5) Schönberg

Nach Schönberg (1) stellen Zünfte "genossenschaftliche Verbindungen von Gewerbetreibenden dar ( in der Regel eines Handwerks oder verwandte Handwerkszweige ) zur gemeinsamen Förderung der Interessen".
Diese Aussage ist im wesentlichen brauchbar, doch vermisst man zunächst die Feststellung, dass es sich bei den Zünften immer bloß um Zusammenschlüsse von Handwerkern aus einem bestimmten territorialen Raum gehandelt hat, zum andern ist die generelle Aussage " der Förderung von Interessen " zu vage. Hierin liegt zwar der Hauptgrund und Schwerpunkt des Zusammenschlusses, dieser bedarf aber gerade deshalb auch einer näheren Präzisierung, um eine brauchbare Definition liefern zu können.

6) Mickwitz

Eine weitere, wenn aber auch ebenfalls in ihrer Aussage etwas zu knappe Definition, hat Mickwitz (2) versucht zu entwerfen. Danach sind Zünfte " Verbände von Unternehmen im Handwerk und Kleinhandel, welche bestehende Körperschaften bilden und den Anspruch erheben, das gesamte Gewerbe innerhalb eines gegebenen Bezirks zu vertreten ".
Wenn Mickwitz von " Vertretung des gesamten Gewerbes " spricht, so wird darin der eigentliche Sinn und Grund des Zunftzusammenschlusses, nämlich die Betonung der wirtschaftlichen Komponente nicht deutlich, obwohl er diese Frage allgemein in seinen übrigen Ausführungen richtig gesehen hat. Hinzu kommt noch, dass man

(1) Vergl. Schönberg, a.a.O., Bd. II, S. 477.
(2) Vergl. Mickwitz, a.a.O., S. 8.

richtigerweise als Gewerbszünfte auch nur Zusammenschlüsse von Handwerkern bezeichnen und auffassen sollte, da die Handwerkereigenschaft der einzelnen Mitglieder neben der ökonomischen Seite der Gewerbszünfte ein zweites tragendes Element darstellte. In die Zunft, wie wir sie heute verstehen, als Gewerbszunft im engen Sinne, sind deshalb die Verbindungen von Händlern richtigerweise nicht mit einzubeziehen, obwohl es, was nicht übersehen wird, im Mittelalter auch zahlreiche Personengruppen gab, wie z.B. Wirte, Lehrer, Schüler, Ärzte, Notare, ja sogar die feilen Dirnen, die sich, ohne ein Handwerk zu betreiben, in zunftähnliche Gemeinschaften zusammenschlossen (1). Diese Verbindungen sind aber allesamt in erster Linie wegen der mangelnden Handwerkereigenschaft ihrer Mitglieder nicht als Gewerbszünfte im engen Sinne anzuerkennen. Häufig fehlten ihnen auch zudem noch weitere Voraussetzungen, die für das Vorhandensein einer Zunft unentbehrlich sind.

7) Definition des Verfassers

Nach Herausarbeitung der wesensbildenden Merkmale einer Zunft obliegt dem Verfasser die Verpflichtung

(1) Vergl. dazu Näheres, Schönberg a.a.O., Bd. II, S. 476; in dieselbe Richtung wie Schönberg tendiert auch Gierke a.a.O., Bd. I, § 38, S. 359.

eine eigene und brauchbare Definition zu finden, weil sämtliche bisher gefundenen Definitionen, wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, lediglich als unbefriedigende Versuche gewertet werden können. Danach handelt es sich bei einer Zunft um

> einen verbandsmässigen dauerhaften Zusammenschluss von Handwerkern desselben Gewerbes in einem lokal begrenzten Raum aus Gründen der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation im weitesten Sinne, unterstützt durch die Möglichkeit zur Ausübung von Zunftzwang ( - und die Handhabung einer eigenen Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer Angelegenheiten - ) unter zunächst autonomer Schaffung und Anerkennung bindender normativer Regelungen sowohl den Verband als solchen, als auch die einzelnen Mitglieder betreffend.

Diese Definition umfasst nach Meinung des Verfassers sämtliche zwingend notwendigen Merkmale, die erfüllt sein mussten, damit man von der Existenz einer mittelalterlichen Gewerbszunft im engeren Sinne sprechen kann.

8) Angreifbarkeit der Definition des Verfassers

Diese Defintion gilt im Besonderen für die württembergischen Gewerbezünfte, obwohl man, wenn man beispielsweise die Ausführungen Kleemann's (1) verfolgt, Bedenken haben könnte. Dieser behauptet nämlich, die württembergischen Handwerker seien auch in ihrer zunftmässigen Zusammenfassung und Gemeinschaft nie befugt gewesen, sich als Untertanen ihrer Fürsten eigene autonome Ordnungen zu geben.

(1) Vergl. Kleemann, S. 23, a.a.O.

Richtig ist zwar sicherlich, dass es seitens der Obrigkeit, von Ausnahmefällen abgesehen, immer unerwünscht war, wenn sich zunftmässig zusammenschliessende Personengruppen selbst Ordnungen gaben, denen sie dann anschliessend auch normatives Gewicht beilegten. Dies vor allem deshalb, weil die Obrigkeit sehr bald sah, dass derartige Verbände erhebliches Gewicht und nicht zu unterschätzenden Einfluss auf umfassende Bereiche des Staates, also nicht bloß auf gewerblichem Gebiet erlangten, für die Obrigkeit verbunden mit der Gefahr, dass eine Kontrolle und Einflussnahme auf solche Vereinigungen mitunter zu erheblichen Schwierigkeiten führen konnte. Dass die Obrigkeit dies bald erkannt hatte und auch nicht billigte, zeigt die Tatsache, dass die Landesherren stets darauf bedacht waren, bestehende Ordnungen, wenn auch zugegebenermassen meist auf Ersuchen der Zünfte, obrigkeitlich zu bestätigen, oder aber auch in einzelnen Fällen eigene gesetzgeberische Massnahmen ergriffen, um die ihnen unliebsamen Ordnungen der Zünfte zu verwerfen oder doch in ihrem eigenen Sinne abzuändern. Diese Tatsache zeigt aber doch deutlich, dass es zahlreiche Handwerkerverbände gab, die sich autonom eigene und für sie verbindliche Ordnungen gegeben hatten, weshalb hätten sonst die Landesherren Anlass dazu gehabt, eigene durch die Zünfte geschaffene Ordnungen einzuziehen, durch andere ihnen genehmere zu ersetzen, oder bestehende obrigkeitliche unter Abänderungen zu bestätigen. Ein klassisches Beispiel eines solchen Gesetzes, welches autonom durch Zünfte geschaffenes Recht ersetzte, ist die zweite Bauordnung von 1655 (1).
Aus der "Vorrede über die Handwerker-Ordnung" als Einleitung des "anderen Teils" der Bau-Ordnung von 1655

(1) Abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 152 ff.

ist ersichtlich, dass, wie es dort heisst, sich etliche Handwerksleute eigene Gesetze und Ordnungen gegeben hatten, die durch diese zweite Bau-Ordnung " abgethan und cassiert ", also für ungültig erklärt wurden (1).
Ausserdem hat auch eine genau und detailliert durchgeführte Untersuchung aller existenten und uns erhaltenen Handwerksordnungen (2) aus der Zeit zwischen 1554 (Kupferschmied-Ordnung) und 1758 (Neue Buchbinder-Ordnung) den Beweis dafür erbracht, dass sich die württembergischen Zünfte ursprünglich zum grössten Teil selbst und autonom ihre Ordnungen gegeben haben. Diese Untersuchung hat auch weiter gezeigt, dass die Obrigkeit nur in Ausnahmefällen von sich aus erste Ordnungen geschaffen hat (3), in der weitaus überragenden Zahl der Fälle aber erst tätig wurde zu einer Zeit, als die Zünfte bereits schon eigene Ordnungen besassen. So wurden insgesamt nur 1o Ordnungen

---

(1) Vergl. auch die erste und zweite Schreiner-Ordnung von 1579 bezw. 1595 (abgedruckt in Auszügen bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O. Bd. 13, Teil 2, S. 257, Fussnote 226); ebenso Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 539 f, Fussnote 447, wo sich weitere Beweise autonom durch Zünfte geschaffener Ordnungen finden.

(2) Gesammelt und abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I und II und zum Teil bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12 - 15

(3) Dies war der Fall bei der 1. Hutmacher-Ordnung vom 3o.9.1581 (vergl. dazu Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 433). Dass bei dieser die Obrigkeit von sich aus tätig wurde, ergibt sich aus der 2. Hutmacher-Ordnung vom 18.6.1644 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 29 ff) und aus der 3. Hutmacher-Ordnung vom 18.6.1644 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 341 ff), die im Gegensatz zur ersten Ordnung beide auf Ersuchen der Zünfte entstanden. Bei der Becken- Brod-Beschauer- und Kornmesser-Ordnung vom 14.7.1627 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 37 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 966 f). Als Grund des Tätigwerdens wird hier auf die Beschwerungen und das Übel im Gewerbe hingewiesen. Bei der Weingärtner-

aufgefunden, bei deren Erlass die Obrigkeit aus eigenem Antrieb zu einer Zeit, als die Zünfte noch keine eigenen Artikel besassen, tätig wurde, wobei nicht einmal alle dieser erstmalige Regelungen darstellten.

---

Ordnung vom 3o.8.1644 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 4o17 ff; vergl. auch Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O. Bd. 13, Teil 2, S. 39). Dies war der Fall bei der Barbierer und Bader-Ordnung vom 12.8.1663 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 3 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 452 ff). Als Grund des Tätigwerdens wurden die der Obrigkeit bekanntgewordenen Stümpereien und eine Zerrüttung und Unordnung bei der Chirurgie und den Wundärzten genannt. Bei der Küfer-Ordnung vom 21.6.168o (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 427 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 553 ff). Grund für das Tätigwerden waren auch hier das Einreissen von Stümpereien und Unordnung.Bei der Bier-Ordnung vom 3o.8.17o9 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 1o3 ff). Als Grund des Tätigwerdens wird hier die Vorbeugung vor Missbrauch im Gewerbe genannt. Bei der Perückenmacher-Ordnung vom 26.11.1717 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., S. 739 ff; - allerdings sind in dieser Sammlung die Seiten nicht der Reihenfolge nach gebunden; Reyscher, Regierungsgesetze, Bd. 13, Teil 2, S. 11o1.) Dabei handelt es sich um eine relativ neue Ordnung, die in erster Linie erteilt wurde, um Eingriffe der Perückenmacher in andere Gewerbe zu verhindern. Bei der Mühl- und Müller-Ordnung vom 1o.1.1724 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., wo als Anlass u.a. die Eigennützigkeit der Müller gegenüber den Untertanen genannt wird und ausserdem die bei Mühlvisitationen vorkommenden Klagen. Wegen der Qrdnung vom 5.5.1627 und vom 8.1.165o (vergl. Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 958 ff und Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 73). Bei der ersten Kauff-und Handelsleute-Ordnung; diese ist uns zwar nicht mehr erhalten, doch ergibt sich die Tatsache als solche aus der Kauff-und Handelsleute-Ordnung vom 11.11.1728 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., S. 381 ff). Bei der Salpeter-Ordnung vom 2o.7.1747 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 799 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O , Bd. 14, Teil 3, S. 323) Hierbei handelt es sich um eine Revidierung der Salpeter-Ordnung vom 14.1.1717; (wegen dieser und früheren Ordnungen dieser Zunft vergl. ebenfalls Reyscher, Regierungsgesetze a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 323) Grund dieser Revidierung war die Tatsache, dass die Anordnungen der Ordnung von 1717 nicht mehr eingehalten und befolgt wurden.

Die Tatsache allerdings allein, dass die Obrigkeit, wie in den meisten Fällen, erst auf Ersuchen der Zünfte tätig wurde (1), beweist noch nicht, dass die Zünfte auch schon vorher eigene Ordnungen besassen, oder aber auf die Gestaltung neuer Ordnungen Einfluss nehmen konnten. Aus zahlreichen Ordnungen selbst ergibt sich jedoch der Beweis, dass Grundlage der neuen von der Obrigkeit geschaffenen Ordnungen die

---

Unklar bleibt nach der Formulierung der Einleitung zur Schäfer-Ordnung vom 3o.3.1723 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 851 ff; vergl. auch Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1o3), ob hier die Obrigkeit auf Ersuchen der Zunft oder aber auf Ersuchen der Vögte, Bürgermeister, Gerichte etc. tätig wurde. Die Formulierung lässt eine Auslegung in beide Richtungen zu. Mit grosser Wahrscheinlichkeit war es aber auch hier so, dass die Zunft sich evtl. auch neben den Obengenannten an die Obrigkeit wegen Erlass einer Ordnung gewandt hat, auch wenn dies in der Einleitung zur erlassenen Ordnung nicht mit Eindeutigkeit zum Ausdruck kommt. Dieses Verfahren war nämlich, wie die Untersuchung gezeigt hat, bei den obigen Ordnungen der übliche Weg, sodass es unwahrscheinlich ist, dass die Initiative in diesem Fall von den Vögten, Bürgermeistern etc. ausging. Von den Kesslern ist uns bekannt, dass sie und dies ist als Besonderheit zu werten, anfangs neben den obrigkeitlich bestätigten Freiheitsbriefen noch eigene autonom geschaffene Artikel besassen. (Vergl. Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 32o, Fussnote 4o4), somit also normative Regelungen verschiedener Herkunft als für ihr Handwerk als verbindlich betrachteten.

(1) Als Beispiel hierfür sind sämtliche bei Stoll (vergl. Stoll, Bd. I und II, a.a.O.) abgedruckte Ordnungen zu nennen mit Ausnahme der in Fussnote (3) S. 65 bezeichneten.

autonom geschaffenen Artikel der Handwerker waren (1).

---

(1) Hier sollen von der Vielzahl aller Ordnungen, bei deren Erlass die Obrigkeit zwar aus eigenem Antrieb tätig wurde, nur diejenigen genannt werden, die dafür einen eindeutigen Beweis erbringen, dass vor diesem Tätigwerden der Landesherren bereits autonome Ordnungen dieser Zünfte bestanden. Die Aufzählung ist allerdings nicht abschliessend, da sich auch bei nachfolgend nicht genannten Ordnungen zumindest teilweise mittelbare Beweise finden lassen. Aus Gründen der Systematik wurde auch auf eine zeitliche Reihenfolge verzichtet. Die Hafner-Ordnung vom 21.3.1555 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 303 ff insbes. S. 313 in einem Schreiben von 1557 ... " und thun euch zu wissen, dass Wir aus guten Ursachen dem gemein Handwerk der Hafner gegönnt haben unter ihnen selbst eine Bruderschaft und Ordnung zu machen...". Diese Stelle beweist nicht bloß, dass die Hafner einmal die Möglichkeit und die Befugnis besassen, sich eine eigene Ordnung zu geben, sondern sie beweist auch noch die Tatsache, dass auch die autonome Ordnungsgebung durch die Zunft selbst sogar mit Billigung der Obrigkeit geschah. Dies ist, wie die gesamten Untersuchungen gezeigt haben und obigen Ausführungen auch zu entnehmen ist, als Besonderheit zu werten. Die Ipser- und Tüncher-Ordnung vom 20.3.1719 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 355 ff; vergl. auch Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1145) bringt uns ebenfalls einen Beweis im obigen Sinne. Dort heisst es, vergl. Stoll a.a.O., S. 357: "Nachdeme Uns die Meistere des Ipser- und Tüncher-Handwerks unterthänigst angelanget und neben Zurstellung etlicher in Schriften verfassten Punkten und Articul, gebetten, ihnen eine Ordnung zu geben ...". Diesen Worten ist zu entnehmen, dass die Ipser und Tüncher zwar um den Erlass einer obrigkeitlichen Ordnung gebeten haben, dass sie aber auch bereits schon vorher etliche " Punkte" und " Artikel " besassen, die sie der Obrigkeit mitteilten, sei es, um diese bloß bestätigen zu lassen, um damit einem obrigkeitlichen Verbot der autonom gesetzten Ordnung vorzubeugen, sei es, um diese wenigstens bei der Gestaltung einer neuen zu erwartenden Ordnung mit berücksichtigt zu wissen. Die Tatsache, dass sich zahlreiche Zünfte mit der Bitte um eine obrigkeitliche Bestätigung ihrer autonom geschaffenen Ordnungen wandten, kann man ohnehin nur mit der Befürchtung seitens der Zünfte, die Obrigkeit würde selbst Ordnungen erlassen, erklären. Den Zünften schien es dann das geringere Übel zu sein, ihre eigenen Ordnungen evtl. noch mit Abänderungen durch die Obrigkeitbestätigen zu lassen.

Die Landesherren jedoch nahmen das Ersuchen seitens der Zünfte, um Schaffung oder Bestätigung

---

Bei diesen vorgenannten " Artikeln " und " Punkten " kann es sich auch nur um für die Zunft, die unzweifelhaft schon vor Gewährung einer obrigkeitlichen Ordnung bestanden hat, verbindliche autonom gesetzte Satzungen gehandelt haben. Anders sind die oben zitierten Worte auch unter Betrachtung des Gesamtzusammenhangs nicht zu interpretieren. Denselben identischen Wortlaut, wie in vorstehend behandelter Ipser- und Tüncher-Ordnung finden wir sowohl in der Einleitung zur ersten Kübler-Ordnung vom 8.9.1604 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 451 ff; allerdings irrig unter dem Datum vom 8.9.1604; vergl. dazu Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 554, Fussnote 555) als auch in der Einleitung zur Schwerdtfeger-Ordnung vom 20.3.1677 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 1099 ff; vergl. auch Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 539 ff) und ähnlich bei der Zinkenisten-Ordnung vom 18.8.1721 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 5069 ff, 5071; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1221 f). Die Formulierung kann auch hier nicht anders gedeutet werden, als bereits oben bei der Ipser- und Tüncher-Ordnung ausgeführt.
Zum Beweis im obigen Sinne sind weiter die Statuta, Gesatz und Ordnung der Bruderschaft des gemeinen Kalt- oder des Kupferschmied-Handwerks anzuführen, (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 513 ff, 517). Die Einleitung dazu enthält die Worte: "... ihr Bruderschaft wie die von Alters unter ihnen gehalten werden, erneuert, wieder aufgericht und in ihr wesentliche Ordnung gebracht ...". Da es sich bei dieser Ordnung von 1554 um die erste obrigkeitliche Ordnung des Kupferschmiedehandwerks handelt, aus oben zitierten Worten aber hervorgeht, dass die Zunft bereits schon vorher existent war und die Zunftmitglieder die Zunft nur wieder in die Ordnung bringen sollten, kann damit nur eine alte von der Zunft selbst aufgestellte Satzung gemeint sein. Klar im Sinne obiger Beweisführung drückt sich die Einleitung zur Schiffer- und Fischer-Ordnung vom 6.7.1719 aus (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 883 ff, 886; vergl. auch Reyscher, Regierungsgesetze a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1156 ff). Dort heisst es: " Dass wir nicht nur diejenigen Schiffern, so sich darauf gebrauchen lassen, eigene Ordnungs-Punkte und Freiheiten gegeben haben ...".
Des weiteren vergl. in diesem Sinne auch noch die Zimmer-Ordnung vom 28.12.1590 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 5033, 5035;

eigener Ordnungen dann erwartungsgemäss sehr oft zum Anlass, bisweilen auch unter dem Deckmantel der Bekämpfung von Handwerksmissbräuchen, die es allerdings zweifellos zu dieser Zeit gab, ihren Einfluss bei und auf die Zünfte zu vergrössern (1). Hierin wird eine allgemeine Tendenz des 17. Jahrhunderts deutlich sichtbar, wonach die Obrigkeit ständig versuchte, ihre Einflussnahme zu vergrössern und zu festigen.

Nach Bestätigung der autonomen Ordnungen durch die Landesherren handelte es sich dann fortan bei den Regelungen, auch wenn sie ursprünglich durch die Zünfte selbst geschaffen wurden, um obrigkeitliches Recht, das von diesem Zeitpunkt dann auch offiziell der Obrigkeit zur Abänderung oder Aufhebung unterstand. Diese Folge wurde in zahlreichen Handwerksordnungen sogar ausdrücklich niedergelegt (2).

---

vergl. auch Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 459) " ... und uns in Schriften zugestellte Ordnung ... ". Hier war es demnach so, dass die Zunft der Obrigkeit bereits eine fertige und völlig eigene und autonome Ordnung mit der Bitte um Bestätigung übersandt hat. Diese Reihe mit weiteren Beispielen in diesem Sinne liesse sich fortsetzen.

(1) Vergl. dazu z.B. die Küfer-Ordnung vom 21.6.168o, Einleitung (abgedruckt a.a.O.); die Schneider-Ordnung vom 3o.6.1685, Einleitung (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. II, S. 987 ff, 989; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 592 ff); die Färber-Ordnung vom 3o.5.17o6, Einleitung, (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 183 ff, 186; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 825 f).

(2) Vergl. z.B. die Bildhauer- und Maler-Ordnung vom 3.2.1622 (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 133 ff, 128; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 886 ff); ebenso die Schwerdtfeger-Ordnung von 1677 (abgedruckt a.a.O.); ebenso in der Bier-Ordnung von 17o9 (abgedruckt a.a.O.), Punkt 23: " Wir uns auch schliesslichen ausdruckentlich bevor, diese Unsere Ordnung jedsmal zu ändern, zu mindern, zu mehren oder gar zu cassieren, so oft wir es nötig finden werden ...". Vergl. z.B. auch die Lichtermacher- und Seiffensieder-Ordnung vom 14.4.175o (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 549 ff, 553). In der Einleitung heisst es dort: " ... dieselbe (gemeint ist die Ordnung) nach Gutbefinden zu mehren, oder zu dispensieren, zu mindern, oder gar abzuthun ...".

Auch wenn sich aufgrund obiger Ausführungen nicht bestreiten lässt, dass es seitens der Obrigkeit grundsätzlich auf Missbilligung stiess, wenn Handwerkerverbände sich eigene Ordnungen gaben, so hindert dies aber nichts an den tatsächlichen Gegebenheiten, dass, wie die obigen Ausführungen beweisen, viele Verbände dennoch so verfuhren. Betrachtet man die Entstehungsgeschichte der Zünfte umfassend, so muss man bei der klassisch entstandenen mittelalterlichen Gewerbszunft und dies gilt besonders für Württemberg, grundsätzlich davon ausgehen, dass diese zunächst selbst und autonom ihre eigene Ordnung geschaffen und für sich auch als verbindlich erklärt hat. Dies geschah in Württemberg häufig auch in der Form, dass Zunftordnungen aus den Nachbarstaaten oder auch aus den freien Reichsstädten, wo solche schon wesentlich früher geschaffen worden sind (1), als Vorbilder übernommen wurden. Damit wurde auch erreicht, dass die württembergischen Gesellen im benachbarten Ausland die Möglichkeit besassen, zu wandern (2). In späterer Zeit freilich, insbesondere bereits ab dem 16. und 17. Jahrhundert, war die Schaffung autonomer Ordnungen durch die Zünfte nicht mehr möglich (3). Aufgrund der zu dieser Zeit bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen konnte sich eine Zunft nur noch mit obrigkeitlicher Genehmigung Zunftrechte und Zunftordnungen verschaffen, oder bestehende

---

(1) Vergl. oben S. 44

(2) Vergl. dazu auch Christlieb, a.a.O., § 13

(3) Einen Beweis dafür, allerdings erst für spätere Zeiten, liefert die Reichszunftordnung (Reichsschluss) aus dem Jahre 1731 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 95 ff, 102 f, Punkt 6).

Ordnungen revidieren (1).
Eine erwähnenswerte Ausnahme von diesem Grundsatz bildet jedoch die Lichtermacher- und Seiffensieder-Ordnung vom 14.9.175o (2). Diese Ordnung wurde nämlich von der Zunft selbst, die ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt errichtet wurde und damit eine der jüngsten Zünfte überhaupt war, geschaffen. Dies ist für die Mitte des 18. Jahrhunderts ein erstaunliches und einmaliges Verfahren und stellt nach obigen Ausführungen auch einen Verstoss gegen die Reichszunft-Ordnung aus dem Jahre 1731 dar. Der Ausnahmecharakter dieses Verfahrens wird allerdings durch die Tatsache wieder eingeschränkt, dass die Ordnung trotz eigenständiger Schaffung durch die Zunft unter dem ausdrücklichen Vorbehalt stand, dass die Obrigkeit dieselbe nach Gutdünken abändern, aufheben und verbessern konnte (3). Dieser Vorbehalt musste also auf Drängen der Obrigkeit aufgenommen werden.

9) Endergebnis

Damit kommt man also letztlich zu dem Ergebnis, dass es für die Frage, ob Zünfte autonome Satzungsgewalt besassen, allein darauf ankommt, ob man die ursprünglich entstandenen Zünfte betrachtet, oder aber die erst später sich entwickelnden Formen.

---

(1) Vergl. Christlieb, § 32, a.a.O.
(2) Vergl. diese Ordnung, abgedruckt a.a.O.
(3) Vergl. dazu auch oben S. 7o.

Die oben entwickelte und dargestellte Definition (1) bezieht sich insoweit auf die ursprünglich entstandene Zunft und dies ist, um die Zunft in einem richtigen Lichte und Verständnis zu sehen, auch beabsichtigt.

Wollte man der letztgenannten Problematik - autonome Schaffung von Zunftrecht - Rechnung tragen, so müsste man, um eine allgemein gültige Definition zu erhalten, die oben entwickelte noch dahingehend ergänzend einschränken, dass die von den Handwerkern anerkannten normativen Regelungen entweder von diesen selbst und autonom, oder aber durch die ihnen übergeordnete Obrigkeit geschaffen wurden. Da die ursprüngliche Form der Zunft aber diejenige war, dass sich die Handwerker selbst gewisse Gesetze und Ordnungsvorschriften gaben, ist kein Grund ersichtlich, die obige Definition, wie vorstehend angedeutet, abzuändern, zumal man in Württemberg richtigerweise sogar davon ausgehen muss, dass es sich bei den Handwerksordnungen anfangs üblicherweise fast ausschliesslich um Privatstatuten gehandelt hat, die zwischen den Zunftgenossen verabredet und die erst später durch die jeweiligen Landesherren bestätigt wurden (2).

---

(1) Vergl. oben S. 63.

(2) Vergl. dazu auch Christlieb, § 13, a.a.O. Ein gutes Beispiel dafür liefert neben den schon oben angeführten Beweisen auch die Schreiner-Ordnung aus dem Jahre 1658 (abgedruckt a.a.O.). Obwohl es sich bei dieser Ordnung nicht einmal um die erste, sondern bereits die dritte Schreiner-Ordnung handelt - es existiert bereits eine Schreiner-Ordnung aus dem Jahre 1579 (vergl. Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 421) und eine weitere aus dem Jahre 1595 (siehe Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 490) - geht aus der Einleitung zu dieser Ordnung eindeutig hervor, dass die Zunft sich ohne Mitwirkung der Obrigkeit eine eigene Ordnung, die sie als wirksames Recht anerkannte, gegeben hatte. Punkt eins dieser Ordnung lautet: " ... ohne Unser oder Unserer Ämtleuth Vorwissen und Bewilligungen ihres eigenen Gefallens, sondern Gesatz und Ordnungen zu machen, sich unterstanden ...". Diese Einleitung zur zitierten Schreiner-Ordnung betont auch ausdrücklich, dass dieses Verfahren nicht bloß die Schreiner, sondern " auch etliche andere Handwerker " praktiziert hatten.

## C Interne Organisation des württembergischen Zunftwesens

## ( Zunftverfassung )

### I Die Zunft als selbständige Rechtspersönlichkeit

#### 1) Allgemeines

Nachdem mit vorstehenden Ausführungen sowohl die Entstehung der Zünfte allgemein und auch speziell in Bezug auf Württemberg, als auch der Zeitpunkt der Entstehung des Zunftwesens in Württemberg festgelegt und nachgewiesen wurde, wobei auch die damals bestehenden Zustände angedeutet wurden, die für die Entstehung der Zunft, vor allem für deren Ausformung entscheidende Momente darstellten, ist die innere Organisation der Zunft so, wie sie sich bald nach deren Entstehung herauskristallisierte, je nach Gewerbe mit manchen Eigenarten, darzustellen, zu untersuchen und in begrenztem Umfang ihre Entwicklung aufzuzeigen.

Als selbständiger Personenverband, der nicht bloß die einfache Zusammenfassung bestimmter Mitglieder darstellte, sondern vor allem auch als Verband selbst, also als eigenständige Rechtspersönlichkeit, und damit losgelöst von seinen einzelnen Mitgliedern existierte, bedurfte die Zunft zwingend notwendig auch einer internen Organisation.

Bedingt durch die Aufspaltung der Zunft in Personenverband als eigene Rechtspersönlichkeit zum einen und Zunftmitglieder zum andern sind auch, was die im Folgenden darzustellende Organisation angeht, zwei grosse Bereiche zu unterscheiden.

Zum einen derjenige, der sich mit der selbständigen Rechtspersönlichkeit der Zunft als solcher befasst und der, da wir eine detaillierte Untersuchung in dieser Richtung bisher noch nicht besitzen, eine eingehende Darstellung erfahren soll und zum andern der Bereich, der diejenigen Regelungen beinhaltet und zusammenfasst, die sich speziell auf die Zunftmitglieder beziehen und die sich in erster Linie mit dem Lehrlings- und Gesellenwesen und vor allem dem Meisterrecht beschäftigen, wobei der zweite und letztgenannte Bereich nachfolgend lediglich eine überblickmässige Darstellung unter Heranziehung der wesentlichen Grundsätze erfahren soll, da hinsichtlich dieses ohnehin rechtlich weniger interessanten Bereichs in weiten Teilen auf bereits durchgeführte Untersuchungen verwiesen werden kann, sodass von einer erneuten detaillierten Untersuchung keine wesentlich neuen Ergebnisse zu erwarten sind. Diese letzte Feststellung gilt dagegen nicht für den Bereich der Zunftverfassung, die sich unmittelbar auf die Institution und Organisation der Zunft als selbständige Rechtspersönlichkeit bezieht.

Da wir von den Zünften in Württemberg unmittelbar aus der Zeit ihrer Entstehung, wie oben bereits angeführt (1), keine urkundlichen Beweise, konsequenterweise auch nicht über ihre interne Organisation besitzen, eine schriftliche Niederlegung solcher sicherlich auch bisweilen am Anfang ihrer Entstehung gar nicht erfolgt ist, sind wir nicht in der Lage, eine sichere Aussage darüber zu machen, ob die Verhältnisse auch schon zur Entstehungszeit so beschaffen waren, wie wir sie den uns vorliegenden Zunftordnungen aus dem 16. Jahrhundert und aus späterer Zeit entnehmen können und die zu diesem Punkt der Arbeit als die einzig vorhandenen Urkunden die Grundlage der Untersuchung bilden sollen.

---

(1) Siehe oben S. 10.

Die Parallelentwicklungen aber, zumindest vom erreichten Ergebnis her betrachtet im 16. und 17. Jahrhundert das darin besteht, dass in dieser Zeit sämtliche Zünfte eine mehr oder minder ausgeprägte interne Organisation besassen, deuten mit grosser Gewissheit darauf hin, dass zumal als notwendige Voraussetzung eines jeden Personenzusammenschlusses dem eigenes Gewicht zukommen soll, auch die Zünfte bereits in ihrer Entstehungszeit eine mit der späteren Zeit vergleichbare interne Aufgliederung und Organisation besassen. Diese Aussage wird auch durch die älteste uns überlieferte und erhaltene Urkunde aus württembergischem Territorium unterstützt. Bereits die oben (1) schon zitierte Zinkenisten-Ordnung aus dem Jahre 1458 (2) bestimmt nämlich u.a. die Wahl eines Meisters oder " Obern " als Vorsteher der Zunft. Ausserdem ist die Rede von " Zwölf ", gemeint sind wohl zwölf Geschworene (Meister), auch als Zunftmeister bezeichnet, die den " Obern " unterstützen sollten. Ausserdem finden sich in dieser Urkunde sowohl Regelungen über bestimmte Abgaben an die Zunft, als auch solche über " Jartage ", womit die Zusammenkünfte der Zunftmitglieder in Stuttgart gemeint sind. Eine Regelung fand schliesslich auch die eigene Gerichtsbarkeit dieser Zunft. Wenn also bereits zu diesem Zeitpunkt Mitte des 15. Jahrhunderts bei dieser Zunft solche detaillierten Organisationselemente vorhanden waren, so ist davon auszugehen, dass dieselben auch früher, mithin also bereits im Entwicklungs- und Entfaltungsstadium, zumindest teilweise und in Ansätzen, vorhanden sein mussten, vor allem, weil auch während des Gründungsstadiums eines Zusammenschlusses das Vorliegen einer Organisation unentbehrliche Voraussetzung ist.

---

(1) Vergl. oben S. 42.

(2) Abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1221, Fussnote 1208.

Obwohl die Zunftordnungen, bei denen es sich, wie die obigen Ausführungen bereits gezeigt haben, teils um direkt von der Obrigkeit geschaffene normative Regelungen, teils aber auch bloß um obrigkeitliche Bestätigungen autonom durch die Zünfte selbst geschaffener Bestimmungen, die dadurch aber in den Kreis gesetzlicher Normen mit einbezogen wurden, handelte, Licht in das Dunkel der Zunftgeschichte und Zunftentwicklung insgesamt bringen, so stellen wir dennoch fest, dass mehrere dieser Ordnungen überhaupt nichts (1),

---

(1) Vergl. z.B. die Bier-Ordnung von 1709 (abgedruckt a.a.O.); auch die Schwerdtfeger-Ordnung von 1677 (abgedruckt a.a.O.) enthält keinerlei derartige Regelungen. Im Unterschied zu den beiden vorgenannten Ordnungen, bei denen es sich um erstmalige Regelungen handelte, stellt die Spengler- und Kessler-Ordnung vom 11.7.1747 (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. II, S. 2063 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 320 ff) nicht einmal die erste Regelung dar (vergl. dazu Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 320, Fussnote 404). Dennoch finden wir keinerlei Regelungen, die etwas über die Organisation dieser Zunft aussagen. Dies gilt auch für die Seckler-Ordnung vom 30.11.1659 (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. II, S. 2011 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 331 ff), die eine Erneuerung der Ordnung von 1645 (vergl. Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 331, Fussnote 334) darstellt. Weiteren Beweis liefert die Mühl- und Müller-Ordnung von 1729 (abgedruckt a.a.O.). Derartige Regelungen für dieses Gewerbe sind auch nicht in der 6. Landes-Ordnung vom 17.8.1567 (vergl. dazu Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1), die nebst ihren Novellen und Nachfolgegesetzen insbesondere auch der 7. Landes-Ordnung vom 11.11.1621 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 717 ff) als ein Zentralgesetz gewerblicher Regelungen (vergl. dazu Weisser, a.a.O., § 11; Christlieb a.a.O., § 12) gilt, nicht enthalten. Diese Bedeutung kommt im übrigen auch ~~in~~ der Bau-Ordnung vom 16.1.1655 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 152 ff) zu, (vergl. Weisser, a.a.O., § 11; Christlieb, a.a.O., § 12) ohne dass auch in ihr irgendwelche Regelungen obiger Art enthalten sind.

andere nur sehr ungenaue Angaben (1) über die interne Organisation, die Zunft als Verband betreffend, beinhalten. Im übrigen auch eine Tatsache, die uns sicheren Beweis dafür erbringt, dass Bestimmungen dieser Art bei den einzelnen Zünften auch existierten, ohne dass sie schriftlich in den jeweiligen Ordnungen niedergelegt waren (2), denn im 17. und 18. Jahrhundert, und aus dieser Zeit stammen vorstehend erwähnte Ordnungen, muss man unzweifelhaft davon ausgehen, dass alle existenten Zünfte auch entsprechend organisiert waren, wenn auch je nach Zunft verschieden und mit erheblichen Abweichungen.

---

(1) So enthält beispielsweise die Dreher-Ordnung vom 6.2.1660 (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 173 ff, 177, Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 352 ff) nur an einer Stelle unter " Erstlich " einen Hinweis auf die Existenz von Kerzenmeistern. Bloß sehr spärliche Ausführungen finden wir auch in der Metzger-Ordnung vom 12.8.1651 (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 621 ff, vergl. auch Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 95). Auch sie enthält bloß in 2 Bestimmungen und zwar im 40. und 41. Punkt eine Aussage, die auf das Vorhandensein von mehreren Kerzenmeistern schliessen lässt. Ein weiteres Beispiel in dieser Richtung liefert die Tuchscherer-Ordnung vom 13.11.1721 (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. II, S. 3013 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1127). Auch hier ist nur im 9. von geschworenen Meistern und im 18. Punkt von 2 Ladenmeistern die Rede, jedoch ohne nähere Regelung.

(2) Dies beweist z.B. die Weissgerber-Ordnung von 1650 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 4037 ff, Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 84 ff). Diese Ordnung enthält nämlich, abgesehen von einer Andeutung im 1. Punkt, keinerlei Anhaltspunkte von Organisationselementen, die Zunft als Verband betreffend, dennoch besitzen wir Urkunden, die Beweis der Existenz solcher erbringen. Dies ist zum ersten ein Schreiben eines Hochfürstlichen Regierungsrats an den Stadt-Vogten Vischer zu Stuttgart vom 4.12.1733 (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. II, S. 4055 f) dem eindeutig zu entnehmen ist, dass es auch bei der Weissgerberzunft Ober- und Ladenmeister gab und zum zweiten ein weiteres Schreiben eines Hochfürstlichen Regierungsrats an den Regierungsrat und Stadt-Vogt Rieger vom 18.8.1752 (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. II, S. 4056 f). Auch dieses Dokument spricht von Obermeistern des Weissgerber-Handwerks, beinhaltet also ebenfalls den Hinweis auf gewisse Organisationselemente.

## Das Grundmodell der württembergischen Zunftorganisation

### a) Der Obmann

#### aa) Allgemeines

Jede Zunft besass als Vertreter der Organisation insbesondere als Hüter und Ausführungsorgan der Zunftgesetze im Zusammenhang auch mit anderen Rechtsvorschriften und zur Erledigung der Zunftaufgaben bestimmte dazu auserwählte Personen, die diese Tätigkeiten wahrzunehmen hatten. Die Personengruppe, der diese Aufgaben zufielen, stellte eine Art Vorstand der Zunft dar, der aus mehreren Personen bestand (1).
Diesem Gremium stand häufig ein sog. Obmann (2)

---

(1) Vergl. dazu Weisser, a.a.O., § 17 f; Christlieb, a.a.O., § 18 f und Köhler, a.a.O., S. 55 f. Alle vorstehend zitierten Autoren betrachteten die sehr vielfältig gefächerte Vorstandschaft der Zunft nur andeutungsweise und zu undifferenziert, ohne dabei die interessanten Besonderheiten der einzelnen Zünfte aufzuzeigen, sodass eine genaue Untersuchung unentbehrlich ist. Bei Weisser und Christlieb ist dieses Vorgehen verständlich, da es sich bei diesen Schriften um Werke handelt, die zum Gebrauch in der Praxis bestimmt waren und dementsprechend auch auf in der Praxis bedeutsamere Fragen eingehen mussten. Vergl. dazu weiter Danz, a.a.O., Bd. V, § 476, S. 75 ff.

(2) Diesen bezeichnete man ausserhalb Württembergs auch als Zunft- oder Wettherrn. (Vergl. Weisser, a.a.O., § 17; Christlieb, a.a.O., §§ 18, 19). Fälschlicherweise behauptet Weisser als weitere ausserhalb Württembergs verwendete Bezeichnung habe man den Obmann teilweise auch als Oberältesten bezeichnet. (Vergl. Weisser, a.a.O., § 17). Diese Aussage ist jedoch unzutreffend, denn unter Oberältesten verstand man richtigerweise ein Mitglied der Geschworenen oder geschworenen Meister (vergl. Christlieb, a.a.O., § 19).

oder Obherr (1) vor. Manche Ordnungen bezeichnen diesen auch bloß schlicht als Vorsteher (2), eine Benennung, die deutlich auf die wichtige und herausragende Stellung des Obmanns im Zunftverband hindeutet.

Wie eine genaue Untersuchung der verschiedenen Zünfte hinsichtlich ihrer Organisationsformen beweist (3), besassen zahlreiche Zünfte die Institution

---

(1) So z.B. in der Zinkenistenzunft. (Vergl. die Zinkenisten-Ordnung vom 18.8.1721, Punkt 34 (abgedruckt a.a.O.). Bei der Rothgerber-Zunft. (Vergl. die Rothgerber-Ordnung vom 24.4.1718, Punkt 4, abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 755 ff, insbesondere S. 759; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1106 ff). Bei der Buchbinder-Zunft. (Vergl. die Buchbinder-Ordnung vom 10.3.1719, Punkt 8, abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 129 ff, insbesondere S. 137; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1123 ff).

(2) So z.B. in der Bildhauer- und Maler-Zunft. (Vergl. die Bildhauer- und Maler-Ordnung vom 3.2.1622, Punkt 6, abgedruckt a.a.O.). Unklar ist hier allerdings, ob mit Vorsteher tatsächlich der Obmann der Zunft gemeint ist, oder ob bei dieser Zunft die Obermeister mangels eines gesonderten Obmanns - eine Erscheinung, die wir ebenfalls bei einigen Zünften finden - als Vorsteher bezeichnet wurden. Bei der Glaser-Zunft; vergl. Schreiben eines Hochfürstlichen Regierungsrats vom 15.7.1746 (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 143, 144). Bei der Sattler-Zunft; (vergl. Sattler-Ordnung vom 24.3.17oo, Art. 1 (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. II, S. 827 ff, insbesondere S. 831; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 72o ff).

(3) Bezüglich der Organisation der Zünfte in den oberschwäbischen Reichsstädten, vergl. Eitel, a.a.O., S. 22 ff und hinsichtlich der abweichend und anders gestalteten Organisation der Freiburger Zünfte, Sigrist, Grundzüge des Freiburger Zunftrechts von 1648 bis 18o5, S. 2o1 ff.

eines Obmanns (1), bei weitem jedoch nicht alle (2).

Bei den Zünften, die die Einrichtung eines Obmanns als Spitze des vorstandsartigen Führungsgremiums der Zunft kannten, war die Anzahl dieser als Obmann eingesetzten Personen verschieden. Einen Anhaltspunkt für die Zahl derer liefert uns jedoch grundsätzlich die Anzahl der einzelnen Zunft-Laden (3) des jeweiligen Handwerks, da zumeist bei jeder Lade

---

(1) Als Beispiele sollen hier - eine abschliessende Aufzählung würde zuweit führen - nur einige Zünfte genannt werden, von denen ältere Ordnungen aus dem 17. Jahrhundert vorhanden sind. Selbstverständlich besassen auch zahlreiche Zünfte, die ihre Ordnungen erst im 18. Jahrhundert erhielten, oder für die revidierte Ordnungen aus dem 18. Jahrhundert massgebend waren, ebenfalls das Institut des Obmanns. So die Weber-Zunft (vergl. die Privilegien der Leinenweber-Zunft vom 13.1o.16oo, abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 539 ff, mit weiteren Nachweisen auf frühere Ordnungen); die Kübler-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 8.9.16o4, abgedruckt a.a.O.); die Barbierer- und Baden-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 12.8.1663, abgedruckt a.a.O.); die Kiefer-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 21.6.168o, abgedruckt a.a.O.); die Messerschmiede-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 21.8.1683, abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 6o7 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 586 ff); die Schneider-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 3o.6.1685, abgedruckt a.a.O.); die Zeugmacher-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 24.3.1686, abgedruckt bei Stoll a,a.O., Bd. II, S. 4o59 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 615 f); die Nagelschmiede-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 5.8.169o; abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 7o5 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 675).

(2) Diesen Eindruck erwecken aber fälschlicherweise sämtliche Autoren, wie Christlieb, Weisser und Köhler, die sich schon mit dieser Materie beschäftigt haben. Auch Schüz ( vergl. diesen a.a.O., S. 259 ff, insbes. S. 288) bringt nur einige beispielhafte Ausnahmen, ohne nähere Erläuterung.

(3) Die Lade war diejenige Einrichtung, in der die Zunftgelder, Zunfturkunden und das Zunftsiegel aufbewahrt wurden. Sie stellt ein sicheres Zeichen der Zünftigkeit eines Handwerks dar, da jede Zunft mindestens eine Lade besitzen musste. (Vergl. Weisser, a.a.O., § 22; Christlieb, a.a.O., § 23).

auch ein Obmann vorhanden war (1).
Wie viele Zunftladen jedes Handwerk jedoch wiederum besass, darüber kann insgesamt allerdings zumindest bis zum Jahre 1764, keine einheitliche Aussage gemacht werden. Dies ist vor allem deshalb nicht möglich, weil zahlreiche Zünfte neben ihren sog. Hauptladen in den Städten Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg (2) noch weitere Nebenladen, auch Partikularladen genannt, die allerdings zu den Hauptladen in gewisser Abhängigkeit standen,

---

(1) Vergl. z.B. die Barbierer- und Bader-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 12.8.1663, abgedruckt a.a.O.), wo Punkt 3 des 5. Kapitels bestimmt: " Es sollte auch jeder Orten verordnete Obleuth ...", gemeint sind die Orte, an denen sich Zunftladen befinden. Die Hosen- und Strumpfstricker-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 1.3.1686, abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. II, S. 3 ff nach den Registern, Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 741 ff) Der 1. Artikel dieser Ordnung bestimmt: " Bei den Laden des Handwerks als zu Stuttgart und Tübingen zwei Obmänner, nemlich bei jeder Laden einer ..."; die Schuhmacher-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 28.7.1687, abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. II, S. 1063 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 643 ff), deren 1. Punkt bestimmt: " solle fürohin bei allen Laden ... eine ... Person ... zu einem Obmann verordnet ... werden." Die Nagelschmiede-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 5.8.1690, abgedruckt a.a.O.), deren 2. Punkt bestimmt: " Solle bei jeder Laden ... eine Person ... zu einem Obmann verordnet ... werden".Die Schlosser- und Büchsenmacher-Zunft (vergl. deren neue Ordnung vom 10.10.1717, abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 943 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1082 ff), ihr 2. Punkt bestimmt: " so fürohin bei allen erstgemeldten Laden ... eine ... Person ... zu einem Obmann verordnet ".

(2) Selbstverständlich hatten nicht sämtliche Zünfte je eine Hauptlade in den oben genannten drei Städten, doch waren die Hauptladen grundsätzlich auf diese Städte beschränkt.

besassen (1). Dementsprechend schwankte auch

(1) Bereits im Jahre 1731 wurde zwar durch den Reichsschluss (Reichszunftordnung) (abgedruckt a.a.O.) Punkt 6, der mit General-Rescript vom 4.12.1731 (vergl. Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 94) in Württemberg bekannt und damit auch zur Beachtung verbindlich gemacht wurde, der Unterschied zwischen Haupt- und Partikularladen aufgehoben, indem sämtliche Hauptladen oder " sogenannte Haupthütten gänzlich vernichtet aufgehoben und abgethan " wurden und den Landesherrschaften die Befugnis eingeräumt wurde " in ihrem Lande Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben " etc. Die Durchsetzung dieses Reichsschlusses bereitete aber auch in Württemberg, wie im übrigen Deutschland, grösste Schwierigkeiten, sodass man trotz eindringlicher Hinweise seitens der Obrigkeit ihn zu beachten und auch durchzuführen davon ausgehen muss, dass sich an den tatsächlichen Zuständen dennoch nichts änderte, (vergl. dazu Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 94, Fussnote 154; Weisser, a.a.O., § 23; Christlieb, a.a.O., § 2o), sodass trotz dieses Reichsschlusses die Partikularladen auch weiterhin bestehen blieben. Obwohl der Wortlaut dieses Reichsschlusses nichts dazu hergibt, stellten sich viele Zünfte auf den Standpunkt, es seien durch ihn nur solche Hauptladen betroffen, die sich als Hauptladen des ganzen Reiches bezeichnet hätten. Des weiteren sahen etliche Partikularladen im Reichsschluss von 1731 eine willkommene Möglichkeit, sich aus der Abhängigkeit ihrer Hauptladen zu lösen. Trotz mehrerer Versuche in dieser Richtung, sich zu Hauptladen zu erheben, sind diese Unterfangen nicht gelungen. Vergl. dazu auch das General-Rescript, die Verbindlichkeit zum Erscheinen bei den Zunftversammlungen betreffend,(siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 238,)wo die teilweise verbreitete Ansicht, die Haupt-Zunftladen seien durch das Reichsedikt von 1731 verboten und aufgehoben, widerlegt wird. Zum Reichsschluss vom 16.8.1731 und dessen Zustandekommen insbesondere mit seiner Bedeutung für Württemberg allgemein, vergl. Leo Hoffmann, a.a.O., S. 56 ff).

die Anzahl der Obleute, da solche fast durchweg auch bei diesen sog. Partikularladen (1) eingesetzt

---

(1) So z.B. bei der Nagelschmiede-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 5.8.1690, abgedruckt a.a.O., die insgesamt vier Laden besass; eine Hauptlade in Stuttgart und drei Nebenladen in Tübingen, Kirchheim und Heidenheim. Punkt 2 dieser Ordnung bestimmt: " Solle bei jeder Laden des Nagelschmied-Handwerks eine ... Person ... zu einem Obmann verordnet ...". Wenn hierbei von allen Laden die Rede ist, so sind damit auch die drei Nebenladen gemeint. Bei der Schlosser- und Büchsenmacher-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 10.10.1717, abgedruckt a.a.O.) gab es zwei Hauptladen in Stuttgart und in Tübingen. Zahlreiche Partikularladen in verschiedenen Städten. Punkt zwei dieser Ordnung lautet: " Solle fürohin bei allen erstgemeldeten Laden eine ... Person ... zu einem Obmann verordnet ...". Unter die " erstgemeldeten Laden " fallen damit auch Partikularladen. Bei der Schuhmacher-Zunft existierten im Jahre 1687, aus dem deren Ordnung stammt, zwei Hauptladen in Stuttgart und Tübingen (vergl. deren Ordnung vom 28.7.1687, abgedruckt a.a.O.). In weiteren Städten gab es Nebenladen. Aus Punkt drei dieser Ordnung ergibt sich, dass ein Obmann auch bei den Partikularladen vorhanden war. Als letztes Beispiel sei noch auf die Schneider-Zunft verwiesen. Auch deren Ordnung (vergl. diese vom 30.6.1685, abgedruckt a.a.O.) ist zu entnehmen (vergl. Punkt 6 und 7), dass es die Institution des Obmanns auch bei den Partikularladen gab.
Als Ausnahmeerscheinung dafür, dass es auch Zünfte gab, die insgesamt nur einen einzigen Obmann - trotz Vorhandenseins mehrerer Laden - besassen, sei die Weber-Zunft genannt (vergl. deren Ordnung vom 10.12.1720, abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. II, S. 3029 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1187 ff). Aus Punkt 1 dieser Ordnung unter der Rubrik " Von deren Zunft- und Kerzen-Meistern " ergibt sich, dass das ganze Handwerk, also die gesamte Zunft, bloß einen Obmann besass, obwohl auch die Weberzunft unzweifelhaft, wie Punkt 7 der Ordnung unter der Rubrik " Kunden Weber Meisterstück " beweist, mehrere Laden besass.

waren (1), sehr stark. So hatte beispielsweise die Nagelschmids-Zunft vier und die Tuchmacher-Zunft gar sieben Obmänner (2).
Erst im bereits vorerwähnten Jahre 1764 wurde durch das General-Rescript, die Verfassung der Handwerkszünfte betreffend (3), eine Änderung der Verhältnisse geschaffen. Die bereits schon rechtlich mit der Reichszunftordnung befehligte Aufhebung aller Laden und die Gleichstellung sämtlicher Laden untereinander, mithin also die Abschaffung sämtlicher Partikularladen, die tatsächlich bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht war (4), wurde nochmals wiederholt und ab diesem Zeitpunkt dann auch strikt durchgesetzt. Aufgrund des neuen General-Rescripts wurden zudem auch sämtliche Handwerke in kleine (5), mittelmässige (6),

---

(1) Eine Aussage dazu finden wir bisher nirgends, da stets nur davon gesprochen wird, bei jeder Lade sei ein Obmann eingesetzt gewesen, - was in dieser Allgemeinfassung ohnehin unzutreffend ist - ohne aber auch zwischen Haupt- und Nebenladen eine Unterscheidung zu machen.

(2) Vergl. oben S. 82.

(3) Abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 819.

(4) Vergl. z.B. das General-Rescript, die Einteilung sämtlicher Handwerks-Zünfte in drei Hauptladen betreffend vom 28.12.1748 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 333).

(5) Hierzu zählen beispielsweise die Bortenmacher, die Kaminfeger und die Kürschner.

(6) Hierzu waren beispielsweise zu rechnen, die Barbierer und Bader, die Kupferschmiede und die Sattler.

und grosse (1) Gewerbe eingeteilt, wobei die einzelnen zu der jeweiligen Gruppe gehörenden Handwerke abschliessend und verbindlich aufgeführt wurden.
Als Grundprinzip ist dieser neuen gesetzlichen Regelung zu entnehmen, dass diejenigen Handwerke, die als kleine Gewerbe eingestuft wurden, grundsätzlich lediglich nur noch eine Lade in Stuttgart (2), und diejenigen Handwerke, die in die Gruppe der mittelmässigen Professionen fielen, grundsätzlich höchstens drei Laden (3) in Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg besitzen sollten. Dementsprechend gab es ab diesem Zeitpunkt bei den kleinen Gewerben auch nur noch einen,bei den mittelmässigen grundsätzlich höchstens noch drei Obleute. Allein bei den unter die grossen Gewerben fallenden Handwerken waren Laden in allen Oberämtern zugelassen, sodass es bei diesen auch nach dem Jahre 1764 noch eine entsprechend grössere Anzahl an Obmännern gab. Die in diese Rubrik eingestuften Gewerbe waren so gross, d.h. in ihnen waren so viele Meister zusammengeschlossen, dass man es auch schon aus organisatorischen und für einzelne Zünfte auch aus finanziellen Gründen für ratsam hielt, diese nicht lediglich auf drei Laden im ganzen Land zu beschränken.

---

(1) Hierunter fielen beispielsweise die Schneider, die Schuhmacher und die Weber

(2) Ausnahmen gab es allerdings auch hier, sowohl was den Ort anging, in dem sich die Lade befinden sollte, als auch hinsichtlich der Anzahl der Laden.
So hatten beispielsweise die Perückenmacher, obwohl zu den kleinen Handwerken zählend, zwei Laden und zwar in Stuttgart und in Tübingen und die Lade der als kleines Gewerbe eingestuften Fischer und Schiffer war in Cannstadt.

(3) Auch hier gab es Ausnahmen. So hatten beispielsweise die Hutmacher drei Laden in Stuttgart, Tübingen und Balingen. Hinsichtlich der Anzahl der Laden bei den mittelmässigen Professionen bilden die Nagelschmiede mit vier Laden ( eine zusätzliche Lade in Heidenheim ) und vor allem die Uhr- und Büchsenmacher, die aufgrund des General-Rescripts von 1764 zwölf Laden besassen, eine erwähnenswerte Ausnahme.

bb) Ernennung zum Obmann
Qualifikation und Amtszeit

Wie bereits oben angedeutet, stand der Obmann zumindest formal an der Spitze der Zunft. Aus diesem Grunde ist zum einen zunächst erstaunlich, dass der Obmann kein oder wenigstens in den seltensten Fällen ein Mitglied der Zunft war und zum andern, dass der Obmann nicht von der Zunft selbst, der er vorstand, eingesetzt oder gewählt wurde.
Gewöhnlich wurde nämlich die Position des Obmanns mit einem Mitglied des Gerichts oder aber einem Mitglied des Rates der Stadt, in welcher sich die jeweilige Zunftlade befand, besetzt. In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, dass Staatsbeamte - damals als Staabsbeamte bezeichnet -, nicht die Möglichkeit besassen, die Stellung eines Obmanns einzunehmen (1).

Hinsichtlich der Person des Obmanns und seiner Stellung ist festzustellen, dass einzelne Ordnungen eine alternative Regelung zulassen (2),

---

(1) Vergl. die Commun-Ordnung vom 1.6.1758, Kapitel 2, Abschnitt 13 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 537 ff).

(2) So z.B. bei der Bortenwirker-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 9.3.1701, abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 73 ff, Artikel 1, § 1; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 741 ff); bei der Messerschmiede-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 21.8.1683, abgedruckt a.a.O.), Punkt 1; bei der Sattler-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 24.3.1700, abgedruckt a.a.O.), Artikel 1; bei der Hosen- und Strumpfwirker-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 1.3.1686, abgedruckt bei Stoll, a.a.O.), Artikel 1.
Köhler (vergl. diesen a.a.O., S. 55) insoweit also unrichtig, als er behauptet, der Obmann sei stets aus der Mitte des Gerichts zu bestimmen gewesen.

andere aber wieder genau bestimmen, welcher Gruppe der Obmann angehören musste (1).
Eine erwähnenswerte diesbezügliche Abweichung finden wir bei der Kürschner-Zunft. Hier musste die als Obmann einzusetzende Person nämlich bloß Bürger der jeweiligen Stadt, wo die Lade sich befand, sein ohne aber dem Gericht, oder dem Rath anzugehören (2).

Was die Qualifikation einer zum Obmann zu bestellenden Person anging, so finden wir in der grössten Zahl der Ordnungen keinerlei Hinweise. Einige wenige Ordnungen weisen jedoch darauf hin, dass nur eine " taugliche, verständige und womöglich dieses Handwerk um etwas erfahrene Person " diese Stellung einnehmen solle (3).

---

(1) Als Beispiele für die zwingende Angehörigkeit des Obmanns zum Gericht sind die Küfer-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 21.6.168o, abgedruckt a.a.O.) " Von Bestellung eines Obmanns "; die Kaminfeger-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 16.6.172o, abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 149 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1177 ff) Punkt 1; oder die Schuhmacher-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 28.7.1687, abgedruckt a.a.O.) zu nennen. Eine Ausnahmeregelung finden wir bei der Knopfmacher-Zunft. Bei ihr war der Obmann nämlich zwingend aus der Mitte des Magistrats zu bestimmen (vergl. deren Ordnung vom 19.3.1719, abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 487 ff, 491; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1oo8), Artikel 1.

(2) Vergl. die Kürschner-Ordnung vom 25.2.163o (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 471 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 1oo8 ff).

(3) Vergl. dazu z.B. die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.169o (abgedruckt a.a.O.); oder die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 1o.1o.1717 (abgedruckt a.a.O.), die in Punkt 2 bestimmt: " Soll fürohin bei allen Laden, eine taugentlich verständige Schreibens und Lesens kundige, auch womöglich dieses Handwerk erfahrene Person ... zu einem Obmann verordnet werden ...".

Mit dieser Regelung ist zwar noch keine zwingende Notwendigkeit aufgestellt, dass der Obmann auch Meister des Handwerks, dessen Zunft er vorstand, sein musste, doch muss man davon ausgehen, dass in diesen Zünften häufig auch solche Personen ausgewählt wurden und zwar, obwohl bestimmt war, dass der Obmann aus dem " Gerichtsmittel " sein musste. Hierin liegt kein Widerspruch, denn zur damaligen Zeit kam es durchaus vor, dass auch ehemalige Handwerker als Richter eingesetzt waren. Bei der ganzen Untersuchung wurde nur eine einzige Ordnung aufgefunden, die die zwingende Bestimmung enthält, nach der der einzusetzende Obmann auch das Gewerbe, dem er aufgrund seiner Stellung vorstehen sollte, den Bestimmungen der Zunft entsprechend erlernt haben musste. Diese Forderung enthält die Kauff- und Handelsleute-Ordnung aus dem Jahre 1728 (1).

Neben der Tatsache, dass der Obmann nicht Mitglied der Zunft, der er vorstand, zu sein brauchte, ja gar nicht sein durfte, liegt die zweite auffällige Besonderheit bei der Institution des Obmanns darin, dass dieser, obwohl an der Spitze einer verselbständigten Personengemeinschaft stehend, nicht von den Mitgliedern dieser Gemeinschaft ausgewählt wurde, noch diesen irgend ein Mitspracherecht bei der Bestellung des Obmanns zustand. Sämtliche Ordnungen, die über die Institution des Obmanns etwas aussagen, bestimmen nämlich, dass der Obmann " von Vogt, Bürgermeister und Gericht verordnet " (2), oder " erwählt ", vom Gericht (3) und Rath " zugeordnet " (4), " durch

---

(1) Vergl. diese Ordnung (abgedruckt a.a.O.), deren Artikel 1 bestimmt: " zugeordneten Obmann, welcher ein erlernter Handelsmann sein solle ...", wobei auch diese Vorschrift lediglich als Sollvorschrift formuliert ist.

(2) So z.B. die Kiefer-Ordnung vom 21.6.1680 (vergl. diese, a.a.O.), Punkt 1.

(3) So z.B. die Bortenwirker-Ordnung vom 9.3.1701 (vergl. diese, a.a.O.), Artikel 1, § 1.

(4) So z.B. die Kauff- und Handelsleute-Ordnung vom 11.11.1728 (vergl. diese, a.a.O.), Artikel 1.

Obrigkeit gesetzt " (1), " verordnet " (2), " bestellt " (3) oder " beigefugt " (4), oder aber vom " Stadtmagistrat gewählt " (5) wird.
Trotz der in den einzelnen Handwerksordnungen aufgeführten verschieden beschriebenen Einsetzungsverfahren (6) ist davon auszugehen, dass es dabei keine grossen und bemerkenswerten Unterschiede gab, sondern dass sich die jeweils zur Bestimmung des Obmanns zuständige Institution aufgrund interner Abstimmung auf eine Person aus dem jeweiligen Personenkreis einigte.

Fest steht jedoch nach dieser Untersuchung, gleichgültig wie man die oben beschriebenen Bestimmungsverfahren auch beurteilt, dass die Zunft selbst bezw. ihre Mitglieder bei der Auswahl des ihr dann vorstehenden Obmanns keinerlei Einfluss ausüben konnten. Mittelbarer Einfluss der Zunftmitglieder

---

(1) So z.B. die Kürschner-Ordnung vom 25.2.1630 (vergl. diese a.a.O.), Punkt 2.

(2) So z.B. die Ipser- und Tüncher-Ordnung vom 20.3.1719 (vergl. diese a.a.O.), Punkt 3.

(3) So z.B. die Lichtermacher- und Seiffensieder-Ordnung vom 14.9.1750 (vergl. diese a.a.O.), Artikel 1, Punkt 1.

(4) So z.B. die Kaminfeger-Ordnung vom 16.6.1720 (vergl. diese a.a.O.), Punkt 1.

(5) So z.B. die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719 (vergl. diese a.a.O.), Artikel 1, Punkt 1.
Diese Ordnung weist insofern noch eine Besonderheit auf, als hier der Obmann nur von einer Institution, nämlich allein dem Stadtmagistrat, bestimmt wurde.
Insofern ist auch die Kübler-Ordnung von 1604 bemerkenswert, weil der Obmann hier entweder vom Gericht, oder vom Rath zugeordnet wird, also seine Bestellung ebenfalls nur durch eine Institution erfolgte, (vergl. Kübler-Ordnung, a.a.O.), Punkt 1, im Gegensatz zu den Bestimmungen der übrigen Ordnungen, nach denen der Obmann stets durch wenigstens zwei Organgruppen bestimmt wird.

(6) Vergl. oben S. 89 .

auf die Person des Obmanns, - allerdings auch nicht auf dessen Auswahl -, bestand nur bei denjenigen Zünften, deren Ordnungen bestimmten, dass die als Obmann auszuwählende Person, wenn möglich gewisse Erfahrung im jeweiligen Handwerk besitzen sollte und man aus diesem Grunde die Institution des Obmanns mit ehemaligen Mitgliedern der Zunft besetzte. Dieses Verfahren galt aber, wie auch die vorstehenden Ausführungen zeigen, nur in Ausnahmefällen.

Obwohl die uns erhaltenen Zunftordnungen hinsichtlich der Amtszeit eines Obmanns grundsätzlich nichts aussagen, müssen wir davon ausgehen, dass der Obmann, falls er körperlich und geistig dazu in der Lage war und seine Pflichten und die ihm übertragenen Aufgaben, entsprechend dem von ihm zu leistenden Eid (1) ohne Beanstandungen nachkam, auf Lebenszeit sein Amt

---

(1) Vergl. z.B. die Bortenwirker-Ordnung vom 9.3.1701 (abgedruckt a.a.O.), Artikel 1, § 1 wo es heisst: " ... und dahin verglübdet werden, ob solcher Ordnung besten Fleisses zu halten und des Handwerks Nutzen möglichst zu befördern "; oder die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 10.10.1717 (abgedruckt a.a.O.) unter zweitens: " ... und dahin, statt eines cörperlichen Aydes verglübdet werden, dass er dieser beeder Handwerker Bestes und Nutzen, nach seinem besten Verstand, Wissen und Vermögen fördern und ob dieser Unserer gnädigsten Ordnung steiff und vöst halten wolle ...".
Wer allerdings die in den oben beispielhaft genannten Zünften beschriebene Vereidigung vorgenommen hat, ist aus den einzelnen Ordnungen nicht ersichtlich.
Christlieb (vergl. diesen a.a.O., § 18) und auch Köhler (vergl. diesen a.a.O., S. 55), - wobei letzterer sich wohl auf ersteren stützt -, gehen davon aus, die Vereidigung sei durch den jeweiligen Ortsvorstand erfolgt. Diese Aussage ist jedoch zweifelhaft. Auch die globale Feststellung Weisser's (vergl. diesen, a.a.O., § 17), der Obmann sei stets vom Gericht und aus dessen Mitte gewählt worden, ist, wie die vorstehenden Untersuchungen gezeigt haben, unrichtig.
Was die Vereidigung der Obmänner angeht, so ist es wahrscheinlich, dass diese stets

innehatte (1). Eine Ausnahme bezüglich der Amtszeit finden wir allerdings auch hier. So bestimmt (2) nämlich die Neue Weingärtner-Ordnung zu Stuttgart, dass jährlich ein Mitglied des Gerichts als Obmann gewählt werden sollte, woraus sich ergibt, dass die Amtszeit des Obmanns in dieser Zunft ausnahmsweise nur ein Jahr betrug.

---

von der Institution auch vorgenommen wurde, die die Auswahl des Obmanns auch durchführte, sodass man die Frage der Vereidigung somit also nicht allgemein verbindlich für alle Zünfte gleich beantworten kann. Diese Argumentation wird auch gestützt durch den Wortlaut der Regelungen in den einzelnen Ordnungen. So heisst es beispielsweise in der Bortenwirker-Ordnung vom 9.3.1701 (vergl. diese a.a.O.), Artikel 1 : " Damit diese Unsere neu erteilte Ordnung um so mehr in Obacht genommen werde, solle von Vogt, Bürgermeister und Gericht allhier eine tüchtige Person aus ihrer Mittel, dem Gericht oder Rath zu einem Obmann erwählet, und verglübdet werden,...". Das Wort " verglübdet " bezieht sich hier in diesem Zusammenhang wie das Wort erwählt auf Vogt, Bürgermeister und Gericht. Anders ist der vorstehend zitierte Wortlaut nicht zu deuten. Hinzu kommt noch, dass, falls eine andere Regelung beabsichtigt und die Vereidigung durch eine andere Institution als dem " Wahlgremium " hätte vorgenommen werden sollen, dies mit Sicherheit ausdrücklich bestimmt worden wäre. Allgemeine Vorschriften, wie z.B. die siebte und neueste Landesordnung von 1621 (vergl. diese bei Reyscher, Regierungsgesetze a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 717 ff) oder die Commun-Ordnung vom 1.6.1758 (vergl. diese a.a.O.), sagen darüber nichts aus.

(1) So richtig auch Weisser a.a.O., § 17; Christlieb a.a.O., § 18; Köhler a.a.O., S. 55

(2) Vergl. Weingärtner-Ordnung vom 30.8.1644 (abgedruckt a.a.O.), Punkt 1

cc) Aufgaben des Obmanns

An der Spitze der Zunftorganisation stehend, oblagen dem Obmann eine ganze Anzahl wichtiger Aufgaben, die, wie man bei genauer Betrachtung feststellt, zum grössten Teil sehr starken Überwachungstätigkeitscharakter besassen.
Eine annähernd zusammenfassende Regelung der einzelnen vom jeweiligen Obmann wahrzunehmenden Aufgaben finden wir nur in sehr wenigen Ordnungen, so aber in Ansätzen beispielsweise in der Nagelschmids-Ordnung (1), wobei allerdings auch diese Regelung nicht als völlig abschliessende zu betrachten ist (2). Abgesehen von dieser Ordnung sind die von den jeweiligen Obleuten wahrzunehmenden Aufgaben in den einzelnen Ordnungen nicht als abschliessend zusammenfassend aufgezählt, sondern Hinweise finden sich bei den jeweiligen Vorgängen, bei denen der Obmann in seiner Eigenschaft mitzuwirken hatte. Der vorstehend bereits erwähnten Nagelschmids-Ordnung von 1690 und auch der Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung von 1717 ist zu entnehmen, dass der Obmann in erster Linie dazu bestimmt war, das Handwerk, d.h., die Zunft in einem umfassenden Sinne zu fördern. Dies muss man

---

(1) Vergl. die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.1690, Punkt 2 (abgedruckt a.a.O.).

(2) Diese Feststellung gilt im übrigen auch für die Regelung in der Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 10.10.1717 (vergl. diese a.a.O.), Punkt 2 die Köhler (vergl. diesen a.a.O., S. 56, Fussnote 3) als klare und gemeint ist damit nach seiner Auffassung wohl auch als abschliessende Aufzählung der dem Obmann zukommenden Aufgaben betrachtet. Der Wortlaut in Punkt 2 dieser Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung ist im übrigen nahezu mit dem Wortlaut des Punkt 2 der vorerwähnten Nagelschmids-Ordnung identisch. Zuzugeben ist zwar, dass es keine bessere und zusammenfassende Regelung der Obmanns-Aufgaben gibt, als die in den beiden vorstehend genannten Ordnungen, doch können diese Regelungen nicht als abschliessend bezeichnet werden. Dies ergibt sich an sich auch schon aus der Formulierung des entsprechenden Punktes der Nagelschmids-Ordnung: " ... und dahin verglübdet werden, dass er des Handwerks Nutzen, nach seinem besten Verstand und Vermögen fördern ...". Dieser umfassende und generalklauselartige Befehl an den Obmann zur Förderung des Handwerks kann und will keine konkrete Aufzählung seiner Aufgaben enthalten.

als Generalumschreibung seiner Tätigkeit betrachten, ohne dass man unmittelbar hierin gleich einzelne spezifische und konkrete Tätigkeiten erblicken kann. Als spezifische Aufgabe hatte der Obmann dann zunächst darauf zu achten, dass die Ordnung der Zunft, der er vorstand, eingehalten wurde. Ausserdem musste er jede Zusammenkunft (1) bewilligen und

---

(1) Diese Zusammenkünfte, bei denen zunächst zwischen den Generalzusammenkünften, bei denen sämtliche Meister der Zunft teilnahmen und den Partikularzusammenkünften, die bei jeder Nebenlade abgehalten wurden, zu unterscheiden ist, (vergl. z.B. die Schiffer- und Fischer-Ordnung vom 6.7.1719, abgedruckt a.a.O., Punkt 8, Ziffer 5; die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, abgedruckt a.a.O., Punkt 27 und die Weber-Ordnung vom 1o.12.172o abgedruckt a.a.O. " Von deren Zunft- und Kerzenmeister", Punkt 3 und " Die Hauptzusammenkünfte betreffend ")liefen nach einer strengen Zeremonie, die bei sämtlichen Zünften nahezu identisch war, ab. Nach Eröffnung der Zusammenkunft wurden zunächst stets die Zunftartikel verlesen - (vergl. z.B. die Tuchscherer-Ordnung vom 13.11.1721 abgedruckt a.a.O., Punkt 13; die Kauff- und Handelsleuthe-Ordnung, fünfte Handels-Ordnung vom 11.11.1728, Artikel 2; die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 1o.1o.1717, abgedruckt a.a.O., Punkt 25 und das General-Ausschreiben, die Müller-Ordnung betreffend vom 19.5.1721 , siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1219) -, um den sämtlichen anwesenden Meistern den Inhalt dieser zu vergegenwärtigen, verbunden mit der Ermahnung, die Ordnung einzuhalten. Anschliessend wurden die einzeln anwesenden Meister befragt, ob sie etwas vorzubringen hätten und ob ihnen Vorfälle bekannt wären, bei denen gegen die Zunftartikel verstossen worden sei. (Vergl. z.B. die Tuchscherer-Ordnung vom 13.11.1721, abgedruckt a.a.O., Punkt 13 und die Kauff- und Handelsleuthe-Ordnung vom 11.11.1728, Artikel 2). Derartige Vorfälle wurden dann protokolliert und, wenn sie in die Zuständigkeit der Zunft fielen, auch gleich abgeurteilt. Bei den Zusammenkünften wurde ausserdem als sehr wichtige Aufgabe das von jedem Meister an die Lade zu entrichtende Leggeld eingezogen. (Vergl. z.B. die Tuchscherer-Ordnung vom 13.11.1721, abgedruckt a.a.O., Punkt 14; die Kauff- und Handelsleuthe-Ordnung vom 11.11.1728, Artikel 2 und die Schmid-, Wagner- und Waffenschmids-Ordnung vom 1.2.166o, abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 923 ff, Punkt 11; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 345 f) Wie streng formal die Zusammenkünfte sich abspielten, zeigt die Tatsache, dass gegen denjenigen, der während der Versammlung ohne Erlaubnis aufstand

ihr auch

---

und sich entfernte, oder aber redete ohne an der Reihe zu sein, unverzüglich mit einer empfindlichen Strafe belegt wurde. (Vergl. z.B. die Tuchscherer-Ordnung vom 13.11.1721, abgedruckt a.a.O., Punkt 17 und die Metzger-Ordnung vom 12.8.1651, abgedruckt a.a.O., Punkt 39). Dies galt erst recht für denjenigen, der einer Zunftversammlung ohne ausreichende Entschuldigung fernblieb. (Vergl. z.B. die Tuchscherer-Ordnung vom 13.11.1721, abgedruckt a.a.O.; Punkt 16; die Schmids-, Wagner- und Waffenschmids-Ordnung vom 1.2.1660, abgedruckt a.a.O., Punkt 12 und die Weissgerber-Ordnung vom 30.10.1650; abgedruckt a.a.O., Punkt " Anfangs die Maister dieses handtwerks Betreffend "). Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen bestand sogar die Möglichkeit, den säumigen Meister aus der Zunft auszuschliessen. (Vergl. z.B. die Tuchscherer-Ordnung vom 13.11.1721, abgedruckt a.a.O., Punkt 16).
Allgemein zum Ablauf der Zunftzusammenkünfte vergl. auch Zizelmann, Ein Zunftabend in Alpirsbach (abgedruckt in Freudenstädter Heimatblätter 6. Jahrgang 1949, S. 55)
Diese Zusammenkünfte, die aufgrund der bei ihnen zu erledigenden Angelegenheiten für die Zünfte enorme Wichtigkeit besassen, wurden bei den einzelnen Zünften in unterschiedlichen Zeitabständen abgehalten. So fand die General-Zusammenkunft z.B. bei der Tuchscherer-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 13.11.1721, abgedruckt a.a.O., Punkt 12); bei der Weissgerber-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 30.10.1650, abgedruckt a.a.O., Punkt " Anfangs die Maister dieses handtwerks Betreffend ") und der Schmids-, Wagner- und Waffenschmids-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 1.2.1660, abgedruckt a.a.O., Punkt 11), jährlich statt. Letztere Ordnung bestimmt ausdrücklich, dass die Zusammenkünfte, um Unkosten zu ersparen, bei weniger Bedarf lediglich zwei- oder dreijährlich stattfinden sollten. Eine Bestimmung, wonach die Zusammenkünfte bloß bei Bedarf abgehalten werden sollten, finden wir auch in der Metzger-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 12.8.1651, abgedruckt a.a.O., Punkt 38). Die Schuhmacher-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 28.7.1687, abgedruckt a.a.O., Punkt 28) und beispielsweise die Zinkenisten-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 18.8.1721, abgedruckt a.a.O.) trafen sich zu Generalzusammenkünften nur alle zwei Jahre. Alle drei Jahre hielten beispielsweise die Gürtler-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 6.11.1745, abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 287 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 290 ff, Punkt 19); die Sattler-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 24.3.1700, abgedruckt a.a.O., Artikel 1); die Nagelschmide-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 5.8.1690, abgedruckt a.a.O., Punkt 6) und die Zinngiesser-Zunft (vergl. deren Ordnung von 1713, abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 5085 ff;

ununterbrochen

---

Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 928 ff; Punkt 18) ihre Generalzusammenkünfte ab.
Auch die Zeiträume, in denen die Partikularzusammenkünfte stattfanden, waren bei den einzelnen Zünften verschieden und lagen wie beispielsweise bei der Sattler-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 24.3.17oo, abgedruckt a.a.O., Artikel 1) zwischen zwei Jahren und vier Wochen; wie beispielsweise bei der Glaser-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 14.6.1627, abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 223 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 964). Zwischen diesen Zeiträumen lagen die Schlosser- und Büchsenmacher-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 1o.1o.1717, abgedruckt a.a.O., Punkt 25); die Weber-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 1o.12.172o, abgedruckt a.a.O., Punkt 2 " von deren Zunft- und Kerzenmeistern " und die Tuchmacher-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 8.5.1724, abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 2o75 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd.13, Teil 2, S. 1258 ff, Punkt 56), die sich jährlich, die Nagelschmide-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 5.8.169o, abgedruckt a.a.O., Punkt 5) die sich halbjährlich; die Zeugmacher-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 24.3.1686, abgedruckt a.a.O., Artikel 5), die Rothgerber-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 24.4.1718, abgedruckt a.a.O., Artikel 5) und z.B. die Schwerdtfeger-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 2o.3.1677, abgedruckt a.a.O., Punkt 3, Ziffer 2), die sich zur Abhaltung ihrer Partikular-Zusammenkünfte vierteljährlich zusammenfanden. Die Schiffer- und Fischer-Ordnung vom 6.7.1719 (vergl. diese, abgedruckt a.a.O., Punkt 8, Ziffer 5) und die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687 (vergl. diese, abgedruckt a.a.O., Punkt 27) bestimmen, dass die Zusammenkünfte nur nach Bedarf einberufen werden sollten. Diese Regelung entsprach dem Bestreben, welches vor allem auch in den neueren Ordnungen verfolgt wurde und zum Ausdruck kam, dass durch Vermeidung unnötiger Zusammenkünfte Kosten für die Meister, die zum Besuch der Treffen verpflichtet waren, erspart wurden. (Vergl. dazu auch das Rescript, die Beschickung der Handwerkszusammenkünfte betreffend vom 18.2.1656, abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 294 f und die Verordnung in Betreff der Abstellung der Generalzusammenkünfte der Handwerker vom 29.11.1658 abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 327), wo in letzterem bestimmt ist, dass die Generalzusammenkünfte sämtlicher Zünfte zur Ersparung von Unkosten eingestellt werden sollten. Hatte ein einzelner Meister an

beiwohnen (1). Letzteres vor allem deshalb, um bei diesen Handwerkerzusammenkünften (2) zu gewährleisten, dass zum einen die einzelnen Zunftmitglieder nicht über die Maßen und unter Verstoss gegen die Ordnung belastet wurden und zum andern, dass die Zunft bei den Zusammenkünften, wo eine einheitliche geschlossene Willensbildung und Willensmanifestation erreicht werden konnte, nicht

---

einer ausserplanmässigen Zusammenkunft ein eigenes und spezielles Interesse, so bestand nach mehreren Ordnungen die Möglichkeit, dass dieser, allerdings gegen Bezahlung eines Entgelts, eine Zusammenkunft einberufen lassen konnte (vergl. z.B. die Schneider-Ordnung vom 3o.6.1685, abgedruckt a.a.O., Artikel 1, Punkt 7 und die Hosen- und Strumpfstricker-Ordnung vom 1.3.1686, abgedruckt a.a.O., Artikel 7, Punkt 7).

(1) Vergl. dazu z.B. die Regelungen in der Bortenwirker-Ordnung vom 9.3.17o1 (abgedruckt a.a.O.) § 2, wo der Obmann allerdings ausnahmsweise vom Erscheinen bei den monatlichen Zusammenkünften entbunden ist, der Kauff- und Handelsleute-Ordnung vom 11.11.1728 (abgedruckt a.a.O.), Artikel 2; der Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719 (abgedruckt a.a.O.) § 1; der Messerschmide-Ordnung vom 21.8.1683 (abgedruckt a.a.O.) Punkt 1; der Schneider-Ordnung vom 3o.6.1685 (abgedruckt a.a.O.) Punkt 1; der Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687 (abgedruckt a.a.O.) Punkt 1 und der Strumpfweber-Ordnung vom 25.2.175o (abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. II, S. 2o39 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 338 ff), Punkt 1.

(2) Diese Zusammenkünfte wurden von den Meistern mit fortschreitender Zeit immer häufiger dazu benutzt, sich entfernt von ihrer Werkstatt Vergnügungen hinzugeben, was wiederum für sie mit grossen Ausgaben verbunden war. Teilweise wurde deshalb bestimmt, dass bei den Zusammenkünften nicht sämtliche Meister der Zunft erscheinen mussten, sondern dass von der jeweiligen Zunft einige Meister ausgewählt wurden, die die anderen bei den Zusammenkünften dann zu vertreten hatten. (Vergl. z.B. das Rescript, die Hafner-Zunfttage betreffend vom 26.8.1558, abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 3o7 f).

Aufgaben zur Erledigung an sich zog, die in die Zuständigkeit der Obrigkeit gehörten und deren Wahrnehmung diese auch für sich beanspruchte (1). Im letzteren Falle kam dem Obmann die Aufgabe zu, klarzustellen, dass die Zunft zur Wahrnehmung solcher Aufgaben nicht berechtigt war und er hatte seiner Aufgabe und Stellung entsprechend dafür Sorge zu tragen, dass die Angelegenheit dann an die zuständige obrigkeitliche Stelle zur Erledigung gelangte.

Betrachtet man diese zuletzt beschriebene und speziell für die Obrigkeit eminent wichtige Tätigkeit des Obmanns, so wird deutlich, dass der Obmann auf jeden Fall nicht ausschliesslich Zunftorgan war, sondern, wenn überhaupt, auch und man ist versucht zu sagen in erster Linie, obrigkeitliches Organ des jeweiligen Landesherren.
In diesem Zusammenhang betrachtet, versteht sich nun auch die Art der Bestimmung bezw. Ernennung zum Obmann. Da dieser in erster Linie die Aufsicht darüber zu führen hatte, dass die Zunftgesetze, insbesondere die Zunftordnungen, bei denen es sich allesamt nach Landesherrlicher Bestätigung auch um normativ obrigkeitliches Recht handelte, aber auch, soweit die Zünfte davon betroffen waren, die Landesverfassung und die übrigen Landesgesetze (2) eingehalten wurden, wird deutlich verständlich, dass der Obmann, obwohl an der Spitze der Zunft stehend, von seinem Aufgabenbereich her in erster Linie obrigkeitliches Organ war und deshalb auch nicht von der Zunft als eigenständigem Personenverband bestimmt zu werden brauchte, sondern wie üblich, durch obrigkeitliche Institutionen und oft auch als Mitglied solcher eingesetzt wurde. Damit löst sich also der zunächst scheinbar vorliegende Widerspruch auf.

---

(1) Als derartige Aufgabe nennt die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 1o.1o.1717 (abgedruckt a.a.O.) beispielsweise die Dispensierung vom Meisterstück.

(2) Vergl. dazu auch Weisser, a.a.O., § 17; Christlieb, a.a.O., § 18

Im Rahmen seiner Tätigkeit führte der Obmann auch bei zahlreichen Zünften den Vorsitz sowohl bei der Aufnahme eines Lehrlings durch einen Meister (1), als auch bei dessen Lossprechung, dem Zeitpunkt der Beendigung der Lehrzeit

---

(1) Handwerks-Ordnungen, die diese Aufgabe des Obmanns ausdrücklich festlegen, lassen sich mehrere auffinden. So beispielsweise die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.1690, Punkt 12 (abgedruckt a.a.O.); die Kübler-Ordnung vom 8.9.1604, Punkt 2 (abgedruckt a.a.O.). Die Buchbinder-Ordnung vom 10.3.1719 (abgedruckt a.a.O.) bestimmt dies zwar nicht ausdrücklich, doch ist in Punkt 8 zu entnehmen, dass der Obherr sowohl beim Ein- als auch beim Ausschreiben eine Gebühr erhielt. Daraus ist zu schliessen, dass der Obherr auch anwesend war und die Vorgänge überwachte. Ebenso vergl. die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719 (abgedruckt a.a.O.) Artikel 6, § 2; die Kauf- und Handelsleuthe-Ordnung vom 11.11.1728 (abgedruckt a.a.O.) Artikel 4; die Lichtermacher- und Seiffensieder-Ordnung vom 14.9.1750 (abgedruckt a.a.O.) die in Artikel 3 unter Punkt 12 und 13 bestimmt, dass der Lehrjunge beim Einschreiben an den Obmann einen bestimmten Betrag zu entrichten hat. Wiederum ein deutlicher Hinweis darauf, dass der Obmann bei der Einschreibung auch anwesend sein musste; die Strumpfweber-Ordnung vom 25.2.1750 (abgedruckt a.a.O.), Punkt 3 und die Schneider-Ordnung vom 30.6.1685 (abgedruckt a.a.O.) Artikel 5, Punkt 2.
Beim Einschreiben der Lehrlinge hatte der Obmann in den oben genannten Fällen insbesondere zu überwachen, dass der jeweilige Bewerber die von den Handwerksordnungen an einen Lehrling gestellten Kriterien und Voraussetzungen erfüllte. Hierzu bestimmt die Kupferschmids-Ordnung vom 28.5.1554 (abgedruckt a.a.O.) unter der Überschrift " Der Lehrknecht, Lehrjungen halber " : Item es solle kein Meister des Handwerks, in dieser Bruderschaft begriffen, keinen Lehrjungen annehmen, er seye dann vor ehrbarn Vatter und Mutter herkommen, Eheleiblich erzeugt und gebohren und sollen Pfaffenkinder und Huren-Söhne, so ausser verbottener Vermischung erzeugt und gebohrend seynd, gänzlich ausgeschlossen sein ...". Eine Mitwirkung des Obmanns bei diesen vorgenannten Vorgängen war jedoch nicht bei allen Zünften der Fall, weshalb auch Weisser, Christlieb und Köhler (sämtliche a.a.O.) nicht zu folgen ist, die sämtliche den Eindruck erwecken, der Obmann habe diese Tätigkeit stets und bei allen Zünften wahrgenommen. Vergl. z.B. die Bortenwirker-Ordnung vom 9.3.1701, Artikel 6, § 3 (abgedruckt a.a.O.), wo lediglich bestimmt ist,

also (1). Ausserdem oblag ihm gewöhnlich auch bei der Aufnahme der Gesellen ins Meisterrecht

---

dass ein Lehrling im Beisein " zweyer erlicher Männer ", gemeint sind nur zwei Meister der Zunft, eingeschrieben wird. Auch die Messerschmids-Ordnung vom 21.8.1683 (abgedruckt a.a.O.) bestimmt lediglich in Punkt 2, dass das Einschreiben im Beisein eines oder zweier Meister erfolgen soll. Vom Obmann ist auch hier nicht die Rede. Auch mittelbar lässt sich dieser Ordnung nicht entnehmen, dass der Obmann bei diesen Vorgängen in irgendeiner Weise beteiligt war. Auch aus der Tuchscherer-Ordnung vom 8.5.1724 (abgedruckt a.a.O.) ist nicht zu entnehmen, dass der Obmann in irgendeiner Weise bei der Einschreibung der Lehrjungen mitgewirkt hat. Hier wurde diese Aufgabe durch die Ob- bezw. Kerzenmeister wahrgenommen. Dies gilt im besonderen auch für die Schmid-, Wagner- und Waffenschmids-Ordnung vom 1.2.1660 (abgedruckt a.a.O.), die in Punkt 3 bestimmt, dass für Annahme eines Lehrlings nur die sog. Kerzenmeister zuständig waren.
Auch wenn die vorstehenden Ordnungen keinerlei Regelungen enthalten, die auf eine Mitwirkung des Obmanns hindeuten, so lässt sich nicht ausschliessen, dass dieser dennoch bisweilen anwesend war. Zwingend notwendig war seine Präsenz nach Bestimmung dieser Zunftartikel nicht.

(1) Vergl. beispielsweise die Kübler-Ordnung vom 8.4.1604, Punkt 5 (abgedruckt a.a.O.); die Lichtermacher- und Seiffensieder-Ordnung vom 14.9.1750 (abgedruckt a.a.O.), deren Artikel 3, Punkt 12 und 13 bestimmt, dass der Lehrling beim Ausschreiben einen bestimmten Betrag an den Obmann zu entrichten hatte. Ein deutlicher Hinweis dafür, dass der Obmann hierbei eine Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen hatte. Eine nahezu identische Regelung finden wir bei der Strumpfweber-Ordnung vom 25.2.1750, Punkt 4 (abgedruckt a.a.O.).

der Vorsitz (1). Des weiteren hatte er die Ausübung der Zunftgerichtsbarkeit zu überwachen und teilweise auch selbst mit wahrzunehmen (2). Da die vorbeschriebene Überwachungstätigkeit, auch was ihre Bedeutung und ihren Umfang angeht, insgesamt als Kernstück obmännischer Tätigkeit anzusehen und zu kennzeichnen ist, enthalten auch nur wenige Zunftordnungen eine Bestimmung, wonach der Obmann sich im jeweiligen Gewerbe fachlich auskennen musste, geschweige denn gelernter Handwerker des Handwerks sein musste, dessen Zunft der er vorstand. Solche Fähigkeiten wurden von ihm bei der Wahrnehmung seiner primär zu erfüllenden Aufsichtstätigkeit nicht verlangt.

Mehr an Fachwissen dagegen setzte die in manchen Ordnungen vorgeschriebenen Begutachtung des Meisterstücks voraus, eine Tätigkeit also, die über die normale Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften hinausging. Allerdings und insofern haben wir sofort wieder eine Abschwächung, nahm der Obmann diese Tätigkeit nicht alleine wahr,

---

(1) Weisser a.a.O., § 17; Christlieb a.a.O., § 18; Köhler a.a.O., S. 55 f. Vergl. dazu auch die Buchbinder-Ordnung vom lo.3.1719 (abgedruckt a.a.O.). Ihr ist dies zwar nicht ausdrücklich zu entnehmen, doch bestimmt Punkt 2o, dass der Obmann ein Meister-Geld erhält. Daraus ist auch zwingend zu schliessen, dass der Obmann bei den Vorgängen tätig anwesend war. Ähnliches ist auch der Ipser- und Tüncher-Ordnung vom 2o.3.1719, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.) zu entnehmen. Dieser Teil der Ordnung bestimmt, dass ein Geselle solange nicht zur Meisterschaft zugelassen werden soll, bis er auch die dem Obmann zustehende Gebühr bezahlt hat; vergl. dazu weiter die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, Artikel 3, § 1 (abgedruckt a.a.O.); die Strumpfweber-Ordnung vom 25.2.175o, Punkt 6 (abgedruckt a.a.O.).

(2) Vergl. z.B. die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom lo.lo.1717, Punkt 4 (abgedruckt a.a.O.) und die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.169o, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.).

sondern wurde dabei von weiteren zum " Vorstand " der Zunft gehörenden aber im Gegensatz zu ihm sachkundigen Personen unterstützt (1).

dd) Zusammenfassendes Ergebnis

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Obmann zwar als an der Spitze der Zunft stehende Institution anzusehen war, dass er aber dennoch primär kein Organ der Zunft darstellte, sondern von seinem Aufgabenbereich her betrachtet im weitesten Sinne mehr als staatliche und obrigkeitliche Institution zu qualifizieren ist.
Dies vor allem deshalb, weil er fast ausschliesslich, wie die vorstehende Untersuchung, derjenigen Zünfte ergeben hat, die die Einrichtung des Obmanns

(1) Vergl. z.B. die Kübler-Ordnung vom 8.9.16o4, Punkt 1o (abgedruckt a.a.O.), wo bestimmt ist, dass das Meisterstück vom Obmann und den beiden Kerzenmeistern zu besichtigen und zu begutachten ist; die Schneider-Ordnung vom 3o.6.1685, Artikel 2, Punkt 4 (abgedruckt a.a.O. aus dem sich ergibt, dass der Obmann nur neben den Kerzenmeistern zur Abnahme des Meisterstücks zuständig und berufen war.
Zum Teil kam dem Obmann aber auch bei der Begutachtung des Meisterstücks nur der Vorsitz zu, ohne dass er selbst eine eigene Beurteilung vornehmen musste. Vergl. dazu die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, Artikel 4, § 2 (abgedruckt a.a.O.), aus dem sich ergibt, dass die Begutachtung des Meisterstücks durch die Kerzenmeister erfolgt, dass aber während des gesamten Vorgangs der Obmann anwesend war.
Bei anderen Ordnungen wiederum war der Obmann überhaupt nicht an der Abnahme und Begutachtung des Meisterstücks beteiligt. Zumindest finden sich keine Regelungen in dieser Richtung. Vergl. dazu z.B. die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687 (abgedruckt a.a.O.), die in Punkt 1o bestimmt, dass das Meisterstück von zwölf Meistern der Zunft begutachtet werden musste.

kannten, gezeigt hat, Überwachungs- und Aufsichtstätigkeiten, für deren Durchführung er auch entlohnt wurde (1), hinsichtlich der Einhaltung obrigkeitlich normativer Regelungen zu erfüllen hatte (2). Dementsprechend erfolgte die Ernennung des Obmanns auch nicht durch die Zunft bezw. durch die Mitglieder derselben, sondern von obrigkeitlicher Seite. Aus diesem Grunde ist der Obmann auch nicht vergleichbar dem Mitglied eines Organs einer juristischen Person (3), wie wir sie heute kennen, da ein solches stets, wenigstens auch unter Mitwirkung der " Mitglieder " dieser juristischen Person bestimmt wird (4).

b) Die Kerzenmeister

aa) Allgemeines

Neben dem Obmann, der, wie die vorstehenden Untersuchungen gezeigt haben, in erster Linie Überwachungsaufgaben wahrzunehmen hatte, gehörten dem Leitungsgremium der Zunft noch die sog. Kerzenmeister an (5). Sie zählten zu den sog. Geschworenen oder

---

(1) Vergl. Leo Hoffmann (abgedruckt a.a.O.) S. 24.

(2) Bezüglich der Besoldung vergl. Christlieb, a.a.O., § 18 (Das Zitat Köhlers, a.a.O., S. 56 Fussnote 1, hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse des Obmanns ist unrichtig).

(3) So aber unrichtig, Köhler, a.a.O., S. 55

(4) Vergl. beispielsweise für die GmbH. Baumbach-Hueck, GmbH-Gesetz, § 6 Abs. II, § 52; Schilling in Hachenburg Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 6; Schmidt in Hachenburg § 52 mit weiteren Nachweisen; Sudhoff, Der Gesellschaftsvertrag der GmbH. S. 161 ff, 196 ff, 211 ff. Für die Aktiengesellschaft vergl. Meyer-Landrut In Aktiengesetz Grosskommentar § 84, 96 und und Barz, In Aktiengesetz Grosskommentar § 118.

(5) Vergl. allgemein Weisser, a.a.O., § 18; Christlieb, a.a.O., § 19. Neben diesen Bezeichnungen wurden gleichbedeutend noch die nachfolgenden gebraucht: Handwerksälteste, Fürmeister, Oberälteste, Altermänner, Obermeister (so beispielsweise in der Tuchmacher-Zunft, vergl. deren Ordnung vom 8.5.1724, Punkt 54, abgedruckt a.a.O. und der Messerschmids-Ordnung vom 21.8.1683, vergl. diese Punkt 1, abgedruckt a.a.O.), Obmeister (so beispielsweise in der Nagelschmids-Zunft, vergl. deren Ordnung

geschworenen

vom 5.8.169o, Punkt 8, abgedruckt a.a.O.), Alt- ( so beispielsweise bei der Kaminfeger-Zunft, vergl. deren Ordnung vom 16.6.172o, Punkt 1, abgedruckt a.a.O.), Gilde-, Gaffelmeister, Pfleger und Richter (diese Bezeichnung führten die Kerzenmeister allerdings bloß bei den Zünften, in denen an Stelle des Obmanns an der Spitze der Zunft ein Schultheiss stand. So beispielsweise bei der Kupferschmids-Zunft, vergl. deren Ordnung vom 28.5.1554, Einleitung abgedruckt a.a.O., als eine der ältesten uns erhaltenen Ordnungen und bei der Maurer- und Steinmetzen-Ordnung vom 15.6.1582, abgedruckt bei Stoll, a.a.O., Bd. I, S. 573 ff, 6o4; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 439 ff. Unrichtig insoweit die Ausführungen Weissers, a.a.O., § 18, Fussnote 4 der behauptet, die Kerzenmeister führten den Namen Richter nur bei den Handwerken, bei denen der Obmann den Namen eines Schultheissen führe. Der Schultheiss in der Kupferschmids-Zunft stand zwar dieser Zunft vor, war aber dennoch kein Obmann im eigentlichen und vorstehend beschriebenen Sinn, denn der Schultheiss wurde von den Meistern des Handwerks und aus deren Mitte gewählt, stellt somit also im Gegensatz zum Obmann ein echtes Zunftorgan dar). Weiter unrichtig Weisser (a.a.O., § 18) und Christlieb (a.a.O., § 19) als beide behaupten, für Kerzenmeister sei auch die Bezeichnung Viertelsmeister gebraucht worden. Dass mit Viertelsmeister nicht stets Kerzen- sondern bisweilen auch die sog. Beisitzmeister gemeint waren, beweist die Hosen- und Strumpfstricker-Ordnung vom 1.3.1686 (abgedruckt a.a.O.), die neben dem Kerzenmeister noch weitere Viertelsmeister nennt. Eine Identität zwischen beiden ist damit also ausgeschlossen. Anders allerdings bei der Färber-Zunft, in der die Kerzenmeister tatsächlich als Viertelsmeister bezeichnet wurden. (Vergl. deren Ordnung vom 3o.5.17o6, abgedruckt a.a.O. und der Rubrik von den Viertel-Meistern). Ergänzend sei noch darauf verwiesen, dass manche Ordnungen zur Bezeichnung der Kerzenmeister ihrer Zunft mehrere verschiedene Begriffe gebrauchten, mithin also nicht einmal innerhalb einer einzigen Zunft eine einheitliche Bezeichnung Gültigkeit besass. Ein Beispiel dafür liefert die Schmid-, Wagner- und Waffenschmid-Ordnung vom 1.2.166o (abgedruckt a.a.O.), die in Punkt 3 von Kerzenmeister, in Punkt 19 von Obmeistern und in Punkt 22 von Kerzen- und Obermeistern gleichzeitig spricht. Ein weiteres diesbezügliches Beispiel finden wir in der Gürtler-Ordnung vom 6.11.1745 (abgedruckt a.a.O.), wo in Punkt 7 von Kerzenmeistern, in Punkt 8 von Obermeistern die Rede ist.

Meistern (1).
Die Bezeichnung " Kerzenmeister " rührt aus der Zeit her, als die Zünfte, wie ursprünglich nahezu sämtliche unter ihnen, noch stark religiösen Charakter besassen (2).
Genau wie die Anzahl der Obmänner bei den einzelnen Zünften schwankte, so lässt sich auch für die Zahl der Kerzenmeister keine für alle Zünfte allgemeingültige Aussage machen. Einen Anhaltspunkt hierfür liefert uns lediglich die Grösse und Bedeutung der jeweiligen Zunft, weil abhängig davon auch die wahrzunehmenden Aufgaben in ihrem Ausmass grösser oder geringer waren.

Grundsätzlich ist auch bei den Zunft- oder Kerzenmeistern davon auszugehen, dass solche bei sämtlichen Laden, also wie auch die Obleute bei den sog. Partikularladen (3) bis zu deren tatsächlicher Abschaffung im Jahre 1764, eingesetzt waren.

---

(1) So bezeichnete man die Gesamtheit von Kerzenmeistern und sog. Beisitzmeistern, wobei letztere bei den grossen Zünften den ersteren zur Unterstützung zugeordnet waren. (Vergl. dazu Weisser, a.a.O., § 18; Christlieb, a.a.O., § 18, 19).

(2) Näheres vergl. Christlieb a.a.O., § 19; Köhler a.a.O., S. 57, Fussnote 1.

(3) Dies sagen beispielsweise nachfolgende Ordnungen ausdrücklich; die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 10.10.1717, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.); die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 2 (abgedruckt a.a.O.); Anhaltspunkte dafür ergeben sich auch aus der Zeugmacher-Ordnung vom 24.3.1688, Artikel 1, (abgedruckt a.a.O.), ebenso aus der Tuchmacher-Ordnung vom 8.5.1724, Punkt 54 (abgedruckt a.a.O.) und aus der Schmid-, Wagner- und Waffenschmids-Ordnung vom 1.2.1660 (abgedruckt a.a.O.).

Von denjenigen Gewerben, die bis zum Jahre 1764 sog. Partikularladen hatten, besassen eine ganze Anzahl der Handwerke, die nach der Neueinteilung der Gewerbe in grosse, mittelmässige und kleine (1), zu den grossen Gewerben gezählt wurden, bei ihren Hauptladen vier, bei den Nebenladen hingegen bloß zwei Kerzenmeister (2).
Zahlreiche Gewerbe - wohl die grösste Anzahl - (3) unter ihnen auch solche, die im Sinne der neuen Einteilung zu den grossen Gewerben gehörten (4),

---

(1) Vergl. dazu z.B. Schüz a.a.O., S. 29o und oben S. 85 f.

(2) Vergl. z.B. die Schmid-, Wagner- und Waffenschmids-Zunft (deren Ordnung vom 1.2.166o, Punkt 2, abgedruckt a.a.O.); die Schneider-Zunft (deren Ordnung vom 3o.6.1685, Punkt 1, abgedruckt a.a.O.); die Schuhmacher-Zunft (deren Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 2, abgedruckt a.a.O.) und die Zeugmacher-Zunft (deren Ordnung vom 24.3.1686, Artikel 1, abgedruckt a.a.O.). Bei der Zeugmacher-Ordnung ist noch die Besonderheit zu erwähnen, dass hier die Ernennung von drei Kerzenmeistern bei den Partikularladen möglich war, je nach Umfang der zu erledigenden Aufgaben. Eine weitere Besonderheit finden wir auch bei der Schlosser- und Büchsenmacher-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 1o.1o.1717), die nach der Neueinteilung der Gewerbe im Jahre 1764 zwar nur noch zu den mittelmässigen Gewerben zählte, die aber dennoch bei ihrer Hauptlade vier und bis zum Jahre 1764 bei ihren Partikularladen zwei Kerzenmeister besass. Ein Hinweis darauf, dass diese Zunft einst erheblichen Einfluss und Umfang besitzen musste, der aber allmählich dann geringer wurde.

(3) So beispielsweise die Barbierer-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 12.8.1663, Kapitel 5, Punkt 2, abgedruckt a.a.O.) und die Nagelschmids-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 5.8.169o, Punkt 3, abgedruckt a.a.O.).

(4) So beispielsweise die Küfer-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 21.6.168o, abgedruckt a.a.O. und Christlieb a.a.O., § 25

besassen bei jeder Lade zwei Kerzenmeister (1). Wieder andere Gewerbe jedoch, sowohl grosse wie kleine im Sinne der neuen Einteilung, wählten den Mittelweg und bestimmten jeweils drei Kerzenmeister (2), oder aber besassen insgesamt, diese Erscheinung ist allerdings die Ausnahme, nur einen Kerzenmeister (3).

Die Tatsache, dass wir, was die Anzahl der Kerzenmeister angeht, die vorstehend geschilderten Unterschiede bei den verschiedenen Zünften vorfinden, verbunden mit der Erscheinung, dass selbst grosse Zünfte nur eine geringe Anzahl solcher Zunftmeister besassen, deutet mit grosser Sicherheit auf eine mehr oder minder gut durchgeführte Organisation bei den einzelnen Zünften hin, da man davon ausgehen muss, dass bei grossen Gewerben grundsätzlich auch mehr Aufgaben zur Erledigung anfielen als bei kleinen.

---

(1) Unrichtig insoweit Weisser, a.a.O., § 18 und Köhler a.a.O., S. 57, da ersterer den Eindruck zu erwecken sucht, gewöhnlich habe es bei jeder Zunft bloß zwei, (ebenso Christlieb a.a.O., § 19) letzterer sogar behauptet, es habe nur ein bis zwei Kerzenmeister gegeben. Den Ausführungen beider ist auch nicht zu entnehmen, dass Kerzenmeister bei jeder Lade vorhanden waren, sodass es in den meisten Fällen also aufgrund Bestehens mehrerer Laden ohnehin unrichtig ist, von zwei Kerzenmeistern einer Zunft zu sprechen. Insgesamt waren es in der Regel also wesentlich mehr, schon aus letzterem Grunde.

(2) So die Kaminfeger-Zunft (bei der die Kerzenmeister als Altmeister bezeichnet werden) vergl. deren Ordnung vom 16.6.172o, Punkt 1, (abgedruckt a.a.O.); die Messerschmids-Zunft - wahlweise zwei oder drei - (vergl. deren Ordnung vom 21.8.1683, Punkt 1, abgedruckt a.a.O.); die Weingärtner-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 3o.8.1644, Punkt 1, abgedruckt a.a.O.) und die Weber-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 1o.12.172o, abgedruckt a.a.O. " Von denen Zunfft- und Kertzen-Meistern ", Punkt 1 ).

(3) So die Lichtermacher- und Seiffensieder-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 14.9.175o, Artikel 1, Punkt 1, abgedruckt a.a.O.); die Kürschner-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 25.2.163o, Punkt 2, abgedruckt a.a.O.), wo allerdings nur von einer " verständig qualifizierten Person " neben dem Obmann die Rede ist. Damit kann aber, wie der Zusammenhang ergibt, nur ein Kerzenmeister gemeint sein. Erstaunlich auch die Regelung bei der

bb) Bestimmung zum Kerzenmeister
Qualifikation und Amtszeit

Zur Wahrnehmung des Amts eines Kerzenmeisters kamen nur Mitglieder und zwar nur Meister (1) aus der jeweiligen Zunft (2) in Betracht, wobei allerdings vorauszuschicken ist, dass längst nicht alle Ordnungen ausdrückliche Regelungen, die Bestimmung zum Kerzenmeister betreffend, enthalten. Dennoch muss man auch bei diesen Zünften, deren Ordnungen keine diesbezügliche Aussage machen, davon ausgehen, dass mit sicherlich vorhandenen geringfügigen Abweichungen auch bei diesen dieselben Grundsätze, was den Bestimmungsvorgang anging, massgebend waren. Neben der Zugehörigkeit zur Zunft als Meister

---

Sayler-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 16.2.1660, Punkt 14, abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 781 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 354 ff), die als grosses Gewerbe im Sinne vorstehend beschriebener Einteilung, bei jeder Lade lediglich einen oder höchstens zwei Kerzenmeister besass.

(1) Eine allerdings nur scheinbare Ausnahme könnte man evtl. bei der Kürschner-Zunft erkennen. (Vergl. deren Ordnung vom 25.2.1630, abgedruckt a.a.O.), die in Punkt 3 bestimmt, dass eine Person aus dem Handwerk - als Kerzenmeister - " erkießt " werden sollte. In diesem Punkt der Ordnung ist also nicht ausdrücklich bestimmt, dass es sich dabei um einen Meister der Zunft handeln musste. Daraus ist aber keinesfalls der zwingende Schluss zu ziehen, dass zur Wahrnehmung des Amts eines Kerzenmeisters auch Nichtmeister, also Gesellen, bestimmt werden konnten. Man wird davon ausgehen müssen, dass das Amt des Kerzenmeisters, seiner Bedeutung entsprechend, nur von einem Meister ausgeübt werden konnte, auch dann, wenn die jeweilige Zunftordnung dies nicht ausdrücklich bestimmt.

(2) Vergl. z.B. die Kürschner-Ordnung vom 25.2.1630, Punkt 2; die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.1690, Punkt 3; die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 2 und die Zeugmacher-Ordnung vom 24.3.1686, Artikel 1 (sämtliche abgedruckt a.a.O.).

und der damit verbundenen Sachkenntnis (1) hinsichtlich des Handwerks verlangen mehrere Ordnungen, dass die zu bestimmenden Kerzenmeister auch des Lesens und Schreibens kundig waren(2) und ausserdem, dass diese einen ehrbaren und christlichen Lebenswandel führten (3).
Wie das Amt der Kerzenmeister mit Personen aus den Reihen der Zunftmeister besetzt wurde, so bestimmte auch die Zunft selbst, und in der Regel allein (4)

---

(1) Vergl. z.B. die Weber-Ordnung vom 1o.12.172o (abgedruckt a.a.O.), die in Punkt 1 über die Zunft- und Kerzenmeister bestimmt, dass als solche nur des Handwerks wohlerfahrene Personen bestimmt werden sollen.

(2) Vergl. z.B. die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.169o, im Punkt 3 und die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687 im Punkt 2 (beide abgedruckt a.a.O.), wobei letztere ausdrücklich bestimmt, dass andere Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, zum Amt des Kerzenmeisters nicht zugelassen werden, sodass die Fähigkeit des Lesens und Schreibens als zwingende Voraussetzung zu betrachten war.

(3) Vergl. z.B. die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.169o, Punkt 3 und die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 2 (beide abgedruckt a.a.O.).

(4) Ausnahmen gab es allerdings auch hier, denn die Weber-Ordnung vom 1o.12.172o (abgedruckt a.a.O.) bestimmt beispielsweise in Punkt 1 die Zunft- und Kerzenmeister betreffend, dass die Wahl der Kerzenmeister durch Zunft und Obrigkeit erfolge. Hier erhielt also die Obrigkeit auch ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Kerzenmeister, welche hierbei allerdings nicht so stark ausgeprägt war wie bei der Bestimmung des Obmanns, da die Kerzenmeister, im Gegensatz zum Obmann, gewählt wurden, was die Ordnung auch ausdrücklich bestimmt. Über die Wahlgrundsätze und das Gewicht der Obrigkeit bei der Wahl ist allerdings nichts bestimmt. In Artikel 1 der Zeugmacher-Ordnung vom 24.3.1686 (abgedruckt a.a.O.) finden wir die Bestimmung, dass die Kerzenmeister im Beisein der " Amtsleuth " aus dem Handwerk erwählt wurden. Ob man aus dieser Formulierung auf ein Mitspracherecht dieser " Amtsleuth " bei der Wahl der Kerzenmeister schliessen kann, ist zweifelhaft; ihre Anwesenheit war aber auf alle Fälle erforderlich.

mithin also alle Zunftmeister gemeinsam durch Wahl (1), welche Meister ihrer Zunft als Kerzenmeister bestimmt wurden (2). Da wir in keiner der uns erhaltenen Ordnungen irgendwelche Wahlgrundsätze finden, mithin also Bestimmungen in dieser Richtung durch die einzelnen Ordnungen nicht festgelegt wurden, müssen wir mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die Kerzenmeister jeweils aufgrund des einfachsten uns bekannten Wahlverfahrens, also mit einfacher Stimmenmehrheit aller Meister in ihr Amt gewählt wurden (3).

Im Anschluss an ihre Wahl wurden die Kerzenmeister dann vor Amtseinsetzung und Amtsübernahme wie auch die Obmänner vereidigt ( " verglübtet " ) und zwar

---

(1) In der Lichtermacher- und Seiffensieder-Zunft wurden die Kerzenmeister nicht gewählt, sondern es wurden nach der ausdrücklichen Regelung ihrer Ordnung vom 14.9.175o (abgedruckt a.a.O.) in Artikel 1, stets die zwei ältesten Meister, falls sie die persönlichen Fähigkeiten dazu besassen, als Kerzenmeister bestimmt. Aufgrund dieser eindeutigen Regelung war bei dieser Zunft also für die Durchführung eines Wahlverfahrens kein Raum mehr.

(2) Vergl. dazu allgemein Weisser, a.a.O., § 18; Christlieb a.a.O., § 19; Köhler, a.a.O., S. 57. Dies bestimmen zahlreiche Ordnungen ausdrücklich; so z.B. die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, Artikel 2, § 1 (abgedruckt a.a.O.); die Schneider-Ordnung vom 3o.6.1685, Artikel 1, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.). Obwohl hierin der Ausdruck der Wahl nicht verwendet wird, kann man aus der Formulierung " vom gemeinen Schneiderhandwerk verordnet " auf ein wahlähnliches Verfahren bei der Bestellung schliessen. Eine andere Willensbildung und Einigung auf eine Person ist hierbei in diesem Zusammenhang nicht denkbar. Als weitere Beispiele hierzu lassen sich die Hosen- und Strumpfwirker-Ordnung vom 1.3.1686, Artikel 2, Punkt 1, (abgedruckt a.a.O.) und die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.169o, Punkt 2, (abgedruckt a.a.O.) anführen.

(3) Vergl. auch die Ausführungen Weisser's (a.a.O. § 19 und Christlieb's (a.a.O. § 2o) zur Wahl der sog. Beisitzmeister.

durch den jeweiligen Ortsvorsteher als obrigkeitlicher Amtsperson (1).

Die Kerzenmeister bekleideten ihr Amt in der Regel auf Lebenszeit (2) und konnten dementsprechend auch normalerweise nur aus wichtigem Grunde

---

(1) Vergl. Weisser a.a.O., § 18; Christlieb a.a.O., § 19; Köhler a.a.O. S. 57.
Diese Vereidigung durch die jeweilige Ortsobrigkeit ist in mehreren Ordnungen ausdrücklich bestimmt, (vergl. z.B. die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 1o.1o.1717, Punkt 3 abgedruckt a.a.O. und die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 2 abgedruckt a.a.O.) im Gegensatz zur Vereidigung des Obmanns, zu der wir, was die diesen vereidigende Institution angeht, in sämtlichen Ordnungen keine Aussage finden. Aus der verschiedenen Behandlung der Vereidigung von Obmann und Kerzenmeister in den Zunftartikeln ergibt sich nach meiner Ansicht zusätzlich noch, dass die Vereidigung des Obmanns dagegen stets durch die Institution erfolgte, die ihn auch bestimmte. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so muss man annehmen, hätten die einzelnen Ordnungen zumindest vereinzelt eine der Vereidigung der Kerzenmeister entsprechende Regelung getroffen.

(2) Vergl. dazu allgemein Weisser, a.a.O., § 18; Christlieb, a.a.O., § 19; Köhler a.a.O., S. 57. Dies ergibt sich auch ausdrücklich aus mehreren Ordnungen. So z.B. aus der Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.169o, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.); der Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 2 (abgedruckt a.a.O.); aus der Zeugmacher-Ordnung vom 24.3.1686, Artikel 1 (abgedruckt a.a.O.) und der Strumpfweber-Ordnung vom 25.2.175o, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.). Allerdings gibt es auch wieder Ausnahmen von diesem Grundsatz lebenslanger Amtsführung. Christlieb (vergl. diesen a.a.O., § 19) hingegen geht davon aus, dass die Kerzenmeister ihr Amt stets auf Lebenszeit behalten. Weisser (vergl. diesen a.a.O., § 18, Fussnote e) weist auf eine Ausnahme hin und zwar auf die Töpfer-Ordnung zu Kiel aus dem Jahre 1686 und 1726. Ausnahmen gab es aber auch in Württemberg; so beispielsweise bei der Knopfmacher-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 19.3.1719 a.a.O.) deren Artikel 2 bestimmt, dass zwei Kerzenmeister bestimmt werden, von denen der eine das Amt eines Ladenmeisters zu übernehmen hatte. Dieser letztere behielt sein Amt stets nur ein Jahr lang inne und ihm rückte dann automatisch, also ohne besondere Wahl, der ihm nachfolgende nächstjüngere Meister nach. Eine weitere Ausnahme finden wir auch bei der Kauff-und Handelsleute-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 11.11.1728, Artikel 1, abgedruckt a.a.O.). Daraus ergibt sich, dass die Zunft, mithin also alle Zunftmeister, jedes Jahr darüber zu bestimmen hatten, sich also wenigstens überlegen mussten ob die Kerzenmeister

abberufen werden. So z.B. bei Unredlichkeit (1) in der Amtsführung, oder aber aus gesundheitlichen in ihrer Person liegenden Gründen, wie z.B. schwerwiegende Krankheit (2). Diese Regelung wurde deshalb gewählt um zu gewährleisten, dass die Kerzenmeister ihre Aufgaben ungehindert wahrnehmen und sich darin einarbeiten konnten, ohne dass laufend eine Ablösung im Amt erfolgte (3), was sich vor allem bei komplexen Aufgaben nachteilig auf deren Erledigung und Wahrnehmung auswirkt. Im übrigen waren die Aufgaben der Kerzenmeister ohnehin vielfältig und eine Einarbeitung in das Amt des Kerzenmeisters war mit relativ grossem Zeitaufwand verbunden.

---

- diese Bezeichnung wird allerdings nicht ausdrücklich verwendet - in ihrem Amt beibehalten werden sollten, wobei allerdings auch eine lebenslange Amtsführung möglich war. Auch die Formulierung in Artikel 1 der Lichtermacher- und Seiffensieder-Ordnung vom 14.9.175o (vergl. diese a.a.O.) " ... solle jedesmalen ... bestellt werden " deutet darauf hin, dass die Kerzenmeister auch in dieser Zunft nicht auf Lebenszeit in ihr Amt gewählt wurden.

(1) Vergl. z.B. Weber-Ordnung vom 1o.12.172o, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.) " Über die Zunft- und Kerzenmeister ".

(2) Vergl. z.B. Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 2 (abgedruckt a.a.O.).

(3) Vergl. dazu die Zeugmacher-Ordnung vom 24.3.1686, Artikel 1 (abgedruckt a.a.O.): " ... sollen sie ( die Kerzenmeister ) nicht mehr abgewechselt, sondern damit selbige künftig die ereignende Strittigkeiten um so viel besser zu entscheiden, und ob der Ordnung zu halten wissen mögen, darbey gelassen werden ... ".

## Aufgaben der Kerzenmeister

Bei der Normierung der den jeweiligen Kerzenmeistern zukommenden Aufgaben verhalten sich sämtliche Handwerksordnungen ähnlich wie bei Regelung der obmännischen Aufgabenbeschreibung. So ist nämlich keine einzige Ordnung vorhanden, die in einer zusammenfassenden Aufzählung sämtliche einem Kerzenmeister zufallende Aufgaben abschliessend bestimmt (1). Vielmehr ist auch hier bei der Beschreibung einzelner Vorgänge festzustellen, welches Institutionselement - und als solches ist im Zunftverband auch ein Kerzenmeister zu betrachten - zur Vornahme oder zur Mitwirkung bei Erfüllung der jeweiligen Tätigkeit bestimmt und zuständig ist, wobei allerdings allgemein festzustellen ist, dass die kerzenmeisterlichen Aufgaben, wenn überhaupt Regelungen vorhanden sind, übersichtlicher dargestellt sind, als die dem Obmann zukommenden.
Wir finden also auch hier ein Vorfahrer vor, das die moderne Gesetzgebung im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch Aufstellen von Regelungs- und Tatbestandskatalogen zu verhindern sucht.
Insgesamt ist jedoch ohnehin vorausgeschickt festzustellen, dass etliche Ordnungen, obwohl ihnen die Institution des Kerzenmeisters bekannt ist, nur sehr lückenhafte, teilweise sogar überhaupt keine Anführungen (2), die Aufgaben des Kerzenmeisters betreffend, machen.

Von der Mitwirkung bei den verschiedenen Vorgängen her betrachtet, sind die Tätigkeiten eines Kerzenmeisters nahezu identisch mit jenen eines Obmanns (3). Allerdings ist von der inhaltlichen Art der Tätigkeit eines

---

(1) Die Regelung in der Knopfmacher-Ordnung vom 19.5.1719, Artikel 2 (abgedruckt a.a.O.), stellt dazu eine Ausnahme dar, aber auch sie ist dennoch nicht als abschliessend zusammenfassende Regelung zu betrachten.

(2) Vergl. z.B. Sattler-Ordnung vom 24.3.1700 (abgedruckt a.a.O.)

(3) Vergl. zu der von Kerzenmeistern wahrzunehmenden Aufgaben allgemein, aber in ihrer Aufzählung nicht abschliessend, Weisser a.a.O., § 18; Christlieb a.a.O, § 19; Köhler, a.a.O., S. 57

Kerzenmeisters her ein ganz erheblicher und entscheidender Unterschied, zumindest für den Hauptanteil kerzenmeisterlicher Aufgabenerfüllung, im Gegensatz zu obmannischer Tätigkeit festzustellen. Dieser Unterschied liegt darin, dass der Kerzenmeister, im Gegensatz zum Obmann, keine bloß überwachende Funktion ausübte, sondern in der Regel diejenigen Verrichtungen und Aufgaben tatsächlich durchführte, deren Ausführung der Obmann zu überwachen hatte.

Als Kernstück kerzenmeisterlicher Tätigkeit, - ausgeübt allerdings regelmäßig im Beisein und unter Aufsicht des jeweiligen Obmanns -, ist die Abhaltung und Durchführung der Zunftgerichtsbarkeit zu nennen (1). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass, obwohl die Innehabung eigener Gerichtsbarkeit, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen (2), nach Ansicht

---

(1) Vergl. z.B. die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, Artikel 2, § 6; die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.1690, Punkt 3; die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 10.10.1717, Punkt 4; die Schmid-, Wagner- und Waffenschmids-Ordnung vom 1.2.1660, Punkt 6; die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 3; die Tuchmacher-Ordnung vom 8.5.1724 in Punkt 51; die Barbierer-Ordnung vom 12.8.1663, Kapitel 5, Punkt 4; die Zinn- oder Kantengiesser-Ordnung vom 23.3.1713, Punkt 17; die Kupferschmids-Ordnung vom 28.5.1554, Einleitung; die Zimmer-Ordnung vom 28.12.1590; " Wie die Gesellen und Meister einander strafen sollen ". (sämtliche abgedruckt a.a.O.) und die Ziegler-Ordnung vom 30.10.1654, Punkt 13 ( abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 5013 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2 S. 151 ff)

(2) Vergl. oben S.55f; eine Einschränkung der Gerichtsbarkeit, die sich nicht bloß auf die Strafmaßhöhe bezieht, finden wir z.B. bei der Salpetersieder-Zunft und zwar sogar für Handwerksangelegenheiten. Vergl. deren Ordnung vom 20.7.1747 (abgedruckt a.a.O.), wo Punkt 17 zwar bestimmt, dass die " Salpeter-Verwaltere " und die " Ober-Meistere " in Handwerkssachen, also Angelegenheiten, die die Zunft betrafen, die Gerichtsbarkeit auszuüben hatten. Vor Bestrafung aber sollen sie vor allem bei wichtigen Angelegenheiten, die im einzelnen allerdings nicht näher bezeichnet sind, dem " Ober-Inspectori " vorher Bericht geben und " dessen Ausschlag erwarten ". Dies bedeutet also, dass die Zunft auch bei Handwerksangelegenheiten in der Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht frei war,

des Verfassers kein unverzichtbares Zunftmerkmal darstellt, die württembergischen Zünfte regelmässig diese Befugnis besassen, wobei diese allerdings nicht uneingeschränkt galt, sondern je nach den einzelnen Ordnungen verschieden ausgestaltet war und zumeist auch einschneidenden Beschränkungen bezüglich ihres Reglungsbereichs unterlag (1). Was die Zunftgerichtsbarkeit im Besonderen angeht, so ist festzustellen, dass diese sich grundsätzlich zunächst auf die sog. Handwerkssachen, also sämtliche Angelegenheiten bezog, die die Zunft selbst betrafen, dass die Zünfte aber darüber hinaus in bestimmten Grenzen auch berechtigt waren, über andere Fälle und Sachverhalte, die nicht unmittelbar mit dem Handwerk zusammenhingen, Gericht zu halten (2) und Strafen auszusprechen (3).

---

sondern letztlich an die Entscheidung des " Ober-Inspectori " als obrigkeitlichem Organ gebunden war. Dennoch kann man auch dieser Zunft die Innehabung eigener Gerichtsbarkeit nicht absprechen. Eine ähnliche Einschränkung der Gerichtsbarkeit finden wir auch in der Maurer- und Steinmetzen-Ordnung vom 26.6.1582 (abgedruckt a.a.O.), wo den Schlußbestimmungen zu entnehmen ist, dass die Gerichtsbarkeit nur im Beisein des Vogts, also nicht bloß allein durch Zunftorgane, ausgeübt werden durfte. Allerdings wird man bei dieser Regelung davon ausgehen müssen, dass der Vogt hier als obrigkeitliches Organ bei Ausübung der Gerichtsbarkeit kein unmittelbares Mitspracherecht besass, sondern lediglich formale Aufsichtsfunktion innehatte, sodass die Einschränkung bei dieser Zunft nicht so einschneidend war, wie dies bei der Salpetersieder-Zunft der Fall war.

(1) Einzelheiten bezüglich der Zunftgerichtsbarkeit vergl. Weisser a.a.O., §§ 36, 37, 43 ff; Christlieb a.a.O., §§ 39, 4o, 46 ff; Schüz a.a.O., S. 291 f

(2) Vergl. z.B. Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 1o.1o.1717, Punkt 4 (abgedruckt a.a.O.) " ... in allen Handwerkssachen und denn von ihnen zu bestraffen habenden Fällen ... ". Den identischen Wortlaut finden wir auch in der Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.)Diesen Bestimmungen ist zu entnehmen, dass zur Zuständigkeit der Zunftgerichtsbarkeit nicht bloß Handwerksangelegenheiten gehörten, sondern dass auch andere Fälle in ihre Kompetenz fielen.

(3) Damit hatte die Zunftgerichtsbarkeit also nicht bloß eine Schlichtungsfunktion (vergl. dazu Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, S. 15o f)

Allerdings - und das ist ausdrücklich zu betonen - waren die Zünfte allgemein bei Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit nur für die Sachverhalte zu Begutachtung und Aburteilung zuständig, die nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen unmittelbar der Obrigkeit im weitesten Sinne zur Erledigung zustanden (1), und die sich hinsichtlich der Strafzumessung innerhalb der von zahlreichen Handwerksordnungen ausdrücklich festgelegten Grenzen

---

(1) Vergl. dazu beispielsweise die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, Artikel 9, § 1 (abgedruckt a.a.O.), wo bestimmt ist, dass die Kerzenmeister im Rahmen der Zunftgerichtsbarkeit nicht befugt waren, einen Handwerker aus der Zunft zu entfernen, vergl. weiter auch die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.1690, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.); die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 10.10.1717, Punkt 4 (abgedruckt a.a.O.); die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.), die sämtliche bestimmen, dass solche Angelegenheiten, die durch gesetzliche Regelungen ausdrücklich der Obrigkeit zugewiesen sind, von der Zunft nicht entschieden werden dürfen. Dies bestimmt im übrigen auch die Reichszunft-Ordnung von 1731 (abgedruckt a.a.O.) in Punkt 8 ausdrücklich. Unrichtig die Ausführungen Weisser's (abgedruckt a.a.O., § 36, Fussnote r), wo dieser behauptet, die diesbezügliche Regelung in der Schlosser-Ordnung sei durch oben erwähnte Bestimmung der Reichszunft-Ordnung zu erklären. Die Schlosser-Ordnung datiert jedoch bereits aus dem Jahre 1717, ist also älter als die Reichszunft-Ordnung aus dem Jahre 1731, sodass umgekehrt davon ausgegangen werden muss, dass in die Reichszunft-Ordnung eine Regelung aufgenommen wurde, die verstreut in mehreren Regelungen hier Zunftordnungen bereits bestanden hat . Der diesbezüglichen Regelung im Reichsschluss ist auch weiter zu entnehmen, dass die Zunftgerichtsbarkeit in ihrem Ausmass allein von der Entscheidung und Übertragung einzelner Befugnisse an die Zunft durch die Obrigkeit abhängig war und auch abhängig sein sollte. Vergl. weiter auch die Schmid- und Wagner-Ordnung vom 1.2.1660, Punkt 6 (abgedruckt a.a.O.), die der Zunft lediglich die Entscheidung über solche Angelegenheiten einräumt, die die Obrigkeit nicht berühren, also die Gerichtsbarkeit damit ausdrücklich auf Handwerksangelegenheiten beschränkte .

hielten (1). In anderen Angelegenheiten hatten die Kerzenmeister, allerdings grundsätzlich unter Aufsicht und Mitwirkung des Obmanns, dafür Sorge zu tragen, dass alle diejenigen Streitigkeiten, die der Obrigkeit oder den obrigkeitlichen Gerichten zur Entscheidung zukamen, auch an diese gelangten (2). In dieser letzten speziellen Aufgabe konkretisiert sich auch eine allgemeine und generelle Aufgabe der Kerzenmeister, die darin lag, für die Einhaltung und Erfüllung der einzelnen Vorschriften der Zunftordnungen Sorge zu tragen, wobei die Pflicht der Kerzenmeister hierin allerdings bei weitem nicht so weitgehend war, wie die eines Obmanns. Die ersteren hatten nämlich und dies ergibt sich nach meiner Ansicht eindeutig aus dem in mehreren Ordnungen

---

(1) Vergl. dazu beispielsweise die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, Artikel 9, § 3 (abgedruckt a.a.O.), wo eine Strafmassgrenze von einem Gulden genannt ist. Auch die Schmid-, Wagner- und Waffenschmids-Ordnung vom 1.2.1660, Punkt 6 (abgedruckt a.a.O.) bestimmt das Höchstmass der von der Zunftgerichtsbarkeit zu verhängenden Strafe auf den Betrag von einem Gulden. Dieses Höchstmass finden wir weiter in der Tuchmacher-Ordnung vom 8.5.1724, Punkt 51 (abgedruckt a.a.O.); bei der Schwerdtfeger-Ordnung vom 20.3.1677, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.); bei der Spengler- und Kessler-Ordnung vom 11.7.1747 (abgedruckt a.a.O.); bei der Bildhauer- und Maler-Ordnung vom 3.2.1622 (abgedruckt a.a.O.) Einleitung. Letzterer ist zu entnehmen, dass es häufig vorgekommen sein muss, dass die Zunft auch weit höhere Strafen verhängt und eingezogen hat, was zur Folge hatte, dass der Obrigkeit dadurch grosse Geldbeträge entzogen wurden. Deshalb wurde ausdrücklich verboten, Strafen höher als einen Gulden zu verhängen. Vergl. weiter die Hafner-Ordnung vom 21.3.1555, Punkt 4 (abgedruckt a.a.O.), wo das von der Zunft zu verhängende Strafmass auf einen Rheinischen Gulden festgesetzt wurde.

(2) Vergl. z.B. die Schmid-, Wagner- und Waffenschmids-Ordnung vom 1.2.1660, Punkt 6; die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 3; die Tuchmacher-Ordnung vom 8.5.1724, Punkt 51 (sämtliche abgedruckt a.a.O.).

identischen Wortlaut (1) der Regelungen, nur für die Einhaltung derjenigen Zunftartikel zu sorgen, die Regelungen zum Gegenstand hatten, deren Erfüllung sie wahrzunehmen hatten oder an denen sie wenigstens in irgendeiner Weise beteiligt waren. Anders hingegen war die Aufgabe des Obmanns, der die umfassende Kontrolle darüber zu führen hatte, dass die gesamte

---

(1) Vergl. z.B. den nahezu identischen Wortlaut in der Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.1690, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.); in der Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 10.10.1717, Punkt 4 (abgedruckt a.a.O.) und in der Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.). " ... Diese Kerzenmeister nun sollen nebst dem gerichtlich verordneten Obmann ihnen bestens angelegen seyn lassen, dass sowohl bey denen Zusammenkünften alles ordentlich, ehrbar, friedlich und still hergehe, als auch dass ohne Ansehen der Person ... in allen Handwerkssachen und denen von ihnen zu bestraffen habenden Fällen, jedermann den Armen, wie den Reichen, ohnpartheyisches Recht angedeyen möge, in denjenigen Fällen aber, so ihnen zu entscheiden zu schwer fallen, oder in welchen auch nach unsern Land-Rechten, Land-Ordnungen, und anderen Gesetzen Unseres Herzogthums, Unsern Beamten allein die Rechtfertigung und Bestrafung zukommen, die Sach mit allen Umständen an Unsere Amt-Leuth überlassen ...". Diese Formulierungen, die man, wie bereits angeführt, bei mehreren Ordnungen identisch vorfindet, ist zu entnehmen, dass die Kerzenmeister bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit die jeweilige Ordnung und in diesem speziellen Punkt auch alle anderen gesetzlichen Regelungen zu beachten hatten. Eine allgemeine Überwachung der Einhaltung der Handwerks-Ordnung nebst sämtlicher gesetzlicher Regelungen lässt sich diesen Regelungen in den jeweiligen Ordnungen nicht entnehmen. Dies übersieht sowohl Weisser (vergl. diesen, a.a.O., § 17, 18), als auch Christlieb (vergl. diesen, a.a.O., § 18, 19), wenn beide, was die Ausführung dieser Überwachungstätigkeit betrifft, Obmann und Kerzenmeister gleichstellen. Eine einzige Ausnahme finden wir bei der Weber-Ordnung vom 10.12.1720, Punkt 1 " Von denen Zunft und Kerzenmeistern " (abgedruckt a.a.O.), wo ausdrücklich bestimmt ist, dass die Kerzenmeister zur Aufrechterhaltung und Erfüllung aller Punkte der Ordnung berufen sind. Hieraus wird man schliessen müssen, dass die Überwachungsfunktion der Kerzenmeister gerade in dieser Zunft besonders stark ausgeprägt und auch umfassend - ähnlich einem Obmann - war. Dies gilt aber keinesfalls für die übrigen Zünfte, da wir in ihren Artikeln dafür keinen Anhaltspunkt finden.

Ordnung und weitere Vorschriften, die die Zunft berührten, auch eingehalten wurden (1). Daraus ersieht man insgesamt, dass die Kerzenmeister zwar ebenfalls Überwachungstätigkeiten wahrzunehmen hatten, allerdings bloß verbunden mit ausführender Tätigkeit, dass die von einem Obmann durchzuführende Überwachungstätigkeit jedoch weit umfassender und auch nicht auf die speziellen Regelungsbereiche, wie bei den Kerzenmeistern, beschränkt war.

Eine weitere wichtige Aufgabe kam den Kerzenmeistern bei der Aufnahme und der Lossprechung der Lehrlinge nach durchlaufener Lehrzeit zu. Bei diesem Zeremoniell hatten die das Amt eines Kerzenmeisters bekleidenden Handwerksmeister die Aufgabe, alle damit zusammenhängenden Vorgänge in das bei jeder Lade sich

---

(1) Dies ergibt sich ebenfalls aus mehreren oben schon zitierten Ordnungen eindeutig. Vergl. z.B. die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 1o.1o.1717, Punkt 2; die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.169o, Punkt 2; die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 1 und die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, § 1 (sämtliche abgedruckt a.a.O.). Alle der hier beispielhaft herausgegriffenen Ordnungen enthalten die klare Bestimmung, dass der Obmann für die Einhaltung der Zunftordnung zu sorgen und diese zu überwachen hatte. Bezüglich der Aufgabenerfüllung der Kerzenmeister ist eine derartige umfassende Regelung in keiner der Ordnungen enthalten. Wäre die Überwachungstätigkeit jedoch auch bei diesen so weitgehend gewesen, so muss man davon ausgehen, dass dies zumindest in einigen Ordnungen zum Ausdruck gekommen wäre. Ausserdem hätte eine sich deckende Überwachungstätigkeit von Obmann und Kerzenmeistern ohnehin wenig Sinn gehabt.

befindliche Handwerksbuch (1) einzutragen (2)

---

(1) Ein Handwerksbuch wurde von jeder Zunft und zwar bei jeder Lade, also auch den Partikularladen, geführt. Es wurden darin sämtliche Vorgänge verzeichnet, die die Zunft betrafen. So mussten beispielsweise sämtliche Meister der Zunft nebst Geburtsort eingetragen werden. Verlangt wurde ausserdem der Eintrag ihrer Lehr- und Wanderjahre und sowohl der Zeitpunkt, an welchem ihnen das Meisterstück aufgegeben wurde, als auch der Zeitpunkt, zu dem dieses fertiggestellt war. (Vergl. z.B. die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.1690, Punkt 4 (abgedruckt a.a.O.) Beim Einschreiben der Lehrlinge musste das genaue Datum eingetragen werden, die Namen der Eltern des jeweiligen Lehrlings, deren Geburtsort, die Namen der Lehrmeister, die Höhe des Lehrgelds, die Voraussetzung ehelicher Geburt und weitere das Lehrverhältnis betreffende Einzelvereinbarungen; insbesondere auch, ob die Annahme und Lossagung des jeweiligen Lehrlings entsprechend der Ordnung geschah, oder aber ob von bestimmten Vorschriften obrigkeitlich dispensiert wurde. Im letzteren Fall musste auch der jeweiligeDispensationsbefehl im Ladenbuch aufgenommen werden. (Vergl. z.B. die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 4; die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, § 9; die Schmid-, Wagner- und Waffenschmids-Ordnung vom 1.2.1660, Punkt 3 und die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 10.10.1717, Punkt 5 (sämtliche abgedruckt a.a.O.

(2) Vergl. z.B. die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, § 9; die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.1690, Punkt 4; die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 10.10.1717, Punkt 5; die Schmid-, Wagner- und Waffenschmids-Ordnung vom 1.2.1660, Punkt 3 (sämtliche abgedruckt a.a.O.). In der letzten Ordnung ist allerdings bloß von der Einschreibung der Lehrlinge die Rede. Daraus ist aber keinesfalls der Schluss zu ziehen, dass die Lossprechung, also die Entlassung des Lehrlings aus seinem Lehrverhältnis, nicht eingetragen wurde und dass speziell bei dieser Zunft anders als bei den übrigen verfahren wurde; weiter die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, § 4 (abgedruckt a.a.O.). In dieser Ordnung ist, da es sich bei der Schuhmacherzunft um eine bedeutende und nach Neueinteilung der Gewerbe um ein grosses handelte mit der Konsequenz, dass bei jeder Hauptlade vier Kerzenmeister vorhanden waren (vergl. Punkt 2 der Ordnung) ausdrücklich bestimmt, dass das Ladenbuch und das Strafbuch von den beiden jüngsten Kerzenmeistern zu führen ist. Der Grösse der Zunft entsprechend waren hier also sogar die den Kerzenmeistern zukommenden Aufgaben nach ausdrücklicher Regelung der Ordnung unter diesen

und ausserdem sämtliche dabei anfallenden Gebühren einzuziehen (1).

Neben der Führung dieses sog. Handwerksbuchs kam den Kerzenmeistern noch die weitere Aufgabe zu (2), ein davon zu unterscheidendes Strafbuch (3) zu

---

organisatorisch verteilt; vergl. weiter die Tuchmacher-Ordnung vom 8.5.1724, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.), wo von einem " Jungenbuch " die Rede ist, in das die Lehrlinge eingeschrieben wurden. Ob es sich dabei um ein besonderes vom oben genannten allgemeinen Handwerksbuch verschiedenes Buch gehandelt hat, lässt sich nicht sagen; es ist jedoch unwahrscheinlich, dass diese Zunft für jede Sparte von Vorgängen ein besonderes Buch geführt hat. Wahrscheinlich ist vielmehr, dass es auch bei dieser Zunft bei jeder Lade lediglich ein Handwerksbuch gab, das allerdings dann in verschiedene Abteilungen eingeteilt und demgemäss auch so untergliedert war. Weitere Hinweise in dieser Richtung finden wir auch in der Buchbinder-Ordnung vom 1o.3.1719, Punkt 2 (abgedruckt a.a.O.);

(1) Vergl. z.B. die Weber-Ordnung vom 1o.12.172o, Punkt 2 (abgedruckt a.a.O.)

(2) Vergl. z.B. die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.169o, Punkt 4; die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 1o.1o.1717, Punkt 5, viertens; die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 4 (sämtliche abgedruckt a.a.O.)

(3) Auch das sog. Strafbuch wurde bei jeder Lade einer Zunft, mithin also auch bei sämtlichen sog. Partikularladen geführt. Obwohl insgesamt bei Durchsicht sämtlicher Ordnungen nur wenige aufgefunden wurden, die etwas über die Existenz und Führung eines sog. Strafbuchs aussagen, - das gilt im übrigen, wenn auch in etwas abgeschwächter Form, für das sog. Ladenbuch -, so muss trotzdem davon ausgegangen werden, dass sämtliche Zünfte ein solches Strafbuch führten, gleichgültig unter welcher Bezeichnung auch immer. Davon ist deshalb auszugehen, weil die von den Zünften verhängten Strafen eine ihrer wichtigsten und wesentlichsten Einnahmequellen darstellten, sodass es zwingend erforderlich war, dass über diese Einnahmen auch detaillierte Aufzeichnungen, was an sich eine Selbstverständlichkeit darstellt, gemacht wurden.

führen, in das sämtliche von der Zunft verhängten Strafen eingetragen werden mussten (1), wobei die Kerzenmeister auch für die Einziehung dieser Strafen (2) und die Verteilung der dafür anfallenden Geldbeträge zu sorgen hatten. Ausserdem hatten die Kerzenmeister in diesem Zusammenhang der Zunft in bestimmten Zeitabständen Rechnung zu legen (3) über sämtliche eingezogenen Strafen und darüber hinaus über alle anderen sonst eingegangenen und der Zunft zufliessenden Gelder.

Einen weiteren erwähnenswert wichtigen Raum bei Beschreibung der den Kerzenmeistern zukommenden Aufgaben nahm deren Mitwirkung bei Durchführung der gesamten Meisterprüfung ein (4), die fast

---

(1) Eingetragen werden musste die Höhe der Strafe, der Name der bestraften Person, die Straftat und die Zeit der Straffestsetzung (vergl. z.B. die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.1690, Punkt 4; die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 10.10.1717, Punkt 5, viertens; und die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, § 9, Punkt 4 (sämtliche abgedruckt a.a.O.)

(2) Vergl. z.B. die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.1690, Punkt 4 und die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom 10.10.1717, Punkt 5, viertens (beide abgedruckt a.a.O.)

(3) Eine gute und ausführliche diesbezügliche Regelung finden wir z.B. in der Schneider-Ordnung vom 30.6.1685, Punkt 4 (abgedruckt a.a.O.). Es ist hierbei die Rede von " Einschreib-, Leg- und Meistergeld, sowie von Strafen ". Hier wird auch ausdrücklich bestimmt, dass im Falle von Schwierigkeiten beim Einzug von Geldern, die der Zunft zustanden, die Kerzenmeister bei Vornahme ihrer Aufgaben die obrigkeitlichen Ortsbeamten zur Durchsetzung und Erfüllung ihrer Aufgaben in Anspruch nehmen konnten.

(4) Vergl. z.B. die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, Artikel 4, §§ 1, 2; die Nagelschmids-Ordnung vom 5.8.1690, Punkt 8; die Zinngiesser-Ordnung vom 28.3.1713, Punkt 3; die Schneider-Ordnung vom 30.6.1685, Punkt 4 und 5; (sämtliche abgedruckt a.a.O.). Bei dieser letzten Ordnung stellen wir insofern eine interessante Abweichung von den übrigen Regelungen fest, als das Meisterrecht beim Schneiderhandwerk nicht ausschliesslich durch Anfertigung eines Meisterstücks erworben werden konnte, sondern offensichtlich auch noch mit einer

ausnahmslos (1), allerdings zumeist ebenfalls

---

mündliche Prüfung verbunden war. ( "... auf alle fürfallende Fragen, gute richtige Antwort und Bescheid zu geben ..."). Vergl. auch die Tuchmacher-Ordnung vom 8.5.1687, Punkt 7 f. Danach mussten sich diejenigen Gesellen, die die Meisterprüfung ablegen wollten, an die Kerzenmeister wenden, sich bei diesen anmelden und um Aufgabe des Meisterstücks bitten. Diese überwachten dann die Fertigung und begutachteten in der Regel auch das fertige Stück. Der Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, Artikel 2, § 9, Punkt 2 (abgedruckt a.a.O.) entnehmen wir ausserdem noch, dass sämtliche mit der Ablegung der Meisterprüfung zusammenhängenden Vorgänge und Tatsachen (z.B. Zeitpunkt der Ablegung des Meisterstücks, worin das Meisterstück bestanden hat, ob der neue Meister seine Wander- und Sitzjahre ordnungsgesmäss absolviert hatte etc) in ein sog. Meisterbuch, das ebenfalls von den Kerzenmeistern geführt wurde, eingetragen werden mussten. Wir haben hier also eine ähnliche Erscheinung wie bei der Tuchmacher-Ordnung vom 8.5.1724, Punkt 1, wo von einem Jungenbuch die Rede ist. Das an dieser Stelle Gesagte, nämlich dass wir uns dieses Buch nicht als gesondertes vom Handwerksbuch verschiedenes vorstellen dürfen, sondern dass es sich bei diesem bloß um spezielle Abteilungen des Handwerksbuches handelt, gilt auch hier.

(1) Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die gesamte Meisterprüfung unter Leitung und Aufsicht der Kerzenmeister und zumeist auch noch unter der Oberaufsicht des Obmanns durchgeführt wurde, finden wir beispielsweise in der Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 1o (abgedruckt a.a.O.). Der Regelung ist zwar zu entnehmen, dass die Kerzenmeister die Vorbereitung der Meisterprüfung wahrnahmen, auch die Fertigung des Meisterstücks überwachten, dass die Begutachtung des Meisterstücks aber durch zwölf Meister des Handwerks geschah, mithin also nicht durch die Kerzenmeister. Offensichtlich war nach dieser Ordnung auch der Obmann an der Begutachtung des Meisterstücks nicht beteiligt. Auch in der Sattler-Ordnung vom 24.3.17oo, Artikel 3 (a.a.O.) finden wir eine bemerkenswerte Abweichung vom üblichen Verfahren. Obwohl die Sattler-Zunft die Institution des Kerzenmeisters kannte (vergl. Artikel 1), so waren diese zur Begutachtung des Meisterstücks nach Bestimmung dieser Ordnung nicht zuständig. Die Abnahme der Prüfung und Begutachtung des Meisterstücks nahmen hier die sog. Schaumeister wahr. Bei diesen Schaumeistern handelt es sich um, ähnlich dem Obmann, obrigkeitliche bestellte Meister zur Begutachtung der von den

wiederum unter Aufsicht des Obmanns (1), von den Kerzenmeistern abgenommen und überwacht wurde (2). Als weitere wichtige und nennenswerte Aufgabe ist noch auf die Verpflichtung der Kerzenmeister zur Führung eines Protokolls bei allen Verhandlungen und Versammlungen hinzuweisen (3).
Darüber hinaus bestimmt beispielsweise die Knopfmacher-Ordnung (4) noch, dass die Kerzenmeister darauf zu achten hatten, dass sich keine Stümper (5)

---

einzelnen Handwerkern gefertigten und zum Kauf angebotenen Waren zur Verhinderung des Verkaufs minderwertiger Güter. Schaumeister wurden vor allem bei den Zünften bestellt, bei denen die Handwerker es aufgrund der von ihnen hergestellten Waren besonders leicht hatten, ihre Kundschaft zu betrügen. (Vergl. dazu ausführlich Weisser a.a.O., § 34). Nach der Sattler-Ordnung waren die Schaumeister dort ausnahmsweise, also entgegen ihrer sonstigen Aufgabenzuordnung, auch zur Begutachtung des Meisterstücks zuständig.

(1) Siehe oben S. loo f.

(2) Grundsätzlich bestimmten die einzelnen Ordnungen, was ein Geselle als Meisterstück zu fertigen hatte. Fehlte jedoch eine dahingehende Bestimmung, so oblag es den Kerzenmeistern, die als Meisterstück zu fertigende Aufgabe zu bestimmen. (Vergl. dazu auch Köhler a.a.O., S. 51).

(3) Vergl. z.B. die Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung vom lo.lo.1717, Punkt 5, Abschnitt 4; die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 4 und die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, Artikel 2, § 9 (sämtliche abgedruckt a.a.O.).

(4) Vergl. die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719 (abgedruckt a.a.O.).

(5) Als Stümper, (gleichbedeutend verwendete man die Begriffe Pfuscher oder Sudler) bezeichnete man diejenigen Personen, die das Handwerk unberechtigterweise, also ohne es erlernt zu haben und ohne Mitglied einer Zunft zu sein, betrieben, nicht etwa schon diejenigen, wie man dem Begriff des Pfuschers entnehmen könnte, die die Handwerksarbeiten schlecht und unfachgerecht ausführten. Bei denen jedoch, die das Handwerk nicht zunftmässig erlernt hatten und auch nicht Mitglied einer Zunft waren, ging man davon aus, dass diese auch schlechte Arbeit leisteten. (Vergl. dazu allgemein auch Weisser, a.a.O., § 99).

ins Handwerk einschleichen (1) und dass ausserordentliche Zusammenkünfte der Zunft bei den Kerzenmeistern anzumelden waren (2).
Abschliessend sei noch erwähnt, dass die Kerzenmeister auch bei Abhaltung der Handwerkerzusammenkünfte eine wichtige Rolle einnahmen, indem sie dieselben einberiefen und auch leiteten (3).

d) Zusammenfassendes Ergebnis

Nach dieser detaillierten Untersuchung, die Person und die Aufgaben eines Kerzenmeisters betreffend, lässt sich dieses Organ zusammenfassend kurz wie folgt beurteilen.
Bei der Institution des Kerzenmeisters handelte es sich, im Gegensatz zum Obmann, um ein echtes Zunftorgan. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass als Kerzenmeister nur Mitglieder der Zunft bestellt werden konnten, zum andern aus der Tatsache, dass die Kerzenmeister unmittelbar durch Wahl der Zunftmeister ermittelt wurden.
Den Mittelpunkt ihrer Aufgaben (4) bildeten alle für die Aufrechterhaltung der Zunft notwendigen Verrichtungen, wobei Überwachungstätigkeit im Gegensatz zur obmannischen Aufgabenerfüllung bei der kerzenmeisterlichen die Ausnahme bildete, sodass das Verhältnis zwischen tätiger Aufgabenerfüllung zu Aufsichtstätigkeit genau umgekehrt war, als beim Obmann.

---

(1) Vergl. die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, Artikel 2, § 9 (abgedruckt a.a.O.). Falls das Vorhandensein solcher Personen bekannt wurde, waren die Kerzenmeister befugt, diesen die Ausführung der jeweiligen Handwerksarbeiten zu verbieten.

(2) Vergl. die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, Artikel 2, § 5 (abgedruckt a.a.O.).

(3) Dies besagt beispielsweise die Weber-Ordnung vom 1o.12.172o, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.). " Von denen Zunfft- und Kerzenmeister " ausdrücklich.

(4) Was die Besoldung der Kerzenmeister für Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten anging, so wurden diese den Obleuten grundsätzlich gleichgestellt, indem sie für ausserordentliche Tätigkeiten besondere Gebühren erhielten, ansonsten aber einen festen gleichbleibenden Jahresbetrag. (Vergl. auch Christlieb, a.a.O., § 19).

c) Die Beisitzmeister

aa) Allgemeines

Neben den Kerzenmeistern gab es bei etlichen Handwerken auch noch sog. Beisitzmeister (1), die den Kerzenmeistern zur Unterstützung zugeordnet waren. Auch dieses Amt war bei den einzelnen Zünften stärkemässig ungleich besetzt, sodass die Zahl der Beisitzmeister nach den aufgefundenen Regelungen zwischen einem (2) und sechs (3) schwankte, je nachdem wie gross sich der Arbeitsaufwand bei den einzelnen Zünften darstellte.
Auf die Frage, ob es die Institution des Beisitzmeisters oder Beisitzers, wie man sie auch nannte, bloß bei den Hauptladen oder bis zu deren Abschaffung auch bei den sog. Partikularladen gab, lässt sich eine allgemeingültige Antwort nicht geben. Vielmehr finden wir Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage in beiden Richtungen (4),

---

(1) Vergl. dazu allgemein Weisser, a.a.O., § 19; Christlieb a.a.O., § 2o; Köhler a.a.O., S. 57 f

(2) Diese Zahl finden wir z.B. in der Fischer-Ordnung vom 6.7.1719, Punkt 8, Ziffer 5 (abgedruckt a.a.O.) Als Besonderheit ist hierbei noch darauf zu verweisen, dass der als Beisitzmeister fungierende Meister in der Ordnung sogar namentlich bezeichnet wird, was für diese Ordnung im übrigen auch für die Kerzenmeister gilt.

(3) Diese Anzahl finden wir z.B. bei der Ziegler-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 3o.1o.1654, viertes Viertel, Punkt 2 (abgedruckt a.a.O.), wo zwischen vier und sechs Beisitzmeistern die Rede ist. Diese Aussage gilt auch für die Schneider-Ordnung vom 3o.6.1685, Artikel 1, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.)

(4) So entnehmen wir beispielsweise der Fischer-Ordnung vom 6.7.1719, Punkt 8, Ziffer 5 (abgedruckt a.a.O.), dass sich bei der Hauptlade in Cannstadt ein Beisitzmeister befand, der in der Ordnung sogar namentlich genannt wird. Bei der Regelung hinsichtlich der vier Partikularladen finden wir hingegen im Gegensatz zur ausdrücklichen Nennung von Kerzenmeistern bei den Partikularladen keinen Hinweis dafür, dass dort auch ein Beisitzmeister vorhanden war. Von der Systematik der gesamten

sodass wir davon ausgehen müssen, dass manche Zünfte auch bei ihren Nebenladen Beisitzmeister besassen, andere dagegen nicht. Auch lässt sich aus der Einteilung der Gewerbe in grosse, mittelmässige und kleine Gewerbe kein Schluss ziehen, - wie dies bisher stets in der Literatur gemacht wurde (1) -, ob eine Zunft die Institution des Beisitzmeisters kannte oder nicht.
Beisitzmeister finden wir gemäss dieser im Jahre 1764 vorgenommenen Einteilung nämlich bei Zünften einer jeden dieser drei Kategorien (2).

---

Regelung her betrachtet muss man davon ausgehen, dass, falls ein Beisitzmeister auch bei den Partikularladen ernannt worden wäre, diese Regelung auch in der Ordnung Niederschlag gefunden hätte. Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass zumindest bei der Fischerzunft ein Beisitzmeister bei den sog. Partikularladen nicht existent war. Anders hingegen verhält es sich bei der Schneider-Ordnung vom 3o.6.1685, Artikel 1, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.). Hieraus ergibt sich nämlich eindeutig, dass bei den beiden Hauptladen in Stuttgart und Tübingen sechs, in den übrigen Örten, somit also bei den Nebenladen, lediglich vier Beisitzer vorhanden waren.

(1) Vergl. Weisser a.a.O., § 19; Christlieb a.a.O., § 2o; Köhler a.a.O., S. 57, die sämtliche fälschlicherweise behaupten, Beisitzmeister hätte es nur bei grossen Gewerben i.S. der Einteilung durch das General-Rescript vom 27.2.1764 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 819 ff) gegeben. Es lässt sich auch kein Beweis dafür finden, dass nach Erlass des genannten General-Rescripts mittelmässige und kleine Handwerke keine Beisitzmeister mehr besassen. Insbesondere gibt sich für eine solche Annahme weder etwas aus dem betreffenden Rescript selbst, noch lassen sich Anhaltspunkte dafür in einzelnen Ordnungen finden.

(2) Als Beispiel für ein kleines Gewerbe lässt sich z.B. die Fischer-Zunft anführen (vergl. deren Ordnung vom 6.7.1719, Punkt 8, Ziffer 5, abgedruckt a.a.O.); als Beispiel eines mittelmässigen Handwerks ist die Ziegler-Zunft zu nennen (vergl. deren Ordnung vom 3o.1o.1654, viertes Viertel, abgedruckt a.a.O.). An grossen Gewerben, die die Institution des Kerzenmeisters und so nach dem in diesem Abschnitt zu entwickelnden Grundmodell organisiert waren, kannten und Beisitzer besassen, sei beispielsweise auf die Schneider-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 3o.6.1685, Artikel 1, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.); die Strumpfweber-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 25.2.175o, Punkt 1, abgedruckt a.a.O) und die Hosen- und Strumpfstricker-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 1.3.1686, Artikel 2, Punkt 1, abgedruckt a.a.O.), verwiesen.

bb) Bestimmung zum Beisitzmeister
Qualifikation und Amtszeit

Was die Bestimmung zum Beisitzmeister anging, so war dieses Verfahren ähnlich wie den bei den Kerzenmeistern ausgebildet. Wir müssen auch hierbei davon ausgehen, dass die Beisitzmeister, genau wie die Kerzenmeister, vom Handwerk, mithin also von der Zunft und damit von allen Zunftmeistern gemeinsam durch Wahl bestimmt wurden (1).

Hinsichtlich des Personenkreises, der zur Ausübung des Amtes eines Beisitzmeisters in Frage kam, gab es zu dem, aus welchem die Kerzenmeister bestimmt wurden, ebenfalls keinen Unterschied, denn als Anwärter kamen ebenfalls nur Meister der jeweiligen Zunft in Betracht (2).

---

(1) Vergl. dazu allgemein auch Weisser a.a.O., § 19; Christlieb a.a.O., § 2o; Köhler a.a.O., S. 57; im Besonderen aber die Ziegler-Ordnung vom 3o.1o.1654 (abgedruckt a.a.O.), Viertes Viertel: " ... durch ordentliche Stimmen erkiesset werden sollen " und die Hosen- und Strumpfstricker-Ordnung vom 1.3.1686 (abgedruckt a.a.O.), anderer Artikel, Punkt 1, wo zwar bloß von Zuordnung durch das Handwerk, mithin also durch die Zunft, die Rede ist, eine Formulierung, aber die nicht gegen einen Wahlvorgang spricht, sondern im Gegenteil sogar dafür, da eine Willensbildung anders als durch Wahl innerhalb der Zunft und damit aller ihr angehörigen Meister gar nicht möglich war. Letztere Ausführungen gelten im übrigen auch für die Schneider-Ordnung vom 3o.6.1685, Artikel 1, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.): " ... vom gemeinen Schneider-Handwerk verordnet werden sollen ". Wäre hier ein anderes Verfahren der Bestimmung der Beisitzer, als jenes durch Wahl beabsichtigt und üblich gewesen, so hätten die Ordnungen mit Sicherheit andere und erläuternde Ausführungen dazu gemacht. Den vorliegenden Ordnungen jedoch können wir nichts anderes und gegenteiliges entnehmen.

(2) Vergl. z.B. die Schneider-Ordnung vom 3o.6.1685, Artikel 1, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.), wo auch von den als Beisitzmeistern zu bestimmenden Personen gefordert wird, dass sie " taugliche des Handwerks wohlerfahrene und im Leben und Wandel unsträfliche Personen " waren. Eine ähnliche Forderu für Beisitzmeister finden wir auch in der Hosen- und Strumpfstricker-Ordnung vom 1.3.1686, anderer Artikel, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.).

Obwohl sämtliche Ordnungen mit Ausnahme der Ziegler-Ordnung von 1654, die eine alljährliche Neuwahl der Beisitzer ausdrücklich vorschreibt (1), zur Dauer der Amtszeit ihrer Beisitzer schweigen, können wir daraus nicht schliessen, dass auch die Beisitzmeister gleich den Kerzenmeistern (2) ihr Amt auf Lebenszeit innebehielten. Vielmehr ist von der allgemein, verglichen mit der Stellung eines Kerzenmeisters, untergeordneten Position der Beisitzer verbunden damit, dass für die lebenslange Amtsführung eines Beisitzers im Vergleich zum Kerzenmeister keine zwingenden Gründe bestanden, davon auszugehen, dass diese Beisitzer durch Wahl innerhalb bestimmter Zeiträume evtl. bisweilen auch durch interne Absprachen vereinbarte Fristen durch andere Personen ausgewechselt und ersetzt werden konnten, ihre Amtszeit also grundsätzlich befristet war.

cc) Aufgaben der Beisitzmeister

Aus der Tatsache heraus, dass die Beisitzer lediglich den Kerzenmeistern beigeordnet waren, letztere also bloß bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen sollten, ergibt sich , dass die Beisitzer grösstenteils nur Hilfsaufgaben wahrgenommen haben, mit Ausnahme der Fälle, in denen sie abwesende Kerzenmeister vertraten (3) und dementsprechend dann auch die Aufgaben dieser in vollem Umfang durchführten.

---

(1) Vergl. die Ziegler-Ordnung vom 30.10.1654, Viertes Viertel (abgedruckt a.a.O.).

(2) Vergl. oben S. 111.

(3) Vergl. z.B. die Strumpfweber-Ordnung vom 25.2.1750, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.).

Grundsätzlich waren die Beisitzer demgemäss weder an der Verwaltung der Zunft allgemein und deren Einnahmen im besonderen beteiligt, noch nahmen sie beim Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge oder der Aufnahme eines Gesellen ins Meisterrecht teil. Einiges Gewicht kam ihnen allerdings bei den in bestimmten Zeitabständen stattfindenden Handwerksversammlungen zu, wo sie an der Durchführung und Ausübung der Gerichtsbarkeit beteiligt waren (1).

Für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und für die damit verbundene Abwesenheit in ihren Werkstätten erhielten die Beisitzer eine geringe Besoldung aus der Zunftkasse (2).

dd) Zusammenfassendes Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beisitzmeister, genau wie die Kerzenmeister, echte Zunftorgane waren, was sowohl in der Art ihrer Bestimmung als auch unter Berücksichtigung des Personenkreises, aus der ihre Auswahl erfolgte, deutlich wird. Im Unterschied zur Institution des Kerzenmeisters nahmen die Beisitzmeister aber von ihrer Betätigung bei den Handwerkszusammenkünften und Ausübung der Gerichtsbarkeit abgesehen nur untergeordnete Hilfstätigkeiten wahr, sodass man aus diesem Grunde, verbunden mit der Tatsache, dass die Beisitzer ihr Amt nur eine bestimmte Zeit über ausübten und dann abgelöst wurden, ihre Stellung insgesamt im Zunftverband als wenig gewichtig betrachten muss.

---

(1) Vergl. insgesamt dazu Weisser, a.a.O., § 19; Christlieb, a.a.O., § 20; Köhler a.a.O., S. 57 f. Insbesondere z.B. auch die Strumpfweber-Ordnung vom 25.2.1750, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.);

(2) Vergl. dazu auch Christlieb, a.a.O., § 20

d) Weitere Organisationselemente

aa) Allgemeines

Neben den oben dargestellten Kernpositionen - Obmann, Kerzenmeister, Beisitzern - zünftlerischer Organisationselemente finden wir bei einigen Zünften, die nach dem Grundmodell einer württembergischen Zunft organisiert waren, das im vorliegenden Abschnitt entwickelt und dargestellt werden soll, noch weitere zusätzliche Organisationselemente, die zwar, verglichen mit den vorstehend beschriebenen weit geringere Bedeutung besassen, aber dennoch nicht zu vernachlässigen sind oder aber die, was beispielsweise die nachfolgend beschriebenen sog. Ladenmeister betrifft, bei der Mehrzahl der Zünfte mit den Kerzenmeistern identisch waren, ihre Aufgaben also von diesen mit wahrgenommen wurden.

bb) Die Ladenmeister

Bei etlichen Zünften (1) finden wir die Institution eines oder mehrerer sog. Ladenmeister. Sie hatten innerhalb des Zunftverbands neben den Kerzen- und Beisitzmeistern die Aufgabe, sämtliche die Lade des Handwerks betreffenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere aber sämtliche den Laden zufliessende Gelder jedweder Art einzuziehen, zu verwalten und darüber Rechnung zu führen (2).

---

(1) Vergl. beispielsweise die Strumpfweber-Zunft und deren Ordnung vom 25.2.175o, Punkt 1 und 3; die Lichtermacher- und Seiffensieder-Zunft nebst deren Ordnung vom 14.9.175o, Artikel 1, Punkt 1 ( beide abgedruckt a.a.O.).

(2) Vergl. beispielsweise die Tuchscherer-Ordnung vom 13.11.1721, Punkt 18 (abgedruckt a.a.O.). Dieser Bestimmung ist darüber hinaus noch zu entnehmen, dass, wie gewöhnlich bei allen Zünften, die Lade mit zwei Schlössern versehen war und dementsprechend nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden konnte, von denen jeder Ladenmeister nur einen besass. Auf diese Weise war gewährleistet,

An dieser allgemeinen Aufgabenbeschreibung wird deutlich, dass zwischen Laden- und Kerzenmeistern vom Funktionsbereich betrachtet, eine grosse Verwandtschaft bestand. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass in denjenigen Zünften, in denen besondere Ladenmeister nicht vorhanden waren, diese Aufgaben sämtliche von den Kerzenmeistern übernommen und ausgeführt werden mussten. Bei allen anderen Zünften jedoch, in denen das Institut eines Ladenmeisters bekannt war und die in ihren Ordnungen dementsprechend auch den Begriff des Ladenmeisters verwendeten, lag eine Personen-Identität zwischen Kerzenmeistern und Ladenmeistern nicht vor, auch wenn der Wortlaut ihrer Ordnungen bisweilen diese Vermutung nahelegen könnte (1). Bei diesen Zünften fielen dann also diejenigen Aufgaben, die mit der Verwaltung und Rechnungslegung der Zunfteinnahmen zusammenhingen, nicht in den Ressort der Kerzenmeister, sondern waren diesem ausgegliedert und der Zuständigkeit der Ladenmeister, die genau wie die Kerzenmeister (2), ihr Amt ebenfalls lebenslang innebehielten (3), zugeschrieben.

---

dass die Lade stets nur im Beisein von zwei Personen geöffnet werden konnte, sodass Unkorrektheiten in der Ladenverwaltung zwar nicht ausgeschlossen, aber doch von vornherein erschwert waren. Teilweise genügte zur Öffnung der Lade auch ein Schlüssel, doch befand sich in diesen Fällen aus Sicherheitsgründen die Lade stets im Haus des Ladenmeisters, der keinen Schlüssel zur Lade besass.

(1) Vergl. z.B. die Strumpfweber-Ordnung vom 25.2.1750 Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.), die von den Kerzen- und Laden-Meistern spricht. Dass beide aber nicht identisch sind, ergibt sich sowohl aus Punkt 1, wie aus Punkt 3, dieser Ordnung, weil beispielsweise bei der Aufnahme des Handwerks und der Einschreibung eines Lehrlings jeweils sowohl zugunsten der Kerzenmeister als auch der Ladenmeister Gebühren anfielen. Ein Beweis also dafür, dass eine Identität nicht vorlag. Dies ergibt sich auch aus der Lichtermacher- und Seiffensieder Ordnung vom 14.9.1750, Artikel 1, Punkt 1 und 2 (abgedruckt a.a.O.).

(2) Vergl. oben S. 111 f.

(3) Vergl. z.B. die Strumpfweber-Ordnung vom 25.2.1750 Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.) : " die Kertzen- und Ladenmeister sollen niemalen, sondern so lang sie

cc) Die Schaumeister

Zum Schutz der Kunden, die aufgrund der Ausgestaltung des Zunftsystems gehalten waren, ihren Bedarf nur bei bestimmten Meistern zu decken, in ihrer Auswahl also stark eingeschränkt waren, finden wir bei zahlreichen Zünften (1) das Institut sog. Schaumeister (2).

Diejenigen Meister der Zunft, die dieses Amt wahrzunehmen hatten, in das sie regelmässig obrigkeitlich eingesetzt wurden (3) hatten in erster Linie darauf

---

dem Handwerk vorstehen können, darbey verbleiben, es geschehe dann mit ihrem Willen, oder dass sie Ungebühr und Verbrechens halber abgesetzt werden müssten ". In dieser Bestimmung erfolgte also, was die Amtszeit angeht, eine völlige Gleichstellung von Kerzen- und Ladenmeistern. Eine solche war auch wegen der Verwandtschaft bezüglich der wahrzunehmenden Aufgaben gerechtfertigt, da die oben beschriebenen Gründe für eine lebenslange Amtsführung durch die Kerzenmeister, auch für die Ladenmeister zutrafen.

(1) Vergl. z.B. die Tuchmacher-Ordnung vom 8.5.1724, Punkt 15 (abgedruckt a.a.O.) und die Weber-Ordnung vom 1o.12.172o (abgedruckt a.a.O.) " Vom Amt der Schaumeister ".

(2) Vergl. dazu allgemein Weisser, a.a.O., § 34; Schüz a.a.O., S. 283 f und oben S. 131, Fussnote 2.

(3) Diese Feststellung gilt allerdings nicht uneingeschränkt. So ist nämlich beispielsweise der Strumpfweber-Ordnung vom 25.2.175o, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.) zu entnehmen, dass dort die geschworenen Meister und zwar abwechselnd, die von den Handwerkern verfertigten Waren beschauen sollten, wobei auch die Webstühle und die Werkstätten visitiert werden mussten. Bei dieser Zunft kann man deshalb nicht davon ausgehen, dass die Schaumeister - dieser Ausdruck wird hier zwar nicht ausdrücklich verwendet, von der beschriebenen Tätigkeit her handelt es sich dabei aber um Schaumeister - obrigkeitlich bestimmt wurden, denn sowohl die Kerzenmeister als auch die Beisitzmeister, die in ihrer Gesamtheit als geschworene Meister bezeichnet wurden - und sie nahmen die umfassende Warenschau bei dieser Zunft laut ausdrücklicher Bestimmung auf jeden Fall vor -

zu achten, dass die zünftigen Handwerker ihrer Kundschaft keine minderwertige Ware zum Kauf anboten (1). Zu diesem Zweck gehörte es auch zu ihrem Aufgabenbereich, dass sie auf Märkten (2), wo die Handwerker ihre Ware zum Verkauf anboten und zur Auswahl für die Kundschaft sichtbar auslegten, dieselben zu begutachten und dann bei Gutbefinden mit einem Prüfzeichen zu versehen, um so deutlich für jedermann geprüfte von nicht geprüfter Ware kenntlich zu machen.
Falls Handwerker minderwertige Ware zum Verkauf anboten und diese unkorrekte Handlungsweise von den Schaumeistern entdeckt wurde, so hatten diese nicht allein die Aufgabe, den Verkauf solcher Waren zu verhindern, sondern sie mussten insbesondere auch dafür Sorge tragen, dass derart unkorrekt arbeitende Handwerker bei der Obrigkeit angezeigt und dann anschliessend auch bestraft wurden.

---

wurden nicht von der Obrigkeit bestimmt, sondern von der Zunft, mithin von den Zunftmeistern gewählt. Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass speziell bei dieser Zunft das Amt des Schaumeisters mit dem des geschworenen Meisters verbunden bezw. sogar identisch war mit der Folge, dass diese wie üblicherweise die Beisitz- und Kerzenmeister unmittelbare Zunftorgane darstellten und nicht wie bei anderen Zünften, in denen der Schaumeister obrigkeitlich ernannt wurde, staatliches Organ, vergleichbar einem Obmann. Speziell beim Küblerhandwerk wurden die Beamten z.B. aufgefordert, die bei diesem Gewerbe auch von den Obermeistern vorgenommene Warenschauen stärker zu überwachen. (Vergl. dazu das Rescript, die Schau der Küblerwaren betreffend vom 1.10.1751, siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 571). Hier zeigt sich also, dass die Schaumeister bei ihrer Amtsausübung starker obrigkeitlicher Aufsicht und Kontrolle unterworfen waren.

(1) Um die Aufgaben der Schaumeister genau abzustecken, besassen einzelne Gewerbe sogar eine spezielle Schaumeister-Ordnung. Vergl. z.B. die Ordnung für die Schau-Meister von Wollen- und anderen Kaufmanns-Waren vom 23.4.1601, Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 543

(2) Die Schaumeister besuchten aber auch die Werkstätten der Meister und begutachteten dort die hergestellte Ware, aber auch die Werkstätten selbst. (Vergl. z.B. die Tuchmacher-Ordnung vom 8.5.1724, Punkt 27, abgedruckt a.a.O.). Hier finden wir im übrigen eine ausgezeichnete und detaillierte Darstellung der Aufgaben der Schaumeister, allerdings nur speziell in Bezug auf dieses Handwerk.

Da die Kunden in erster Linie nur bei denjenigen Handwerken schutzwürdig waren, die Waren produzierten, bei denen eine Qualitätsprüfung nicht ohne weiteres am Ort des Verkaufs durch den Käufer möglich war, finden wir die Institution des Schaumeisters nur bei den Gewerben, die es den Handwerkern aufgrund der von ihnen verfertigten Ware leicht ermöglichten, ihre Kundschaft zu betrügen (1); oder zumindest unkorrekt, was die Qualität der Ware anging, zu bedienen.

Als Schaumeister, die für die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben ebenfalls eine Besoldung von der Zunft erhielten (2) konnten entsprechend der von ihnen geforderten Fähigkeiten nur solche Meister des jeweiligen Handwerks bestellt werden, die dasselbe fachlich gut verstanden und sich darin auch genügend auskannten. (3) Manche Ordnungen bestimmen dies sogar ausdrücklich, doch ist auch bei jenen Zünften, deren Ordnungen eine dahingehende ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten, davon auszugehen, dass an die Person des Schaumeisters, was seine fachliche Qualifikation anging, hohe Anforderungen gestellt wurden.

Aufgrund der Tatsache, dass als Schaumeister einerseits Meister aus den Reihen der Zünfte, andererseits ihre Bestimmung aber obrigkeitlich erfolgte, kann man diese weder als reine Zunft - , noch als rein obrigkeitliche Organe bezeichnen. Da die Institution

---

(1) So z.B. bei den Goldarbeitern, den Goldschmieden (vergl. dazu die Goldarbeiter- und Goldschmids-Ordnung vom 29.5.1657, abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 247 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 302 ff), Punkt 6 ff; den Schuhmachern und den Webern. Vergl. dazu Weisser a.a.O. mit einer Aufzählung sämtlicher Handwerke, die die Institution des Schaumeisters kannten.

(2) Vergl. Weisser, a.a.O., § 34.

(3) Vergl. z.B. Weber-Ordnung vom 10.12.1720,( abgedruckt a.a.O.,) " Vom Amt der Schaumeister "

ein Element jeder dieser beiden oben genannten Gruppe enthält, scheitert auch eine Gleichsetzung von Obmann und Schaumeister bezüglich ihrer Stellung im Zunftverband. Vielmehr nehmen die Schaumeister richtig betrachtet, eine Art Zwischenstellung zwischen obrigkeitlichem Organ und Zunftorgan ein, allerdings mit grösserer Tendenz zum obrigkeitlichen Organ. Letzteres vor allem deshalb, weil man dem Bestimmungsvorgang, bei dem eine spezielle Auswahl seitens der Obrigkeit durchgeführt wurde und bei dem es sich im Sinne der obigen Einteilung um die obrigkeitliche Komponente handelt, mehr Gewicht zuschreiben muss, als der Zunftkomponente, die sich allein darin erschöpfte, dass der Schaumeister Mitglied der jeweiligen Zunft war.

dd) Die Jungmeister

Als letztes Organisationselement im Sinne des zu entwickelnden Grundmodells einer württembergischen Zunft ist noch auf die Institution des sog. Jungmeisters hinzuweisen.

In diese Position gelangten die jeweiligen Zunftmeister - im Gegensatz zu den oben beschriebenen Ämtern - weder durch Wahl noch durch ein anderes Bestimmungsverfahren, sondern automatisch mit Erwerb des Meisterrechts, sodass die Funktion des sog. Jungmeisters stets vom jüngsten Meister der Zunft, d.h. von demjenigen Meister ausgeübt wurde, der als letzter und damit als jüngster Meister von der Zunft ins Meisterrecht aufgenommen wurde (1).
Diese Jungmeister waren praktisch betrachtet die Diener ihrer Zunft (2), sodass ihnen zumeist gegen

(1) Vergl. z.B. die Zeugmacher-Ordnung vom 24.3.1686, Artikel 4, (abgedruckt a.a.O.);

(2) Vergl. dazu z.B. Köhler a.a.O. S. 58

bloß geringe Entlohnung (1) sämtliche organisatorisch untergeordneten Tätigkeiten, die in der Zunft anfielen, übertragen wurden (2). Dies ging mitunter so weit, dass die im Amt des Jungmeisters sich befindenden Meister teilweise nicht mehr in der Lage waren, ihrer eigentlichen Tätigkeit, der Ausübung ihres Handwerks,

---

(1) Die Entlohnung der Jungmeister erfolgte entweder durch die Zunft, wenn ihr Tätigwerden im Interesse der Zunft lag, sonst durch denjenigen, der die Tätigkeit veranlasst hatte. Vergl. dazu allgemein Weisser, a.a.O., § 2o; Christlieb, a.a.O., § 21; und weiter beispielsweise die Hosen- und Strumpfstricker-Ordnung vom 1.3.1686, Artikel 7, Punkt 2 (abgedruckt a.a.O.). Hieraus entnehmen wir auch, dass die Jungmeister, wie auch teilweise noch bei anderen Zünften (vergl. z.B. noch die Küfer-Ordnung vom 21.6.168o, Punkt 2o, abgedruckt a.a.O.; Weisser, § 2o, S. 34, Fussnote u, abgedruckt a.a.O.) von der Bezahlung des sog. Leggelds, d.h. des Betrags, den jeder Zunftmeister jährlich an die für ihn zuständige Lade zu bezahlen hatte, befreit waren.
Eine weitere Besonderheit bezüglich der Jungmeister finden wir auch in der Schneider-Ordnung vom 3o.6.1685, Artikel 1, Punkt 7 (abgedruckt a.a.O.). Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Schneider-Zunft zumindest für die Zusammenrufung des gesamten Handwerks zu einer Generalzusammenkunft - einer Aufgabe, die sonst dem Jungmeister zukam - bei ihren beiden Hauptladen in Stuttgart und Tübingen einen besonderen Gemein- oder Stubenknecht besass, der diese Aufgabe entgeltlich - bestimmte Gebührensätze bestimmt die Ordnung ausdrücklich - auszuführen hatte. Bei den Nebenladen jedoch besass auch die Schneider-Zunft ihre Jungmeister, die dort die Tätigkeit des Gemein- oder Stubenknechts bei den Hautpladen mit wahrzunehmen hatten, allerdings wiederum mit der Besonderheit der Unentgeltlichkeit. Dass die Jungmeister aber auch bei dieser Zunft von der Bezahlung des Leggelds befreit waren, ergibt sich aus Artikel 1, Punkt 1o der Ordnung ausdrücklich.

(2) Wegen der den Jungmeistern zukommenden einzelnen Aufgaben, von denen man die Bekanntgabe der Handwerkerzusammenkünfte als eine der wichtigsten bezeichnen kann, vergl. z.B. die Knopfmacher-Ordnung vom 19.3.1719, Artikel 1, § 2; die Schneider-Ordnung vom 3o.6.1685, Artikel 1, Punkt 7; die Tuchmacher-Ordnung vom 8.5.1724, Punkt 14 und die Hosen- und Strumpfstricker-Ordnung vom 1.3.1686, Artikel 7, Punkt 2; ebenso die Seckler-Ordnung vom 3o.11.1659 (sämtliche abgedruckt a.a.O.). Vergl. auch die Aufzählung bei Weisser, a.a.O., § 2o; Christlieb, a.a.O., § 21. Dort nicht genannt ist allerdings die den Jungmeistern bei manchen Zünften zukommende Aufgabe des Einsammelns der von den Gesellen in die Gesellenbüchsen zu entrichtenden Beträge. (Näheres dazu vergl. auch bei Köhler, a.a.O., S. 46).

nachzukommen (1).
Dementsprechend nahmen die Jungmeister, von denen es bei vielen Zünften auch mehrere gleichzeitig gab (2), auch keine bestimmenden Funktionen wahr, sodass sie von sämtlichen vorstehend besprochenen Organisationselementen der Zunft aufgrund ihrer weisungsgebundenen Organisations- und Dienertätigkeit bei weitem die geringste Bedeutung besassen.

3) Zusammenfassende Darstellung des Grundmodells

Zusammenfassend lässt sich nun aufgrund der vorstehend durchgeführten Untersuchung der Organisation nahezu sämtlicher württembergischen Zünfte ein Grundmodell der württembergischen Zunft herausarbeiten und feststellen.

An der Spitze des vorstandsartigen Gremiums, das jeder Zunft eigen war, stand ein sog. Obmann, der allerdings nicht Zunftorgan, sondern Staatsorgan war. Dieses Organ überwachte neben der ihm ebenfalls zukommenden Aufgabe für die umfassende Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, die den Zunftbereich irgendwie betrafen, zu sorgen, die ordnungsgemässe Ausführung der den Kerzenmeistern, die aufgrund ihrer Bestimmung in das Amt und aufgrund des Personenkreises, aus dem sie ausgewählt wurden, als echte Zunftorgane zu betrachten sind, zukommenden die Zunft aufrechterhaltenden und für diese notwendigen Aufgaben.

---

(1) Dies beweist Artikel 9 des Reichsschlusses von 1731 (abgedruckt a.a.O.), aus dem sich ergibt, dass die Jungmeister teilweise von den älteren Meistern so stark mit der Ausführung von Zunftaufgaben belastet wurden, dass sie dadurch dem Ruin nahekamen. Artikel 9 der Reichszunft-Ordnung wollte diesem Zustand ausdrücklich entgegenwirken.

(2) Vergl. z.B. die Hosen- und Strumpfstricker-Ordnung vom 1.5.1686, Artikel 7, Punkt 2 (abgedruckt a.a.O.) wo es heisst: " Solle allwegen einer oder zwey der jüngsten Meister ..."; ein deutlicher Hinweis darauf, dass diese Zunft stets mindestens zwei Jungmeister besass.

Obwohl die Kerzenmeister lediglich tätige Aufgaben, im Gegensatz zur überwachenden Tätigkeit des Obmanns, wahrzunehmen hatten, muss man die Kerzenmeister gerade von ihrer Funktion im Zunftverband als die tragenden Figuren des Zunftgebildes betrachten, die zusammen mit dem Obmann das Vorstandsgremium der jeweiligen Zunft bildeten.
Tätige Unterstützung erfuhren die Kerzenmeister durch die ihnen zugeordneten Beisitzmeister, die ebenfalls als echte Zunftorgane zu betrachten sind, denen aber aufgrund der ihnen, von Ausnahmen abgesehen, zukommenden untergeordneten Tätigkeiten nur geringe Bedeutung zukam. Diese letzte Feststellung gilt nicht für die sog. Schaumeister, als obrigkeitliche Organe, die bei etlichen Handwerken zum Schutze der Kunden vor minderwertigen Waren eingesetzt wurden und die die Aufgabe besassen, die von den Handwerkern gefertigten Waren auf Qualität zu untersuchen und zu begutachten und solche Waren, die ihrer Qualitätskontrolle nicht entsprachen, aussondern mussten, verbunden mit der Meldung solcher Handwerker an die Obrigkeit. Ebenfalls als Zunftorgan zu betrachten sind die Jungmeister, die aber aufgrund ihrer bloß als Dienerstellung zu bewertenden Funktion keinerlei Einfluss auf die Zunft auszuüben in der Lage waren.

4) Sonderformen württembergischer Zunftorganisationen

a) Allgemeines

Neben der oben beschriebenen bei zahlreichen Zünften vorgefundenen Organisation, die vom Verfasser als Grundform der württembergischen Zunft herausgearbeitet wurde, waren etliche Zünfte davon abweichend aufgegliedert und organisiert (1), wobei sich die Unterschiede vor allem darin zeigen, dass diese Zünfte mit anderen oder zumindest teilweise anderen Organisationselementen ausgestattet waren.

b) Die älteste Organisationsform und die zugehörigen Zünfte

aa) Der Schultheiss

Als älteste Organisationsform und vom vorstehend entwickelten Grundmodell abweichend, wurde bei der Kupferschmids-, der Hafner-, der Maurer- und Steinmetzen-Zunft (2) - bei diesen Zünften handelt es sich auch um diejenigen, deren Ordnungen von allen uns erhaltenen am ältesten sind -, das vorstandsartige Gremium, das an der Spitze jeder Zunft

(1) Vergl. dazu auch Schüz a.a.O., S. 288 f, wo dieser auf einige Abweichungen von der im vorgenannten Abschnitt dargestellten Organisation hinweist. Sowohl bei Weisser als auch bei Christlieb (beide a.a.O.) vermissen wir Ausführungen dazu, obwohl, wenn man einmal eine Zahl nennen will, ca. 40% der Zünfte anders, d.h. abweichend, wenn auch teilweise bloß mit geringen Abweichungen -und deshalb noch ins Grundmodell einordenbar - von der vorstehend beschriebenen Form, organisiert waren.

(2) Vergl. z.B. die Hafner-Ordnung vom 21.3.15[illegible] Punkt 2; die Kupferschmids-Ordnung vom 28.5.1554, Einleitung (vergl. dazu auch Schüz, a.a.O., S. 288) und die Maurer- und Steinmetzen-Ordnung vom 26.6.1582, Schlussbestimmungen (ähnliche abgedruckt

stand, durch einen sog. Schultheissen und mehrere sog. Richter gebildet (1).

Die Führungsposition nahm bei diesen Zünften anstelle des Obmanns der Schultheiss ein, dessen Gleichstellung mit einem Obmann sich aber trotz der exponierten Stellung beider verbietet.
Eine Gleichstellung beider bezüglich ihrer Position im Zunftverband scheitert schon deshalb, weil der Obmann, wie die obigen Ausführungen zeigen (2), in der Regel vom " Vogt, Bürgermeister und Gericht verordnet wurde ". Ganz im Gegensatz dazu stand bei den Zünften, die einen Schultheissen besassen, dessen Bestimmung und Auswahl, da die Schultheisse von der Zunft, d.h. von sämtlichen Meistern der Zunft durch Wahl bestimmt wurden (3).

Als Person geeignet und fähig zur Wahrnehmung des Amts eines Schultheissen, kam nur ein Meister der jeweiligen Zunft in Betracht (4), sodass auch hinsichtlich des als Schultheiss in Frage kommenden Personenkreises zu dem des Obmanns, der stets aus der Mitte des Gerichts oder des Rats der Stadt bestimmt wurde (5), ein entscheidender Unterschied

---

(1) Vergl. auch die Weissgerber-Ordnung vom 3o.1o.165o (abgedruckt a.a.O.). " Anfangs die Maister dieses handwercks Betreffend ", wo wir eine ähnliche Organisation finden.

(2) Vergl. oben S. 89.

(3) Vergl. die Hafner-Ordnung vom 21.3.1555, Punkt 2; die Kupferschmieds-Ordnung vom 28.5.1554, Einleitung und die Maurer- und Steinmetzen-Ordnung vom 26.6.1582, Schlussbestimmungen (sämtliche abgedruckt a.a.O.).

(4) Vergl. insbesondere die Maurer- und Steinmetzen-Ordnung vom 26.6.1582 (abgedruckt a.a.O.), Schlussbestimmungen, wo es heisst: " ... so haben wir gnädig bewilligt ... dass sie einen Schultheissen ... ausser ihnen erkiessen ...".

(5) Vergl. oben S. 87.

bestand.
Beide Punkte berücksichtigend gelangt man zu der Feststellung, dass es sich beim Schultheissen im Gegensatz zum bei den nach dem Grundmodell organisierten Zünfte vorhandenen Obmann um ein echtes Zunftorgan handelte (1), das dementsprechend auch sowohl aus der Mitte der Zunft heraus, als auch durch diese selbst bezw. ihre Meister bestimmt, d.h. gewählt wurde.
Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Schultheissen um ein echtes Zunftorgan handelte, - er sich also in seiner Stellung gegenüber der Obrigkeit ganz entscheidend von der Institution des Obmanns unterschied -, muss man auch davon ausgehen, dass die Aufgaben des Schultheissen von denen des Obmanns, speziell hinsichtlich der Erfüllung der Obrigkeit gegenüber - dagegen nicht in anderen Bereichen - verschieden waren. Diese Feststellung besitzt auf jeden Fall für den Bereich Gültigkeit, in dem es über die Überwachung der Einhaltung der Zunftartikel hinausgehend, um die allgemeine Überwachung obrigkeitlich gesetzter normativer Regelungen ging, was mit als Hauptaufgabe obmannischer Tätigkeit zu betrachten ist (2). Dieser Bereich - sämtliche Ordnungen

---

(1) Die Behauptung Weisser's (vergl. diesen a.a.O., § 18, Fussnote h), die Bezeichnung Schultheiss sei bloß eine andere Benennung für Obmann gewesen, ist daher falsch, da sich eine Gleichstellung beider aus mehreren Gründen, wie oben angeführt, verbieten.

(2) Vergl. oben S. 94, 98.

schweigen allerdings dazu und enthalten auch keinerlei Regelungen, die Aufgaben des Schultheissen betreffend -, kann bei den in oben beschriebener Weise organisierten Zünften kaum dem Schultheiss zur Erfüllung zugekommen sein, schon allein aus dem Grunde nicht, weil die Obrigkeit auf die Person des Schultheissen, im Gegensatz zu der des Obmanns, keinen unmittelbaren Einfluss ausüben konnte, da dieser allein (1) von den Meistern der jeweiligen Zunft bestimmt wurde.

Daraus ist nach meiner Ansicht der Schluss zu ziehen, dass bei diesen Zünften der Einfluss der Obrigkeit geringer, die Macht und Bedeutung der Zünfte selbst hingegen grösser und bedeutender war. Dass es sich bei diesen Zünften auch gerade um diejenigen handelt, von denen wir die ältesten Ordnungen besitzen, mithin also noch die Vermutung nahe liegt, dass diese Zünfte mit zu den ältesten gehören, zeigt weiter, dass die Obrigkeit bei Erlass oder Bestätigung späterer Ordnungen, wo wir diese Organisationsform nicht mehr finden, immer mehr darauf bedacht war, ihren eigenen Einfluss - und mit der Institution des Obmanns war dieser erheblich - zu vergrössern, den der Zünfte aber und der darin vereinigten Meister so gering wie möglich zu halten, oder sogar zu schmälern.

---

(1) Nach der Maurer- und Steinmetzen-Ordnung vom 26.6.1582 (abgedruckt a.a.O.) Schlussbestimmungen, geschah die Wahl des Schultheissen und der Richter allerdings mit " Vorwissen und Zuthun " des Vogts und Baumeisters. Dennoch wird man bei der Wahl den Einfluss dieser obrigkeitlichen Organe nicht als wesentlich betrachten können, da auch hier die Bestimmung in erster Linie durch die Wahl der Meister erfolgte. Vogt und Baumeister kam in diesem Zusammenhang, richtig betrachtet, nur eine überwachende Funktion zu. Diese Überwachung der Wahl des Schultheissen durch die Obrigkeit ist zwar zum einen nicht recht verständlich, weil es sich beim Schultheissen bloß um ein Zunftorgan handelte, leuchtet aber insofern wieder ein, als die Obrigkeit auch schon zu dieser Zeit ein Interesse an der Einhaltung normativer Bestimmungen hatte, vor allem dann, wenn es um die Wahl eines Schultheissen, der einer Zunft als selbständigem Personenverband vorstand, auf den die Obrigkeit insgesamt nur sehr wenig Einfluss ausüben konnte, ging.

bb) Die Richter

Neben dem Schultheissen besassen diese in vorliegendem Abschnitt zu beschreibenden Zünfte noch mehrere sog. Richter (1). Diese wurden entsprechend den Kerzenmeistern bei anderen Zünften von der Zunft, d.h. von den Zunftmeistern gewählt, wobei als Personenkreis, aus dem die Auswahl stattfand, ebenfalls lediglich die Meister der jeweiligen Zunft in Frage kamen (2).
Trotz dieser Parallelen zwischen Richtern und Kerzenmeistern hinsichtlich ihrer Bestimmung und des in Frage stehenden Personenkreises, ist eine Gleichstellung beider, wie Weisser (3) dies beispielsweise kritiklos macht, zunächst zweifelhaft. Dies gilt insbesondere für die Hafner-Zunft, da deren Ordnung neben den sog. Richtern zusätzlich noch von den geschworenen Meistern spricht (4),

---

(1) Vergl. z.B. die Hafner-Ordnung vom 21.3.1555, Punkt 2; die Kupferschmids-Ordnung vom 28.5.1554, Einleitung und die Maurer- und Steinmetzen-Ordnung vom 26.6.1582, Schlussbestimmungen (sämtliche abgedruckt a.a.O.). Die Anzahl dieser Richter war je nach Zunft verschieden. So besass die Hafner-Zunft beispielsweise sechs, die Kupferschmids-Zunft sogar zwölf. Die Maurer- und Steinmetzen-Ordnung legt die Zahl nicht fest, sondern spricht lediglich von etlichen Richtern, was die Vermutung nahelegt, dass diese zahlenmässig nach dem Umfang der jeweils anfallenden Arbeiten bestimmt wurden.

(2) Vergl. neben den vorstehend bereits genannten Ordnungen in diesem Punkt insbesondere noch die Maurer- und Steinmetzen-Ordnung vom 26.6.1582, Schlussbestimmungen (abgedruckt a.a.O.), wo es heisst: " ... dass sie (gemeint sind die Meister der Zunft) ... etliche Richter ... ausser ihnen erkiessen ".

(3) Vergl. Weisser a.a.O., § 18, Fussnote h..

(4) Vergl. die Hafner-Ordnung vom 21.3.1555, Punkt 7 (abgedruckt a.a.O.).

die beispielsweise für die Abnahme des Meisterstücks zuständig waren. Als Geschworene bezeichnete man aber üblicherweise die Kerzenmeister und die Beisitzmeister (1) in ihrer Gesamtheit, sodass man aus der Tatsache, dass die Ordnung einmal von Richtern, zum andern aber von den Geschworenen spricht, schliessen könnte, neben den sog. Richtern habe es zusätzlich, also verschiedenen davon noch Kerzen- und Beisitzmeister gegeben.
Da die Wahl der sog. Richter aber identisch der der Kerzenmeister vor sich ging und auch der Personenkreis, aus dem die Richter ausgewählt wurden, von dem aus welchem man die Kerzenmeister heraus bestimmte, sich nicht unterscheidet, spricht einiges dafür anzunehmen, dass beide Gruppen identisch sind und die Ordnung bloß mehrere Bezeichnungen gebrauchte. Die Benennung geschworene Meister stellt deshalb mit grosser Sicherheit nur eine zusammenfassende Bezeichnung (2) von Richtern und damit Kerzenmeistern und Beisitzmeistern dar, da es letztere auch bei den Zünften

---

(1) Vergl. Weisser, a.a.O., § 18; Christlieb, a.a.O., § 19.

(2) Hinzu kommt noch, dass bereits oben (vergl. oben S. 103, Fussnote 5) mit mehreren Beweisen festgestellt wurde, dass selbst innerhalb derselben Zunft-Ordnung zur Bezeichnung der Kerzenmeister verschiedene Benennungen, u.a. auch " Richter ", üblich waren. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind die verwendeten Begriffe Richter und geschworene Meister zu sehen und eine Identität ist deshalb naheliegend. Ebenfalls unterstützt wird diese Argumentation durch eine Kundgabe des Schultheissen und der Richter der Hafner-Bruderschaft vom 2o.5.164o (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 319 f), der mittelbar zu entnehmen ist, dass kerzenmeisterliche und richterliche Aufgaben zumindest in den dort angesprochenen Punkten identisch waren. Aus den weiteren Hafner-Ordnungen vom 1o.5.1656 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 326 ff) und vom 1[illegible].8.1727 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. I, S. 335 ff) lässt sich in dieser Richtung nichts entnehmen, da diese die Begriffe Schultheiss und Richter überhaupt nicht mehr verwenden, woraus zu schliessen ist, dass die Hafner-Zunft zu dieser Zeit auch eine dem oben entwickelten Grundmodell entsprechende Organisation besass.

gab, deren Vorstandsgremium durch Schultheiss und Richter gebildet wurde. An dieser Deutung ändert auch die weitere Tatsache nichts, dass in der Maurer- und Steinmetzen-Ordnung von Verordneten die Rede ist (1). Die Verwendung dieser Bezeichnung steht einer Identität von Kerzenmeistern und Richtern nicht entgegen, denn an beiden zitierten Stellen der Ordnung wird nur klargestellt, dass zur Vornahme bestimmter Handlungen (2) bestimmte Verordnete zuständig waren, ohne aber etwas näheres über diese Verordneten auszusagen, sodass damit ohne weiteres auch die sog. Richter bezw. Kerzenmeister gemeint sein konnten. Trotz Bestehenbleibens gewisser Zweifel, vor allem deshalb, weil sämtliche Ordnungen der Zünfte, die sog. Richter kennen, über die Aufgaben dieser überhaupt nichts oder nur sehr wenig aussagen, muss man aufgrund obiger Ausführungen dennoch davon ausgehen, dass zwischen Richtern und Kerzenmeistern, der nach dem Grundmodell organisierten Zünfte Identität bestand. Aus diesem Grunde war auch die von den Richtern wahrzunehmende Tätigkeit - auch wenn die Ordnungen dazu schweigen - denen der Kerzenmeister im wesentlichen gleich.

---

(1) Vergl. Maurer- und Steinmetzen-Ordnung vom 26.6.1582 (abgedruckt a.a.O.) unter der Rubrik " Von der Steinmetzen und Maurer Meisterstück ".

(2) Dieses war die Begutachtung des Meisterstücks, die regelmässig durch die Kerzenmeister erfolgte und wo nach obiger Auslegung und Deutung mit Verordneten die Richter gemeint sind und weiter die Begutachtung des hergestellten Werks, d.h. die von den Handwerkern hergestellten Waren, womit als Verordnete in diesem Zusammenhang wohl bestimmte Schaumeister gemeint waren, da das Maurerhandwerk wegen der Gefahr der Durchführung unkorrekter Arbeiten in bestimmten Grenzen die Institution der Schaumeister besass. (Vergl. dazu Weisser, a.a.O., § 34).

c) Die Färber-Zunft

Unter die Rubrik organisatorischer Sonderformen fällt auch die Färber-Zunft (1). Diese war in vier Viertelsorte (2) eingeteilt und jedem dieser Viertelsorte stand ein sog. Viertel-Meister oder Kerzenmeister (3) vor (4), der von den Meistern der Zunft und aus deren Mitte gewählt wurde.

Als Voraussetzung für die Wahl zum Viertelmeister, dessen Stellung durch die Tatsache, dass es bei dieser Zunft als Vorsteher keinen Obmann gab, gegenüber den bei den übrigen Zünften amtierenden und unter Aufsicht eines Obmanns stehenden Kerzenmeisters deutlich aufgewertet war, mussten die in dieses Amt gelangenden Meister im Handwerk erfahren, in ihrem Lebenswandel redlich und aufrecht sein (5), sodass sie deshalb versprachen, für die Zunft von Nutzen zu sein.

---

(1) Vergl. deren Ordnung vom 3o.5.17o6 und Schüz, S. 288 (beide abgedruckt a.a.O.).

(2) Diese waren Stuttgart, Nürtingen, Rosenfeld und Besigheim. Eine derartige Einteilung finden wir auch in der Ziegler-Ordnung nach Revidierung der Ordnung von 1598 durch die Ordnung vom 3o.1o.1654, vergl. diese Punkt 2 (abgedruckt a.a.O.).

(3) Vergl. oben S. 1o3, Fussnote (5) und Christlieb, a.a.O., § 19.

(4) Bei der Ziegler-Zunft standen jedem Distriktsviertel zwei Kerzenmeister vor. Dies stellt, genau wie die Einteilung der Zunft in vier Distrikte, eine Neuerung bezüglich der früheren Ordnung von 1598 (vergl. dazu auch Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 151) dar, da dieser nach der älteren Ordnung ein sog. Schultheiss vorstand. (Vergl. Ziegler-Ordnung vom 3o.1o.1654, Punkt 2, abgedruckt a.a.O.). Diese frühere Regelung erinnert damit an diejenige unter Ziffer b) (vergl. oben S. 148 ff) bei der Kupferschmids-, Hafner-, Maurer- und Steinmetzen-Zunft, was nicht verwunderlich ist, da die Ziegler-Ordnung von 1598 zeitlich in dieselbe Periode einzuordnen ist, wie diese ältesten Ordnungen.

(5) Dabei handelt es sich um die üblicherweise von den als Kerzenmeister zu wählenden Personen geforderten Voraussetzungen. Vergl. dazu oben S. 1o9.

Von diesen Viertelmeistern wurde wiederum einer, nämlich der älteste und verständigste zum " altern Viertel-Meister " gewählt, der dann an der Spitze der Zunft stand (1). Trotz dieser Führungsrolle, die dem Altmeister (2), wie man ihn auch bezeichnete, damit zukam, ist seine Position aufgrund der Tatsache, dass er vom Handwerk aus den Reihen der Zunftmeister gewählt wurde, nicht mit der eines Obmanns vergleichbar.
Aus diesem Grunde war auch, trotz Vorhandensein eines Altmeisters, der bei der Zunft die Führungsrolle einnahm und somit auch über die übrigen Viertelmeister die Aufsicht ausübte, de er Position letztlich wesentlich stärker und einflussreicher, als die der üblichen Kerzenmeister anderer Zünfte, die stets bei Verrichtung all ihrer Aufgaben unter der Aufsicht eines staatlichen Obmanns standen.

Von diesen vier Viertelmeistern bekleidete lediglich der sog. Altmeister, also der den übrigen Viertelmeistern Vorstehende, sein Amt auf Lebenszeit, sofern er die ihm übertragenen Aufgaben entsprechend der Ordnung pflichtgemäss erfüllte. Die anderen Viertelmeister hingegen wurden, obwohl ebenfalls Kerzenmeister

---

(1) Vergl. die Färber-Ordnung vom 30.5.1706, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.) " Von den Viertel-Meistern ".

(2) Vergl. Schüz a.a.O., S. 288.
Der Begriff " Altmeister " selbst wird in der Ordnung allerdings nicht verwendet. Sowohl Weisser (a.a.O. §§ 18) und Christlieb (a.a.O. § 19), als auch der Verfasser dieser Arbeit (vergl. oben S. 103, Fussnote 5) gehen davon aus, dass der Begriff des Altmeisters in diesem Zusammenhang identisch ist mit dem des Kerzenmeisters. Diese Ausführungen sind aber nur insofern richtig, als es sich bei den Altmeistern stets um einen Viertel- oder Kerzenmeister handelt, doch ist der Altmeister der erste den anderen Kerzenmeistern übergeordnete Kerzenmeister, sodass genau genommen eine völlige Identität beider Begriffe nicht vorliegt. Dies übersieht sowohl Christlieb als auch Weisser (beide a.a.O.).

im Gegensatz zu den Kerzenmeistern anderer Zünfte (1) in bestimmten Zeitabschnitten neu durch die Zunftmeister gewählt (2).

Als Kerzenmeister nahmen die Viertelmeister auch jedoch sämtliche Aufgaben, die den Kerzenmeistern und Beisitzmeistern (3) zukamen, wahr und speziell in dieser Zunft auch noch die der Ladenmeister (4).

---

(1) Vergl. oben S. 111 f.

(2) Dies ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus der Färber-Ordnung vom 30.5.1706, doch ist dieser Ordnung bei der Regelung bezüglich der Viertelmeister, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.) zu entnehmen, dass der Altmeister sein Amt auf Lebenszeit inne hatte. Hinsichtlich der übrigen ist eine diesbezügliche Regelung nicht vorhanden, sodass daraus der Schluss zu ziehen ist, dass sie ihr Amt im Gegensatz dazu, nicht auf Lebenszeit behielten. Dies ergibt sich weiter auch aus der Formulierung " ... und seien dißmalen die verordnete Viertel-Meister ...", wo aus dem Wort dißmalen deutlich wird, dass die das Amt bekleidenden Personen in kürzeren Abständen wechselten. Anders war es bei der ähnlich der Färber-Zunft organisierten Ziegler-Zunft. Bei der letzteren übten nämlich - wie Kerzenmeister üblicherweise - die beiden bei jedem Distriktsviertel gewählten Kerzenmeister ihr Amt auf Lebenszeit aus. (Vergl. die Ziegler-Ordnung vom 30.10.1655, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.).

(3) Die Ziegler-Zunft besass neben den beiden Kerzenmeistern, die bei jedem Viertel-Distrikt gewählt waren, zusätzlich noch zwischen vier und sechs Beisitzmeistern. (Vergl. die Ziegler-Ordnung vom 30.10.1655, Punkt 2, abgedruckt a.a.O.) " ... aber diese Beysitzer nicht beständig, sondern alle Jahr durch ordentlich Stimmen erhiesset werden sollen ...". Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Beisitzer alle Jahre neu gewählt wurden. Es ergibt sich aber aus dem Zusammenhang weiter, dass im Gegensatz zu diesen Beisitzern die Kerzenmeister in dieser Zunft ihr Amt auf Lebenszeit innebehielten.

(4) Zur Sicherung war hier die Lade, die sich in Stuttgart befand, mit vier verschiedenen Schlössern versehen, wobei jeder Viertelmeister nur einen Schlüssel besass. Vergl. die Färber-Ordnung vom 30.5.1706 (abgedruckt a.a.O.) " Vom Amt und Verrichtung der Viertel-Meister ".

d) Die Schäfer-Zunft

Ebenfalls in die Reihe organisatorischer Sonderformen württembergischer Zünfte gehört auch die Schäfer-Zunft (1).
Mit der Schäfer-Ordnung von 1651 bestimmte Herzog Eberhard zu Württemberg und Teck aus der Schäfer-Zunft vier Obermeister (2), die er dieser Zunft zuordnete und die in der Ordnung namentlich genannt werden (3). Sie bildeten das Führungsgremium, das zur Erledigung aller Zunftaufgaben zuständig und verantwortlich war.
Nach dieser erstmaligen Bestimmung der sog. Obristmeister durch obrigkeitliche Verfügung und ohne eigenes Mitspracherecht der Zunftmitglieder, waren die Obristmeister, die ihr Amt im übrigen auf Lebenszeit innebehielten, im Falle des Ablebens eines unter ihnen berechtigt, einen neuen Obristen durch Wahl zu bestimmen. An dieser Wahl nahm allerdings aufgrund ausdrücklicher Bestimmung in der Ordnung auch der Magistrat von Gröningen (Markgröningen) teil, sodass auch bei den künftighin vorgenommenen Bestimmungen neuer Obristen obrigkeitliche Mitwirkung weiterhin gesichert war.
Aus diesem Grunde obrigkeitlicher Mitwirkung bei der Bestimmung stellt sich auch die Frage, ob es sich bei diesen der Schäfer-Zunft vorstehenden Obristen, um den Kerzenmeistern anderer Zünfte ähnlich, echte Zunftorgane gehandelt hat. Diese Frage ist auf jeden Fall für die ersten, also die durch Herzog Eberhard bestellten Obristen zu verneinen, obwohl dieser sie

---

(1) Vergl. deren Ordnung vom 21.8.1651; ausserdem Schüz, S. 289 (beide abgedruckt a.a.O.).

(2) Dabei handelte es sich zwar um Kerzenmeister, da die Benennung Obermeister mit der Bezeichnung Kerzenmeister identisch verwendet wurde. Vergl. oben S. 111 , Fussnote 5 und Christlieb a.a.O., § 19). Dennoch ist ihre Stellung von der der üblichen Kerzenmeister verschieden.

(3) Vergl. die Schäfer-Ordnung vom 21.8.1651, Punkt (abgedruckt a.a.O.).

aus der Mitte der Zunft ausgewählt hatte. Die Tatsache, dass der Zunft, d.h. den einzelnen Zunftmeistern aber bei der Auswahl der ersten Obristen keinerlei Mitspracherecht zukam, wirkt so schwer, dass man in ihnen keine echten Zunftorgane erblicken kann. Bei der Bestimmung hatte Herzog Eberhard völlig freie Hand und konnte bei seiner Auswahl diejenigen berücksichtigen, aufgrund deren Amtsführung er sich den grösstmöglichen Einfluss versprechen konnte.
Aber auch bei den nach Ableben von Obristen neu zu bestimmenden Nachfolgern handelte es sich, verglichen mit den Kerzenmeistern anderer Zünfte, nicht um echte Zunftorgane. Zum einen hatte bei der Bestimmung eines Nachfolgers, wie oben bereits angedeutet, der Magistrat von Markgröningen, der zum Wahlgremium gehörte, ein Mitspracherecht, zum andern wurden wenigstens anfangs, d.h. solange also noch obrigkeitlich bestimmte Obristen lebten, die Nachfolger gerade als zweitem Bestandteil des Wahlgremiums von den Obristen mitbestimmt, die Herzog Eberhard ohne Mitspracherechte der Zunft nach eigenem Gutdünken eingesetzt hatte, sodass zumindest theoretisch der obrigkeitliche Einfluss und zwar nicht bloß durch die ständige Mitwirkung des Magistrats, sondern auch über die zum Wahlausschuss gehörenden alten Obristen selbst weiterwirkte. Trotz dieser Gegebenheit fortwirkendem obrigkeitlichem Einfluss stehen diese später gewählten Obristen aber echten Zunftorganen näher als etwa rein obrigkeitlichen Organen, wie es z.B. die Institution eines Obmannes war. Dies vor allem deshalb, weil als Obristen ungeachtet obrigkeitlicher Einflussnahme, die nach dem oben beschriebenen Verfahren immer mehr abnahm, beim jeweiligen Bestimmungsvorgang nur Meister der Schäfer-Zunft in Betracht kamen, die sich zumindest, auch wenn der

eine oder andere obrigkeitlicher Einflussnahme mehr oder weniger zugänglicher war, letztlich mit den Mitgliedern und der Zunft identifizierten, auch wenn sich diese bei mancher Entscheidung vielleicht bloß erst in zweiter Linie für die Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und die Ausdehnung und Erhaltung zünftigen Einflusses und Interesses eingesetzt haben mögen.
Diese Besonderheiten berücksichtigend nahmen die Obristen in der Schäfer-Zunft also eine Zwischenstellung zwischen obrigkeitlichem Organ und reinem Zunftorgan mit allerdings starker Tendenz zum Zunftorgan ohne wirkliche Möglichkeit aber sie als echte Zunftorgane den Kerzenmeistern anderer Zünfte entsprechend anzuerkennen, ein.
Trotz dieser unterschiedlichen Einordnung und Qualifizierung von Obermeistern bei der Schäfer-Zunft verglichen mit der der Kerzenmeister in anderen Zünften, besteht, obwohl wir in der Ordnung selbst keine Anhaltspunkte finden, daran, dass die Obristen der Schäfer-Zunft an sich echte Kerzenmeister waren und auch die Funktion der sonst in Zünften existenten Kerzenmeistern ausfüllten und wahrzunehmen hatten (1), kein Zweifel.

Neben diesen vier Obermeistern wird in der Schäfer-Ordnung noch gesondert ein sog. Stadt-Schäfer genannt (2), womit der Stadt-Schäfer von Markgröningen gemeint ist. Auch dieser nahm die Stellung eines

---

(1) Dies ergibt sich eindeutig aus einem General-Rescript vom 27.3.1688 (abgedruckt bei Stoll a.a.O. Bd. II, S. 866 ff; Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 663 ff), das Zusätze zur Schaf- und Weid-Ordnung enthält. In diesem General-Rescript ist beispielsweise in Punkt 9 bestimmt, dass die Ob- und Kerzenmeister zur Abnahme der Meisterprüfung zuständig sind. Hier wird also sogar für die Obermeister die Bezeichnun Ob- oder Kerzenmeister verwendet.

(2) Vergl. die Schäfer-Ordnung vom 21.8.1651, Punkt 4 (abgedruckt a.a.O.).

Obermeisters ein (1), war damit also auch bei der Wahl eines neuen Obermeisters und der sonst von den Obermeistern wahrzunehmenden Funktionen beteiligt (2).

Vergleichbar den sog. Schaumeistern (3) bei den nach dem oben entwickelten Grundmodell organisierten Zünften hatte die Obrigkeit eines jeden Ortes sog. Pferchmeister zu erwählen (4). Sie hatten in erster Linie darauf zu achten, dass die Schafe, wenn diese von den Schäfern verkauft wurden, keine Mängel aufwiesen, aber auch weiter ganz allgemein dafür Sorge zu tragen, den Schafbestand der einzelnen Schäfer auf Krankheiten hin zu untersuchen und zu überprüfen, um so sich grösser ausbreitenden Seuchen oder Erkrankungen der Schafe vorzubeugen. Entsprechend dieser von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben mussten sich die als Pferchmeister zu bestimmenden Personen, was Tiererkrankungen anging, auskennen und sachverständig sein. Genau wie die Schaumeister anderer Zünfte, so nahmen auch die sog. Pferchmeister bei der Schäfer-Zunft eine Art Zwischenstellung zwischen obrigkeitlichem Organ und Zunftorgan ein (5).

---

(1) Vergl. die Schäfer-Ordnung vom 21.8.1651, Punkt 4 (abgedruckt a.a.O.)

(2) Dies ergibt sich aus der Schäfer-Ordnung vom 21.8.1651, Punkt 5 (abgedruckt a.a.O.), wonach im Falle des Ablebens eines Obermeisters die übrigen vier einen anderen zu erwählen berechtigt waren und aus Punkt 7, wo von den " obvermeldeten fünff Meistern " die Rede ist.

(3) Vergl. oben S. 133 ff.

(4) Vergl. General-Rescript vom 27.3.1688, Punkt 12 (abgedruckt a.a.O.)

(5) Vergl. oben S. 135 f.

e) Die Fischer-Zunft

Die nächste erwähnenswerte organisatorische Sonderform finden wir in der Fischer-Zunft (1). Diese Zunft, die als einzige, zumindest nach Erlass des General-Rescripts vom 27.2.1764 (2), ihre Hauptlade in Cannstadt (3) hatte, weist eine schon insoweit von anderen Zünften abweichende Besonderheit auf, als sich die organisatorische Aufgliederung bei der Hauptlade ganz deutlich von der bei den vier Nebenladen vorgefundenen unterscheidet.
An der Spitze des Führungsgremiums der Fischer-Zunft, dessen Mitglieder im übrigen, was ebenfalls als Besonderheit zu werten ist, alle namentlich in der Ordnung genannt werden, stand ein sog. Ober-Brudermeister (4). Dieses Amt hatte stets der jeweilige Vogt von Cannstadt (5), damit also eine obrigkeitlich bestimmte Person, wahrzunehmen, sodass also jeder neue Vogt zu Cannstadt automatisch auch in das Amt des Ober-Brudermeisters der Schiffer- und Fischer-Zunft einrückte.
Von seiner Stellung her, die zum einen durch den Personenkreis, aus dem er bestimmt wurde, aber entscheidende Prägung auch durch den Bestimmungsvorgang selbst erhielt, stand dieser Ober-Brudermeister der Institution eines Obmanns nahe, allerdings mit

---

(1) Vergl. die Fischer-Ordnung vom 6.7.1719 (abgedruckt a.a.O.)

(2) Abgedruckt a.a.O.

(3) Allerdings neben der Schiffer-Zunft.

(4) Vergl. die Fischer-Ordnung vom 6.7.1719, Punkt 8, Ziffer 1 (abgedruckt a.a.O.). Dieser Ober-Brudermeister stand auch der Schiffer-Zunft vor, die nach Erlass der Ordnung von 1719 gemeinsam mit der Fischer-Zunft eine einheitliche Zunft bildete obwohl dennoch auch weiterhin beide, allerdings unter einer Einheit, eine eigene Ordnung besassen (Vergl. die Schiffer-Ordnung vom 6.7.1719, Punkt abgedruckt a.a.O.)

(5) Dies ergibt sich eindeutig aus der Schiffer-Ordnung vom 6.7.1719, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.) auf die in der Fischer-Ordnung vom 6.7.1719, Punkt 8, Ziffer 1 (abgedruckt a.a.O.) verwiesen wird.

der Besonderheit der automatischen Personalunion mit einem obrigkeitlichen Vogtamt. Entsprechend dieser seiner Stellung muss man auch davon ausgehen,-die Ordnung selbst schweigt zu diesem Punkt allerdings -, dass die vom jeweiligen Ober-Brudermeister wahrzunehmenden Aufgaben, zumindest grösstenteils, mit denen eines Obmanns identisch waren.

Bei der Hauptlade in Cannstadt waren neben dem vorbeschriebenen Ober-Brudermeister noch zwei Kerzenmeister tätig, die ausdrücklich als erster und zweiter Kerzenmeister bezeichnet werden (1), was wiederum auf ein bestimmtes Rangverhältnis unter diesen schliessen lässt.
Als Besonderheit in der Person des ersten Kerzenmeisters stellen wir fest, dass laut ausdrücklicher Bestimmung der Ordnung (2) als solcher nur ein fürstlicher See-Meister bestimmt werden konnte. Hier haben wir also eine ähnliche Erscheinung wie beim Ober-Brudermeister, nämlich die Ausübung des Amts eines ersten Kerzenmeisters in zwingender Personalunion mit einem obrigkeitlichen Amt speziell mit dem eines fürstlichen See-Meisters. Gleichzeitig bestimmt die Ordnung auch gleich den Vertreter des ersten Kerzenmeisters, wobei als solcher zwingend nur ein Hof-Fischer in Betracht kam.
An die Person des zweiten Kerzenmeisters wurde nach der abstrakten Formulierung der Ordnung zwar nicht die Forderung der Innehabung eines obrigkeitlichen Amts gestellt, dennoch weist die Ordnung vom Jahre 1719 als zweiten Kerzenmeister den Schultheissen zu Hessigheim aus (3). Die Frage, ob es sich dabei

---

(1) Vergl. die Fischer-Ordnung vom 6.7.1719, Punkt 8, Ziffer 2 und 4 (abgedruckt a.a.O.)

(2) Vergl. die Fischer-Ordnung vom 6.7.1719, Punkt 8, Ziffer 2 (abgedruckt a.a.O.)

(3) Vergl. die Fischer-Ordnung vom 6.7.1719, Punkt 8, Ziffer 4 (abgedruckt a.a.O.)

speziell während dieser Zeit, als die Ordnung geschaffen wurde, um einen Zufall handelte, oder ob auch zum zweiten Kerzenmeister mit Vorliebe nur Inhaber eines obrigkeitlichen Amts bestimmt wurden, lässt sich schwer beantworten (1).
Die gesamte vorstehend geschilderte Tendenz (2), die die Organisation dieser Zunft jedoch aufweist, lässt mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuten, dass es sich bei der Ernennung des Schultheissen von Hessigheim mit der Ordnung vom Jahre 1719 nicht um einen Zufall gehandelt hat, sondern dass man auch bei Besetzung dieses Amtes Bewerber, die schon ein obrigkeitliches Amt innehatten, bevorzugte.
Ausser den beiden Kerzenmeistern wurde bei dieser Zunft noch ein sog. Brudermeister ernannt, der speziell dem Ober-Brudermeister zu dessen Unterstützung zugeordnet war (3) und des weiteren ein zusätzlicher Beisitzmeister.

---

(1) Diese Frage liess sich auch aufgrund weiterer Nachforschungen nicht endgültig klären, da offensichtlich Urkunden, die Bestimmung weiterer Kerzenmeister betreffend, nicht, oder nicht mehr existieren.

(2) Die der Fischer-Zunft mit der Ordnung vom 6.7.1719 - wobei es sich zeitlich um eine ziemlich neue Ordnung handelt - gegebene Organisationsform lässt nämlich insgesamt erkennen, dass die Obrigkeit sich mit Schaffung dieser Ordnung ziemlich grossen Einfluss auf die Zunft gesichert und die Selbstbestimmung der Zunft damit äusserst gering gehalten hat. Dies zeigt nicht bloß die Existenz eines Ober-Brudermeisters und eines Brudermeisters und die Stellung des ersteren oder die Stellung der Kerzenmeister in Bezug und in ihrer Abhängigkeit zur Obrigkeit, sondern vor allem auch die weitere Tatsache, dass sämtliche Organe dieser Zunft obrigkeitlich, d.h. ohne Mitwirkung der Zunft bestimmt wurden. Damit liefert uns die relativ neue Fischer-Ordnung von 1719 ein klassisches Beispiel dafür, dass die Obrigkeit sich mit fortschreitender Zeit immer mehr Einfluss auf die Zünfte zu verschaffen versuchte, als einzigem Mittel das erstrebte Ziel, nämlich die Bedeutung und Eigenständigkeit der Zünfte so gering wie möglich zu halten, zu erreichen.

(3) Aus der Tatsache heraus, dass die Ordnung diesen Brudermeister direkt hinter dem ersten Kerzenmeister, aber vor dem zweiten Kerzenmeister nennt

Was die persönlichen Voraussetzungen der Personen, die mit diesen beiden letztgenannten Ämtern besetzt wurden, angeht, so fällt im Vergleich zu den übrigen Organen dieser Zunft auf, dass für sie keinerlei besonderen Erfordernisse existierten, woran zu erkennen ist, dass diesen beiden Organisationselementen in dieser von der Obrigkeit in starkem Masse beherrschten Zunft, wenig Einfluss zukam. Dies gilt im übrigen wohl auch für den zweiten Kerzenmeister.

Obwohl die Ordnung, wie zu manchen anderen Punkten auch, dazu schweigt, so muss man davon ausgehen, dass sämtliche Organe dieser Zunft ihr Amt, mit Ausnahme des Ober-Brudermeisters (1), bei ordnungsgemässer Amtsführung lebenslang beibehielten. Als wohl bedeutendste Ausnahme, verglichen mit anderen Zünften, ist festzustellen, dass alle Organe dieser Zunft obrigkeitlich und ohne Mitwirkung der Zunft bestimmt und eingesetzt wurden (2). Die Organe dieser Zunft bildeten in ihrer Gesamtheit und dies ist verglichen mit anderen Zünften,

---

(Vergl. Fischer-Ordnung von 1719, Punkt 8, Ziffer 2 bis 4, abgedruckt a.a.O.) ist zu schliessen, dass dessen Stellung grösseres Gewicht zukommen sollte, als der des zweiten Kerzenmeisters. Diese Deutung wird auch durch die weitere Tatsache unterstützt, dass die Ordnung, als wohl einzige, ausdrücklich zwischen einem ersten und zweiten Kerzenmeister unterscheidet und auch bezüglich der persönlichen Voraussetzungen für die Bewerber Unterschiede normiert.

(1) Da dieses Amt stets der Vogt zu Cannstadt innehatte, wechselte der Ober-Brudermeister stets, wenn der Vogt zu Cannstadt in seinem Amt abgelöst wurde. Die Ordnung bestimmt deshalb auch ausdrücklich (vergl. Fischer-Ordnung vom 6.7.1719, Punkt 8, Ziffer 1, abgedruckt a.a.O.), dass automatisch der Nachfolger im Amt des Vogts die Position des Ober-Brudermeisters einnahm.

(2) Vergl. oben S. 155.

ebenfalls ein gewisser nennenswerter Unterschied, ein einheitliches Führungsgremium, das der Zunft insgesamt vorstand (1).

Abweichend von dieser detailliert durchgeführten Organisation bei der Hauptlade existierten bei den vier Nebenladen (2) jeweils lediglich zwei Kerzenmeister (3), die allerdings, und dies unterscheidet ihre Stellung von den Kerzenmeistern, bei der Hauptlade zwar unter obrigkeitlicher Aufsicht (4), so doch von der Zunft bezw. den jeweiligen Meistern, die der entsprechenden Nebenlade angehörten, gewählt wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass diese eben beschriebene Ordnung von allen uns erhaltenen und aufgefundenen die stärkste obrigkeitliche Einflussnahme zeigt und der Zunft daher, was ihre Selbständigkeit und Selbstbestimmung auch hinsichtlich ihrer eigenen Angelegenheiten anging, den, verglichen mit anderen Ordnungen, weitaus geringsten Spielraum liess.

---

(1) Vergl. die Fischer-Ordnung vom 6.7.1719 (abgedruckt a.a.O.), Punkt 8: " Welcher nachstehende Personen vorstehen sollen:...". Es folgt dann eine Aufzählung sämtlicher vorstehend beschriebener Organisationselemente der Zunft.

(2) Diese waren in Ludwigsburg, Göppingen, Tübingen und Nagold (vergl. Fischer-Ordnung vom 6.7.1719, Punkt 8, abgedruckt a.a.O.) und existierten bis zum Jahre 1764, trotz der Reichszunft-Ordnung von 1731.

(3) Da die Nebenladen von den Hauptladen, wie üblicherweise bei jeder Zunft, die solche besass, in gewisse Weise abhängig wären, stand selbstverständlich auch den Nebenladen der Ober-Brudermeister als oberste Spitze der Zunft vor.

(4) Obwohl hier lediglich obrigkeitliche Aufsicht und Weisung bei der Wahl der Kerzenmeister bestand, also eine direkte obrigkeitliche Einflussnahme nicht gegeben war, so war der obrigkeitliche Einfluss, der bei dieser Ordnung besonders stark zum Ausdruck kam, dennoch auch bei diesem Vorgang unstreitig vorhanden.

f) Die Kauff- und Handelsleuthe-Zunft (1)

Besonderheiten in der Organisation finden wir auch in der mehrere Abänderungen erfahrenden Handels-Ordnung (2).
An der Spitze dieser Zunft, die in zwei Zunftbezirke unter und ob der Staig eingeteilt war (3), standen bei den beiden Legstädten früher Urach später dann Stuttgart und Tübingen zwei Oberzunftmeister (4). Diesen beiden Oberzunftmeistern war ein sog. Zunftschreiber beigegeben, der ursprünglich obrigkeitlich, d.h. im Jahre 1601 mit Erlass der Ordnung, von Herzog Friedrich ernannt und von diesem auch besoldet wurde (5).

---

(1) Obwohl oben bereits festgelegt wurde, dass die Arbeit sich bloß mit den Verhältnissen der Gewerbe im engeren Sinne beschäftigt, die Kauff- und Handelsleuthe-Zunft aber im Sinne dieser Einteilung unter die Gewerbe im weiteren Sinne zu zählen ist, (vergl. oben S.42 f) rechtfertigt sich eine kurze Darstellung der Organisation dieser Zunft dennoch, weil wir in ihr interessante Abweichungen bezüglich der anderen Zünfte finden.

(2) Vergl. insbesondere die erste Handels-Ordnung vom 20.7.1601 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 547 ff), die zweite Handels-Ordnung vom 20.1.1650 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 75, Fussnote 80; mit Verweisen auf Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 547 ff), sowie die Kauff- und Handelsleuthe-Ordnung vom 11.11.1728 (abgedruckt a.a.O.). Siehe auch Schüz a.a.O., S. 288 f, dessen Darstellung zu dieser Zunft allerdings als nur sehr oberflächlich zu betrachten ist und demgemäss auch die wesentlichen und entscheidenden Hinweise vermissen lässt.

(3) Eine derartige Aufspaltung in einen Bezirk ob und unter der Staig finden wir allerdings bei mehreren Zünften. So z.B. auch bei der Siebmacher-Zunft (vergl. deren Ordnung vom 13.8.1650, abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 2025 ff; siehe auch bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 82)

(4) Vergl. die Handels-Ordnung vom 20.7.1601, Tit. 5, (abgedruckt a.a.O.)

(5) Vergl. die Handels-Ordnung vom 20.7.1601, Einleitung, Tit. 3 (abgedruckt a.a.O.) und Schüz, S. 289 (abgedruckt a.a.O.)

Diesem Zunftschreiber kam im Zunftverband dieser Zunft grosses Gewicht zu, denn er hatte ausser seiner Aufgabe zur Führung von Protokollen bei Zusammenkünften und Gerichtstagen, die in seinem Beisein stattfanden, des weiteren vor allem auch darauf zu achten, dass die Zunftordnung insgesamt eingehalten wurde (1). Damit kam dem Zunftschreiber zumindest bis zum Jahre 165o eine Position zu, die als eine Mischung zwischen Kerzenmeister und Obmann anderer Zünfte, zumindest was die Aufgabenzuweisung und Aufgabenerfüllung anging, zu betrachten ist.

Von dieser Organisation in den obengenannten Legstädten war die Einteilung in allen anderen Städten verschieden durchgeführt. In diesen stand an der Spitze der Zunft je ein von der Zunft gewählter " Underzunftmeister " (2), dem ein sog. Obmann (3) zugeordnet war.
Die Institution des Zunftschreibers gab es ausserhalb der Legstädte nicht, sondern diese sonst dem Zunftschreiber zukommenden Tätigkeiten mussten hier ebenfalls von sog. Underzunftmeistern mit erfüllt werden (4).

---

(1) Wegen der einzeln dem Zunftschreiber zukommenden Aufgaben, vergl. die Handels-Ordnung vom 2o.7.16o1, Tit. 3 (abgedruckt a.a.O.), wo in Punkt 5 allerdings deutlich zum Ausdruck kommt, dass der Zunftschreiber hinsichtlich der Zunftmeister bei Ausübung der diesen übertragenen Strafgerichtsbarkeit, solange sie sich im Rahmen der Ordnung hielten, keinen Einfluss besass. Zu erwähnen ist noch, dass der Zunftschreiber nach der Ordnung vom 2o.1.165o von der Zunft selbst gewählt wurde, also ab diesem Zeitpunkt nicht mehr obrigkeitlich eingesetzt wurde mit der Folge, dass man diesen von da an als echtes Zunftorgan betrachten muss.

(2) Vergl. die Handels-Ordnung vom 2o.7.16o1, Tit. 5, (abgedruckt a.a.O.).

(3) Vergl. die Handels-Ordnung vom 2o.7.16o1, Tit. 8 und 9 (abgedruckt a.a.O.).

(4) Wegen der dem sog. Underzunftmeister zukommenden Aufgabe vergl. die Handels-Ordnung vom 2o.7.16o1, Tit. 7 (abgedruckt a.a.O.).

Obwohl die dem Zunftmeister beigeordnete Person nach der Ordnung die Bezeichnung " Obmann " führte, war dessen Position nicht vergleichbar der eines Obmanns im vorstehend (1) beschriebenen und üblichen zunftmässigen Sinne. Zunächst wurde der Obmann dieser Zunft aus der Mitte der Zunft heraus und durch die Zunft, d.h. durch die Zunftmeister gewählt mit der Folge, dass er somit echtes Zunftorgan war. Darüber hinaus nahm er nur untergeordnete Tätigkeiten wahr, die er unter Aufsicht und Weisung des Zunftmeisters, dem er auch unterstellt war, durchzuführen hatte (2).

Diese vorstehend beschriebene Organisation der Kauff- und Handelsleuthe-Zunft wurde jedoch durch die Kauff- und Handelsleuthe-Ordnung vom Jahre 1728 (3) abgeschafft und durch eine neue ersetzt.
Nach dieser neuen Ordnung besass die Zunft fortan bei jeder Lade zwei sog. Handels-Leuthe, die vergleichbar den Kerzenmeistern anderer Zünfte von der Zunft selbst und aus deren Mitte heraus gewählt wurden.
Ausserdem bestimmte diese Ordnung die obrigkeitliche Bestellung eines echten Obmanns (4) als sog. Handlungs-Vorsteher (5), nicht vergleichbar dem früher vor Schaffung der Ordnung vom Jahre 1728, bei der Kauff- und Handelsleuthe-Zunft vorhandenen Obmann.

Die im Jahre 1728 in dieser Zunft geschaffene Grundstruktur wies damit also starke Ähnlichkeit mit dem vom Verfasser entwickelten Grundmodell auf.

---

(1) Vergl. oben S. 79 ff.

(2) Vergl. die Handels-Ordnung vom 2o.7.16o1, Tit. 9 (abgedruckt a.a.O.): " ... solchs alls baldt an seinen Zunfft-Maister gelangen lassen ". Dieser Formulierung ist im Zusammenhang zu entnehmen, dass der Obmann der Institution des Zunftmeisters untergeordnet war.

(3) Vergl. die Kauff- und Handelsleuthe-Ordnung vom 11.11.1728 (abgedruckt a.a.O.).

(4) Vergl. oben S. 79 ff.

(5) Vergl. die Kauff- und Handelsleuthe-Ordnung vom 11.11.1728, Artikel 1 (abgedruckt a.a.O.).

g) Weitere Sonderformen

aa) Fehlen eines Obmanns

Zahlenmässig am häufigsten verbreitet unter den vom Grundmodell abweichenden Organisationsformen war diejenige, die der Grundform mit Ausnahme des Fehlens eines Obmanns (1) entsprach. Bei all diesen Zünften, die die obrigkeitlich gesetzte und bestimmte Institution des Obmanns (2) nicht kannten, war der Einfluss der Obrigkeit auf die Zunft, verglichen mit den übrigen, naturgemäss weit geringer, da die bei diesen Zünften eingesetzten Kerzenmeister, hier allein die dominierende Rolle im Zunftgebilde, oft auch bloß unter der Bezeichnung geschworene Meister und damit als zusammenfassende Benennung von Kerzenmeistern und Beisitzmeistern spielten. Sie waren von der Obrigkeit in keinster Weise abhängig und insgesamt bestand für die Obrigkeit demzufolge

(1) Als Beispiele der zahlreichen unter diese Gruppe fallenden Zünfte sei auf die Ordnungen der folgenden Zünfte hingewiesen: Die Bildhauer- und Maler-Ordnung vom 3.2.1622; die Becker-, Brod-Beschauer und Kornmesser-Ordnung vom 14.7.1627; die 2. Hutmacher-Ordnung vom 18.6.1644; die Metzger-Ordnung vom 12.8.1651 (sämtliche abgedruckt a.a.O.).

(2) Weisser, § 17 (a.a.O.) ist darin zuzustimmen, dass denjenigen Zünften, die die Institution des Obmanns nicht kannten, in späterer Zeit bloß durch landesherrlichen Befehl ein Obmann bestimmt werden konnte, nicht dagegen durch eine " nidere Obrigkeit ". Die Begründung ergibt sich daraus, dass die Ordnungen zu dieser Zeit stets von den Landesherren erlassen oder modifiziert und bestätigt waren und dass diese sich dementsprechend in manchen Ordnungen (siehe oben S. 70) sogar ausdrücklich Änderungsbefugnisse vorbehalten hatten. Wer zur Schaffung oder Bestätigung normativer Regelungen befugt war, konnte diese dann auch abändern.

überhaupt keine Möglichkeit zur Einflussnahme. Dies hatte weiter zur Folge, dass den Kerzenmeistern, die dem Einfluss der Obrigkeit entzogen waren, auch bezüglich der Einhaltung der Zunftartikel, ganz zu schweigen von allen übrigen normativen Regelungen, keine so umfassende Überwachungs- und Kontrollfunktion zukam, wie dies bei einem Obmann der Fall war. Auf die Zünfte selbst dagegen zeitigte das Fehlen eines Obmanns keinerlei negativen Auswirkungen, da die Aufrechterhaltung der Zunft als solcher, insbesondere auch die Einhaltung der Zunftartikel, im Interesse der Zunftmitglieder durch die geschworenen Meister, als Mitglieder der Zunft, gewährleistet war. Unter dem Blickwinkel der Entfaltung und Selbstbestimmung der einzelnen Zunft muss man diese Organisationsform deshalb als die optimale betrachten.

bb) Die Weingärtner-Zunft

Abschliessend sei noch auf die im Sinne der oben erwähnten Einteilung ein kleines Gewerbe bildende Weingärtner-Zunft hingewiesen (1). Sie besass, identisch dem vorstehend beschriebenen Grundmodell, einen Obmann, der auch entsprechend den sonst üblichen Bestimmungen anderer Ordnungen aus der Mitte des Gerichts bestimmt wurde, allerdings hier mit der erwähnenswerten Besonderheit, dass er sein Amt nicht wie üblich auf Lebenszeit, sondern jeweils nur ein Jahr bekleidete (2).

Neben diesem Obmann bestimmt die Ordnung drei Kerzenmeister, die mit den sonst bei anderen Zünften vorhandenen Kerzenmeistern in jeder Hinsicht vergleichbar sind. Diesen waren fünf weitere Personen - als sog. " Fünffer " bezeichnet - beigeordnet, die entsprechend dem Wahlverfahren zur Bestimmung der Kerzenmeister in ihr Amt gelangten, sodass man davon ausgehen muss, dass diese "Fünffer" die Funktion von sog. Beisitzern einnahmen mit der Folge, dass trotz des ersten Eindrucks, den die Weingärtner-Ordnung wegen der Existenz der Fünffergruppe vermittelte, nicht als eine organisatorische Besonderheit betrachtet werden kann.

Eine Abweichung kann man höchstens insofern sehen, als sämtliche oben beschriebenen neun Personen, die der Weingärtner-Zunft vorstanden, ähnlich wie bei der Fischer-Zunft (3) ein gemeinsam handelndes Führungsgremium bildeten. Ansonsten aber muss man diese Zunft in die Reihe der nach dem oben dargestellten Grundmodell organisierten Zünfte einordnen.

---

(1) Vergl. die Weingärtner-Ordnung vom 3o.8.1644 (abgedruckt a.a.O.)

(2) Vergl. die Weingärtner-Ordnung vom 3o.8.1644, Punkt 1 (abgedruckt a.a.O.); ausserdem oben S. 91 f.

(3) Vergl. oben S. 157 f.

## II Die Zunftorganisation im Bezug auf die Zunftmitglieder

### 1) Allgemeines

Wie oben bereits angedeutet, soll bezüglich dieses Bereichs, der sich insbesondere auf das Lehrlings- und Gesellenwesen sowie auf das Meisterrecht bezieht, lediglich eine überblicksmässige Darstellung, allerdings unter Berücksichtigung sämtlicher seit dem Jahre 1489 ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und unter Herausarbeitung der wesentlichen und beherrschenden Grundsätze gegeben werden. Im übrigen kann auf die bereits in dieser Richtung erarbeiteten Untersuchungen verwiesen werden (1).

Vorweg ist klarzustellen, dass die Mitglieder einer Zunft sich in Lehrlinge, Gesellen und Meister einteilten. Demgemäss enthielten die einzelnen Zunftartikel auch Bestimmungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen und da ein zünftiger Handwerker grundsätzlich nur auf dem Wege über den Lehrlings- und Gesellenstand und sich daran anschliessende Meisterprüfung als Meister in eine Zunft aufgenommen werden konnte (2)

---

(1) Vergl. Köhler a.a.O., S. 32 ff; Schüz a.a.O., S. 262 ff; Weisser a.a.O., §§ 5o - 91; Christlieb a.a.O., §§ 53 - 86; Leo Hoffmann, a.a.O., S. 11 ff und Billich, Das württembergische Gewerbe-Recht, Einleitung § 8; Danz a.a.O., Bd. V, S. 476, S. 75 ff

(2) Ausnahmen gab es allerdings auch hier, denn mitunter wurde Handwerkern durch landesherrliche " Gnade " das Meisterrecht verliehen oder es wurde von bestimmten Erfordernissen, die grundsätzlich an die Person eines Meisters gestellt wurden, dispensiert - wegen der Dispensation von Vorschriften der Handwerks-Ordnungen vergl. allgemein die Instruktion, " die Behandlung der Dispensation von Vorschriften die Handwerks-Ordnungen betreffend " vom 19.1.1824 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15, II, Teil 5, S. 323 f) - , sodass also bisweilen auch Handwerker als Zunftmeister in die Zunft aufgenommen wurden, die die in den einzelnen Ordnungen aufgestellten Anforderungen nicht erfüllten. (Vergl. dazu auch oben S. 51 Fussnote 1 ,S. 52 Fussnote 1).

vor allem über

---

Mit Erlass des "General-Rescripts, die Handwerks-Dispensation betreffend" vom 9.4.1760 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3 S. 789) mussten alle Dispensationen des Meisterrechts beim Herzog direkt nachgesucht werden. Entsprechend der Erlangung ihres Meisterrechts bezeichnete man diese so in die Zunft gelangten Personen als sog. Gnadenmeister. Des weiteren bestimmten manche Ordnungen auch, dass ein Handwerker durch Bezahlung eines bestimmten Geldbetrags in die Zunft als Meister aufgenommen werden konnte, auch wenn er nicht sämtliche Voraussetzungen der Zunftartikel in seiner Person vereinigte. (Vergl. z.B. die Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 8, abgedruckt a.a.O.). Darin ist ausdrücklich bestimmt, dass diejenigen, die bei Erlass der Ordnung sich als Meister betätigten, ohne ein Meisterstück gefertigt zu haben, dies zu tun auch weiterhin befugt waren. - (Vergl. dazu auch das General-Rescript, " die Handwerks-Ordnung der Schlosser und Büchsenmacher betreffend "; abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 732 ff, wo ebenfalls bestimmt ist, dass solche Meister, die das Handwerk schon 2o oder 3o Jahre betrieben, ohne ein Meisterstück gefertigt zu haben, von der Fertigung eines solchen befreit sind) - , allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie ein " leidentlich Stücklin Geldes in die Laden " bezahlten. Dies galt in der Schuhmacher-Zunft aber nur für alte " Meister ". Mit Erlass der Ordnung vom Jahre 1687 gab es für solche Personen, die sich neu in einer Stadt als Meister niederlassen wollten, keine Möglichkeit mehr, sich der Fertigung des Meisterstücks gegen Geldzahlung zu entziehen. Ein Wahlrecht zwischen Entrichtung eines Geldbetrags oder Fertigung des Meisterstücks besassen nur noch diejenigen, die sich in " Dörfern oder Flecken " niederlassen wollten. Diese Bestimmung ist nicht recht verständlich, lässt sich aber vielleicht mit der Erklärung begründen, dass den Laden ausserhalb der Städte weit geringere Einnahmen zuflossen als solchen in Städten, sodass man auf jede mögliche Einnahmequelle bedacht war. Ausserdem mag auch die Erwägung, dass auf dem Lande ohnehin nicht so qualifizierte Arbeit gefordert und auch nicht geleistet wurde mitgeholfen haben, sodass die Anforderungen an die Meister dort auch nicht so hoch zu sein brauchten.

das Meisterrecht.

---

Die Bestimmung, sich gegen Bezahlung eines bestimmten Geldbetrags von der Ablegung des Meisterstücks zu befreien, bestand im übrigen bei mehreren Zünften (vergl. z.B. die oben bereits genannte Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, allerdings mit den dort genannten Einschränkungen; die Siebmacher-Ordnung vom 13.8.1650, Punkt 13, abgedruckt a.a.O. und die Seckler-Ordnung vom 30.11.1659, Punkt 14, abgedruckt a.a.O., wo Meistersöhnen oder solchen, die Meistertöchter heirateten, das Meisterstück automatisch erlassen wurde). Solche letztgenannten Meister bezeichnte man dann ebenfalls entsprechend der Erlangung ihres Meisterrechts als sog. eingekaufte Meister. (Vergl. z.B. die Ziegler-Ordnung vom 30.10.1654, Teil II, Punkt 4, abgedruckt a.a.O. und die Siebmacher-Ordnung vom 13.8.1650, Punkt 13, abgedruckt a.a.O.). Es gab allerdings auch Zünfte, bei denen der Erwerb des Meisterrechts durch Geldzahlung ausdrücklich verboten war. (Vergl. dazu z.B. das General-Ausschreiben, " die Erlangung des Meisterrechts durch die Maurer- und Zimmerleute betreffend "; abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 469). Der Geldbetrag, den die sich einkaufenden Meister für die Aufnahme in die Zunft zu entrichten hatten, ist, und darauf muss besonders hingewiesen werden, nicht mit der Gebühr zu verwechseln, die jeder Handwerker für die Aufnahme ins Meisterrecht an die Lade zu entrichten hatte. Obwohl die Gnadenmeister, ebenso wie die eingekauften Meister, anschliessend echte Zunftmitglieder waren, unterlagen sie, verglichen mit den ordentlich ins Meisterrecht gelangten Meistern, etlichen Beschränkungen. Die wohl einschneidendste davon war diejenige, dass sie grundsätzlich nicht befugt waren, Lehrlinge auszubilden; anders allerdings bei der Ziegler-Ordnung (abgedruckt a.a.O., Teil II, Punkt 4), wo trotz Einkaufs in die Zunft Lehrlingshaltung und Lehrlingsausbildung zulässig war. (Vergl. dazu insbesondere auch Köhler, a.a.O., S. 52)

2) Das Meisterrecht

a) Allgemeines

Trotz des mühevollen Weges, den die Handwerker nach den Bestimmungen der Zunftartikel bis zum Erwerb und zur Verleihung des Meisterrechts durchlaufen mussten, war es aufgrund der mit dem Meisterrecht verbundenen Rechte und Privilegien für jeden Handwerker erstrebenswert, als Meister in die Zunft seines Handwerks aufgenommen zu werden.

b) Rechte der Zunftmeister

Mit Erlangung des Meisterrechts war für den Handwerker zunächst die Befugnis verbunden, sämtliche Arbeiten, die in sein Gewerbe fielen, in seiner eigenen Werkstatt und auf eigene Rechnung auszuführen und zwar unter Ausschluss aller anderen Handwerker, die das Meisterrecht nicht inne hatten, die aus einem anderen Ort stammten, oder die gar Ausländer waren. Zwischen sämtlichen Zünften des Mittelalters bestand nämlich der streng auf Einhaltung überwachte Grundsatz, dass kein fremder, wenngleich auch inländische Meister in einer Gemeinde, in der einer oder mehrere Meister seines Gewerbes ansässig waren, Arbeiten ausführen durfte mit Ausnahme der Fälle, in denen Kunden sich aus eigenem Antrieb an den fremden Meister wandten und bei diesem eine Bestellung aufgaben (1). Diese festgelegte Abgrenzung des Betätigungsgebiets der einzelnen Zünfte und die damit für

(1) Vergl. dazu Schüz a.a.O., S. 276 und das " Spec. Rescript der K-Ober-Regierung an das K-Kreis-Amt in -, das Arbeiten ausländischer Handwerksleute und Professionisten etc. betreffend " vom 31.7.1810 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I Teil 4, S. 417), aus dem sich ausdrücklich ergibt, dass es keinen Grundsatz gibt, der es ausländischen Handwerkern verbietet, Waren auf Bestellung zu fertigen; hinsichtlic

die einzelnen Meister verbundenen Rechte

---

der einzelnen Massnahmen, die zum Schutz gegen ausländische Konkurrenz getroffen wurde, vergl. ebenfalls Schüz, a.a.O., S. 273 ff und als Beispiele gesetzlicher Regelungen z.B. " die Verordnung das Barbier-Gewerbe betreffend " vom 1o.5.1658 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 321).
Allgemein ist zu sagen, dass zur Zeit der Zünfte den einheimischen Gewerben ohnehin ein sehr ausgeprägter Schutz zuteil wurde. Vergl. z.B. weiter das " General-Rescript, die Zulassung ausländischer Zimmerleute zu diesseitigen Bauten betreffend " vom 12.6.1719 ( siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1154), wo die Verwendung fremden und ausländischen Bauholzes unter Strafe verboten war. Das " General-Rescript, die Zulassung auswärtiger Kessler betreffend " vom 24.1o.1722 ( siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1236), wo bestimmt ist, dass ausländische Kessler, selbst wenn sie im Lande zünftig waren, nur in den Orten Arbeiten auf eigene Rechnung ausführen durften, wo kein einheimischer Kessler ansässig war. In diesem Rescript ist der allgemeine oben erwähnte Grundsatz speziell für dieses Gewerbe ausdrücklich formuliert. Weiter das " General-Rescript, das Glockengiesser-Gewerbe betreffend " vom 26.5.1732 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 115), das " General-Rescript, den Handel mit Nägeln betreffend " vom 2.6.174o ( siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 246), wo die Einfuhr und Ausfuhr von fremdem Eisen wiederholt unter Strafe gestellt wurde; das fünf Jahre währende Verbot des Wanderns der Handwerks-Gesellen ins Ausland vom 5.4.176o ( siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 788), welches ebenfalls dem Schutz der württembergischen Gewerbe diente, da man zu dieser Zeit offenbar einen Mangel an Arbeitskräften in allen Gewerben besass. Schliesslich noch das " General-Rescript, das Handelsrecht der auswärtigen Kamm-Macher betreffend " vom 8.8.1774 ( siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 914), wo diesen sogar auf Märkten verboten war, ihre Ware vor zwölf Uhr mittags auszulegen.

beinhalteten logischerweise gleichzeitig auch Beschränkungen, die, da alle Zünfte auf Freihaltung ihres Gewerbegebiets durch fremde Meister bedacht waren, Wechselwirkung besassen und so zwischen den einzelnen Zünften stark hemmende Wirkung entfalteten, was die Gewerbeentwicklung des gesamten Zeitraums von ca. 6oo Jahren, währenddessen die Zünfte existierten, entscheidend prägte. Die strenge und oft auch kleinliche Verfolgung dieses Territorialgrundsatzes hatte wiederum zur Folge, dass es zwischen den einzelnen Gewerben, insbesondere natürlich zwischen solchen, die artverwandt waren, zu permanenten Schwierigkeiten führte, verbunden mit Klagen, Vergleichen und Strafen (1),

(1) Vergl. z.B. den " Vergleich zwischen Tuch- und Zeugmachern " von 159o (vergl. dazu Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 446). Diesem Vergleich zufolge sollten die Tuchmacher kein Zeug machen, die Zeugmacher hingegen keine Tuche; die " Verordnung in Betreff der Rothgerber und Lederbereiter " vom 24.1.165o (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 75 f) und das " Rescript, die Befugnisse der Tuchmacher und Tuchscherer betreffend " vom 5.5.1657 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 3o1); weiter das " General-Ausschreiben, wegen des Färbens der Tuche " vom 19.1.1664 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 464); die " Verfügung, die Ausübung der Krämerei durch Tuchmacher und Strumpfstricker betreffend " vom 1o.3.1683 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 582); das " Decret, die Verarbeitung von Dachsfellen durch Seckler betreffend " vom 27.6.169o (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 674); das " Rescript in Betreff der Gewerbs-Befugnisse der Peruquiers und Barbierer " vom 31.5.17o2 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 8o4 f); das " General-Ausschreiben in Betreff des Schutzes für das Spengler- und Kessler-Gewerbe " vom 17.1o.1716 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 1o4o); den " Weber-Vergleich " vom 11.12.1716 (abgedruckt bei Stoll a.a.O., Bd. II, S. 4oo3 ff); das " General-Ausschreiben, die Gewerbs-Befugnisse der Schmide und Schlosser betreffend " vom 31.1o.172o (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O Bd. 13, Teil 2, S. 1186 f); das " Rescript, den Handel mit Fellen und das Färben derselben betreffend " vom 5.7.1735 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 161)

und man dann bisweilen

das " General-Rescript, den Vergleich zwischen den Schlossern und Schmiden betreffend " vom 1.11.1735 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 167 f); das " Rescript in Betreff des Zeugmacher-Gewerbes " vom 8.9.1736 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 178), wo dem Gewerbe Tätigkeiten untersagt wurden, die zu den Privilegien der Calwer Zeughandelskompanie gehörten; das " General-Rescript, den Schutz der Gürtler in ihren Handwerksbefugnissen betreffend " vom 7.4.1741 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 256), in welchem eine Beschwerde der Gürtler gegenüber mehreren anderen Gewerben als begründet erachtet wurde; das " Rescript, die Gewerbs-Befugnisse der Schwarz- und Schönfärber betreffend " vom 26.2.1743 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 268); das " General-Rescript, den Schutz des Uhrmacher-Gewerbes in seinen Befugnissen betreffend " vom 5.1o.1743 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 271), wo den Schlossern und Schmiden auf Beschwerde der Uhrmacher hin die Herstellung von grossen Uhren verboten wurde ; das " General-Rescript, die Gewerbs-Befugnisse der Strumpfstricker betreffend " vom 19.4.1749 (siehe bei Reyscher, Regierungsgsetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 336); das " General-Rescript, die Gewerbs-Befugnisse der Färber-Companie und der Zeugmacher betreffend " vom 3.6.175o (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 35o ff; näheres dazu vergl. Tröltsch, die Calwer Zeughandelskompanie und ihre Arbeiter); das " General-Rescript, das Recht der Handelsleute zum Handel mit Hüten betreffend " vom 27.4.1751 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 37o); das " General-Rescript, die Gewerbs-Befugnisse der Seckler, Weissgerber, Kürschner und Schneider betreffend " vom 4.3.1752 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 395 f); das " Rescript, die Eingriffe in das Gewerbe der Knopfmacher betreffend " vom 1.3.1769 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 836 f), welches auf eine Beschwerde gegenüber den Schneidern erging; das " Rescript in Betreff der Befugnisse der Bortenwirker und Zeugmacher " vom 19.8.1795 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 11o8); das " General-Rescript in Betreff der Befugnisse der Tuchmacher und Strumpfstricker zum Garnhandel " vom 2o.2.1798

sogar soweit gehen musste, dass man verschiedene Gewerbe in einer Zunft vereinigte (1).

Mit der Aufnahme eines Handwerkers als zünftigem Meister, d.h. bei Erfüllung aller ans Meisterrecht geknüpften Bedingungen ohne Dispensation war dieser,

---

(siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 1139); das " Rescript der K. Oberregierung, die Befugnis der Schneider zur Verfertigung lederner Hosen betreffend " vom 2.7.1806 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I, Teil 4, S. 257 f), wo die Befugnisse zwischen Schneidern und Secklern klargestellt wurden; das " Rescript der Kön.Oberregierung an die K. Kreis-Ämter, dass die Tuchmacher sowohl, als die Zeugmacher Ratin verfertigen dürfen " vom 7.4.1808 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I, Teil 4, S. 199); die " Verordnung der Section der inneren Administration, die Handels-Befugnisse der Kaufleute und Krämer betreffend " vom 10.7.1812 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I, Teil 4, S. 622 f); die " General-Verordnung, das Kessler-Gewerbe betreffend " vom 29.4.1818 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I, Teil 4, S. 1023 f); der " Erlass des Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen, die Gränzen der Gewerbe der Apotheker, Materialisten, Zuckerbäcker und Krämer betreffend " vom 14.2.1825 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 II, Teil 5, S. 399).

(1) Vergl. dazu z.B. das " Rescript in Betreff der Vereinigung der Ipser und Maurer in Eine Zunft " vom 14.9.1753 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 408 f), aus dem eindeutig hervorgeht, dass die Zusammenlegung nur erfolgte, um die andauernden Differenzen zwischen beiden Gewerben zu beenden und man eine andere Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, nicht sah.

wenn er ein bestimmtes Lebensalter erreicht hatte (1), oder aber, wenn er nach der Bestimmung mancher Zunftartikel wenigstens schon eine bestimmte Zeit im Meisterrecht aufgenommen war (2), berechtigt zu seiner Unterstützung in der Regel einen (3) Lehrjungen (4) und mehrere Gesellen anzunehmen (5).

---

(1) Diese Forderung bestand vor allem deshalb um sicherzustellen, dass der zur Ausbildung eines Lehrlings befugte Meister eine gewisse Reife und Lebenserfahrung besass, da das Lehrverhältnis zur Zeit der Zünfte ein weit innigeres war als heute. Innerhalb der Ausbildung stand zwar die Unterweisung im Handwerk im Mittelpunkt, doch war die Ausbildung damit keineswegs erschöpft, da der Lehrmeister, in dessen Hause und Familie der Lehrling während der Lehrzeit aufgenommen wurde, auch dafür zu sorgen hatte, dass der Lehrling in seiner sittlichen, religiösen und moralischen Entwicklung auf den richtigen Weg gelangte. (Vergl. dazu z.B. die Zimmer-Ordnung vom 28.12.1590, abgedruckt a.a.O., " Von Annehmung der Lehrjungen ").

(2) Dieses Erfordernis ging in dieselbe Richtung wie die Normierung eines bestimmten Lebensalters, allerdings mit grösserem Gewicht auf die Gewährsleistung und Sicherstellung der fachlichen Qualifikation des Lehrmeisters.

(3) Eine Ausnahme finden wir in der Zinkenisten-Ordnung vom 18.8.1721, Punkt 11 (abgedruckt a.a.O.). Danach war es den Meistern dieser Zunft gestattet, drei Lehrlinge zu halten, wenn sie drei oder vier Gesellen beschäftigten. Bei Beschäftigung von nur zwei Gesellen auch nur zwei Lehrlinge, wobei allerdings einer schon die Hälfte seiner Lehrzeit hinter sich gebracht haben musste.

(4) Diese Bestimmung diente zwar auch dem Zweck sicherzustellen, dass der Lehrherr genügend Zeit fand, sich um seinen Lehrling zu kümmern und um dessen ordnungsgemässe Ausbildung sicherzustellen. In erster Linie bestand diese Regelung aber deshalb, um eine übermässig grosse Anzahl von Lehrlingen zu vermeiden und um damit einer Überhitzung des Handwerks und einer allzugrossen Konkurrenz unter den Handwerkern vorzubeugen.

(5) Beschränkungen unterlagen die Meister auch bezüglich der Annahme und Beschäftigung von Gesellen. Nach den Bestimmungen der meisten Ordnungen durfte ein Meister nur zwei und für den Fall, dass er gerade keinen Lehrling zur Ausbildung hatte, höchstens drei Gesellen beschäftigen. (Widersprüche bei Köhler, S. 41, 43, a.a.O., wo dieser zunächst richtigerweise bemerkt, dass ein Meister in der Annahme von Gesellen ebenfalls Beschränkungen unterlag, später jedoch unverständlicherweise ausführt, ein Meister sei in seinem Recht, Gesellen einzustellen, in der Regel nicht beschränkt gewesen).

Hatte der Lehrling seine Lehre dann beendet, so war es dem Meister in der Regel verwehrt, sogleich wieder einen neuen Jungen zur Ausbildung aufzunehmen. Vielmehr war den Meistern regelmässig eine Wartezeit zwischen einem und sechs Jahren auferlegt (1). Auch diese Bestimmung diente, genau wie das Verbot, mehrere Lehrlinge gleichzeitig und nebeneinander anzulernen und zu beschäftigen, bloß in noch verstärkterem Masse dem alleinigen Zweck, die Zahl der Lehrlinge und damit die der Gesellen und schliesslich die der neu ins Meisterrecht aufzunehmenden Handwerker im Interesse der übrigen zur Vermeidung allzugrosser Konkurrenz in einem ausgewogenen Verhältnis zu halten (2).

---

(1) Einzelheiten dazu, insbesondere Beispiele für die bei den einzelnen Ordnungen vorgeschriebenen Wartezeiten vergl. Köhler, a.a.O., S. 39. Diese Wartezeit war allerdings nicht bei allen Zünften normiert. Ein Beispiel dafür liefert uns die Glaser-Ordnung vom 14.6.1627, Punkt 2 (abgedruckt a.a.O.), wo ein Meister sofort nach Beendigung der Lehrzeit seines Lehrlings einen neuen annehmen durfte.

(2) Vergl. dazu z.B. das"General-Rescript, das Engelseiter- und Zeugmacher-Gewerbe betreffend " vom 1.3.1660 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 364), wo bestimmt war ,dass wegen der Überzahl von Engelseitern und Zeugmachern kein Meister einen Lehrjungen mehr annehmen sollte. Ausgenommen davon waren im Lande verbürgerte Meistersöhne. Ausserdem das " General-Rescript, die Beschränkung des Zeug- und Tuchmacher-Gewerbs betreffend " vom 10.1.1670 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 500).

) Die Lehrlinge

a) Allgemeines

Da jeder Bewerber (1), der als Lehrling in den Betrieb eines zünftigen Meisters eintrat, bei Absolvierung der nach den Zunftordnungen vorgeschriebenen Handwerkerlaufbahn die Möglichkeit hatte, als Meister in die Zunft aufgenommen zu werden, verlangten die Zunftartikel bereits von den als Lehrlingen sich bewerbenden Personen zahlreiche Voraussetzungen, die die Lehrmeister, insbesondere aber auch die Kerzenmeister, beim Einschreiben des Jungen zu beachten, zu überprüfen und im Jungenbuch festzuhalten hatten.

b) Persönliche Voraussetzungen des Lehrlings

Zunächst musste der Lehrling ehelicher Herkunft sein. Dieses Erfordernis war nur dann erfüllt, wenn der Bewerber aus einer gültigen Ehe hervorging. Die Reichszunft-Ordnung von 1731 (2) brachte bezüglich dieses Erfordernisses für die Bewerber insofern eine Erleichterung, als sie den Unterschied zwischen Kindern ehelicher Abkunft und solchen, die ausserhalb einer Ehe geboren wurden, deren Eltern aber anschliessend heirateten, aufhob (3).

---

(1) Grundsätzlich durften als Lehrlinge nur Personen männlichen Geschlechts aufgenommen werden. Weibliche Personen waren ausnahmsweise in Webereiwerkstätten zugelassen, ohne Möglichkeit allerdings, die Handwerkerlaufbahn bis zum Meisterrecht zu absolvieren.

(2) Vergl. die Reichszunft-Ordnung von 1731, Ziffer 11 (abgedruckt a.a.O.).

(3) Nähere Einzelheiten dazu vergl. Reichsschluss von 1731, Ziffer 11 (abgedruckt a.a.O.). Diese Bestimmung nennt noch weitere Fälle, die den Mangel ehelicher Herkunft ersetzten.

Neben der ehelichen Geburt wurde auch in Württemberg ursprünglich noch eine ehrliche Abkunft verlangt. Dies bedeutete, dass Kinder, deren Vater einen als unehrlich geltenden Beruf ausübte, wie z.B. den des Landgerichtsknechts, des Stadtknechts, des Totengräbers oder des Abdeckers, keine Möglichkeit besassen, als Lehrling in die Werkstatt eines zünftigen Meisters einzutreten, wobei dieses Verbot bei mehreren Berufen sogar bis in die zweite Generation galt. Bereits die Reichspolizei-Ordnungen von 1548 und von 1577 (1) beseitigten aber dieses Erfordernis teilweise, indem sie zahlreiche Berufe, die zuvor als unredlich galten, als ehrliche Professionen anerkannten mit der Folge, dass die Kinder solcher Eltern mit diesem Zeitpunkt ebenfalls ein zünftiges Gewerbe erlernen konnten. Erst jedoch die Reichszunft-Ordnung von 1731 (2) bestimmte auch mit nochmaligem ausdrücklichen Hinweis auf die oben genannten Polizei-Ordnungen, dass mit Ausnahme der Kinder von Schindern (3) alle anderen als Lehrling eines zünftigen Meisters aufgenommen werden mussten. Für Kinder von Schindern aber blieb das Verbot bis in die zweite Generation weiterhin bestehen, bis der Reichsschluss von 1772 (4) schliesslich dann für alle Bevölkerungsschichten

---

(1) Näheres dazu vergl. Köhler, a.a.O., S. 33 und die Reichszunft-Ordnung von 1731, Punkt 4 (abgedruckt a.a.O.); Conrad, a.a.O., S. 149.

(2) Vergl. die Reichszunft-Ordnung von 1731, Punkt 4 (abgedruckt a.a.O.).

(3) Zu diesem Begriff vergl. Danz, a.a.O., Bd. III, § 309, S. 85 ff.

(4) Vergl. das " General-Rescript, die Abstellung von Missbräuchen bei den Handwerkszünften betreffend " vom 22.6.1772, Beilage Punkt 5 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 863 ff).

die Möglichkeit zur Erlernung eines zünftigen Gewerbes brachte, sodass mit diesem Gesetz das Erfordernis der ehrlichen Abkunft auch in Württemberg endgültig als aufgehoben galt.

Verbunden mit der Tatsache, dass ein Lehrling nicht bloß das zünftige Handwerk erlernen, sondern ausserdem und zusätzlich durch den Lehrmeister eine christliche, sittliche und moralisch einwandfreie Unterweisung erhalten sollte, da man später ins zünftige Meisterrecht nur solche Personen aufnehmen wollte, verlangte man von jedem Lehrlingsbewerber die Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession (1).

Beim Eintritt in die Lehre musste der Bewerber ausserdem ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben, das grundsätzlich nicht unter dem 14. Lebensjahr liegen durfte. Je nach den körperlichen Anforderungen, die ein Gewerbe an einen Lehrjungen stellte, schwankte dieses vorgeschriebene Mindestalter dann zwischen 14 und 17 Jahren (2).

Hatte ein Lehrjunge sich bei einem Meister zur Erlernung des Handwerks beworben und war der Meister grundsätzlich geneigt diesen anzunehmen, so hatte der Junge noch vor seiner Übernahme in das Lehrverhältnis, das formell durch Einschreiben in das Jungenbuch begründet wurde (3), zuerst eine Probezeit, die zwischen zwei und vier Wochen lag,

---

(1) Dieses Erfordernis wurde erst im Jahre 1809 aufgegeben, als den Juden durch Verordnung vom 5.10.1809 (abgedruckt bei Reyscher, a.a.O., Sammlung der Württembergischen Gesetze in Betreff der Israeliten, S. 8) erlaubt wurde, ein zünftiges Gewerbe zu betreiben. Zur Situation der Juden auch bezüglich ihrer gewerblichen Betätigung allgemein vergl. Zycha, Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit, § 43, S. 274 f.

(2) Näheres, insbesondere Beispiele dazu, vergl. bei Köhler, a.a.O., S. 33.

(3) Vergl. oben S. 119 f.

zu absolvieren. Diese Probezeit sollte dem Meister in erster Linie Beweis dafür erbringen, ob der jeweilige Bewerber auch für die Erlernung des Handwerks geeignet war. Ausserdem beinhaltete die Probezeit auch für den Anwärter die Möglichkeit, sich einen Eindruck von dem Handwerk, für das er sich entschieden hatte, zu verschaffen, ohne dass er sich Verpflichtungen auferlegen musste, die der formelle Eintritt in die Lehre, die im übrigen ebenfalls bei den einzelnen Gewerben verschieden lang war und in der Regel zwischen zwei und sechs Jahren lag (1), mit sich

(1) Hinsichtlich der Länge der Lehrzeit bei den einzelnen Gewerben, vergl. insbesondere die Aufstellung bei Köhler, a.a.O., S. 34 f. Eine Bevorzugung in diesem Punkt wurde meist den Meistersöhnen zuteil, da sie in der Regel nur eine verkürzte Lehrzeit ableisten mussten. Vergl. z.B. die Tuchscherer-Ordnung vom 13.11.1721, Punkt 2, (abgedruckt a.a.O.), wo Meistersöhne nur 2 Jahre, fremde Lehrlinge dagegen eine 3jährige Lehrzeit zu absolvieren hatten. Ähnliches galt beispielsweise auch für die Salpetersieder; vergl. deren Ordnung vom 2o.7.1747, Punkt 1, abgedruckt a.a.O. und die Strumpfweber, bei denen die reguläre Lehrzeit 4 Jahre betrug, die der Meistersöhne hingegen nur 2 Jahre; vergl. deren Ordnung vom 25.2.175o, Punkt 4, abgedruckt a.a.O. . Diese Bevorzugung der Meistersöhne liess sich ursprünglich wohl damit rechtfertigen, dass diese in unmittelbarer Umgebung des vom Vater betriebenen Handwerks aufwuchsen und so bereits als Kinder Einblick ins Handwerk und teilweise wohl auch einfachere Anleitungen erhielten. Ausserdem lag die Bevorzugung wohl auch darin begründet, dass der Lehrmeister durch seine persönliche Verbundenheit zum eigenen Sohn, diesem auch eine intensivere Ausbildung angedeihen liess, als einem fremden Lehrling, zu dem das persönliche Verhältnis und vor allem auch das unmittelbare eigene Interesse an der Ausbildung fehlte, sodass bei den eigenen Söhnen trotz verkürzter Lehrzeit dennoch ein hoher Kenntnisstand erreicht werden konnte. Obwohl sich die Privilegierung der Meistersöhne mit obigen Erwägungen rechtfertigen liesse, so wird dennoch nicht übersehen, dass derartige Privilegien sehr häufig auch die Durchsetzung eigennütziger Interessen der Zunftmeister darstellten. Vergl. auch allgemein wegen der Bevorzugung von Meistersöhnen das " General-Rescript, die Abstellung von Unordnungen bei dem Hafner-Handwerk betreffend " vom 15.11.1728

brachte.
Erst nach erfolgreichem Durchlaufen dieser Probezeit, d.h., wenn der Meister den Jungen für die Erlernung des Handwerks als tauglich befunden hatte, konnte der Bewerber in das Jungenbuch bei der jeweiligen Lade eingeschrieben werden und erst mit diesem Zeitpunkt war er ordentlicher Lehrling verbunden mit allen Rechten und Pflichten, die ihm mit Erreichung dieses Status' nach den Zunftartikeln zukamen.

c) Pflichten des Lehrlings

Mit Eintritt in die Lehre war der Lehrjunge zunächst grundsätzlich verpflichtet, an seinen Meister ein Lehrgeld zu bezahlen (1). Man ging in dieser Zeit

---

(abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 44 ff), Punkt 5, das " General-Ausschreiben, die Abstellung von Missbräuchen bei dem Hafner-Handwerk betreffend " vom 16.6.1732 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 115), wo die Bevorzugung der Meistersöhne zwar abgebaut, aber dennoch bestehen blieb. Ein Beispiel dafür, dass Meistersöhne und andere Lehrlinge, was die Dauer der Lehrzeit anging, auch einmal gleich behandelt wurden, liefert uns dagegen die Glaser-Ordnung vom 14.6.1627, wo eine einheitliche Lehrzeit von 3 Jahren vorgeschrieben war. (Vergl. diese, Punkt 13 " letztlich ", a.a.O.).

(1) Was die Entrichtung des Lehrgelds anging, so gab es Ausnahmen dahingehend, dass nach Bestimmung einzelner Ordnungen von der Bezahlung eines Lehrgelds in bestimmten Fällen befreit werden konnte. Vergl. dazu z.B. die Buchbinder-Ordnung vom 10.3.1719 (abgedruckt a.a.O.), Punkt 3 und 6, allerdings verbunden mit der Folge einer Verlängerung der Lehrzeit und die Tuchscherer-Ordnung vom 13.11.1721 (abgedruckt a.a.O.), Punkt 2, wo die Lehrzeit bei Entrichtung des Lehrgelds drei Jahre, sonst aber fünf Jahre dauerte. Auch bezüglich der Meistersöhne gab es in diesem Punkte Vergünstigungen.

von der Vorstellung aus, dass die Lehrzeit aufgrund der Unterweisung durch den Meister in erster Linie dem Lehrling zugute kam, nicht dagegen dem Meister und dessen Betrieb. Aufgrund dessen war das Verhältnis, was die Entlohnung anging, verglichen mit der Gegenwart gerade umgekehrt, da der Lehrling zur Zahlung eines Geldbetrags an seinen Meister verpflichtet war, Leistungen des Meisters an seinen Lehrling in Form von Lohn dagegen nur in den seltensten Fällen erfolgten und zwar nur bei solchen Handwerken, bei denen der Lehrjunge dem Meister einen wirklichen und messbaren Vorteil für seinen Betrieb brachte.

Da der Lehrling, wie bereits vorstehend angedeutet, zur Zeit der Zünfte völlig in den Lebensbereich und besonders auch in die Familie seines Meisters integriert war, die gegenseitigen Beziehungen in jeder Hinsicht also besonders ausgeprägt waren, hatte der Lehrling auch leichten Zugriff zum Eigentum und Vermögen seines Lehrmeisters. Aus diesem Grunde gewährten zahlreiche Ordnungen ihren Zunftmeistern die Möglichkeit und das Recht, neben der Entrichtung des Lehrgelds, das für die Unterweisung im Handwerk bestimmt war, ihrem Lehrjungen noch zusätzlich die Hinterlegung einer Kaution abzuverlangen, um bei evtl. Veruntreuungen durch den Lehrling eine gewisse Sicherheit zu besitzen. Wenn Köhler (1) glaubt, die Hinterlegung dieser Kaution, die im übrigen nach anstandsloser Beendigung der Lehrzeit vom Meister an den Jungen zurückbezahlt werden musste, habe zum Schutze des Meisters dem Zwecke gedient, den Jungen vor einem mutwilligen Entlaufen aus der Lehre abzuhalten, so gilt dies nur in zweiter Linie. Bei mutwilligem Entlaufen eines Lehrlings verfiel nämlich das gesamte vom Lehrling bezahlte Lehrgeld und ausserdem eine etwa entrichtete Kaution

(1) Vergl. Köhler, a.a.O., S. 36

an den Meister. Ausserdem musste der Lehrling den gesamten seinem Meister dadurch entstandenen Schaden ersetzen (1). In diesem Falle waren dem Meister auch zudem für die Annahme eines neuen Lehrjungen keinerlei Wartezeiten auferlegt. Diese Regelungen berücksichtigend bedeutete es für einen Lehrherrn also keinen unmittelbaren Nachteil, wenn ein Lehrling unberechtigterweise das Lehrverhältnis beendete, sodass es ihm letztlich auch gleichgültig sein konnte, wenn ein Lehrjunge die Lehrstelle mutwillig aufgab. Es kann allerdings nicht bestritten werden, dass die Hingabe der Kaution, aber dann im selben Masse auch die Bezahlung des Lehrgelds, mittelbar auf den Lehrling eingewirkt hat, seine Lehrstelle nicht vorzeitig und grundlos zu verlassen (2). Falls der Junge in diesem Falle nicht zu seinem ursprünglichen Lehrherrn zurückkehrte, musste er in der Regel die gesamte Lehre nochmals neu durchlaufen, was im übrigen erst dann möglich war, wenn er sich mit seinem alten Meister zu dessen Zufriedenheit auseinandergesetzt hatte.

---

(1) Vergl. z.B. die Regelung der Schuhmacher-Ordnung vom 28.7.1687, Punkt 17 (abgedruckt a.a.O.).

(2) Vom unberechtigten Abbruch der Lehre ist der rechtlich anders zu beurteilende Fall zu unterscheiden, dass der Lehrjunge seine Lehrstelle deshalb verlassen hat, weil sein Lehrmeister ihn ungerecht oder schlecht behandelt hatte, was bei der Eingliederung des Lehrlings in den Betrieb und den Lebensbereich seines Meisters einschneidende Folgen haben konnte. In diesem Falle konnte der Lehrling seine Ausbildung bei einem anderen Meister fortsetzen, wobei der frühere und sich unkorrekt verhaltende Meister das gesamte erhaltene Lehrgeld und auch eine evtl. hinterlegte Kaution zurückbezahlen musste, sodass in diesem Falle der Abbruch der Lehre also einschneidende Folgen für den Lehrmeister besass. (Vergl. dazu auch Köhler, a.a.O., S. 37).

d) Beendigung der Lehrzeit

Nach Ablegung der in der jeweiligen Ordnung vorgeschriebenen Lehrzeit wurde der Lehrling ledig-gezählt, d.h., er wurde aus der Lehre und aus dem Lehrlingsstand losgesprochen, aus dem Jungenbuch ausgeschrieben und erhielt nach Abnahme einer Prüfung einen Lehrbrief (1) ausgehändigt. Damit war die Lehre und die Lehrzeit (2) beendet, grundsätzlich auch verbunden mit dem automatischen (3) Erwerb des Gesellenrechts und dem Übertritt in den Gesellenstand.

---

(1) Dieser Lehrbrief musste vor Lehrling vorgelegt werden, wenn er in der Fremde, d.h. ausserhalb von Württemberg, oder auch nur ausserhalb seiner Heimatstadt, in der er das Gewerbe erlernt hatte, als Geselle eine neue Arbeit suchte. Vergl. dazu z.B. auch das " General-Rescript in Betreff der Lehrbriefe für die Bierbrauers-Gesellen " vom 4.2.1774 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 913).

(2) Unrichtig Köhler (vergl. diesen, a.a.O., S. 39 f), wenn er behauptet, die Lehrzeit sei auch durch den Tod des Lehrherrn, oder für den Fall des Entlaufens aus der Lehre beendet gewesen. In beiden Fällen musste der Lehrling nämlich, um Geselle zu werden, die Lehre fortsetzen, allerdings bei einem anderen Meister, sodass man diese Fälle nicht als Beendigungsgründe der Lehrzeit, sondern höchstens als Beendigungsgründe des konkreten Lehrverhältnisses betrachten kann.

(3) Ein derartiger automatischer Übergang vom Lehrlings- zum Gesellenstand fand jedoch nicht immer statt, da sich auch in dieser Richtung im Laufe der Zeit zahlreiche Mißstände eingestellt hatten. Aufgrund ihres nicht zuletzt durch die Existenz von Gesellenvereinigungen erworbenen Einflusses verlangten Gesellen zahlreicher Gewerbe bei Aufnahme eines neuen Mitgesellen ein Mitspracherecht ( - als Postulieren bezeichnet - ), aufgrund dessen sie den Neuling mit grossen Schikanen belasteten. Insbesondere wurde die Aufnahme eines Neulings sehr oft davon abhängig gemacht, dass dieser alle alten Gesellen zu einer Festlichkeit einlud, wo er sämtliche Anwesenden auf seine Kosten zu bewirten hatte. Dieses Unwesen wurde umfassend durch zahlreiche gesetzliche Verbote zu bekämpfen versucht. Vergl. z.B. die Reichszunft-Ordnung von 1731, Punkt 7 (abgedruckt a.a.O.); das " General-Rescript vom 2.8.1804 das Verbot des Postulierens bei den Buchdruckern betreffend "; (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 1242), wiederholt durch

## Die Gesellen

### a) Allgemeines

Als unmittelbare Vorstufe zum Meisterrecht war die Gesellenzeit und damit das gesamte Gesellenwesen während der Existenz der Zünfte besonders ausgeprägt. Dies führte dazu, dass die Gesellen als Hauptarbeitskräfte grosses Gewicht und nicht unerheblichen Einfluss (1) auf das gesamte gewerbliche Leben der damaligen Zeit gewannen, was sich wiederum darin äusserte, dass sie sich sogar zu Gesellenvereinigungen oder Gesellenladen (2), ähnlich

---

die " Bekanntmachung der Oberlandes-Regierung, das Verbot des sogenannten Postulierens bei den Buchdruckern betreffend " vom 1.7.1807 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I, Teil 4, S. 123 f), wo ausdrücklich auch auf die neu erworbenen Staaten hingewiesen wird, und den " Befehl gegen die Missbräuche bei den geschenkten Handwerken " vom 4.5.1551 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 186 f), woraus sich ebenfalls deutliche Hinweise auf diese Mißstände entnehmen lassen.

(1) Dies führte dann auch dazu, dass die Gesellen sehr häufig ihren Verpflichtungen, ihrem Meister gegenüber, nicht ordentlich nachkamen. Vergl. dazu z.B. das " General-Rescript, enthaltend Massregeln gegen Handwerks-Gesellen " (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 288 f).

(2) Vergl. z.B. die Schreiner-Ordnung vom 30.6.1658, Punkt 3 (abgedruckt a.a.O.). Als erste Gesellenlade wurde in Württemberg dann im Jahre 1803 die der Schreinergesellen aufgehoben, da die Gesellenladenverfassung zu dieser Zeit, als auch die Zunftverfassung bereits sehr ins Schwanken geraten war, zu Recht von allen Seiten, mit Ausnahme der Gesellen selbst, als zunftschädlich betrachtet wurde. Vergl. dazu das " General-Rescript vom 16.8.1803 betreffend die Aufhebung der Schreinergesellen-Lade " (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 1225 ff). Sämtliche Gesellen-Laden wurden dann durch das " General-Rescript, betreffend die Aufhebung der Gesellen-Laden bei den Handwerkszünften " vom 17.1.1805 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze,

den Zünften, zusammenschlossen. Diese Vereinigungen besassen ihre eigenen Gesellenordnungen (1), die die für die Organisation der Vereinigungen notwendigen Regelungen, die in ihren Grundzügen den Zunftordnungen nachgebildet waren (2)beinhalteten.

b) Ausgestaltung der Gesellenzeit

Da das Ziel zünftlerischer Ausbildung in der Erlangung des Meisterrechts lag,war auch die Gesellenzeit als Vorbereitung (3) auf das Meisterrecht noch als Ausbildungsabschnitt zu betrachten, sodass die Grundsätze, die für die Ausbildung eines Lehrlings Gültigkeit besassen, grundsätzlich auch auf die Gesellen

---

a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 1263 ff) abgeschafft.

(1) Vergl. z.B. die Gesellen-Ordnung der Zimmer-Gesellen vom 8.12.1673 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 516 ff) und das " General-Rescript in Betreff der Ordnung für die Gesellen des Schreiner- und Schifter-Handwerks " vom 1o.9.1658 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 323 ff). Eine Gesellen-Ordnung besassen beispielsweise auch die Zeugmacher-Gesellen. Vergl. deren Ordnung vom 24.3.1686 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 635 ff).

(2) Ähnlich den Zünften besassen auch diese Gesellenverbände bestimmte Organisationselemente wie beispielsweise die sog. Altgesellen, die leitende Funktion bei diesen Vereinigungen wahrnahmen. Ausserdem hielten die auf diese Weise organisierten Gesellen, ähnlich den Zunftversammlungen, Gesellenzusammenkünfte ab, bei denen die die Gesellen betreffenden Angelegenheiten, mitunter nach Bestimmung mehrerer Gesellen-Ordnungen auch die Erledigung kleinerer Streitigkeiten unter den Gesellen, besorgt wurden. Diese Gesellen-Ordnungen beinhalten teilweise auch Bestimmungen, welche die zugehörigen Gesellen zur Zahlung von Beiträgen an die Gesellen-Laden, ähnlich den Leggeldern bei der Zünften, verpflichteten. Die erzielten Einnahmen wurden dann dazu verwendet, arme, reisende oder kranke Gesellen, die nicht in der Lage waren, ihr Auskommen zu verdienen, zu unterstützen.

(3) Köhler, a.a.O., S. 49 weist darauf hin, bei einigen Handwerken sei eine zwei- bis dreiwöchige Probezeit der Gesellen üblich gewesen. Nachweise dafür nennt er allerdings nicht. In der Tat ergibt sich eine derartige Probezeit allerdings aus der " Verfügung wegen des Vorführens der Handwerks-Gesellen bei dem Oberamt " vom 9.11.1810, nicht dagegen aus den

Anwendung fanden. Dementsprechend sollte auch der Geselle während der Absolvierung dieser Zeit nicht bloß seine Kenntnisse im jeweiligen Gewerbe vertiefen, sondern darüber hinaus als zusätzliches Ausbildungsziel zu einem sittlich und moralisch vollkommenen Menschen heranreifen und erzogen werden (1).
Speziell jedoch im Hinblick darauf, dass der Geselle aber während der Gesellenzeit in erster Linie seine Kenntnisse und Fähigkeiten (2) im jeweiligen Gewerbe verbessern und verfestigen sollte, bestimmten sämtliche Zunftartikel eine mehrjährige (3) Wanderzeit (4),

---

einzelnen Ordnungen (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I, Teil 4, S. 438), sodass eine solche vor dem Jahr 1810 nicht üblich war.

(1) Vergl. die Regelung in der Zeugmacher-Ordnung vom 24.3.1686 (abgedruckt a.a.O.), speziell für die Tuttlinger Zünfte, vergl. Reinert, Von unseren Zünften, abgedruckt in Tuttlinger Heimatblätter 1924, Heft 2, S. 30 ff).

(2) Jeder Geselle besass ein Wanderbuch in das die Stationen seiner Wanderschaft und die von seinen jeweiligen Meistern erteilten Zeugnisse eingetragen wurden. Vergl. dazu die " General-Verordnung, die Wanderbücher der wandernden Handwerksgesellen betreffend " vom 4.7.1809 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I, Teil 4, S. 362 ff); allgemein Leuchs, Gewerbs- und Handelsfreiheit, S. 426 ff.

(3) Auf die Wanderzeit wurde denjenigen Handwerks-Gesellen, die sich während ihres Militärdienstes mit Arbeiten ihres Handwerks beschäftigten, die Militärzeit angerechnet. Vergl. dazu das " General-Rescript, betreffend die Wanderzeit der in Churfürstlichen Militär-Diensten gestandenen Handwerks-Genossen " vom 10.11.1803 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 1229).

(4) Nach dem " General-Rescript, betreffend das Verbot der Trauung von Handwerkern, welche die Wanderzeit nicht erstanden haben " vom 11.10.1749 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 337) wurde den Geistlichen des Landes verboten solche Handwerks-Gesellen, die sich über die Erfüllung der Wanderzeit, ohne davon dispensiert zu sein, hinweggesetzt hatten, zu trauen. Mit dieser Bestimmung nahm die Absolvierung der Wanderzeit also auch auf den persönlichsten Bereich eines Handwerks-Gesellen grossen Einfluss.

die zwischen zwei und sechs Jahren lag (1). Durch die Auferlegung dieser nach den Zunft-Ordnungen (2) vorgeschriebenen Wanderschaft, von der allerdings sehr häufig durch landesherrliche Dispensation (3) befreit wurde, sollte der Geselle gezwungen werden, sich auch in anderen Werkstätten umzusehen, um dort die Fähigkeiten anderer fremder Meister kennenzulernen und um diese dann, falls sie tauglich und sich von den beherrschten positiv unterschieden, auch zu übernehmen. Um die Gesellen, die aufgrund der Zunftartikel zur Absolvierung einer solchen Wanderzeit verpflichtet waren, nicht allzusehr zu belasten, wurden diese während der Dauer ihrer Wanderschaft auf die verschiedenste Weise unterstützt.

---

(1) Wegen einzelner Beispiele bezüglich der Dauer der Wanderschaft vergl. Köhler, a.a.O., S. 43

(2) Inhaltlich waren auch die Bestimmungen, die sich auf die Wanderzeit bezogen und damit Pflichten enthielten, prädestiniert, um Meistersöhnen Ausnahmen und Befreiungen zu gestatten, was dementsprechend nach Bestimmung der meisten Zunftartikel und anderer Regelungen auch häufig geschah. Vergl. z.B. dazu das " General-Rescript, das Wandern bei dem Metzger-Handwerk betreffend " vom 3.4.1759 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 781), wonach es den Meistersöhnen im Metzger-Handwerk ausdrücklich freigestellt war, ob sie sich auf die Wanderschaft begaben. Für sie war demnach nicht einmal eine Dispensation von Erfordernis der Wanderschaft erforderlich; und weiter das " General-Rescript, das Wandern der Weber-Gesellen betreffend " vom 29.7.1802 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 1207).

(3) Vergl. z.B. das " General-Ausschreiben, die Abstellung von Missbräuchen bei dem Hafner-Handwerk betreffend " vom 16.6.1732 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 115) und das " General-Rescript, die Taxe für die Dispensation der Metzger von der Wanderzeit betreffend " vom 19.7.1793 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 1084). Wegen der Zuständigkeit für evtl. Dispensationen vergl. die " Bekanntmachung einige den Königl. Oberämtern zur Erledigung zu überlassende Geschäftsgegenstände " (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I, Teil 4, S. 852 f).

So erhielt ein Geselle, der auf seiner Wanderschaft keine Arbeit fand, oder infolge von Krankheit keine Arbeitsstelle annehmen konnte, eine finanzielle Unterstützung. Ausserdem war man den Gesellen bei der Suche einer Unterkunft behilflich (1).

Nach Beendigung der Wanderzeit (2) oder bei Dispensation davon war der Geselle schliesslich berechtigt, das Meisterrecht zu erwerben (3).

---

(1) Vergl. dazu z.B. auch das " General-Rescript, das Nagelschmids-Handwerk betreffend " vom 16.9.1727 (siehe bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 11 f).

(2) Unter die wandernden Gesellen schlichen sich häufig auch ausländische Handwerksburschen, die sich durch die Auswanderung aus ihrer Heimat lediglich dem Kriegsdienst entziehen wollten, die aber nicht die Absicht hatten, sich eine Arbeit zu suchen, sondern die versuchten, ihr Leben durch Betteln zu fristen. Vergl. dazu z.B. das " General-Rescript, die Abstellung des Müssiggangs und Bettelns der Handwerkspursche betreffend " vom 10.3.1795 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 1101 ff). Wegen weiterer Mißstände bezüglich der Wanderschaft vergl. z.B. auch das " General-Rescript, die Abstellung des sog. Ausschenkens bei den Färber-Gesellen betreffend " vom 16.5.1807 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I, Teil 4, S. 91 ff). Bei dieser Zunft bestand nämlich lange Zeit die Gewohnheit, dass jeder fremde an einem Freitag ankommende Geselle von den Gesellen des Orts unentgeltlich verpflegt werden musste, solange bis er es für genug hielt. Vergl. dazu weiter auch die " General-Verordnung, den unter dem Steinhauer- und Maurer-Handwerk bestehenden Missbrauch bei dem Eintreten fremder Gesellen in Arbeit betreffend " vom 22.1.1808 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I, Teil 4, S. 190). Als allgemeine Regelung bezüglich der Wandergesellen vergl. auch die " Verfügung des Ministeriums des Innern, die polizeiliche Beaufsichtigung der Wandergesellen betreffend " vom 26.4.1827 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 II, Teil 5, S. 518 ff).

(3) Auch bezüglich des Alters, das ein Geselle erreicht haben musste, ehe er Meister werden konnte, wurden die Meistersöhne bevorzugt. Vergl. dazu z.B. das " Rescript der K.Ober-Regierung, die Militär-Pflichtigkeit der minderjährigen Kessler - das Meisterwerden derselben etc. betreffend " vom 10.11.1808 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I, Teil 4, S. 313).

Dafür war aber zunächst erforderlich, dass er in der Gemeinde, in welcher er sich als Meister niederlassen wollte, auch das Bürgerrecht innehatte. Ortsfremde Gesellen mussten sich daher, ehe sie sich zur Meisterprüfung anmelden konnten, erst das Bürgerrecht der jeweiligen Gemeinde erwerben, was allerdings für einen ehrlichen Gesellen aus württembergischen Landen in der Regel ohne sonderliche Schwierigkeiten möglich war (1).

Bei der Anmeldung zur Aufnahme ins Meisterrecht musste ein Geselle neben der Erfüllung der in seinem Gewerbe vorgeschriebenen Wanderzeit auch bei zahlreichen Gewerben die zusätzlich noch geforderte Erbringung eines sog. Sitzjahres nachweisen. Diese Zeit, die ein Geselle bei einem Meister der Stadt abzuleisten hatte, in der er sich zum Erwerb des Meisterrechts meldete, diente zunächst dem Zwecke gegenseitigen Kennenlernens, vor allem aber sollte sich der Geselle auch mit der Art und Ausführung seines Gewerbes, wie es gerade in dieser Stadt, für die er sich zur Absolvierung seines Meisterstücks entschieden hatte, betrieben wurde, vertraut machen. Erst wenn er auch diese Zeit hinter sich gebracht hatte und der jeweilige Geselle den geforderten Nachweis erbringen konnte, wurde ihm nach seiner Anmeldung zum Erwerb des Meisterrechts die Fertigung des Meisterstücks, das die Zunftartikel der meisten Ordnungen detailliert bestimmten (2) aufgegeben.

---

(1) Vergl. dazu aber die " General-Verordnung, betreffen Bürger-Annahmen etc. " vom 15.11.1618 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 698 ff).

(2) Vergl. wegen der Einzelheiten bezüglich des Meisterstücks z.B. die Neue Schlosser-, Büchsen-, Uhr- und Windenmacher-Ordnung vom 1o.1o.1717, Punkt 13 (abgedruckt a.a.O.), wo bestimmt ist, dass das Meisterstück der Schlosser aus sieben Stücken, das der Büchsenmacher aus drei Stücken, die genau beschrieben und bestimmt sind, bestand; die Schwertfeger-Ordnung vom 2o.3.1766, Punkt 5 (abgedruckt a.a.O.) und die Schneider-Ordnung vom 3o.6.1685, Art. 2 (abgedruckt a.a.O.).

Nach erfolgreicher Fertigung des Meisterstücks, das zumeist aus mehreren einzelnen Stücken bestand, wurde der Geselle dann in die Zunft als Meister aufgenommen (1), sodass ihm dann die vorstehend beschriebenen (2) Rechte und Pflichten zukamen.

---

(1) Genau wie bei der Aufnahme junger Gesellen in den Gesellenstand, so stellten sich auch bei der Aufnahme junger Meister in die Zunft zahlreiche Mißstände ein, die in der Regel darin lagen, dass die alten Meister von den neu aufzunehmenden die Abhaltung einer kostspieligen Festlichkeit verlangten. Wer dazu finanziell nicht in der Lage war, wurde als Meister nicht aufgenommen. Vergl. dazu z.B. das " General-Rescript in Betreff der Aufhebung der Schneider-Ordnung von Stuttgart und des Verbots der Anwendung derselben auf dem Land " vom 31.1o.1567 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 345 f); das " General-Rescript, betreffend die Abstellung des Zechens bei Bürger- und Meister-Aufnahmen, auch bei dem Ein- und Ausschreiben von Lehrjungen " vom 7.6.1731 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 14, Teil 3, S. 2o1) und das " Decret der Section der inneren Administration, Abstellung des von den jungen Rothgerber-Meistern zu bezahlenden Surrogats für ein Mittagessen " vom 1o.3.1813 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I, Teil 4, S. 655 f), worin auch nochmals auf die bereits schon ergangenen Verbotsgesetze hingewiesen wurde. Für fremde Meister genügte zudem oft die Ablegung des Meisterstücks nicht, um auch als Meister fähig anerkannt zu werden, vielmehr verlangte man von ihnen noch die Vorlage von Zeugnissen, für die man bestimmte Erfordernisse aufstellte. Vergl. dazu beispielsweise das " General-Ausschreiben wegen der Zulassung fremder Maurer- und Zimmer-Meister " vom 2.4.1663 (abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 13, Teil 2, S. 444). Der Grund für den Erlass auch dieser Regelung lag offensichtlich im Schutz der einheimischen Meister.

(2) Vergl. oben S. 168 ff.

## D Der Einfluss der Gewerbe-Ordnungen von 1828 und 1836 auf die interne Organisation der Zünfte und die dadurch bewirkten Veränderungen der Rechtslage

### I Allgemeines

Wie die vorausgehenden Untersuchungen zeigen, kann man zahlreiche Zünfte, auch was ihre interne Organisation angeht, zwar unter das hier entwickelte Grundmodell sobsumieren, doch waren die auch aufgrund der den einzelnen Ordnungen zukommenden verschiedenen Entstehungsgeschichte vorhandenen Unterschiede auch im rein formal organisatorischem Bereich dennoch so gross, dass wegen der Unübersichtlichkeit und Kompliziertheit der Rechtslage die zwingende Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung bestand. Dieses Bedürfnis wurde noch dadurch vergrössert, dass neben den Zunftartikeln noch eine Vielzahl weiterer sich teilweise auch widersprechender normativer Regelungen Gültigkeit besassen. Ausserdem gab es auch eine beachtliche Zahl von Zünften, denen eine vom dargestellten Grundmodell völlig abweichende Organisation eigen war und deren Anzahl sich dann durch die von Württemberg Anfang des 19. Jahrhunderts neu erworbenen Gebiete auch noch vergrösserte.

Die erste zusammenfassende und einheitliche Regelung des württembergischen Gewerberechts und damit auch der Zünfte in einem einzigen und einheitlichen Gesetzeswerk erfolgte dann durch die lang erwartete Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5. Mai 1828 (1), die im folgenden - verbunden mit

(1) Abgedruckt a.a.O.

Ausführungen zur Revidierten Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5.9.1836 (1) im Sinne der Aufgabenstellung dieses Abschnitts - einer genauen und detaillierten Betrachtung und eines Vergleichs mit dem früheren Rechtszustand bedarf.

Den oben beschriebenen Rechtszustand vorfindend, setzte die Gewerbe-Ordnung von 1828 sich daher zunächst zum Ziele " die Zunft- und Gewerbeeinrichtungen in den verschiedenen Landesteilen Württembergs sowohl unter sich " - womit auf die verworrene Rechtslage hingewiesen wird -, " als mit den Bedürfnissen der Zeit in nähere Übereinstimmung zu bringen (2). Es galt daher, das ganze Gewerberecht ", also auch die interne Organisation der Zünfte " neu, einheitlich, zeitgemäss und folgerecht zu regeln (3)". Eine solche komplexe Neufassung des gesamten Gewerberechts in einem einzigen Gesetzeswerke war vor allem, abgesehen von den vorstehend angedeuteten Gründen, auch deshalb zwingend notwendig, weil Altwürttemberg in der Zeit nach dem Reichsdeputationshauptschluss (4) mit dem

---

(1) Abgedruckt a.a.O.

(2) Einleitung zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5.5.1828 (abgedruckt a.a.O.).

(3) Vergl. Köhler, a.a.O., S. 1o8 und Billich a.a.O., Einleitung § 9

(4) Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25.2.18o3 stellt eine Ausführung des Lunéviller Friedens von 18o1 dar, welcher in Art. 6 das linke Rheinufer an Frankreich abtrat und in Art. 7 den weltlichen Fürsten für Verluste auf dem linken Rheinufer eine Entschädigung zusicherte. Vergl. Geschichte der deutschen Länder, Territorien - Ploetz Bd. 2, S. 839; Ploetz, Auszug aus der Geschichte, S. 964; Herbst, Enzyklopädie der neueren Geschichte, Bd. IV, S. 378.

die Auflösung des deutschen Reiches begann (1), bis 1810 eine ganz bedeutende Anzahl von Gebieten hinzu erwarb, während altwürttembergisches Gebiet dagegen nur in geringem Umfang an die umliegenden Länder abgetreten werden musste (2). Um das Ausmass dieses Landzugewinns, verbunden mit den verschiedensten Rechtseinflüssen, darzustellen, ist im Folgenden etwas näher auf diese Erwerbungen einzugehen. Dies vor allem deshalb, um den Rechtszustand bezüglich der Zünfte, der zu dieser Zeit vorgelegen hat und der durch die ohnehin schon stark differierenden altwürttembergischen Zunftartikel aufs äusserste verworren war und der durch die Zünfte in den neu hinzu erworbenen Gebiete, die ihrerseits wieder ihre eigenen von den altwürttembergischen verschiedene Ordnungen besassen, noch grössere Verwirrung erfuhr, zu verdeutlichen.

So brachte bereits die Rheinbundakte (3) vom 12. Juli 1806 Altwürttemberg beachtlichen Landgewinn (4). An Baden wurden zwar die im Pressburger Frieden von 1805 erworbenen Gebiete der Grafschaft Bonndorf und der Städte Breunlingen und Villingen abgetreten, doch erhielt Württemberg dafür die Stadt Biberach, von Bayern die Herrschaft Wiesensteig und die Abtei Wiblingen. Aus vormals österreichischem Gebiet fielen an Württemberg die Städte Schelklingen und Waldsee, aus Deutschordensbesitz die Kommenden (5) Kapfenburg und Altshausen. Ausserdem wurde Württemberg

(1) Württemberg sagte sich zusammen mit den rheinischen Bundesgenossen am 1.5.1806 vom Deutschen Reich los; vergl. Territorien Ploetz a.a.O., Bd. II, S. 408.

(2) Riecke Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg Stuttgart 1887, S. 10; Köhler a.a.O., S. 2.

(3) In ihr schlossen sich zunächst sechzehn Einzelstaaten unter ihnen auch Württemberg - zu einem neuen Bund, dem sog. Rheinbund zusammen, dem nach und nach ganz Deutschland mit Ausnahme von Preussen und Österreich angehörte. (Vergl. Territorien Ploetz a.a.O., Bd. II, S. 842).

(4) Wegen des von Württemberg gemachten Landgewinns vergl. Territorien Ploetz a.a.O., Bd. II, S. 408; Köhler a.a.O., S. 78 Das Königreich Württemberg, Bd. I, S. 102 ff.

(5) Zu dem Begriff vergl. Haberkern/Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, S. 113.

die Landeshoheit über das Gebiet der Fürsten von Waldburg, der Grafen von Königsegg-Aulendorf, über die meisten Besitzungen der Fürsten Thurn und Taxis in Schwaben und ebenso über den grössten Teil des hohenlohischen Fürstentums zugesprochen. Ferner erhielt es die Landeshoheit über verschiedene ehemalige Klosterherrschaften (1), die als Entschädigung in den Besitz verschiedener Fürsten und Grafen gelangten. In den Jahren 1806 - 1808 erfolgten unter Verständigung mit Bayern und Baden ausserdem noch etliche Grenzkorrekturen. Ausserdem fiel mit der Aufhebung des Deutschen Ordens (2) u.a. auch Mergentheim an Württemberg.

Durch den Vertrag von Compiègne am 24. April 1810 schliesslich und aufgrund der sich anschliessenden Verträge mit Baden und Bayern dehnte Württemberg auch seine Ostgrenze aus und zwar bis an die Iller und bis zur Linie Ulm-Dischingen-Creglingen. Zu Württemberg kam in diesem Zuge die ehemalige Grafschaft Montfort-Tettnang, die früheren Reichsstädte Bopfingen, Buchhorn, Leutkirch, Ravensburg, Ulm, Wangen sowie die Ämter Crailsheim, Creglingen und Gerabronn, die sich früher in brandenburgisch-ansbachischen Besitz befanden. Diese zahlreichen Gebietsveränderungen bewirkten zwar, dass aus Württemberg territorial ein abgerundetes Staatsgebilde entstand, das den grössten Teil des ehemaligen Herzogtums Schwaben umfasste und dessen Bevölkerungszahl vom Jahre 1803 bis zum Jahre 1810

---

(1) Es handelte sich dabei um die ehemaligen Klosterherrschaften Baindt, Gutenzell, Heggbach, Isny, Ochsenhausen, Rot, Schussenried, Weissenau und Weingarten.

(2) Der Ordensstaat, der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Preussen gegründet worden war, existierte nahezu 5 Jahrhunderte, ehe er im Jahre 1809 aufgelöst wurde; - hatte damit also ungefähr dieselbe Dauer wie das Zunftwesen - Näheres vergl. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 2, § 160, S. 743 ff.

von rd. 650 000 auf rd. 1,3 Millionen Einwohner stieg (1), wobei sich sein Staatsgebiet im selben Zeitraum von 9 500 auf 19 500 qkm vergrösserte (2). Doch diese beachtlichen Gebietsgewinne Württembergs aus badischem, bayrischem, brandenburgisch-ansbachischem, österreichischem und schwäbischem Gebiet bewirkten andererseits jedoch auch weiter, dass fortan noch mehr der verschiedensten Gesetze, Verordnungen, Erlasse etc. existierten, sodass im Bezug auf das gesamte Gewerberecht, speziell auch hinsichtlich der Zünfte, nicht im entferntesten von einer einheitlichen Regelung gesprochen werden konnte (3). Die Unsicherheit des Rechtszustandes hatte sich dadurch noch weiter vergrössert, vor allem auch durch die Tatsache, dass die Ordnungen und Normativbestimmungen, die in den von Württemberg neu hinzu erworbenen Gebietsteilen und die, wie die obigen Ausführungen auch zeigen, territorial sehr verstreut lagen, aufgrund dieser territorialen Lage auch entsprechend geprägt und mit zahlreichen Eigenarten behaftet waren.

---

(1) Vergl. Territorien Ploetz a.a.O., Bd. II, S. 408.

(2) Vergl. Territorien Ploetz a.a.O., Bd. II, S. 408.

(3) Vergl. zustimmend Köhler a.a.O., Einleitung. Bezüglich der Vereinheitlichung des Rechtszustands und zur Schaffung von Rechtssicherheit vergl. das " Rescript der Kön. Ober-Landesregierung der Altwürttembergischen Gesetze in die neuen Lande betreffend " vom 12.2.1807 (vergl. Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze - Gerichtsgesetze - Bd. 7, Teil IV, S. 81 f), welches die württembergischen Gesetze auf die neuen Landesteile für anwendbar erklärte. Vergl. dazu auch die "Königl. Verordnung über die Anwendung des Württembergischen Rechts in den neu erworbenen Landesteilen "vom 12.9.1814 (vergl. Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze - Gerichtsgesetze - Bd. 7, Teil IV, S. 425 ff und Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1814, S. 327 ff).

Die Gewerbe-Ordnung vom 5. Mai 1828 sollte diesen Zustand der Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung beenden. Demgemäss bestimmte die Allgemeine Gewerbe-Ordnung auch, dass " alle mit den vorstehenden Bestimmungen " - gemeint sind die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung - " in Widerspruch stehenden Vorschriften älterer Gesetze und Verordnungen, sowie der einzelnen Handwerksordnungen mit der Einführung des vorstehenden Gesetzes ausser Wirkung treten " (1). Auch diese Bestimmung machte, genau wie die Einleitung zur Gewerbe-Ordnung, nochmals deutlich, dass es den Vätern der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1828 vor allem und in erster Linie darum ging, einen einheitlichen Rechtszustand herbeizuführen; eine Notwendigkeit übrigens, die auch schon König Wilhelm von Württemberg (2) erkannt hatte, als er den Geheimen Rat von Schmidlin (3) beauftragte, den Entwurf einer Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu verfassen. König Wilhelm war stets darum bemüht, auf allen Gebieten, vor allem aber auch im Hinblick auf das Gewerberecht, die hergebrachten und strengen Formen des Absolutismus zu verlassen und

---

(1) Vergl. die Schlussbestimmung nach Art. 166 zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Mai 1828, (abgedruckt a.a.O.). Dies heisst allerdings nicht, dass die Handwerks-Ordnungen insgesamt und vollkommen ausser Kraft traten, sondern sie blieben bezüglich all derjenigen Regelungen, zu denen die Allgemeine Gewerbe-Ordnung schwieg, weiterhin als geltendes Recht in Kraft. Dies ergibt sich sogar ausdrücklich aus mehreren Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vergl. dazu beispielsweise Art. 14 der Ordnung von 1828: ... " in Ermangelung einer besonderen Verabredung dient die Bestimmung der besonderen Handwerks-Ordnung ... "

(2) Regierungszeit von 1816 bis 1864. Er schloss 1824 mit König Ludwig von Bayern die erste Zolleinigung in Deutschland zwischen Bayern und Württemberg. (Vergl. Herbst, Enzyklopädie der Neuen deutschen Geschichte, Bd. 5, S. 348, 407).

(3) Vergl. die Verhandlung der Kammer der Abgeordneten des Königreich Württemberg vom Jahr 1826, Heft II Protokoll XIV vom 2o. Dez. 1826, Beilage 9, S. 337 ff.

" seinem Volke die Vorzüge einer gemässigten Freiheit zuteil werden zu lassen " (1). Von Schmidlin, einer der Väter der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1828, führte in seinem Vortrag vor der Kammer der Abgeordneten am 2o. Dez. 1826 aus, dass es nicht darum gehe, eines oder mehrere Gesetze über das Gewerbewesen zu verbessern, " als vielmehr um eine durchaus neue zeitgemässe und folgerechte Begründung des ganzen Gewerberechts und um die Auffindung einer möglichst richtigen Grenze zwischen der natürlichen Freiheit und der bürgerlichen Ordnung von einer sorgsamen Abscheidung des Gebiets der Gesetzgebung und der Polizeiverwaltung in Gewerbesachen " (2).
Ein bedeutender Teil dieser gesetzgeberischen Arbeit, die sich von Schmidlin mit dem Entwurf einer Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zum Ziele gesetzt hatte und die bezüglich der internen Organisation der Zünfte im nachfolgenden näher untersucht werden soll, war die Revision der meist veralteten Zunftgesetze (3).

Wenn von Schmidlin, was die Aufhebung der Zünfte zu diesem Zeitpunkt anging, von einer " richtigen Grenze zwischen der natürlichen Freiheit und der bürgerlichen Ordnung " sprach, die es durch Schaffung des neuen Gesetzeswerks zu finden gab, so wird deutlich, dass er zu diesem Zeitpunkt noch auf keinen Fall eine unbedingte Gewerbefreiheit, oder was man damals dafür hielt, anstrebte. Er fürchtete, " dass ein plötzlicher Übergang vom bisherigen Zunftzwang zur unbedingten Gewerbefreiheit den Nahrungsstand der bisherigen Zunftgenossen auf eine unter den gegenwärtigen Gewerbsverhältnissen doppelt empfindlichen Weise gefährdet und die Nationalindustrie selbst einer sehr bedenklichen

(1) Vergl. Köhler, a.a.O., S. 85

(2) Vergl. die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1826, a.a.O. und Köhler a.a.O., S. lo8

(3) Vergl. die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1826 a.a.O., S. 338

Krise ausgesetzt hätte " (1). Andererseits war ihm aber auch klar, dass " das altertümliche Gebilde der Zünfte in dem unaufhaltsamen Strom der Zeit untergehen würde " (2), sodass ihm eine Aufhebung der Zünftigkeit für mehrere Gewerbe bereits zum damaligen Zeitpunkt geboten schien.

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung sollte ohnehin keine endgültige Regelung der Gewerbe darstellen, sondern von Schmidlin selbst betrachtete sie lediglich " als Übergang zu einer künftigen vielleicht besseren, jedenfalls ungebundenen Ordnung der Dinge " (3). Dass die Tendenz in die Richtung der Entwicklung einer allgemeinen Gewerbefreiheit ging, daran zweifelte man nicht, nur wollte man im Jahre 1828 dies einem natürlichen Entwicklungsprozess überlassen, zu dem die Allgemeine Gewerbe-Ordnung von 1828 einen entscheidenden Schritt darstellen sollte.
Wesentlich fortschrittlicher, was die Schaffung einer allgemeinen Gewerbefreiheit darstellte, war Preussen (4). Unter Hardenberg (5) erschien in Preussen 1810 eine neue Gewerbegesetzregelung, die bereits damals einen Übergang zur Gewerbefreiheit darstellte (6).

---

(1) Vergl. die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1826, a.a.O., S. 339

(2) Vergl. die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1826, a.a.O., S. 339

(3) Vergl. die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1826, a.a.O., S. 339

(4) Vergl. dazu z.B. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 272; Zycha a.a.O., § 49; Planitz, Eckhardt Deutsche Rechtsgeschichte § 65, S. 249

(5) Vergl. dazu Rohrscheidet, Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit, S. 196 ff, 398 ff

(6) Vergl. allgemein Mitteis Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte Kap. 46 .

Danach konnte in Preussen derjenige, der Gewerbesteuer entrichtete, künftig ohne jeden anderen Nachweis ein Gewerbe ausüben. Ausnahmen wurden nur für diejenigen Gewerbe gemacht, bei denen die Gefahr bestand, es könnten durch allzugrosse Freiheiten und ohne Nachweis besonderer Eigenschaften erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit entstehen (1). Diese fortschrittliche Gesetzgebung wurde allerdings von Freiherr von Stein (2) abgelehnt. Er setzte sich in Preussen zwar für eine Verbesserung der Zünfte ein, doch sollten die Zünfte selbst nach seinen Vorstellungen nicht aufgehoben werden, lediglich das Recht der Zünfte, andere vom Gewerbe auszuschliessen, wollte er beseitigen (3). Eine unbedingte Gewerbefreiheit lehnte von Stein dagegen immer ab (4).

Diese bessere ungebundene Ordnung der Dinge, wie Schmidlin sich ausdrückte, erfolgte dagegen in Württemberg erst in Gestalt der Neuen Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1862 (5). Obwohl erst zu diesem Zeitpunkt eine völlige Abschaffung des Zunftsystems erfolgte, kann man die Zunftbewegung grundsätzlich in jedem Falle die Entwicklung seiner internen Organisation bereits mit dem Jahre 1828 bezw. 1836 als abgeschlossen betrachten.

---

(1) Vergl. Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. I, S. 46o f.

(2) Vergl. Herbst, Bd. 5, S. 436 ff a.a.O.

(3) Vergl. Schnabel, S. 461 a.a.O.

(4) Vergl. Herbst, Bd. 5, S. 439 a.a.O.; Coing, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, S. 88 ff; Rohrscheidt S. 196 ff a.a.O.; zu den Verhältnissen in Österreich vergl. Die Gewerbefreiheit in Österreich, S. 1 ff.

(5) Abgedruckt a.a.O.

Mit Erlass der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1828 wurde nämlich bereits die Zünftigkeit einer grossen Anzahl (1) von Gewerben abgeschafft (2)

---

(1) Bezüglich des wirtschaftlichen Gewichts zwischen zünftigen und unzünftigen Gewerben, vergl. von Varnbühler, Über das Bedürfnis einer neuen Gesetzgebung in Württemberg, S. 4 f

(2) Art. 122 der Gewerbe-Ordnung von 1828 (abgedruckt a.a.O.) bestimmte positiv formuliert, dass nur diejenigen Gewerbe der Zünftigkeit unterlagen, die in der Gewerbe-Ordnung oder in deren Beilage als zünftig bezeichnet wurden. Demgemäss unterlagen die nachfolgend aufgezählten Gewerbe, nach dem Erlass der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1828 nicht mehr der Zünftigkeit ( sei es, dass sie von jeher schon als unzünftig betrieben wurden, diese Gewerbe sind durch Unterstreichung gekennzeichnet, oder sei es, dass ihre Zünftigkeit durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung oder früher abgeschafft wurde); die Apotheker, die Barbiere, die Bildhauer und Maler, die Bleicher, die Buchdrucker, die Bürstenmacher, die Conditoren, die Feldmesser, die Fischer, die Friseure bezw. Perruquiers, die Graveure, die Hebammen, die Instrumentenmacher, die Kaminfeger, die Cleemeister, die Kornmesser, die Landboten, die Mäckler, die Materialisten, die Müller, die Nadler, die Nonnenmacher ( - sie bildeten früher eine Zunft, die auch eine eigene Zunftordnung erhielt, vergl. dazu die " Freiheit der Nonnenmacher, so Pferd und Vieh im Fürstentum Württemberg schneiden " vom 6.7.1551; vergl. dazu bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 187; Bereits aber durch das " Rescript das Nonnenmacher Gewerbe betreffend " vom 26.5.1559, abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 12, Teil 1, S. 361 wurde die Nonnenmacher-Zunft als erste und lange Zeit vor Aufhebung der restlichen Zünfte beseitigt -), die Pflästerer, die Pottaschesieder, die Putz- und Blumenmacherinnen, die Salpetersieder, die Schieferdecker, die Schiffer, die Schirmmacher, die Siebmacher, die Sporer, die Strumpfstricker, die Tapeziere, die Theerbrenner, die Trödler, die Uhrmacher ( - ursprünglich bildeten die Uhrmacher mit den Schlossern eine gemeinsame Zunft. Durch die"Verordnung, die Aufhebung des Zunftwesens bei der Uhrmacherei betreffend " vom 23./26.1.1809, abgedruckt bei Reyscher, Regierungsgesetze, a.a.O., Bd. 15 I, Teil 4, S. 325 f, wurde die Zünftigkeit dieses Gewerbes unter gleichzeitiger Beseitigung des Unterschieds zwischen Gross- und Klein-Uhrmachern, beseitigt und das Gewerbe als freie Kunst erklärt -), die Wirthe, die Zeug- und Zirkelschmiede, die Ziegler und die Zinkenisten - ( Vergl. dazu die Beilage zu Art. 10 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1828, abgedruckt im Reg. Blatt a.a.O., vom Jahre 1828, S. 287, weiter Billich, a.a.O., Besonderer Teil, S. 175 - 517)

und in der Zeit zwischen 1828 bezw. 1836, als die Gewerbe-Ordnung des Jahres 1828 dann nochmals revidiert wurde, bis zum Jahre 1862 wurden zwar auch neben der revidierten Instruktion vom 2o.3.1851 zur Vollziehung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5.8.1836 (1) noch eine ganze Anzahl gesetzlicher Bestimmungen bezüglich des Zunftwesens erlassen (2), doch blieben diese auf die interne Organisation der Zünfte ohne Einfluss, sodass die Zunftverfassung, die durch die Gewerbe-Ordnung von 1828 geschaffen wurde und die die früheren Zustände, wie die nachfolgende Untersuchung zeigen wird, erheblich verändert hat, bis zur völligen Abschaffung der Zünfte im Jahre 1862 keinerlei Wandlungen von nennenswertem Gewicht mehr erfahren hat. Die Entscheidung der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1828 zur Aufhebung der Zünftigkeit zahlreicher Handwerke stellte ausserdem den letzten entscheidenden Akt der unaufhaltsamen Entwicklung (3)

---

(1) Vergl. diese Instruktion, abgedruckt im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1851, S. 53 ff.

(2) Vergl. Daniel, Revidierte Allgemeine Gewerbe-Ordnung für das Königreich Württemberg, S. 111 ff (Beilage 1 - 9o)

(3) Anderer Ansicht Fischer, Handwerksrecht und Handwerkerschaft um 18oo, S. 61 ff, wo dieser die Tatsache, dass mit dem 19. Jahrhundert in Deutschland die Periode der Gewerbefreiheit begonnen hat, zu Unrecht bestreitet. Es wird zwar nicht übersehen, dass es zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Deutschland und speziell auch in Württemberg noch zahlreiche Gegner der Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit gegeben hat, doch war der Entwicklungsprozess, der eindeutig in Richtung Gewerbefreiheit ging und der auch in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1828 seinen entscheidenden Ausdruck gefunden hat, nicht mehr aufzuhalten. Dem steht auch die revidierte Instruktion der Gewerbe-Ordnung von 1851 (abgedruckt a.a.O.) nicht entgegen, die noch zu diesem Zeitpunkt in einem besonderen Abschnitt (§ 78) Bestimmungen zur Bildung von Zunftvereinen enthält. Als Vollziehungs-Instruktion der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wiederholte diese Instruktion, die anstelle

in Richtung völliger Gewerbefreiheit vor deren Einführung im Jahre 1862 dar.

---

der Instruktion vom 25.1o.1837 (abgedruckt im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1837, S. 485 ff) lediglich, allerdings verbunden mit einigen Abänderungen, nur die Bestimmung der früheren Instruktion. Speziell die Regelung über die Bildung von Zunftvereinen (§ 73 der Instruktion von 1837 und § 78 der Instruktion von 1851) blieben unverändert, sodass es sich dabei also nicht um neu aufgenommene Bestimmungen handelte. Eine Aufhebung dieser Bestimmung jedoch, die der insbesondere seit 1828 eingeleiteten Entwicklung Rechnung getragen hätte, wäre nur im Zusammenhang mit der Aufhebung des gesamten Zunftsystems möglich gewesen und dies wiederum konnte nicht Gegenstand einer Instruktion sein. Dass die Instruktion vom Jahre 1851 aber eine neue Gewerbe-Ordnung vorbereiten sollte und demgemäss auch die in ihr dazu möglichen Bestimmungen getroffen wurden, ergibt sich schon aus ihrer Einleitung. Insgesamt war auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung Württembergs bis Mitte des 19. Jahrhunderts der bestehende Rechtszustand, trotz oder gerade wegen der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnungen von 1828 bezw. 1836 lediglich noch als Provisorium zu betrachten. (Vergl. dazu auch von Sautter, Gesichtspunkte für eine Reform der Gewerbeverfassung Württembergs, S. 1).

## II Die Zunft als selbständige Rechtspersönlichkeit

### 1) Der Obmann

#### a) Allgemeines

Mit Erlass der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5.5.1828 wurde allgemein für alle Zünfte, die zu diesem Zeitpunkt noch existierten und mangels Unzünftigkeitserklärung noch nicht aufgehoben worden waren, die Zuordnung eines Obmanns bestimmt. Zentralvorschrift, die Institution des Obmanns betreffend, war Art. 82 (1).

#### b) Bestimmung zum Obmann, Qualifikation und Amtszeit

Wie oben ausgeführt, war das Einsetzungsverfahrens des Obmanns in den einzelnen Zunftordnungen, vor allem was die zur Bestimmung des Obmanns zuständige Institution und auch was die vom Obmann geforderte Qualifikation, insbesondere dessen Zugehörigkeit zu bestimmten obrigkeitlichen Organen, anging, sehr verschieden ausgestaltet (2). Art. 82 (3) der Ordnung von 1828 bestimmte nun einheitlich, dass der Obmann einer jeden Zunft künftig vom Bezirksamt des Ladensitzes zugeordnet wurde und stellte damit auch gleichzeitig und als entscheidende Neuerung fest, dass künftighin jede Zunft die Institution eines Obmanns besitzen musste.

---

(1) Art. 82 der Gewerbe-Ordnung vom 5.5.1828 erfuhr durch die Revidierte Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5.9.1836 keinerlei Veränderungen, sondern wurde wörtlich übernommen.

(2) Vergl. oben S. 87 ff.

(3) Vergl. auch die identische Vorschrift des Art. 82 der Ordnung von 1836.

Was die Qualifikation der als Obmann zu bestimmenden Person anging, so sind der Ordnung von 1828, wie auch der Mehrzahl der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Zunftartikel keinerlei diesbezüglichen Regelungen zu entnehmen. Es wurde durch die Ordnung von 1828 lediglich negativ bestimmt, dass der Obmann nicht das Handwerk, dessen Zunft er vorstand, selbst betreiben durfte und zudem, ebenfalls als Neuerung verglichen mit der früheren Rechtslage, dass er am Ort der Lade seinen Wohnsitz haben musste.

Abgesehen vom Wohnsitzzwang bedeuteten diese Regelungen grundsätzlich keine Änderung der bestehenden Rechtslage, auch nicht insofern, als in einzelnen früheren Zunftartikeln bestimmt war, dass als Obmann nur eine " taugliche, verständige und womöglich dieses Handwerks erfahrene Person " (1) bestimmt werden konnte, was bei diesen Zünften dann meist auch dazu geführt hat, die Position des Obmanns vorzugsweise mit Personen der jeweiligen Zunft zu besetzen.
Von der Stellung des Obmanns im Zunftverband betrachtet und dies gilt auch schon für die Zeit vor Erlass der Ordnung von 1828, muss man davon ausgehen, obwohl der Wortlaut der vorstehend angesprochenen Zunftartikel auch die Besetzung der Obmannsstelle mit einem noch amtierenden Meister der jeweiligen Zunft zugelassen hätte, dass nur ehemalige Meister von der Obrigkeit ausgewählt wurden. Diese dennoch aufgrund der Formulierung der Zunftartikel bestehende Rechtsunsicherheit hat die neue Bestimmung aber mit der Forderung nach einer geschäftstüchtigen Person, die das Handwerk der Zunft nicht betreiben durfte, endgültig und eindeutig beseitigt und damit auch gleichzeitig noch ein wichtiges Indiz zur Beantwortung der Frage, ob es sich beim Obmann um ein Zunftorgan, oder um ein staatliches Organ handelte, eine Frage, die allerdings auch durch

(1) Vergl. oben S. 88 f.

die Ordnung von 1828 nicht ausdrücklich entschieden wurde (1), geliefert, und zwar in Richtung staatliches Organ.

Bezüglich der Amtszeit des Obmanns dagegen brachte die Ordnung vom Jahre 1828 eine entscheidende Neuerung, denn er sollte nun sein Amt nicht mehr auf Lebenszeit bekleiden, sondern seine Ernennung war nun jederzeit durch die Stelle, die ihn ins Amt gesetzt hatte, auch widerruflich und zwar ohne dass dafür besondere Gründe vorliegen mussten (2).

c) Aufgaben des Obmanns

Was die dem Obmann nach der Ordnung von 1828 übertragenen Aufgaben anging, so kann grundsätzlich auf die vorstehenden Ausführungen (3) verwiesen werden, da insofern eine wesentliche Änderung der Rechtslage nicht eingetreten ist.

Art. 82 der Ordnung von 1828 bestimmte nun in Form einer Generalklausel, wie wir sie im übrigen auch oft in den früheren Zunftartikeln vorgefunden haben, dass der Obmann über die Einhaltung der gesetzlichen Ordnung im Zunftverein zu wachen hätte und umschrieb damit also dessen gesamte Überwachungstätigkeit

---

(1) Die Aussage von Art. 82, der Obmann sei obrigkeitlich Deputierter bringt uns keine eindeutige Antwort auf die Frage, sondern stellt vielmehr bloß eine selbstverständliche Aussage dar, nachdem der Obmann vom Bezirksamt der jeweiligen Lade eingesetzt wurde.

(2) Wegen der Einzelheiten, vergl. Art. 82 der Ordnung von 1828.

(3) Vergl. oben S. 93 ff.

umfassend. Daneben nannte Art. 82 noch einige spezielle Aufgaben ausdrücklich, die ebenfalls hinsichtlich des früher existenten Rechtszustandes keine wesentlichen Neuerungen beinhalteten (1).

d) Entlohnung des Obmanns

Eine geringfügige Modifizierung der Rechtslage bewirkten Art. 88 i.V.m. Art. 9o (2) der Ordnung von 1828, die sich mit der Entlohnung des Obmanns beschäftigten. Nach der neuen Regelung stand es nun im Ermessen der Zunft (3), ob sie den Obmann durch Bezahlung eines festen Gehalts oder durch Abführung bestimmter Gebühren, die bei Ausführung einzelner ihm übertragener Tätigkeiten anfielen, entlohnte. Nach Bestimmung der früher gültigen Handwerksartikel war grundsätzlich eine Kombination dieses Entlohnungssystems vorgesehen, sodass der Obmann regelmässig neben einem festen Gehalt zusätzlich noch bestimmte Gebühren, je nach Ausführung einzelner Tätigkeiten, vereinnahmte.

---

(1) Dabei handelt es sich um die Bestimmungen, dass der Obmann den Zunftversammlungen ( - vergl. dazu auch Art. 99 der Ordnung von 1828, der eine Regelung über den Vorsitz bei den Zunftversammlungen enthält und bestimmt, dass der Obmann den Vorsitz, wenn überhaupt, nur in Vertretung des Bezirksbeamten ausübt; weiter Art. 1o6 der Ordnung von 1828, der die generalklauselartige Aufgabenumschreibung insofern konkretisierte, als er ausdrücklich bestimmt, dass der Obmann, soweit ihm der Vorsitz bei den Zunftversammlungen nach Art. 99 zukommt, auch für die Ordnungsmässigkeit der Beschlüsse verantwortlich war -), den Lehrlings- und Meisterprüfungen beizuwohnen hatte, des weiteren, dass ihm über die Verwaltung der Ladeneinkünfte die Aufsicht zukam, und dass sämtliche Abgaben an obrigkeitliche Behörden zunächst von ihm zu prüfen waren.

(2) Art. 88 der Ordnung von 1828 ist identisch mit Art. 88 der Ordnung von 1836. Dies gilt auch für Art. 9o. Vergl. ausserdem noch § 79 der Instruktion von 1851

(3) Dies galt nach diesen Bestimmungen im übrigen auch für den Zunftvorstand.

e) Zusammenfassendes Ergebnis und Beurteilung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Einfluss der Obrigkeit auf sämtliche Zünfte mit Erlass der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1828 erheblich zugenommen hat (1), obwohl die Position des Obmanns eine erhebliche Schwächung erfahren hat, die sich jedoch ausschliesslich zu Gunsten der Obrigkeit auswirkte.

Diese Einfluss-Steigerung der Obrigkeit beruhte vor allem darauf, dass mit Erlass der vorerwähnten Ordnung jeder zu diesem Zeitpunkt noch existenten Zunft seitens der Obrigkeit ein Obmann zugeordnet wurde.

Aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 82, wonach der Obmann das Handwerk, dessen Zunft er vorstand, nicht selbst betreiben durfte, aufgrund der Tatsache, dass er, wie auch schon früher, von obrigkeitlicher Seite ohne Mitspracherecht der Zunft eingesetzt wurde und auch wegen der jederzeitigen Absetzbarkeit des Obmanns, was eine erhebliche Verschlechterung seiner Position, verglichen mit der, die ihm nach den früheren Zunftartikeln zukam, bedeutete, kommt man zu dem Ergebnis, dass der Obmann, mag dies früher - allerdings nicht nach Ansicht des Verfassers - noch zweifelhaft gewesen sein, auf jeden Fall mit Erlass der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nur noch und ausschliesslich als staatliches Organ zu betrachten war, auch wenn noch unbedeutende zunftorganische Reste übriggeblieben sein mochten.

---

(1) Durch den Erlass der Revidierten Gewerbe-Ordnung veränderte sich die Stellung des Obmanns nicht. Die Bestimmungen wurden praktisch gleichlautend übernommen. Infolge anderer Änderungen besteht teilweise lediglich eine Verschiebung in der Numerierung der Vorschriften.

Auch die vorstehend erwähnte jederzeitige Abberufung des Obmanns aus seinem Amte, die nach der Bestimmung des Art. 82 mangels Nennung bestimmter Gründe auch willkürlich erfolgen konnte, hat die obrigkeitlichen Einflussnahmen auf die Zünfte wesentlich verbessert, da ein unbequemer Obmann jetzt ohne Schwierigkeiten ausgewechselt werden konnte.
Einen zusätzlichen Abbau ihres Einflusses hat die Position des Obmanns bezüglich ihrer Funktion bei den Zunftversammlungen erfahren. Hierbei kam dem Obmann, wie oben angeführt (1), der Vorsitz, wenn überhaupt, nur noch in Vertretung des Bezirksbeamten zu und selbst die Überwachung der dort gefassten Beschlüsse oblag ihm erst in zweiter Linie hinter dem jeweiligen Bezirksbeamten, sodass insofern also auch die umfassende Aufsichtsfunktion, die dem Obmann früher zugekommen ist, eine nicht unbeachtliche Einengung erfahren hat. Eine Aufwertung der Position des Obmanns dagegen ist lediglich durch Art. 102 erfolgt, da der Obmann nach der neuen Regelung bei den Zunftwahlen im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme besass. Diese Aufwertung der Position des Obmanns bedeutete jedoch auch gleichzeitig eine weitere und zusätzliche obrigkeitliche Einflussnahme auf die Zünfte, da der Obmann, abgesehen vom Fall des Art. 102 in Zunftangelegenheiten überhaupt kein Stimmrecht besass (2), noch Mitglied der Zunftversammlung (3) war.

---

(1) Vergl. oben S. 205, Fussnote 1

(2) Vergl. Art. 83, 84 der Ordnung von 1828, die in Art. 83, 84 der Ordnung von 1836 nahezu wörtlich, zumindest bezüglich des hier entscheidenden Punktes, wiederholt wurden.

(3) Vergl. Art. 99 der Ordnung von 1828, der in Art. 97 der Ordnung von 1836 wiederkehrt.

## 2) Die Zunftversammlung und der Zunftvorstand

### a) Allgemeines

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1828 bestimmte zwei Zunftorgane, zum einen die Zunftversammlung und zum andern den Zunftvorstand. Von der Bezeichnung her handelte es sich bei diesen zwar um die Schaffung neuer Organe, vom Funktionskreis her betrachtet jedoch lediglich um eine Übernahme des früher bei den nach dem oben entwickelten Grundmodell organisierten Zünfte bestehenden Rechtszustandes, verbunden allerdings mit erheblichen und einschneidenden Abänderungen bezüglich der Aufgabenverteilung.
In diesem Sinne war grob betrachtet, die Zunftversammlung gleichzusetzen mit dem Gremium, das früher bei den Generalzusammenkünften der Zünfte zusammentrat, der Zunftvorstand mit Gesamtheit von Kerzenmeistern und Obmann.

### b) Die Zunftversammlung

#### aa) Bildung der Zunftversammlung und deren Zusammentreten

Mitglieder der Zunftversammlung waren nach der Bestimmung des Art. 99 der Ordnung von 1828 (1) sämtliche der jeweiligen Zunft angehörenden Meister. Dies bedeutete also, dass unmittelbar mit Erwerb des Meisterrechts und mit der Aufnahme in die Zunft als Meister der Erwerb der Mitgliedschaft in der Zunftversammlung verbunden war.

---

(1) Art. 99 der Ordnung von 1828 wurde wörtli
in Art. 97 der Ordnung von 1836 übernomme

Grundsätzlich trat die Zunftversammlung alle drei Jahre zusammen, doch bestand gemäss Art. 99 der Ordnung von 1828 die Möglichkeit zur ausserordentlichen Einberufung einer Versammlung, wenn die Umstände dies erforderlich machten. Mit dieser Bestimmung wurde eine Regelung aufgenommen, die bereits in zahlreichen normativen Bestimmungen der letzten Jahrhunderte zum Ausdruck gekommen war (1) und die ihren Grund in der Einsparung von Kosten durch unnötiges Zusammentreten der Zunftmeister hatte.

bb) Aufgaben der Zunftversammlung

Mit der Tatsache, dass der Zunftversammlung sämtliche Meister der Zunft angehörten, sodass dieses Organ, also die gesamte Zunft unmittelbar repräsentierte, war die Konsequenz von Schwerfälligkeit und Unbeweglichkeit in der Willensbildung verbunden, sodass diesem Organ nur die wichtigsten die Zunft betreffenden Angelegenheiten vorbehalten sein konnten.
Im Gegensatz zu den früher gültigen Regelungen sämtlicher Zunftartikel (2), hat die Allgemeine Gewerbe-Ordnung erstmals eine katalogmässige Aufgabenzuweisung an die Zunftversammlung vorgenommen und damit im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit einen Weg eingeschlagen, der auch der heutigen modernen Gesetzgebung eigen ist.
Demgemäss bestimmte Art. 100 der Ordnung von 1828 (3) auch sämtliche Aufgaben (4), die der Zunftversammlung zur Erledigung zufielen und von denen die Wahl des

---

(1) Vergl. oben S. 94, Fussnote 1

(2) Vergl. oben S. 93 für den Obmann;
S. 113 für die Kerzenmeister

(3) Art. 100 der Ordnung von 1828 wurde wörtlich in Art. 98 der Ordnung von 1836 übernommen.

(4) Zusammenfassend kann man sämtliche Aufgaben, abgesehen von der Wahl des Zunftvorstands, grob dahingehend charakterisieren, dass sie allesamt im Zusammenhang mit den Einnahmen und Ausgaben der Zunft standen. Vergl. Art. 100, Ziffer 1 - 4 und Ziffer 6 der Ordnung von 1828).

Zunftvorstands, als wohl eine der wichtigsten (1), herausragte.
Ergänzt wurde die Regelung des Art. 100 durch Art. 101 (2) der Ordnung von 1828, der von dem in Art. 100 gewählten Prinzip abwich und zusätzlich generalklauselhaft bestimmte, dass in den Aufgabenkreis der Zunftversammlung, - allerdings beschränkt auf ein Beratungsrecht -, auch noch andere das gemeinsame Zunftinteresse betreffende Gegenstände fielen. Damit erfuhr also die Bestimmung des Art. 100 eine Abrundung, die es der Zunftversammlung letztlich ermöglichte, sämtliche Aufgaben, die die Zunft insgesamt betrafen, zur Beratung an sich zu ziehen, um sich dann mit " Bitten, Anträgen oder Beschwerden " an die zuständige Stelle zu wenden.

cc) Beschlüsse der Zunftversammlung

Die der Zunftversammlung gemäss Art. 100 der Ordnung von 1828 übertragenen Aufgaben wurden im Wege von Beschlüssen entschieden. Dabei erfolgte gemäss Art. 103 (3) grundsätzlich nur eine mündliche Abstimmung und ein Beschluss galt rechtwirksam als gefasst, wenn er mit der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Meister angenommen wurde.

Auch auf das Organ der Zunftversammlung, das im Gegensatz zum Obmann, als reines Zunftorgan zu betrachten war, ist mit Schaffung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung eine obrigkeitliche Einflussnahme

---

(1) Dies offenbart sich auch darin, dass gerade dieser Aufgabe mehrere einzelne Bestimmungen gewidmet wurden und Art. 103 der Ordnung von 1828 ausdrücklich für die Wahl des Zunftvorstands bezüglich der Abstimmung eine Sonderregelung traf.

(2) Vergl. dazu auch die identische Vorschrift des Art. 99 der Ordnung von 1836.

(3) Art. 103 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1828 wurde wörtlich in Art. 102 der Revidierten Gewerbe-Ordnung von 1836 übernommen.

erfolgt. Art. 1o4 (1) der Ordnung von 1828 bestimmte nämlich, dass nahezu sämtliche Beschlüsse der Zunftversammlung zu ihrer Wirksamkeit der bezirksamtlichen Genehmigung bedurften, sodass auch die Zunftversammlung letztlich bezüglich zahlreicher ihrer Aufgaben unter obrigkeitlicher Kontrolle stand.
Wie bereits oben ausgeführt (2) war der Bezirksbeamte, der gemäss Art. 99 der Ordnung von 1828 grundsätzlich den Vorsitz bei den Zunftversammlungen führte, gemäss Art. 1o6 (3) der Ordnung von 1828 auch für die Gesetzmässigkeit der Beschlüsse in der Zunftversammlung verantwortlich und der Obmann nur subsidiär für den Fall, dass er den Bezirksbeamten in dessen Auftrag vertrat. Für den Fall, dass der Bezirksbeamte Zweifel hinsichtlich der Gesetzmässigkeit eines Zunftversammlungsbeschlusses hegte, entschied über die Wirksamkeit des jeweiligen Beschlusses das Bezirksamt, ein Verfahren also, das die obrigkeitliche Einflussnahme noch weiter verstärkte, zumal die Rechtmässigkeitsüberwachung sich nicht nur auf solche Beschlüsse bezog, die der bezirksamtlichen Genehmigung gemäss Art. 1o4 der Ordnung von 1828 bedurften, sondern auf alle durch die Zunftversammlung gefassten.

---

(1) Art. 1o4 der Ordnung von 1828 entspricht Art. 1o2 der Ordnung von 1836

(2) Vergl. oben S. 2o4, Fussnote 1.

(3) Vergl. Art. 1o4 der Ordnung von 1836, der mit Art. 1o6 der Ordnung von 1828 identisch ist.

dd) Zusammenfassendes Ergebnis und Beurteilung

Obwohl es sich bei der Zunftversammlung um ein reines Zunftorgan handelte, war deren Einfluss und Gewicht aufgrund der vorstehend geschilderten staatlichen Einflussnahmemöglichkeit, verglichen mit dem Gremium, das früher aufgrund der Zunftartikel bei Generalzusammenkünften zusammengetreten ist und das, abgesehen von der Aufsichtsfunktion des Obmanns, frei war von jeder obrigkeitlichen Einflussnahme wesentlich geringer, zu erachten. Hinzu kommt noch, dass der Zunftversammlung wesentliche Gegenstände, die früher den Teilnehmern der Generalzusammenkünfte, oder teilweise auch den der Partikularzusammenkünfte oblagen, entzogen worden sind.

c) Der Zunftvorstand

aa) Zusammensetzung des Zunftvorstands

Der Zunftvorstand wurde gemäss Art. 83 (1) der Ordnung von 1828 durch wenigstens drei Meister der Zunft gebildet. Diese trugen die Bezeichnung Zunftmeister (2). Mindestens zwei von den zum Zunftvorstand gehörenden Zunftmeister mussten grundsätzlich (3) am Ort der Lade wohnhaft sein, eine Regelung, die die Handlungsfähigkeit, Präsenz und Einsatzbereitschaft des Zunftvorstands als Vertretungsorgan der Zunft gewährleisten sollte, Eigenschaften also, die der Zunftversammlung fehlten.

---

(1) Art. 83, Abs. I der Ordnung von 1836 entspricht wörtlich Art. 83, Abs. I der Ordnung von 1828, jedoch bestimmt Art. 83, Abs. II der Ordnung von 1836 noch zusätzlich, dass bei zusammengesetzten Zünften ( - solche gab es nach Änderung des Art. 78 der Ordnung von 1828 unter Verzicht auf das Merkmal der Ausschliesslichkeit immer häufiger -), grundsätzlich von jedem Gewerbe ein Meister Mitglied des Zunftvorstands sein musste.

(2) Bei Schaffung der Ordnung von 1828 wurde auf den antiquierten Begriff des Kerzenmeisters verzichtet und allgemein nur noch von Zunftmeister gesprochen.

(3) Von diesem Erfordernis konnte gemäss Art. 83 der Ordnung von 1828 nur die Zunftversammlung, und auch dies nur mit absoluter Stimmenmehrheit, befreien.

Abweichend von denjenigen Zünften, die nach dem vorstehend entwickelten Grundmodell (1) organisiert waren, und bei denen man auch den Obmann mit zum Vorstand der Zunft (2) zu rechnen hatte, ist Art. 83 der Ordnung von 1828 nun eindeutig zu entnehmen, dass letzterer kein Mitglied des Zunftvorstandes darstellte (3).

Neben den gewöhnlichen vorgenannten Zunftmeistern gehörte dem Zunftvorstand gemäss Art. 85 (4) der Ordnung von 1828 noch ein sog. Oberzunftmeister an. Dieser war jedoch selbst ebenfalls Zunftmeister, aufgrund der ihm zukommenden Stellung unter den Zunftmeistern war er aber gleichsam als ein primus inter pares zu betrachten.

bb) Wahl des Zunftvorstandes, Amtszeit, Besoldung

Wie bereits oben angeführt, erfolgte die Wahl des Zunftvorstands gemäss Art. 84 (5) der Ordnung von 1828 durch die Zunftversammlung, mithin also genau wie früher die Bestimmung der Kerzenmeister, die ebenfalls durch die Gesamtheit der Meister der jeweiligen Zunft bestimmt wurden. Im Gegensatz zu

(1) Vergl. oben S. 74 ff.

(2) Dieses Organ Zunftvorstand existierte zwar früher nicht mit dieser Bezeichnung, doch war es von der Funktion her betrachtet bei sämtlichen Zünften vorhanden, die nach dem Grundmodell aufgebaut waren

(3) Auch hierin wird die Umstrukturierung der Position des Obmanns deutlich, vor allem auch die Tatsache, dass dieser auf jeden Fall mit Erlass der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nur noch als obrigkeitliches Organ zu betrachten war, da seine unmittelbaren Beziehungen zur Zunft auf ein Minimum reduziert wurden. (Vergl. oben S.2o2 ff).

(4) Art. 85 der Ordnung von 1828 und Art. 85 der Ordnung von 1836 sind identisch.

(5) Art. 84 der Ordnung von 1828 ist ebenfalls identisch mit Art. 84 der Ordnung von 1836.

den sonstigen Beschlüssen der Zunftversammlung genügte jedoch bei der Wahl des Zunftvorstands nicht gemäss Art. 103 (1) der Ordnung von 1828 die relative Mehrheit der anwesenden Meister, sondern erforderlich war gemäss Art. 102 (2) der Ordnung von 1828 eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Meister (3). Im Falle der Stimmengleichheit hatte der Obmann die entscheidende Stimme (4).

Auch was das Wahlverfahren als solches anging, so bestand bei der Beschlussfassung über den zu ernennenden Zunftvorstand, verglichen mit anderen zu fassenden Beschlüssen, die Besonderheit, dass hierbei ausnahmsweise eine besonderen Erfordernissen genügende Briefwahl zulässig war (5).

Waren die Meister der Zunftversammlung grundsätzlich frei in der Entscheidung, ob sie ihre Stimme abgeben wollten oder nicht (6), stand ihnen diese Entscheidungsfreiheit bei der Wahl des Zunftvorstands nicht zu. Im Falle der Weigerung der Stimmabgabe wurden die sich dem Abstimmungszwang entziehenden Meister mit einer Strafe von einem Gulden belegt (7). Im Gegensatz zu den Kerzenmeistern, die ihr Amt grundsätzlich auf Lebenszeit bekleideten (8), betrug die Amtszeit der Zunftmeister lediglich drei Jahre,

---

(1) Art. 103 der Ordnung von 1828 entspricht Art. 101 der Ordnung von 1836.

(2) Art. 102 der Ordnung von 1828 ist identisch mit Art. 100 der Ordnung von 1836.

(3) Eine derart qualifizierte Mehrheit war allerdings bei keiner der früheren gültigen Zunftartikel vorhanden, sodass man bei der Wahl der Kerzenmeister davon ausgehen muss, dass diese stets mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Meister in ihr Amt gewählt wurden. ( Vergl. oben S. 110 ).

(4) Vergl. Art. 102 der Ordnung von 1828.

(5) Vergl. Art. 102, 103 der Ordnung von 1828.

(6) Vergl. Art. 103 der Ordnung von 1828 und die identische Bestimmung des Art. 101 der Ordnung von 1836.

(7) Vergl. Art. 102 der Ordnung von 1828.

(8) Vergl. oben S. 111 f.

wobei eine ständige Wiederwahl allerdings möglich war (1) mit der Besonderheit aber, dass die gewählten Personen auch zur Annahme der Wahl verpflichtet waren (2), gleichgültig ob sie das erste Mal gewählt wurden, oder ob sie durch Wiederwahl in ihrem Amte blieben. Obwohl die Amtszeit der dem Zunftvorstand angehörenden Meister nur drei Jahre lang dauerte, normierte Art. 98 (3) der Ordnung von 1828 bestimmte absolute Entlassungsgründe (4) für Mitglieder des Zunftvorstands, bei deren Vorliegen die jeweiligen Angehörigen des Zunftvorstands durch obrigkeitliche Verfügung der Kreisregierung ihres Amtes enthoben wurden.

Der ebenfalls dem Zunftvorstand angehörende Ober-Zunftmeister wurde gemäss Art. 85 (5) aus der Mitte der Zunftmeister und durch diese selbst gewählt (6), sodass an seiner Wahl die Zunftversammlung nur mittelbar beteiligt war, indem sie zunächst die Zunftmeister auswählte.

Vergleichbar der Besoldung des Obmanns, regelte die Gewerbe-Ordnung von 1828 auch die Besoldung des Zunftvorstands. Abweichend von der früher üblichen Besoldung der Kerzenmeister erhielten sämtliche Mitglieder des Zunftvorstands keine feste Entlohnung, verbunden mit zusätzlichen Gebühren für besondere Verrichtungen, sondern ihnen kam ausschliesslich die zuletzt beschriebene Tätigkeitsvergütung bei

---

(1) Vergl. Art. 84 der Ordnung von 1828.

(2) Vergl. Art. 84 der Ordnung von 1828.

(3) Art. 98 der Ordnung von 1828 ist identisch mit Art. 96 der Ordnung von 1836.

(4) Absolute Entlassungsgründe lagen vor, wenn ein Mitglied des Zunftvorstands entweder von einem Lehrling oder einem Meisterrechtsbewerber Geschenke entgegennahm. Neben diesen absoluten Entlassungsgründen gab es noch relative, die Art. 98 allerdings nicht abschliessend aufzählte, sondern die allgemein mit Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlung umschrieben wurden.

(5) Art. 85 der Ordnung von 1828 ist identisch mit Art. 85 der Ordnung von 1836.

(6) Da Art. 85 der Ordnung von 1828 für die Wahl des Ober-Zunftmeisters keine qualifizierte Mehrheit bestimmte, ist, wie auch früher bei der Wahl der Kerzenmeister, davon auszugehen, dass einfache Mehrheit der Zunftmeister für dessen Wahl genügte.

entsprechendem Tätigwerden zu (1).

cc) Aufgaben des Zunftvorstands

Bei den dem Zunftvorstand insgesamt übertragenen Tätigkeiten ist zunächst eine Zweiteilung zwischen den Aufgaben, die dem Ober-Zunftmeister und den Aufgaben, die dem gesamten Zunftvorstand zukamen, vorzunehmen. Ausgehend von der Erkenntnis, dass ein kleines Entscheidungsgremium schneller entscheiden kann und in seiner Entscheidungsfindung auch beweglicher ist, als ein grosses aus mehreren Gliedern bestehendes, wurde die Institution des Ober-Zunftmeisters geschaffen (2).
Dementsprechend kam dem Ober-Zunftmeister auch die Leitung und Ausführung der täglichen Geschäfte, die in der jeweiligen Zunft anfielen, zu (3), verbunden mit der Vertretung der Zunft nach aussen.
Negativ formuliert war der Ober-Zunftmeister für die Durchführung sämtlicher bei seiner Zunft anfallenden Tätigkeiten zuständig, die aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung weder in die Zuständigkeit der Zunftversammlung (4), noch in die des Zunftvorstands fielen (5).

---

(1) Vergl. dazu wegen der weiteren Einzelheiten Art. 91 der Ordnung von 1828, dem Art. 9o der Ordnung von 1836 weitgehend entspricht, allerdings mit der Besonderheit, dass die neuere Regelung für die Besoldung des Ober-Zunftmeisters eine Sonderstellung schuf , indem sie die Möglichkeit eröffnete, diesem eine feste Besoldung neben den jeweils anfallenden Gebühren zuzuerkennen.

(2) Diese Regelung in der Gewerbe-Ordnung von 1828 stellte allerdings keine Erfindung dieser Zeit dar, sondern eine ähnliche Ausgestaltung existierte z.B. schon weit früher in der Schäfer-Ordnung von 1723. (Vergl. die Schäfer-Ordnung vom 21.[illegible].1723, abgedruckt a.a.O., und oben S.15o ff).

(3) Einzelheiten vergl. Art. 85, Abs. I der Ordnung von 1828.

(4) Vergl. dazu Art. loo, lol der Ordnung von 1828.

(5) Vergl. dazu Art. 86, Art. 87 der Ordnung von 1828, die identisch sind mit Art. 9[illegible], Art. 97 der Ordnung von 1836.

Als herausragendste, von der normalen der Ober-Zunftmeister zukommenden Verwaltungstätigkeit abgesehen, ist darauf hinzuweisen, dass dieser in dringenden Fällen sogar (1), d.h., wenn das sonst zur Ausführung der Zunftgerichtsbarkeit zuständige Organ nicht handlungsfähig war, die Gerichtsbarkeit auszuüben hatte.

Da der Zunftvorstand, als Vertretungsorgan der Zunft insgesamt, wie oben bereits angeführt, starke Ähnlichkeit zum " Zunftvorstand ", der nach dem oben entwickelten Grundmodell organisierten Zünfte besass, kann weitgehend auf die dort niedergelegten Ausführungen verwiesen werden (2).
Entsprechend der Systematik der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung haben jedoch als Unterscheidung zu den Zunftartikeln auch die dem Zunftvorstand zukommenden einzelnen Aufgaben in Art. 86 und Art. 87 eine abschliessende und detaillierte Aufzählung erfahren (3). Diese Aufgabenzuweisung hat, und dies ist deutlich

---

(1) Auch hierin wird deutlich, dass die Institution des Ober-Zunftmeisters zum Zwecke einer schnellen Entscheidungsfindung geschaffen wurde.

(2) Vergl. oben S. 79 ff.

(3) Bezüglich der einzelnen speziellen Aufgaben, von denen die Mitwirkung bei der Meisterprüfung, die Ausübung der Zunftgerichtsbarkeit, die Aufsicht über die Einhaltung der Gewerbe-Ordnung und die Vermögensverwaltung der Zunfteinnahmen besonders herausragen, vergl. insbesondere Art. 86 der Ordnung von 1828, der mit Art. 86 der Ordnung von 1836 identisch ist und weiter bezüglich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, die auch nach der Regelung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung weiterhin stark eingeschränkt war; Art. 87 der Ordnung von 1828, der ebenfalls mit Art. 87 der Ordnung von 1836 identisch ist. Vergl. weiter auch § 2o der Institution vom 2o.3.1851.

zu erkennen, dadurch eine Prägung erfahren, als die früher existenten weiteren Organisationselemente der nach obigem Grundmodell organisierten Zünfte, wie Beisitzmeister und Ladenmeister (1), nach der Regelung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung weggefallen sind. Das Institut des Jungmeisters (Zunftdieners) dagegen blieb weiterhin bestehen (2).

dd) Zusammenfassendes Ergebnis und Beurteilung

Als Vertretungsorgan der Zunft war der Zunftvorstand als echtes Zunftorgan zu betrachten, der, wenn man von der Mitwirkung des Obmanns im Falle der Stimmengleichheit bei der Zunftvorstandswahl absieht (3), keinerlei obrigkeitlicher Einflussnahme ausgesetzt war.
Aufgrund seiner Aufgabenzuweisung stellte der Zunftvorstand entsprechend früher den Kerzenmeistern das Zentralorgan der Zunft dar, weshalb ihm auch, - nicht zuletzt, weil er die Zunft nach aussen zu vertreten hatte und weil er die für die Zunft äusserst wichtige und bedeutsame Zunftgerichtsbarkeit ausübte -, von allen Organen im Zunftvorstand die hervorragendste Bedeutung zukam.

Abschliessend ist noch, was die vorstehende Untersuchung ebenfalls beweist, zu bemerken, dass die Verhältnisse sich zumindest, was die in dieser Arbeit zu untersuchende interne Organisation der Zunft angeht, durch die Revidierte Gewerbe-Ordnung von kleinen Modifizierungen abgesehen, keinerlei Abänderungen oder Umgestaltungen erfahren haben, der Entwicklungsprozess der internen Organisation also mit Erlass der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung als abgeschlossen betrachtet werden muss.

---

(1) Vergl. z.B. Art. 86, Ziffer 1o, wonach der Zunftvorstand die Einkünfte der Zunft zu verwalten hatte, eine Aufgabe beispielsweise, die früher den Ladenmeistern zukam.

(2) Nähere Einzelheiten dazu vergl. Art. 85, Abs. II.

(3) Vergl. Art. 1o2 der Ordnung von 1828.

## III Die Mitglieder der Zunft

### 1) Allgemeines

Durch den Erlass der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1828 wurde die grosse Dreiteilung der Zunftmitglieder in Lehrlinge, Gesellen und Meister, nicht verändert.
Insbesondere ist weiter festzustellen, dass nicht bloß diese grosse Dreiteilung von dem neuen Gesetzeswerk übernommen wurde, sondern dass auch zahlreiche Regelungen, die bereits in den früheren Zunftartikeln Niederschlag gefunden hatten, sinngemäss in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung Berücksichtigung gefunden und auch durch die Revidierte Gewerbe-Ordnung des Jahres 1836 keinerlei Abänderung erfahren haben.
Da uns über die Ausformung der internen Organisatio der Zunft speziell auch im Hinblick auf die Zunftmitglieder mehrere Untersuchungen vorliegen und ausserdem die tragenden Grundsätze des Systems bereits vorstehend, insbesondere speziell unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen dargestellt wurden, sollen nachfolgend lediglich kurz die Abänderungen der bestehenden Verhältnisse durch die Allgemeine und die Revidierte Gewerbe-Ordnung eine Untersuchung und Darstellung erfahren, zumal die einzelnen Zunftartikel auch insoweit in ihrer Gültigkeit durch die Gewerbe-Ordnungen nicht betroffen wurden, als sie mit deren Vorschriften nicht in Widerspruch standen oder Regelungsbereiche betrafen, die die Gewerbe-Ordnungen nicht angesprochen hatten (1).

---

(1) Vergl. die Schlussbestimmungen nach Art. 166 der Ordnung von 1828 und Art. 164 der Ordnung von 1836.

## 2) Das Lehrlingswesen

### a) Veränderungen des Rechtszustands

Scheiterte früher aufgrund der zahlreichen durch die einzelnen Zunftartikel aufgestellten persönlichen Erfordernisse, die von einem Lehrlingsbewerber verlangt wurden, die Aufnahme der Lehre in ein zünftiges Gewerbe bei einer grossen Zahl von Bewerbern, so sind diese Voraussetzungen in Art. 13 (1) der Ordnung von 1828 auf ein Minimum geschrumpft. Danach war ausschliessliche und alleinige Voraussetzung für die Aufnahme der Lehre eines zünftigen Handwerks die Vollendung der gesetzlichen Schuljahre; wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass mit diesem Zeitpunkt sämtliche früher geforderten persönlichen Voraussetzungen der Aufnahme eines Lehrverhältnisses nicht mehr im Wege standen. Rechtlich hatte zwar schon zuvor ein allmählicher Abbau dieser persönlichen Voraussetzungen stattgefunden, real durchgesetzt wurde er aber letztlich erst durch die Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1828.
Haben aufgrund vorstehend beschriebener Regelungen, die an einen Bewerber zu stellenden Anforderungen durch das neue Gesetz eine befriedigende und eindeutige Regelung erfahren, so trifft dies nicht zu für die Bestimmungen hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit. Dieser Zeitraum und dasselbe gilt im übrigen auch für das vom jeweiligen Lehrling zu bezahlende Lehrgeld, blieb gemäss Art. 14 (2) der Ordnung von 1828 der einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen Lehrherrn und Lehrlingsbewerber

(1) Wegen der Einzelheiten vergl. Art. 13 der Ordnung von 1828, der mit Art. 13 der Ordnung von 1836 identisch ist.

(2) Art. 14 der Ordnung von 1828 ist identisch mit Art. 14 der Ordnung von 1836.

überlassen, wobei mangels einzelvertraglicher Vereinbarung die Regelungen der jeweiligen Handwerks-Ordnung subsidiäre Wirksamkeit entfalteten (1). Eine besonders ausgeprägte Regelung hat in den neuen Gewerbe-Ordnungen die Ausgestaltung des Lehrverhältnisses, insbesondere auch die Normierung gewisser Formalitäten bezüglich des Lehrvertrags (2) und die Regelung von ordentlicher (3) und ausserordentlicher (4) Kündigung des Vertragsverhältnisses erfahren, ohne aber dass hierdurch besonders einschneidende Änderungen der bestehenden Rechtslage von nennenswertem Interesse herbeigeführt worden wären. Ausserdem wurde auch die früher nicht bei allen Gewerben übliche Lehrlingsprüfung geregelt und für alle Handwerke obligatorisch. Dies geschah zwar nicht unmittelbar durch die Gewerbe-Ordnungen (5), sondern insbesondere durch die Instruktion aus dem Jahre 1851 (6).

---

(1) Diese ausdrückliche Aussage in Art. 14 der Ordnung von 1828 ist an sich überflüssig, da aufgrund der oben bereits zitierten Schlussbestimmungen ohnehin bezüglich der durch die Gewerbe-Ordnungen nicht geregelten Verhältnisse die früheren Handwerks-Ordnungen weiterhin Gültigkeit besassen.

(2) Vergl. Art. 15 der Ordnung von 1828, der identisch ist mit Art. 15 der Ordnung von 1836.

(3) Vergl. Art. 2o der Ordnung von 1828, der identisch ist mit Art. 2o der Ordnung von 1836.

(4) Vergl. Art. 23 der Ordnung von 1828, der allerdings in Art. 23 der Ordnung von 1836 eine inhaltliche Abänderung und Ergänzung erfahren hat.

(5) Vergl. Art. 26 der Ordnung von 1828, der identisch ist mit Art. 26 der Ordnung von 1836.

(6) Vergl. §§ 21 ff der Instruktion vom 2o.3.1851 (abgedruckt a.a.O.). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Instruktion in ihren §§ 11 ff zahlreiche Details bezüglich der gesamten Ausgestaltung des Lehrlingssystems beinhaltet.

b) Zusammenfassendes Ergebnis und Beurteilung

Bei genauer Durchsicht der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1828, die, wie die im Vergleich dargestellten Bestimmungen der Revidierten Gewerbe-Ordnung von 1836 gezeigt haben, mit letzterer nahezu identisch ist (1), gelangt man zu der Feststellung auch unter Berücksichtigung der beiden Instruktionen aus den Jahren 1837 und 1851 (2), dass sich die Rechtslage bezüglich des Lehrlingswesens nicht entscheidend verändert hat, zumal auch weiterhin zahlreiche Regelungsbereiche (3) - dies ist ebenfalls als auffallendes Charakteristikum der neuen Bestimmungen zu bezeichnen -, der einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen Lehrherrn und Lehrlingsbewerber zur Ausgestaltung überlassen blieben.
Im Gegensatz dazu kann man allerdings als erwähnenswerte Umgestaltung der Rechtslage vor allem im Hinblick auf die Erlernung eines als zünftig geltenden Handwerks für alle Bevölkerungsschichten nur auf die völlige Abschaffung der früher von jedem Bewerber geforderten persönlichen Voraussetzungen, die zwar auch schon zuvor einen gewissen Abbau erfahren haben, eine wirkliche Realisierung dieses Rechts aber letztlich erst durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung eingetreten ist, hinweisen.

---

(1) Eine Abänderung haben hinsichtlich des Lehrlingswesens lediglich die Artikel 16, 23 und 24 erfahren, wobei letzterer sogar inhaltlich unverändert geblieben ist und nur eine redaktionelle Abänderung vorgenommen wurde.

(2) Beide abgedruckt a.a.O.

(3) Vergl. dazu beispielsweise die Artikel 14, 15, 16 und 24 der Ordnung von 1828.

3) Das Gesellenwesen

a) Veränderungen des Rechtszustands

Obwohl zahlreiche gesetzliche Regelungen das sich immer mehr verbreitende Unwesen, welches bei der Aufnahme neuer Gesellen um sich griff, zu bekämpfen versuchten (1), ist eine völlige Abstellung bis zum Erlass der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht gelungen. Aus diesem Grunde bestimmte Art. 27 der Ordnung von 1828 (2) nochmals ausdrücklich und verbindlich für alle zünftigen Gewerbe, dass der Übertritt vom Lehrlings- in den Gesellenstand ohne jegliche Mitwirkung seitens der übrigen Gesellen vonstatten zu gehen hatte. Obwohl die Gesellenladen zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung schon längst abgeschafft worden waren (3) und die Gesellen daher keine gefestigte und geschlossen auftretende Organisation mehr hinter sich hatten, sahen sich die Väter der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung veranlasst, die Bestimmung des Art. 27 aufzunehmen, um die trotz Schwächung des Gesellenstands immer noch gehandhabten Mißstände endgültig zu beseitigen. In engem Zusammenhang damit standen auch die in den Art. 43 ff der Ordnung von 1828 aufgenommenen allgemeinen und mit Strafvorschriften (4) verbundenen Bestimmungen, die den Handwerksgesellen untersagten, sich zum

---

(1) Vergl. oben S. 182, Fussnote 3.

(2) Art. 27 der Ordnung von 1828 ist identisch mit Art. 27 der Ordnung von 1836.

(3) Dies geschah in Württemberg allgemein für alle Zünfte, die zu diesem Zeitpunkt noch solche Laden besassen, durch das " General-Rescript, betreffend die Aufhebung der Gesellenladen bei den Handwerkszünften " vom 17.1.1805 (abgedruckt a.a.O.), vergl. oben S. 191, Fussnote 2.

(4) Die in diesen Vorschriften festgelegten Strafen (vergl. Art. 43, 44, 45 der Ordnung von 1828) gingen allerdings über den dem Zunftvorstand gemäss Art. 86, Ziffer 7, Art. 87 der Ordnung von 1828 zukommenden Rahmen hinaus und standen deshalb der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit zur Aburteilung zu.

Nachteile neuer Gesellen (1), oder zur Durchsetzung eigener Interessen oder Forderungen der Obrigkeit oder ihrem Meister gegenüber, zusammenzuschliessen (2). Als Neuerung war auch die Einführung einer allgemeinen Probezeit (3) für alle Gesellen zu betrachten, da eine solche Bestimmung früher lediglich bei den Lehrlingen, nicht aber bei den Gesellen, üblich war (4).

Wie das Lehrlingswesen, so erfuhr auch das

---

(1) Vergl. Art. 43 der Ordnung von 1828, der identisch ist mit Art. 42 der Ordnung von 1836 und der praktisch der Konstituierung einer neuen Gesellenverfassung vorzubeugen versuchte, indem solche Vereinigungen endgültig für alle Zünfte als unzulässig erklärt wurden.

(2) Vergl. dazu Art. 44, 45 der Ordnung von 1828, die mit Art. 43, 44 der Ordnung von 1836 identisch sind. Beide Vorschriften bedeuteten im Grunde und von der modernen Auffassung her betrachtet, den gänzlichen Ausschluss eines Streikrechts, wobei sämtliche Aktivitäten in dieser Richtung unter Strafe gestellt wurden, die allerdings den der Zunftgerichtsbarkeit durch Art. 87 der Ordnung von 1828 gesteckten Rahmen überschritt und damit der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen wurde. Art. 45 der Ordnung von 1828 stellte dabei ausdrücklich auch auf die von den Gesellen zu erbringende und nach Art. 42 der Ordnung von 1828 festgesetzte Arbeitszeit ab.

(3) Vergl. dazu Art. 33 der Ordnung von 1828, der mit Art. 32 der Ordnung von 1836 identisch ist. Die Ableistung der nach diesen Vorschriften vorgeschriebenen 8-tägigen Probezeit, von der die Wirksamkeit des Vertrags aufschiebend bedingt abhängig war, war jedoch nur dann zu absolvieren, wenn die Parteien keine andere, Art. 33 der Ordnung von 1828 liess dies zu, einzelvertragliche Vereinbarung getroffen hatten.

(4) Vergl. oben S. 184, Fussnote 3. Eine solche Probezeit ergibt sich allerdings aus der Verfügung wegen des Vorführens der Handwerks-Gesellen bei dem Oberamt vom 9.11.1810. Diese Verfügung war aber nicht geeignet, die tatsächlich zu dieser Zeit gehandhabte Übung abzuändern und eine Probezeit für alle Gewerbe als verbindlich zu statuieren.

Gesellenwesen hinsichtlich der Beendigung (1) des gegenseitigen Vertragsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen durch das neue Gesetzeswerk eine ausgeprägte Regelung. Von der Systematik unterschied die Allgemeine Gewerbe-Ordnung bezüglich der Auflösung des Gesellenvertrags (2) zwischen ordentlicher (3) an eine Frist gebundene (4) und ausserordentlicher, also fristloser (5) Kündigung, die sowohl

(1) Eine solche Beendigung war zwar auch aufgrund der Bestimmungen mehrerer Zunftartikel möglich, doch handelte es sich dabei entweder um bloß generelle und abstrakte, oder aber um lediglich bruchstückartige Regelungen, sodass die Neuformulierung im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine begrüssenswerte Neuerung darstellte.

(2) Vergl. Art. 34 der Ordnung von 1828, der Art. 33 der Ordnung von 1836 inhaltlich entsprach, wobei in der neueren Regelung als Beendigungsgrund allerdings der Tod entweder des Meisters oder des Gesellen weggelassen wurde. Dies stellte jedoch keine sachliche Änderung der Rechtslage dar, sondern der Verzicht auf die Übernahme dieses Beendigungsgrundes bedeutete lediglich den Verzicht der Wiedergabe einer Selbstverständlichkeit.

(3) Vergl. Art. 34, Ziffer 2 i.V.m. Art. 35 der Ordnung von 1828 und die identischen Vorschriften der Art. 33, Ziffer 1 i.V.m. Art. 34.

(4) Vergl. Art. 35 der Ordnung von 1828 und die gleichlautende Vorschrift des Art. 34 der Ordnung von 1836.

(5) Vergl. Art. 37 und Art. 38 i.V.m. Art. 34, Ziffer 3 der Ordnung von 1828 mit dem Art. 36 und Art. 37 i.V.m. Art. 33, Ziffer 2 der Ordnung von 1836 gleichbedeutend ist. Sowohl Art. 37 als auch Art. 38 der Ordnung von 1828 enthielt einen abschliessenden Katalog gesetzlich anerkannter fristloser Kündigungsgründe. Von jeder Seite bestand aber daneben noch die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis auch dann fristlos aufzukündigen, wenn die in den vorstehend genannten Bestimmungen aufgezählten Gründe nicht vorlagen. In diesem Falle griffen dann allerdings die Bestimmungen der Art. 39 und Art. 40 der Ordnung von 1828 und die gleichlautenden Bestimmungen der Art. 38 und Art. 39 der Ordnung von 1836 ein, die demjenigen, der das Arbeitsverhältnis ohne gesetzlich normierten Grund fristlos kündigte, bestimmte Belastungen auferlegten.

seitens des Meisters (1), als auch von Seiten des jeweiligen Gesellen (2) möglich waren (3).

b) Zusammenfassendes Ergebnis und Beurteilung

Abschliessend ist festzustellen, dass bezüglich des Gesellenwesens verglichen mit dem Lehrlingswesen mit Schaffung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung mehrere und auch tiefgreifende Abänderungen des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtszustandes erfolgt sind. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, erfassten diese Neuerungen das gesamte Gesellenwesen in seinen fundamentalen Grundsätzen (4), insbesondere noch mit der weiteren ebenfalls als Neuerung festzustellenden Tendenz des Abbaus, der Diskriminierung unzünftiger Gewerbe (5) und ihrer teilweisen Gleichstellung mit zünftigen Handwerken, was allerdings als nahezu zwingende Folge der Abschaffung der Zünftigkeit zahlreicher Gewerbe durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung zu werten war.

---

(1) Vergl. Art. 37 der Ordnung von 1828, insbesondere die herausragende Vorschrift von Ziffer 5, wonach als Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Meister ausreichend war, wenn dieser den Gesellen mangels Arbeit nicht mehr beschäftigen konnte.

(2) Vergl. dazu Art. 38 der Ordnung von 1828 und die identische Vorschrift des Art. 37 der Ordnung von 1836.

(3) Bezüglich der Aufkündigung des Gesellenvertrags vergl. zusätzlich die Detailbestimmungen der Instruktion vom 2o.3.1851, §§ 4o ff.

(4) Dabei ist festzuhalten, dass die Revidierte Gewerbe-Ordnung bezüglich des Gesellenwesens, genau wie hinsichtlich des Lehrlingswesens, verglichen mit der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung keine nennenswerten Umgestaltungen gebracht hat. Alleinige Abänderungen waren die Streichung von Art. 3o und die Abänderung von Art. 34 der Ordnung von 1828, ohne dass aber dadurch sachliche Veränderungen bewirkt wurden.

(5) Vergl. dazu Art. 28 und Art. 31 der Ordnung von 1828 und die identischen Bestimmungen der Art. 28 und Art. 3o der Ordnung von 1836.

4) Das Meisterrecht

a) Veränderungen des Rechtszustands

Stellten grundsätzlich sämtliche Neuerungen bezüglich des Meisterrechts Erleichterungen im weitesten Sinne zugunsten der Meister dar, so beinhaltete die Allgemeine und gleichso die Revidierte Gewerbe-Ordnung zusätzlich auch eine im Interesse des Gewerbes liegende, - allerdings bloß vom Standpunkt der Existenz eines Zunftsystems her betrachtet -, Erschwerung.
Art. 46 i.V.m. Art. 47 der Ordnung von 1828 (1) bestimmten nämlich nun die zwingenden Voraussetzungen für den Erwerb des Meisterrechts, wobei grundsätzlich zur Erlangung des Meisterrechts zwei Wege zur Auswahl standen. Dies war zum einen die Ablegung einer Meisterprüfung (2), zum andern

(1) Art. 46, 47 der Ordnung von 1828 sind identisch mit Art. 45, 46 der Ordnung von 1836.

(2) Der Erwerb des Meisterrechts durch Ablegung einer förmlichen Meisterprüfung war bei allen zünftigen Gewerben möglich (vergl. Art. 48 der Instruktion vom 2o.3.1851). Gemäss Art. 49 der Ordnung von 1828 und der identischen Vorschrift des Art. 48 der Ordnung von 1836 bestand die unter dem Vorsitz des Obmanns stehende Prüfungskommission aus zwei Zunftmeistern und zwei weiteren obrigkeitlich vom Bezirksamt ausgewählten Personen, die weder dem jeweiligen Gewerbe angehören mussten, noch aus dem Zunftbezirk zu stammen brauchten. Daneben hatte der Bewerber noch das Recht, einen weiteren Meister des Gewerbes als fünfte Person - daraus wird deutlich ersichtlich, dass der Obmann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses war -, mit in den Prüfungsausschuss heranzuziehen. (Vergl. dazu Art. 5o, 51 der Ordnung von 1828 und die identischen Vorschriften der Art. 49, 5o der Ordnung von 1836 und wegen näherer Details die §§ 54 der Instruktion vom 2o.3.1851). Wie der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zu entnehmen ist, lag die Abnahme der Meisterprüfung nicht allein in den

die Vorlage bestimmter mit besonderen Voraussetzungen versehener Zeugnisse (1).
Mit dieser Regelung stellte das Gesetz abschliessend und unmissverständlich fest, dass der Erwerb des Meisterrechts in einem noch als zünftig geltenden Gewerbe auf andere als die oben beschriebene Weise, insbesondere durch Kauf oder besondere Verleihung des Meisterrechts, was die früheren Zunftartikel häufig ermöglichten (2), nicht mehr zulässig war.

---

Händen der Zunftmeister, sondern unterstand durch die Mitgliedschaft zweier bezirksamtlich bestellter Personen ebenfalls unter obrigkeitlicher Einflussnahme. Dem Obmann dagegen kam nur die Aufgabe zu, den Vorsitz der Kommission zu führen, ohne aber Mitglied dieser zu sein. Lediglich im Falle der Stimmengleichheit der Kommissionsmitglieder hatte, wie auch bei der Wahl des Zunftvorstands, (vergl. oben S. 219 ) der Obmann eine, d.h. die entscheidende Stimme. (Vergl. § 62 der Instruktion vom 2o.3.1851). Ausserdem oblag ihm in diesem Zusammenhang auch die Erstellung eines Protokolls. (Vergl. dazu auch § 63 der Instruktion vom 2o.3.1851).

(1) Obwohl Art. 47 der Ordnung von 1828 zum Nachweis der persönlichen Befähigung zur Erlangung des Meisterrechts grundsätzlich auch die Vorlage bestimmter Zeugnisse (wegen der Einzelheiten bezüglich der Erfordernisse dieser Zeugnisse, vergl. Art. 47) als ausreichend erklärte, bestimmte § 49 der Instruktion vom 2o.3.1851, dass bei sämtlichen in dieser Vorschrift genannten Gewerben die Erlangung des Meisterrechts nur durch die Absolvierung einer förmlichen Meisterprüfung möglich war, von der eine Dispensierung nicht erfolgen konnte. Ein Wahlrecht bezüglich des Erwerbs des Meisterrechts bestand deshalb nur bei den nachfolgend genannten Gewerben der Bäcker, Bortenwirker, Buchbinder, Kammmacher, Kaufleute, Knopfmacher, Kürschner, Leinenweber, Metzger, Nagelschmide, Seckler, Strumpfweber, Tuchmacher, Tuchscherer und Zeugmacher. Wegen der an den Bewerber gestellten weiteren Voraussetzungen wie Volljährigkeit, Besitz des Bürgerrechts etc., die auch weiterhin aufrechterhalten wurden, vergl. § 53 der Instruktion vom 2o.3.1851.

(2) Vergl. dazu oben S. 51 , Fussnote (1), S. 165 , Fussnote (2).

Abgesehen aber von dieser vorstehend beschriebenen Erschwerung zur Erlangung des Meisterrechts, allerdings auch verbunden mit der Erleichterung des Verzichts auf die früher üblichen Wander- und Sitzjahre (1) stellten sämtliche übrigen Neuerungen, das Meisterrecht betreffend, einen Abbau des bis zu diesem Zeitpunkt künstlich aufrechterhalten, wirtschaftlich aber überholten Systems dar, das seinen Ausdruck fand in der Kleinhaltung der einzelnen Betriebe, allerdings als Folge davon, verbunden auch mit dem Schutz vor übermässiger Konkurrenz, mit unverkennbarer Tendenz des neuen Gesetzes in Richtung Gewerbefreiheit.

In diesem Sinne waren als wohl wichtigste Neuregelungen die Art. 55, 56 und 57 der Ordnung von 1828 (2) zu betrachten. Sie gewährten den Meistern völlige Freiheit hinsichtlich der Zahl der von ihnen beschäftigten Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen (3). Darüber hinaus bestanden auch gemäss Art. 56 für die Betriebe der einzelnen Meister keinerlei Kapazitätsbeschränkungen mehr (4), womit der Weg, zumindest von einer Seite her, zur Fabrik- und Grossbetriebsbildung, allgemein auch zur Entwicklung der Industrialisierung, eröffnet wurde.

---

(1) Vergl. dazu Art. 48 der Ordnung von 1828 und die speziell in diesem Punkt identische Vorschrift des Art. 47 der Ordnung von 1836.

(2) Vergl. dazu wegen der Einzelheiten auch die identischen Bestimmungen der Art. 55, 56 und 57 der Ordnung von 1836.

(3) Hierbei muss auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Meister, insbesondere auch hinsichtlich des Geschlechts der Gehilfen, keinerlei Beschränkungen mehr unterworfen waren.

(4) Solche bestanden beispielsweise bei den Webern (vergl. dazu die Weber-Ordnung vom 1o.12.172o, abgedruckt a.a.O., " wie sich die Kunden gegen denen Weber verhalten sollen ", Punkt 1o; wo die Anzahl der Webstühle auf drei Stück begrenzt war.

In dieselbe Richtung ging auch Art. 54 (1) der Ordnung von 1828 mit dem die durch die einzelnen Zunftartikel auferlegten Beschränkungen bei der Annahme von Bestellungen durch die einzelnen Meister aufgehoben wurden. Dabei wurde allerdings auf den im Zunftsystem gültigen Bestellungsgrundsatz (2), gemäss Art. 61 der Ordnung von 1828 (3), von einigen Ausnahmen abgesehen (4), nicht verzichtet, sondern dieser blieb auch weiterhin aufrechterhalten.

Bedingt durch die gesamte Tendenz der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, die von der Revidierten Gewerbe-Ordnung fortgesetzt wurde und die wiederum durch die tatsächlichen Umstände geprägt wurden, waren auch bezüglich des Meisterrechts deutliche Lockerungen in Bezug auf unzünftige Handwerker erkennbar. So gestattete Art. 58 der Ordnung von 1828 (5) einem zünftigen Meister die Aufnahme eines unzünftigen

---

(1) Wegen der Einzelheiten vergl. auch die identische Vorschrift des Art. 54 der Ordnung von 1836.

(2) Vergl. dazu oben S. 168.
Dieser Grundsatz besagte allgemein, dass ein Meister, Waren für ausserhalb seines Zunftsbereichs wohnende Kunden nur auf Bestellung und auch nur dann anfertigen durfte, wenn im Ort des Kunden kein Handwerker dieses Gewerbes ansässig war.

(3) Vergl. dazu auch die identischen Vorschriften der Art. 60, 61, der Ordnung von 1836.

(4) Eine Ausnahme von diesem Bestellungsgrundsatz machte Art. 61 lediglich für die Handwerker, die für Landbewohner lebenswichtige Waren, oder aber solche des täglichen Bedarfs herstellten, indem diese auch ohne Bestellung ausserhalb ihres Zunftbezirks tätig werden durften, falls sich in diesem Ort kein zünftiger Meister ihres Gewerbes befand, oder aber dieser letztgenannte den Bedarf der Bewohner nicht befriedigen konnte.

(5) Vergl. dazu auch die identische Vorschrift des Art. 58 der Ordnung von 1836.

Teilhabers und gemäss Art. 59 der Ordnung von 1828 (1) war ein zünftiger Meister berechtigt, gleichzeitig auch daneben noch ein unzünftiges Gewerbe zu betreiben.

Als weitere von der früheren Rechtslage abweichende Änderungen ist abschliessend noch auf die Bestimmungen bezüglich der Gleichsetzung der in verschiedenen Zunftbezirken erworbenen Meisterrechte (2), auf die Neuregelungen den Verlust des Meisterrechts betreffend (3) und auf die Vorschriften zur Abschaffung der Privilegien von Meisterkindern (4) hinzuweisen.

---

(1) Vergl. dazu ebenfalls die identische Vorschrift des Art. 59 der Ordnung von 1836.

(2) Vergl. dazu Art. 53 der Ordnung von 1828 und die identische Vorschrift des Art. 53 der Ordnung von 1836. Für ausländische Meister, die nach Württemberg zur Ausübung ihres Handwerks übersiedeln wollten, vergl. § 51 der Instruktion vom 2o.3.1851.

(3) Vergl. dazu wegen der Einzelheiten die Art. 63, 64 und 65 der Ordnung von 1828 und die identischen Vorschriften der Art. 63, 64 und 65 der Ordnung von 1836. Dabei bestimmt Art. 64 zwingend, dass der Entzug des Meisterrechts, im Gegensatz zur Regelung zahlreicher Zunftartikel nur durch richterliches Urteil erfolgen konnte, sodass also auch insoweit die Einflussnahme der Zunftorgane eine wesentliche Einschränkung erfahren hat.

(4) Wegen der näheren Details vergl. Art. 68, 69 der Ordnung von 1828 und die identischen Vorschriften der Art. 68, 69 der Ordnung von 1836.

b) Zusammenfassendes Ergebnis und Beurteilung

Waren die Veränderungen der Rechtslage, die das zünftige Lehrlingswesen durch die Allgemeine und die Revidierte Gewerbe-Ordnung erfahren hat, im Ergebnis letztlich als gering einzuschätzen, die bezüglich des Gesellenwesens vorgenommenen dagegen schon weit einschneidender, so zeigte sich bei der Revidierung des Meisterrechts, dass dieses durch die neuen Gesetzeswerke die weitestreichende Umgestaltung und zugleich die tiefgreifendste und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände auch die fortschrittlichste Neuregelung erfahren hat. Dies offenbart sich in erster Linie in der Abschaffung sämtlicher Einschränkungen bezüglich Annahme und Beschäftigung von Arbeitskräften verbunden mit der Beseitigung sämtlicher Kapazitätsbeschränkungen.
Vor allem aber wird die unaufhaltsame Entwicklung auf dem Wege zur Erreichung einer allgemeinen Gewerbefreiheit, die allerdings, falls man eine solche mit dem Jahre 1862 überhaupt als erreicht ansieht, zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung noch rund 35 Jahre entfernt war, darin deutlich, dass auch bezüglich des Meisterwesens eine immer weitere Annäherung von zünftigen und unzünftigen Gewerben vorgenommen wurde.

## Lebenslauf

Ich wurde am 16. Mai 1947 als einziges Kind des Kaufmanns Friedrich Raiser und seiner Ehefrau Hildegard, geb Knapper in Stuttgart geboren.

Nach dem Besuch der Grundschule bestand ich im Frühjahr 1958 die Aufnahmeprüfung in das Gottlieb-Daimler Gymnasium in Stuttgart - Bad Cannstatt, an dem ich im Oktober 1966 die Reifeprüfung ablegte.

In der Zeit von Januar 1967 bis April 1968 leistete ich zunächst in Bogen, dann in Roding als Wehrpflichtiger 15 Monate Grundwehrdienst ab.

Im Sommersemester 1968 begann ich an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen mit dem Studium der Rechtswissenschaften, wo ich dann nach neunsemestrigem Studium am 2. 6. 1973 die Erste juristische Staatsprüfung ablegte.

Anschliessend absolvierte ich in der Zeit vom 1. 7. 1973 bis Ende 1975 den juristischen Vorbereitungsdienst in Stuttgart und betätigte mich zwischenzeitlich auch als wissenschaftliche Hilfskraft im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Tübingen.

Der juristische Vorbereitungsdienst endete dann am 7. 1. 1976 mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung.

Seit Anfang des Jahres 1976 bin ich als Rechtsanwalt in Stuttgart tätig.

Sprint-Druck GmbH
7000 Stuttgart 30
Wiener Str. 117
Tel. 0711/81 26 69